

C-290/a
14-D-686

MISCELLANEA

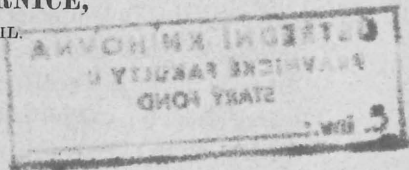
ZU

Rechtsgeschichte und Texteskritik.

VON

HERBERT PERNICE,

DR. IUR. & PHIL.



I.



PRAG.

J. G. Calve'sche k. k. Universitäts-Buchhandlung
Ottomar Beyer.
1870.

bei der kaum noch zu bewältigenden Masse des Gedruckten ein gewiss sehr verzeihlicher Verstoss, ohne bösen Willen den Prioritätsanspruch eines Vorgängers gekränkt zu haben. Das allzu ängstliche Arbeiten mit dem „offenen Buch“, die übertriebene Vorsicht, ehe man an eine Untersuchung selbstthätig herantritt, überall scrupulös nachzuforschen, wie weit dieselbe schon irgendwo gediehen, in welcher Weise schon von irgendwem geführt sein könne, trübt den eigenen Blick, macht das Urtheil unfrei und endet oft genug mit einer unförderlichen Transaction; nur der Pedant aber wird einem Schriftsteller schlechtweg einen Vorwurf daraus erheben wollen, mit eigener Kopfarbeit beziehungsweise durch eignes Quellenstudium an Ziele gelangt zu sein, die er mit Handarbeit, nämlich durch Nachschlagen hier und da vielleicht bequemer erreichen konnte.

Inwieweit das Gesagte für die drei ersten Aufsätze eine oratio pro domo enthalten möchte, wird der sachkundige Leser leicht erkennen; was den vierten Beitrag betrifft, so war hier durch dessen theilweis dogmengeschichtlichen Charakter ein vollständiges Einsehen und Heranziehen der einschlägigen ältern Literatur von selbst geboten.

Den den vermischten Abhandlungen gegebenen Collectivtitel bitte ich damit zu erklären, dass in den beabsichtigten Fortsetzungen auch lateinisch Geschriebenes folgen wird.

PRAG im November 1869.

Dr. Herbert Pernice.

INHALT.

	Seite
I. Die Bedeutung des Wortes Digesta	1
II. Edictum breve und monitorium	89
III. Der Dupondius	107
IV. §. Titius II. F. 26, 14.	153

Das Wort „Digesta“ ist ein lateinisches Wort, das von dem lateinischen Wort „Digestus“ abgeleitet ist. Es bedeutet „zusammengefasst“ oder „geordnet“. In der Antike wurde es verwendet, um eine Zusammenfassung von Gesetzen zu bezeichnen. In der modernen Rechtswissenschaft wird es oft verwendet, um eine Zusammenfassung von Gesetzen zu bezeichnen.

I. Die Bedeutung des Wortes „Digesta“.

Der nachstehende Aufsatz ist hervorgerufen durch die in Band VII Heft 3 der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Weimar 1868) abgedruckte Abhandlung Theodor Mommsen's über die Bedeutung des Wortes Digesta, die hier der „weder logisch noch philologisch Stich haltenden“ sog. Hugo'schen Meinung gegenüber in ganz abweichender und eigenthümlicher Weise festgestellt wird. Diese Feststellung war für Mommsen im Augenblick der Herausgabe seiner kritischen Recension der Digesta Justiniani Augusti gewiss keine gleichgiltige oder nebensächliche Angelegenheit, und auch ich mag einen Gegenstand nicht für geringfügig halten, der, wenn er auch keine neuen Bahnen der Wissenschaft erschliesst, doch für jeden Juristen, der noch das Corpus juris zur Hand nimmt, das nächstliegende Interesse hat. Oder soll man sich damit begnügen, sein tägliches Handwerkszeug beim Namen zu nennen, ohne je sich Rechenschaft abzulegen, ob und wie weit die Bezeichnung der Sache angemessen und im Stande sei, ein richtiges Bild von derselben zu verschaffen?

Unterstützt wird diese allgemeine Rechtfertigung dadurch, dass die beabsichtigte Besprechung gar manche Gelegenheit zur Erörterung einschlägiger oder verwandter Materien bieten wird.

tizen wissenschaftlicher Art in systematischer Folge zusammenstellt, sei es nun, dass dieselben von einem einzigen Gelehrten oder von mehreren herrühren.

Es soll keinen Augenblick verkannt werden, dass an sich beide beschriebene Wege zum Ziele führen konnten; Hugo aber fehlt von vornherein darin, dass er mit einer entschieden vorgefassten Meinung an die Interpretation der von ihm für die Bedeutung des Wortes *digerere* gesammelten Stellen geht; andererseits legt Mommsen einer Reihe auch ohne seine Supposition sehr einfach zu erklärender Indicien einen Werth bei, der ihn schliesslich zu einer an sich wesentlich richtigen Worterklärung (*digerere* = ordnen, einen gegebenen Stoff nach bestimmten Kategorien vertheilen) einen gewiss unrichtigen Commentar liefern lässt.

Meines Erachtens kann nun zunächst darüber gar kein Zweifel sein, dass, da wir eine authentische Erklärung des Wortes *Digesta* von der Stelle selbst aus haben, welche das in Frage stehende Werk so zu bezeichnen beliebte, jede bezügliche Untersuchung von dem justinianischen Sprachgebrauch auszugehen hat. Trifft dieser mit dem früheren *Usus* oder trifft er mit woher immer zu entnehmenden sonstigen Beobachtungen zusammen, — desto besser; thut er es nicht, gut, dann hat er wenigstens die Prärogative für sich, und etwaige frühere Bedeutungen dieses Titels sind eben nicht mehr die justinianische.

Zu constatieren ist demnach vorerst, dass Justinian nicht erst dem vollendeten Werke den Namen *Digesta* ertheilte, sondern bereits in der *Constitutio Deo auctore* §. 12. diesen Titel im Voraus fixierte:

„Nostram autem consummationem, quae a Vobis Deo annuente componetur, Digestorum vel Pandectarum nomen habere sancimus.“

Im Anschluss daran heisst es sodann in der *Const. Αέδωκεν* §. 1:

«ὅπερ βιβλίον Digesta εἴτε Πανδέκτην προσηγορέυσαμεν»

in der *Const. Tanta* §. 1:

„nomenque libris imposuimus Digestorum seu Pandectarum“.

Die *Praeterita* weisen eben auf die *Const. Deo auctore* zurück; die citierten Texte fahren aber nunmehr fort:

«ἔκ τε τοῦ τῶν νόμων ἔχειν διαιρέσεις τε καὶ διατυπώσεις, ἔκ τε τοῦ τὸ πᾶν εἰς ἓν ἀθροισθῆν ὑποδέξασθαι ταύτην αὐτῷ θέμενοι προσηγορίαν»;

beziehungsweise:

„quia omnes disputationes et decisiones in se habent legitimas et quod undique fuit collectum hoc in sinus suos receperunt.“

An sämtlichen Stellen finden sich die *Digesta* mit den *Pandectae* durch die Partikel „oder“ (vel-εἴτε-seu), an der letzteren sogar durch das „oder“ (seu) verbunden, welches philologisch für eine vollkommene Gleichstellung involvierend genommen zu werden pflegt; dass aber Justinian eine solche wirklich beabsichtigte, dass ihm die beiden Ausdrücke in der That wesentlich gleichbedeutend waren, ergibt die folgende Definition, die unzweifelhaft nicht eine doppelte, im ersten Theil auf die *Digesten*, im zweiten auf die *Pandecten* gehende, sondern eine einheitliche, nur zwei verschiedene Kennzeichen hervorhebende ist. Für die disjunctive (Hugo'sche) Interpretation könnte nur das wiederholte *ἔκ τε τοῦ* im griechischen Text zu sprechen scheinen; dass dasselbe jedoch nicht so zu verstehen ist, ergibt sofort die ganz conjunctive lateinische Wortfassung. Im Uebrigen aber sagen beide Glieder gar nichts Verschiedenes. Die *διαιρέσεις καὶ διατυπώσεις* erklärt der hier gewiss massgebende lateinische Text als *disputationes et decisiones*, was wohl auf das Frühere *ius controversum* und *receptum* zu beziehen sein dürfte, so dass gesagt wird: Der Name *Digesta* oder *Pandectae* sei gewählt, weil die Sammlung alles früher noch streitige oder bereits feststehende Recht reproducieren (ihre innere Bedeutung), und weil sie das von allen Seiten Gesammelte in ihren Schooss aufgenommen habe (ihre äussere Erscheinung). Eine Worterklärung wird also überhaupt nicht gegeben, sondern nur eine Sacherklärung.

Digesta sowohl wie Pandectae im justinianischen Sinne sind — warum den guten Ausdruck vermeiden? — Corpora juris, Codices juris enucleati, wie Justinian sie selbst nennt (Deo auct. §. 11.); sie sind Sammlungen „in quibus omne jus antiquum collectum est“ (Prooem. Inst. §. 4.), consummationes juris (Tanta §. 20.), vollständige Rechts- und Gesetzbücher, bei denen eine gewisse Anordnung als selbstverständlich vorausgesetzt wird, denn über die Zeit der Systemlosigkeit war man überall hinaus; überdies verbreitete der Kaiser sich über diesen Punkt an einer besonderen Stelle in separato (Deo auct. §. 5.).

Es entsteht nun die Frage, ob die justinianische Definition irgend einen Anhalt sei es für Hugo's, sei es für Mommsen's besonderes Kriterium darbietet? Diese Frage ist absolut zu verneinen. Dagegen fragt es sich weiter, ob nicht bereits aus Justinians Constitutionen selbst ein vollgiltiger Gegenbeweis gegen beide zu entnehmen sei? Dies ist zunächst betreffs Hugo's ebenso bestimmt zu bejahen:

Nach der Const. Deo auctore war, wie bemerkt, bereits der Name Digesta für das beabsichtigte Werk fixiert; es ist demnach im hohen Grade wahrscheinlich, dass wenn Justinian in derselben Urkunde das verbum digerere braucht, er an den Zusammenhang beider Worte gedacht haben wird; dann aber hätte er unter Digesta jedenfalls Bücher- und Titeleintheilungen mitbegriffen, denn es heisst im §. 5 cit. ausdrücklich:

„oportet .. in libros quinquaginta et certos titulos totum (jus) digerere,“

und in §. 14 noch klarer:

„codex consummatus in quinquaginta libros digestus,“

gleichwie später in const. Tanta §. 1: die Rede ist von

„principales constitutiones duodecim libris digestas.“

Gerade die angeblich charakteristischen partes sind also weggelassen. Dass dieselben aber überhaupt nicht die geringste Rolle spielen, zeigt Const. Tanta §. 1:

„et in septem partes eos digessimus non perperam neque sine ratione, sed in numerorum naturam atque

artem inspicientes et consentaneam iis divisionem partium conficientes.“

Ich weiss nicht, ob diese Stelle im Zusammenhalt mit §. 5. cit. schon genügend benutzt ist, um die Unmöglichkeit der früher viel behaupteten Eintheilung des julianischen Edicts in partes oder gar in 7 partes darzuthun (Rudorff Zeitschr. für R. G. Bd. III p. 32 ff.) Justinian hätte eine solche und speciell die in septem partes erwähnen müssen, da er ja in Const. Deo auctore ausdrücklich die imitationen perpetui Edicti anbefohlen hatte. Statt dessen beruft er sich nicht auf einen solchen unverschweibaren Vorgang, sondern auf die besonderen Qualitäten der Siebenzahl. Was Hugo für sich anführen kann, wäre höchstens, dass Justinian in Tanta §. 2 — 8 bei den Unterabtheilungen der partes den Wiedergebrauch des Wortes digerere geflissentlich zu vermeiden scheint; da er dort aber stets den Ausdruck wechselt und überhaupt nur in §. 2. ein auf Theilung bezügliches Wort (seposita) anwendet, so erklärt sich jener Umstand ebensogut aus einer besonderen Politur des Stils.

Jede andere Erklärung der partes ist demnach der, wonach sie ein nothwendiges Correlat der digestio sein würden, unbedingt vorzuziehen, betrachte man nun dieselben als von vornherein im Zusammenhang stehend mit dem Arbeitssystem der Compileren, oder als eine bei Zusammenstellung der 50 Bücher beliebte systematische Oberabtheilung, oder als eine erst nach Vollendung des Werkes von Justinian selbst behufs des Anschlusses des Studienplans mehr oder minder willkürlich hineingetragene Zerlegung.

Die ganze Idee Hugo's, dass „pars“ in Verbindung mit „digerere“ etwas Technisches bezeichne, ist überhaupt völlig aus der Luft gegriffen. Offenbar sind auch libri und tituli nichts anderes als partes, nur dass hier eben ein speciellerer Ausdruck dem allgemeinen substituiert ist. Aber Hugo sucht seine Annahme durch Citate zu stützen, denen deshalb etwas näher zu treten sein dürfte:

Sie sind zuerst Cic. de orat. I. 41. 42., wo Crassus in Hinblick auf die Rechtswissenschaft behauptet, dass bisher:

„nulli fuerunt, qui illa artificiose digesta generatim componerent,“
eine Aufgabe, welcher Cicero nach Gell. I. 22. nachmals eine eigne Schrift „De jure civili in artem redigendo“ gewidmet zu haben scheint.

Dies *artificiose digerere* sollte nun nach Vorschrift von cap. 42. geschehen mit Hilfe der Philosophie dergestalt, dass zunächst:

„sunt notanda genera et ad certum numerum paucitatemque revocanda;“

das *genus* aber wird dahin definiert:

„genus autem est id, quod sui similes communione quadam, specie autem differentes duas aut plures complectitur partes,“

die *pars* dahin:

„partes autem sunt, quae generibus, ex quibus emanant, subjiuntur.“

Endlich heisst es zu Ende des Capitels:

„Si — effecerit, ut primum omne jus civile in genera digerat, quae perpauca sunt, deinde eorum generum quasi quaedam membra dispertiat“ etc.

Die übrigen aus Cicero angezogenen Stellen sind nach Sinn und Wortlaut so unpassend, dass sie einer Betrachtung kaum werth erscheinen. So heisst es zuerst De orat. II. 19:

„Dividunt enim (sc. philosophi Graeci) totam rem (sc. artem dicendi) in duas partes, in causae controversiam et in quaestionis,“

sodann:

„denique quinque faciunt quasi membra eloquentiae,“

endlich, worauf Hugo sich hauptsächlich stützt:

„quatuor, quinque sexve partes vel etiam septem (quoniam aliter ab aliis digeruntur), in quas est ab his omnis oratio distributa.“

Es liegt auf der Hand, wie hier die verschiedenen hervorgehobenen Worte ohne jede technische Bedeutung mit einander abwechseln; auch haben die zuletzt erwähnten Theile einer Rede, von denen allein auch Brutus c. 33. 41. spricht,

doch gewiss nichts mit den Eintheilungen eines Rechtssystems zu thun.

Was dagegen die vorher citierten Hauptstellen betrifft, so ist der Inhalt derselben ganz einfach der, dass jedes System seine Haupt- und Unterabtheilungen haben muss, z. B. Hauptabtheilung: Erbrecht; Unterabtheilungen: Testamentarische — Intestat-Erbfolge. Die Ausdrücke *genera*, *partes*, *membra* sind von Cicero selbst eingeführt; dass insonderheit der Ausdruck *pars* nicht technisch ist, zeigt das Synonym *membrum* auf das Klarste. Wäre es aber anders, so müsste doch Hugo wohl bei den justinianischen Digesten erst die *genera* nachgewiesen haben, ehe er von *partes* im Sinne Cicero's sprechen konnte. Oder suchte er vielleicht die *genera* nach Const. Tanta §. 12 in Codex, Pandecten und Institutionen?

Noch schlimmer als mit dem ciceronianischen, steht es mit dem sonstigen Beweismaterial Hugo's, als: Plin. N. H. II. 7, wo allerdings steht „in partes digessit,“ der Sinn aber ist, dass während es in Wahrheit nur einen Deus gäbe, die menschliche Schwäche darauf gefallen sei, diesen einen in unzählig viele Kräfte zu zersplittern, je nach dem Bedürfniss des momentanen Anliegens. Das *Digerere* in *genera* bei demselben Plin. XXVIII. 6. muss Hugo übersehen haben, sonst hätte er es ohne Zweifel auch unrichtig verwerthet, wie er dies weiter thut mit Plin. Sec. Epp. III. 10 und IX. 18. In ersterer Stelle soll ein Gegensatz zwischen „uno libello“ und „digesta“ wahrscheinlich dahin gefunden werden, dass statt eines einheitlichen Buches allmählig ein in *partes* digeriertes Werk geliefert würde, der Schriftsteller sagt aber nichts anderes, als dass er vorziehe, das Gedächtniss des verstorbenen Spurinna filius nicht durch eine Schrift zu feiern, indem ja dessen „famae latius consulatur, si dispensata et digesta fuerit.“ Vorausgeschickt ist, dass es zweifelhaft gewesen wäre, „id solum, quod recitavi mitterem exigentibus Vobis, an adjicerem, quae in aliud volumen cogito reservare.“

Nicht viel anders verhält es sich mit der zweiten Stelle, wo aber doch wenigstens das Wort *partes* mit dem *digesta* sich hart zusammengestellt findet. Sabinus hat den Plinius

um seine libellos gebeten; dieser antwortet, er wolle sie ihm nach und nach schicken, ne istam ipsam memoriam, cui gratias ago, assiduitate et copia turbem? Dabei bedient er sich der Redewendung: „Faciám, (ich will die Schriften mittheilen) per partes tamen et quasi digesta“ d. h. „aber lieferungsweise und gewissermassen in einer systematischen Reihenfolge.“ Hugo dagegen scheint zu übersetzen „aber in bestimmten Abtheilungen, ähnlich wie die Partes eines Digestenwerks,“ während doch höchstens noch die Wiedergabe möglich wäre: „aber in bestimmten Theilen und gewissermassen Digesten,“ so dass pars und digestum zu ungefähren Synonymis gemacht würden.

Hiermit sind die Citate, welche über die systematische Arbeit hinaus auch noch deren Zerfallen in partes beweisen sollen, erschöpft; über das sonst Beigebrachte, soweit es nicht weiter unten von mir selbst zu reproducieren sein wird, kann mit der Bemerkung hinweggegangen werden, dass es absolut gar nicht zur Sache gehört, wie z. B. Plin. N. H. XXXI. 4., wo sogar die silva nimbos digerere consueta, die Vertheilung des Regenwassers durch die Wälder mit Justinians Digesten in Connex gebracht wird.

Es fragt sich demnach an zweiter Stelle, ob wie gegen Hugo's so auch gegen Mommsen's Ansicht schon aus Justinians Dispositionen selbst der Gegenbeweis zu erbringen ist?

Auch diese Frage ist meines Erachtens unzweifelhaft zu bejahen.

Nach Mommsen enthielten die älteren Digesta die sämtlichen Werke eines oder mehrerer Juristen. Die justinianischen dagegen sollen, „indem sie zuerst die (qualitativ jedenfalls irrelevante!) Neuerung (richtiger wohl Erweiterung!) brachten, die sämtlichen Schriften aller (autorisirten!) Juristen zusammenzufassen, zuerst auch aus dem blossen Compilieren in Epitomieren und Interpolieren über- und aufgegangen sein.“ Hiernach müsste man sich den Hergang etwa so denken, dass Justinian an die Compileren den Auftrag erteilte, Digesta im bekannten (Mommsen'schen) Wortsinn zusammenzustellen, aber bei dieser Arbeit die gesammte gute alte Literatur in's Auge zu fassen, dass jedoch

die Compileren sehr bald bemerkten, welch ungefüges Opus daraus entstehen würde, und dass sie demgemäss, (um nur von diesem einen hier wesentlichsten Punkte zu reden,) dergestalt anfiengen zu epitomieren, dass nicht nur von drei Millionen Zeilen nur das Zwanzigstel übrigblieb, sondern von den fast 2000 gelesenen libris gut der fünfte Theil nicht nur überhaupt nicht excerptiert ward, sondern auch Schriften und gewiss sogar Juristen angehörig ist, die gar nicht, auch nicht auszugsweise zur Aufnahme gelangt sind. Justinian würde alsdann den bereits der ursprünglichen Idee gemäss vorgeschriebenen Titel nicht widerrufen, sondern auch den in obiger Weise verstümmelten „sämtlichen Schriften“ belassen haben.

Nun steht aber die Sache grade umgekehrt. Justinian hat von vornherein gewusst und gewollt, dass das Werk den jetzigen Charakter haben würde; er hat das Sammeln und Studieren der gesammten bezüglichen Literatur befohlen, aber nicht, um dieselbe in einem gemeinsamen neuen System der Nachwelt wiederholt zu überliefern, sondern gradezu, um sie durch ein neues Werk todt zu machen, nachdem er die Quintessenz daraus gezogen. Das neue Werk sollte dergestalt beschaffen sein, „ut quicquid ibi scriptum est, hoc nostrum appareat et ex nostra voluntate compositum“ (Tanta § 10); die einzelnen Schriftsteller und deren Werke als solche waren dem Kaiser vollkommen gleichgiltig; er wollte nur „ex his hoc colligi, quod unum pro omnibus sufficiat“ (Deo auctore §. 4. 10.), „ex his quod optimum esset,“ „quod utilissimum erat“ colligere (Tanta §. 1. 2.); ja er gieng noch weiter, indem er nicht einmal das zur Collectio Bestimmte intact liess, sondern daran noch nach allen Seiten die bessernde Hand zu legen befahl („tam colligere, quam certo moderamini tradere (Tanta §. 1.), ja endlich geradezu erlaubte, der Ansicht eines Excerptierten im Gewand von dessen eigener Wortfassung einen anderen Sinn zu substituieren, sowie, sei es aus Schriften anderer, sei es aus eigener Machtvollkommenheit ihm Aussprüche in den Mund zu legen, die er nicht einmal andeutungsweise gethan hatte, ihn zu interpolieren, so dass wirklich das nothwendige Resultat „multa et maxima transformata“ sein mussten. (Deo auct. §. 7. Tanta §. 10.).

Lagen also aus früherer Zeit unter dem technischen Namen *Digesta* Werke vor, welche mit Recht als „sämmliche Schriften“ eines oder mehrerer Juristen betrachtet werden konnten, so musste Justinian — und er würde nicht unterlassen haben, sich dieser „bellissima machinatio“ gerade wie beim Antipapinian zu berühren (Const. Omnem reip. §. 4.) — eine Erklärung abgeben, warum seine Compilation den noch *Digesta* heissen dürfe, obwohl sie gewissermassen das gerade Gegenteil, nämlich statt „sämmlicher Werke“ nur Ausgewähltes und Zurechtgeschnittenes aus ausgewählten Schriften darbot, und auch nicht als *Digesta veterum juris auctorum*, wie es doch anstandshalber hätte heissen müssen, sondern als *Digesta Justiniani* (*Digesta nostra* const. Tanta §. 10. 19. 20. Omnem §. 1. 5. 7.) bezeichnet wurde. War eine solche Befürwortung nicht nöthig, so musste eben der Titel auch ohne Weiteres auf eine Arbeit wie die vorliegende anwendbar sein, sei es, weil er überhaupt kein technischer Titel, sei es, weil er gerade für Werke dieser Art technisch war.

Nach den eigenen kaiserlichen Erklärungen und Anordnungen ergibt sich sonach, dass entweder Mommsen's Ansicht über das Charakteristische der *Digestenwerke* überhaupt nicht Stich hält, oder wenn doch, dass dann wenigstens Justinian von einem etwaigen früheren Sprachgebrauch sich völlig emancipiert haben muss.

Die erstere Alternative bedarf nun noch einer besonderen, an die Mommsen'sche Deduction Nr. 1—3 anknüpfenden Erörterung. Es wird dort nämlich behauptet:

I. Während Anführung doppelter Titel in der Weise, dass jeder Titel eine durchaus selbständige Buchführung aufzeige, im Uebrigen in der antiken Litteratur wohl unerhört sei, finde sich dergleichen in Beziehung auf *Digesta* verhältnissmässig häufig. So citire Gellius VII. 5 den Alfenus Dig. Lib. XXXIII., Conjectaneorum autem II. Von Celsus gebe es drei solche Doppelcitate, wo neben den *Digesta* sich die *Commentarii*, *Epistolae* und *Quaestiones* fänden, und ganz dem entsprechend (?) habe auch das schema citandi der *Digesten*

zweifellos sein sollen: *Digestorum Justiniani Augusti L. I. sub titulo de justitia et jure, Ulpiani institutionum L. I.* Diese Doppelcitate seien nun bloss durch die Voraussetzung zu erklären, dass die *Digesta* des Alfenus und Celsus den justinianischen durchaus gleichartig gewesen seien, nur dass in jenen nicht die Schriften verschiedener Verfasser, sondern bloss die Schriften eines und desselben Verfassers in systematischer Folge und mit Vorsetzung des ursprünglichen Citats vor jeden einzelnen Abschnitt zusammengefasst worden seien. Ebenso erkläre auch nur auf diesem Wege sich das incongruente Verhältniss der Buchziffern der *Specialpublicationen* zu denen der *Digesten*; ferner lasse nur so die bekannte Thatsache, dass die *Digesten* (welche?) dem System des Edicts folgen, sich mit den oben dargelegten Bestandtheilen derselben füglich in Einklang bringen, und lasse sich überhaupt begreifen, zu welchem Zweck derartige *Republicationen* stattgefunden haben. —

Die beiden letzten Sätze gestehe ich offen nicht recht zu verstehen. Der letzte enthält wohl geradezu eine *petitio principii*, denn wenn die *Digesta* nicht derartige (dh. wie Mommsen annimmt) *Republicationen*, also systematisch geordnete sämmliche Werke sind, sondern überhaupt keine einfachen oder überhaupt gar keine *Republicationen*, sondern selbständige systematische Werke anderer Art, so ist der Zweck davon doch gewiss ohne alles Kopfzerbrechen zu finden.

Von der Behauptung vorher weiss ich nicht, ob sie sich auf die justinianischen *Digesten* beziehen und was sie dann bei deren eigenthümlichem Charakter für eine retrotractive Beweiskraft haben soll, oder ob auf *Digestenwerke* überhaupt, in welchem Falle sie für die ältesten derselben entschieden unrichtig wäre, ein Umstand, der übrigens bei Mommsen's Ansicht ganz irrelevant sein müsste, da ein innerer Zusammenhang zwischen Edictsordnung und sämmlichen Werken kaum ersichtlich wird.

So bleiben nur die Doppelcitate und daraus gezogenen Schlüsse übrig. Es handelt sich hier um zwei Fragen: 1. Sind die Prämissen richtig? 2. Sind sie concludent?

Ad 1. sind die Citate bei Gellius und in den drei im Text selbst von Mommsen angezogenen Stellen Ulpian's unanfechtbar. Für sehr bedenklich halte ich dagegen das p. 483. not. 5. im Weg der Conjectur hinzugefügte Beispiel aus L. 19. §. 3. D. 34. 2., wo statt: „Celsus libro nono decimo quaestionum quaerit“ gelesen werden soll: „libro nono Digestorum decimo quaestionum,“ eine Conjectur, die in der Ausgabe des Corpus juris ad h. l. in die jedenfalls wahrscheinlichere „libro nono decimo Digestorum decimo quaestionum“ umgewandelt zu sein scheint. Dies erfordert §. 6. cit., obwohl allerdings in L. 79 D. 32. auch eine Legatsstelle aus Lib. IX. der Celsinischen Digesten citiert wird. Wenn jedoch an letzterer Stelle nicht ebenfalls Lib. XIX zu lesen ist, so war doch jedenfalls die dort aufgestellte Ansicht bei Justinian deplaciert, denn das Erbrecht beginnt bei Celsus entschieden erst mit Lib. XV. Aber wozu überhaupt eine ziemlich harmlose, eigentlich nur durch das spätere Citat aus Lib. XIX der Digesten und allenfalls die hohe Bücherzahl der citierten Quaestionen suspecte Stelle emendieren, wenn dadurch doch der Uebelstand nicht hinweggeräumt wird, dass in L. 1 D. 12. 1. noch ein ganz unangreifbares Specialcitat der Quaestionen stehen bleibt?“

Vollkommen unrichtig ist sodann ohne Zweifel die von Mommsen aufgestellte ursprüngliche Citierweise der justinianischen Digesten; vielmehr ist mir ganz zweifellos, dass der Absicht der Redactoren zufolge nur nach Büchern und höchstens Titeln citiert werden sollte, wie es denn überhaupt nur den Anfängern und der Bequemlichkeit zu Liebe gekommen ist, dass man heutzutage fast durchweg eine bis auf leges und §§. gehende Genauigkeit entfaltet.

Als die Interessenten noch selbst in den Büchern, die ihnen durch Citate vorgeführt wurden, Bescheid wussten, genügte offenbar ein ganz allgemeiner Hinweis, und die Pandectenjuristen selbst sind die besten Zeugen, dass bedeutende Rechtslehrer untereinander sich nur mit Angabe der Werke und Bücherzahlen citierten, obwohl ja längst fast durchgängig eine weitere Unterabtheilung mindestens in Titel stattfand. Dieser Gebrauch, welchen auch die Compileren bei

ihren Excerpten beibehalten haben, ¹⁾ findet sich aus früherer Zeit überdies bestätigt in der offenbar von einem tüchtigen Juristen verfassten Vaticanischen Sammlung. Die grössten Werke wie Papinian's Responsa, Ulpian's Commentare zu Sabinus und zum Edict, Paulus Schrift De Brevibus (vgl. den folgenden Aufsatz) und grösserer Edictscommentar, sowie dessen Responsa und Sententiae nebst manchen Specialschriften und

¹⁾ Eine hier nur anzudeutende interessante Ausnahme macht der Excerptent von Gaius Ad Edictum Praetoris. Die Auffälligkeit der Citiermethode dieses dem Index Florentinus zufolge nicht vollständig, sondern nur in 10 Büchern aufgefundenen Werkes ist schon von Mommsen zu L. 54. D. 23. 3. bemerkt aber ohne Erklärung gelassen worden, wie dies auch bei der Oberflächlichkeit der dortigen Prüfung nicht verwundern kann. Mommsen gibt l. c. an, dass in dem betreffenden Werke des Gaius an 4 Stellen ein zweites Buch angeführt werde mit dem Titel „de liberali causa.“ An 6 Stellen werde sodann die Bezeichnung libro ohne Zahl dem Titelcitat vorgestellt, im Uebrigen nur die Rubrik (?) genannt, wie titulo de damno infecto, libro (!) primo de testamentis, libro (!) secundo de legatis.

Genauer steht die Sache so, dass an 13 Stellen (dass es in L. 7 D. 42. 1. anders sei, behauptet zwar Mommsen, doch ist es aus seiner Ausgabe noch nicht ersichtlich,) blosser Titelcitate vorliegen, an einer Stelle (L. 139 D. 50. 17.) ein blosses Buchcitat ohne Nummer, an einer (L. 5. D. 34. 4.) ein Buchcitat mit Nr. 2. (weshalb Mommsen diese Stelle vielleicht ganz richtig in Lib. 2. de legatis verweist) an 5 (nach Mommsen der L. 7 D. 42. 1. zuzieht, an 6) Stellen ein Buchcitat ohne Nummer mit Titelangabe, endlich an 26 Stellen, nämlich an 4 (den von Mommsen citierten) aus L. II de liberali causa, an 2 aus L. I, an 5 aus L. II de testamentis, an 2 aus L. I, an 4 aus L. II, an 9 aus L. III de legatis, ein numeriertes Buch und eine Rubrik, so zwar, dass de liberali causa dreimal „L. II ad Ed. Pr. urb. tit. de liberali causa,“ einmal (L. 30 D. 9. 4.) „L. II de liberali causa edicti urbici,“ die übrigen durchgängig „L. I. II. III. de testamentis, — de legatis — ad Edictum Praetoris“ oder „Praetoris urbani“ oder „urbicum“ citiert werden. Daraus scheint nun zu folgen, dass der Compiler entschieden nicht nach laufenden Büchern des Edictscommentars citieren wollte, beziehungsweise konnte, jedenfalls deshalb nicht, weil die geretteten zehn Bücher nicht auf einander folgende (von Rudorff Zeitschr. III p. 76 werden

kleineren Werken (vgl. Mommsen Vat. Fr. pag. 393) sind in den uns erhaltenen Fragmenten regelmässig nur nach den Büchern angezogen. Nur die Citate aus Venuleius (?) De interdictis (§ 90—93) führen die Rubriken der einzelnen Titel an, jedenfalls nur, um auf diese Weise dem Leser den vollen Namen des im Citat behandelten Edictes unter Augen zu stellen; ausserdem werden einmal (§. 227) aus nicht erkennbarem Grunde des Paulus Quaestiones lib. VI. mit der Rubrica „de legitimis tutelis“ angeführt. Nicht gleichen Characters ist da-

sie ohne Grund für die letzten erklärt) und weil sie selbst wahrscheinlich nicht numeriert waren. Denn es ist ohne Zweifel die einfachste Annahme von der Welt, dass Gaius überhaupt einen vollständigen Commentar des städtischen Edictes nicht geschrieben, oder wenn doch, ihn nur stückweise und ohne sich an die Reihenfolge des Edictes zu binden ediert habe, wie dies ja bei einem vorwiegend der Lehrthätigkeit gewidmeten Manne so naheliegende Gründe hat. Das uns Erhaltene aber war jedenfalls so vertheilt, dass es enthielt zwei Bücher de testamentis, drei de legatis, zwei de liberali causa, so dass in das erste derselben alle diejenigen Stellen gehören, wo nicht ausdrücklich ein zweites Buch erwähnt ist. Zu diesen sieben Büchern traten dann hiezu als achttes dasjenige, woraus die Titel de Publicanis (L. 19 D. 19. 1. L. 5 D. 39. 4.) und de Praediatoribus (L. 54. D. 23. 3.), als neuntes das, woraus die de aqua pluvia arcenda (L. 13. D. 39. 3.) de damno infecto (L. 30. D. 9. 4. L. 8. L. 19. D. 39. 2.) und de operis novi nuntiatione (L. 9. D. 39. 1.), als zehntes, woraus die de re iudicata (L. 2. D. 25. 2. L. 7. D. 42. 1.) und qui neque sequantur neque ducantur (L. 48. D. 50. 16) zu stammen scheinen. Gehört alsdann L. 5 D. 34. 4, wie Mommsen annimmt, in Lib. II de legatis, so bleibt nur L. 139 D. 50. 17. ohne bestimmbaran Platz; es ist hier eben die Titelbezeichnung (sicher nur zufällig) weggelassen oder weggefallen und die Stelle gehört eigentlich zu denjenigen, worin ein blosses libro ohne Nummer mit darauf folgendem Titelcitat angegeben ist. Wenn an bisher zwei dieser Stellen (L. 54 D. 23. 3. L. 2. D. 25. 2.) Mommsen auf seinen Codex F¹, der zur L. 54 D. 23. 3. nach libro eine Lücke zeigt, gestützt, diese Lücke in seiner Ausgabe wirklich markiert, an den übrigen Stellen aber der Note zur L. cit. zufolge markiert zu wünschen scheint, so darf dies entschieden als eine Nichtverbesserung angesehen werden;

gegen das Citat in §. 298 „Paulus Lib. LXXI. ad Edictum ad Cinciam.“ Die Worte „ad Cinciam“ sind hier vielmehr kaum etwas anderes als eine Notiz des Verfassers über die Ortsgehörigkeit des Excerptes in seiner eigenen Compilation, die nachher irrthümlich in das Citat eingeschlichen ist, denn weder gab es selbstredend ein 71tes Buch zum Edictum ad Cinciam, noch überhaupt eine derartig vage Rubrik des Edictes. Noch anders steht es mit §. 266, wo „Ulpianus Lib. I. ad Edictum de rebus creditis“ erscheint, welches nach der ganz übereinstimmenden L. 26 §. 3 D. 12. 6. identisch sein dürfte mit Lib. XXVI des grossen Edictescommentars. Hier wird man zu bedenken haben, dass jedenfalls Werke wie des Ulpian 83 und des Paulus 80 Bücher ad Edictum nicht auf einmal, sondern allmählig und unter Specialtiteln, wiewohl immerhin auch mit fortlaufender Gesamtziffer in die Welt geschickt wurden, so dass eben die Hauptnummer XXVI der Specialnummer I. sehr wohl entsprechen konnte. De rebus creditis ist ganz in derselben Weise eine Generalbezeichnung für bestimmte Propositionen des Edictes wie später für die dritte Pars der Digesten Justinians. (Vgl. auch Rudorff Ztschr. III. p. 32.)

Ganz anders, weil entschieden aus schlechter Zeit und jedenfalls für Nichtjuristen von einem sehr mässigen Juristen compilirt stellt sich die Collatio legum Mosaicarum et Roma-

vielmehr ist auch die in F¹ wirklich indicierte Lücke nur ein Schreiberirrtum. Das Citat bedeutet eben nur: „in dem uns erhaltenen Buche zum Edict, worin der Titel so und so behandelt ist.“ Uebrigens ist auch sonst das Citieren einer ganzen Schrift als libro ohne Zusatz der Zahl keineswegs unerhört, wie z. B. L. 7. pr. D. 2. 8. Pomponius libro, und L. 19 §. 5. D. 34. 2. libris epistolarum citirt wird.

Es ergibt sich aus diesem Excurs, der in manchen Punkten mit den Ausführungen Huschke's Irspr. Antej. ed. II. p. 88 seqq. (vgl. auch Dernburg die Restitutionen des Gaius. Halle 1869. p. 77. N. 6.) übereinstimmt, dass diese Titelcitate keine Ausnahme von der im Text aufgestellten Regel bilden. Ob eine solche in L. 45. D. 39. 2. zu finden ist, oder die dortigen Eingangsworte die Ueberschrift einer Quaestio oder ein Glossem bilden, muss dahingestellt bleiben, (vgl. Schulting Notae ad Digesta VI. p. 175.)

narum, wo aus 14 benutzten Schriften durchweg die Titel mitcitiert sind,²⁾ nur mit Ausnahme von Gaius Institutionen, die bekanntlich nicht in Titel zerfallen. Endlich ist zu berücksichtigen die Consultatio, wo Paulus Sententiae ebenfalls regelmässig nach Buch und Titel figurieren; nur in Cap. III. findet sich eine unzweifelhaft ganz zufällige Ausnahme, ausserdem einmal (c. VII.) das laxe Citat „Ex corpore Pauli de pactis et conventis,“ wogegen in c. VI. sogar „Lib. I. tit 6. (XIII. b.) si hereditas“ ... vorkommt. Die drei Codices sind bald nur nach dem Buch, bald nach Buch und Titel angeführt. Dass auch der Respondent der Consultatio und vor allem sein Consultant zu den Epigonen gehörte, sollte nicht bestritten werden.

Um hiernach auf Justinian zurückzukommen, so sind allerdings die 50 libri seiner Digesten im Durchschnitt jedes noch einmal so stark als die 2000 der excerptierten Juristen, (50: 150000 = 3000 versus; 2000: 3000000 = 1500 versus!) aber gewiss nicht stärker als viele ältere libri singulares, Responsorum, Regularum dgl., so dass recht wohl die alte Citiermethode auch dafür hätte beibehalten werden können. Dennoch mag es immerhin sein, dass da der Kaiser selbst ausdrücklich die Subdivision in Titel befohlen hatte, er auch diese beim Citieren mit angeführt wissen wollte. Dagegen — und damit erledigt sich zugleich die erste Schlussfolgerung Mommsen's aus seinen obangeführten Prämissen — ist nicht daran gedacht worden, die einzelnen Juristen in der hier bekämpften Weise gewissermassen als Paragraphennummern fungieren zu lassen. Es wäre dies in directem Widerspruch mit Deo auctore §. 6.:

„Omnia enim merito nostra facimus, quia ex nobis omnis eis impertietur auctoritas; nam qui non subtiliter factum emendat, laudabilior est eo, qui primus invenit.“

²⁾ Die Ausnahmen in Tit. IV. c. 7. und Tit. X. c. 2. sind nur scheinbar, indem an ersterer Stelle die Worte „et titulo“ (wie klar aus c. 8 hervorgeht), an letzterer die Worte „sub titulo“ hinter der Erwähnung des Buches ausgefallen sind, ebenso wie in Tit. XVI. c. 4. der Buchtitel „Regularum“ fehlt.

Dass die Juristen überhaupt genannt wurden, beruht jedenfalls zunächst darauf, dass natürlich die Compileren in ihren Vorarbeiten der Contrôle wie des schnelleren Ueberblicks wegen die Quellen der einzelnen Excerpte denselben vorausstellten. Bei der Ordnung und Combination des Ganzen liess sodann Tribonian diese Inscriptionen, zunächst vielleicht auch aus rein äusseren Gründen stehen, endlich aber verfiel er oder Justinian darauf, dieselben definitiv beizubehalten. Dieser Hergang ergibt sich mit ziemlicher Klarheit einmal daraus, dass die Const. Deo auctore der Conservierung der Citate noch gar nicht gedenkt, sodann dass die Const. Tanta §. 10 dieselbe durchaus nicht als etwas Selbstverständliches behandelt, (wie dies doch der Fall sein musste, wenn es in allen bisherigen Digesten insonderheit mehrerer Autoren sich so verhielt), sondern die Sache als eine besondere Auszeichnung hinstellt, „ut nomina prudentium taciturnitati tradere nullo patiamur modo, sed unusquisque eorum, qui auctor legis fuit, nostris Digestis inscriptus est“, wofür als Grund die reverentia antiquitati habita angegeben wird, während in §. 20 ib. einfacher wiederholt ist, „ne incognitum vobis sit, ex quibus veterum libris haec consummatio ordinata est.“

Erhielten nun aber auf diese Weise die Juristen ein ehrendes Denkmal innerhalb des „proprium et sanctissimum templum justitiae“ (Deo auct. §. 5. Tanta §. 20.), so blieb doch im Uebrigen dies „templum quasi quodam muro vallatum, ut nihil extra se habeat“, es blieb der Codex juris enucleati Justiniani Augusti Imp., die Digesta nostra, und der Kaiser würde es nimmermehr mit seiner Eitelkeit vereinigt haben, dass beim Gebrauch desselben schliesslich doch nicht er, sondern der alte Jurist als eigentliche Quelle citiert wäre. Und würde nicht wenigstens eine solche Citiermethode noch irgendwie in den ältesten Scholien der Basiliken erkennbar sein müssen?³⁾

³⁾ Ich kann nur eine einzige allenfalls brauchbare Stelle finden, die für jene meines Erachtens ganz abenteuerliche Citiermethode sprechen könnte, nämlich die 276te Glosse der Turiner Institutionen-Handschrift (vgl. Krüger in der Zeit-

Dass die Bezifferung der einzelnen leges nicht ursprünglich ist, wie Mommsen (p. 482 n. 4.) aus äusseren Gründen darlegt, erhält durch die vorstehenden Bemerkungen nun auch eine innere Begründung. Dass aber die Byzantiner alsbald mit dem Numerieren der Fragmente begannen, erklärt sich ganz natürlich aus dem Zusammenhang der Rechtsbücher mit dem Unterricht, der diese den Anfänger leichtere Bezeichnung mit sich brachte.

Somit fragt es sich in der That nur noch

Ad 2. ob die vier Doppelcitate den darauf gebauten Schluss gestatten? Aber sollte denselben wirklich ein irgend erheblicher Werth beizulegen sein? Ist es nicht noch heutzutage eine ganz gewöhnliche Erscheinung, sowohl dass ein Schriftsteller dieselbe Sache in verschiedenen Schriften mit ganz ähnlichen oder gar denselben Worten behandelt hat, als dass ein anderer beim Citieren, sei es auch nur zur Bequemlichkeit für den nachschlagenden Leser diese verschiedenen Fundorte anmerkt? Hat es deshalb irgend etwas Verwunderliches, wenn zunächst ein Gelehrter wie Gellius, der alle nur möglichen Schriften durchstöberte, worunter gewiss auch alles Vorhandene vom Alfenus, eine sowohl in den Digesten wie in den Conjectaneis desselben gefundene Notiz auch aus beiden citierte, schon um seine Gründlichkeit zu documentieren?

Ganz das Nämliche gilt aber auch von Ulpian, der un- zweifelhaft die Meinung des Celsus der Regel nach in dessen Digesten aufsuchte, zuweilen aber auch andere Schriften blät- terte und dabei gelegentlich ein Citat aus diesen allein bei- setzte, gelegentlich auch es einem bereits vorhandenen hin- zufügte. Das sind Manipulationen, wie sie jedermann, der

schrift VII p. 68), wo es etwas corrumpt heisst: „sicut nono libro de tutelis titulp sexto Dig. in (I?) Modestini invenies.“ Im Uebrigen citiert die Turiner Glosse nur nach dem Buch der Digesten in No. 129. 241. 313., nach Pars, Buch und Titel in No. 1. 447., den Codex sehr vollständig nach Buch, Titel und Gesetzesziffer No. 277. 278. 480., die Novellen nur nach Zahlen No. 247. 297. Dass Justinian nicht nach Partes citiert wissen wollte, beweist wohl der byzantinische Usus.

Bücher schreibt, vorkommen; sie beweisen eben an sich gar nichts. Im concreten Falle ist nun aber das Beweismaterial um so dürftiger, als eine genauere Prüfung mehrere sehr be- denkliche Umstände entgegenstellt:

1. nämlich bleibt doch die Frage unbeantwortet, warum Ulpian nur an den wenigen Stellen, die Mommsen anführt, das Doppelcitat gegeben haben soll, nicht überall, oder doch so oft, dass man das Unterlassen für die Ausnahme erklären könnte. Seltsamerweise wird ein so bedeutendes Werk, wie es offenbar die Celsinischen Digesten waren, nur zweimal L. 51 (edit. Mommsen) D. 28. 5. und L. 33 D. 36. 1. in den Responsen und Institutionen des Marcian, sonst ausschliesslich und zwar mit Abrechnung der drei fraglichen Doppelcitate 47mal ausdrücklich und wenigstens 5mal ⁴⁾ mit blosser Buch- nennung von Ulpian citiert. Dazu kommen die Citate des Lib. XVIII. in Vat. Fr. 75. 77. 80, ebenfalls Ulpian zugehörig und desgleichen des Lib. XXXVII. in Coll. Tit. XII. c. 7. Nirgend aber ist von einem Hinweis auf die Specialwerke neben der an- geblichen Gesamtausgabe auch nur das Geringste zu bemer- ken, und ebensowenig kehrt die von Mommsen hervorgehobene Erscheinung beim Citieren irgend eines anderen Digesten- werks wieder, weder bei Justinian noch in vorjustinianischen Quellen. Mit welcher Spur von Wahrscheinlichkeit aber könnte man annehmen wollen, dass von oder bei allen den verschie- denen Citanten geflissentlich die zweiten Citate, — im Grunde doch die eigentlich wichtigern! — unterdrückt und nur irr- thümlich jene vier äusseren Erinnerungszeichen stehen geblie- ben wären!

⁴⁾ L. 51 pr. D. 2. 14. L. 3 § 1. D. 7. 2. L. 3. § 5 D. 15. 1. L. 15 § 1 D. 38. 1. L. 2 § 4. D. 40. 7. Die hier be- rührten Materien sind entweder ex officio in den entspre- chenden Büchern der Celsinischen Digesten behandelt, oder gehören (wie besonders der Inhalt der erstcitirten Stelle) erkennbar dorthin. Auch L. 27 D. 41. 3., die in den Di- gesten eigentlich nach Lib. 23 oder 24 gehören würde, muss der hohen Bücherzahl 34 wegen (obgleich statt derselben wohl XXIV zu lesen ist) doch wohl in dieses Werk verlegt werden. Anders L. 7 D. 14. 6, die in Dig. Lib. VI stehen müsste, also vielleicht doch auf den Lib. IV einer andern Schrift hinweist.

2. Nach Mommsen müssten zwar eigentlich alle aus Digestenwerken entnommenen Stellen Doppelcitate darbieten, allein es wäre doch möglich, dass ein Verfasser bei Sammlung und Digerierung seiner bisherigen Schriften gleichzeitig noch ein unmediertes neues Werk ohne besonderen Titel mit untergemischt, oder doch um die Neuordnung zu vermitteln, eine Reihe verbindender noch nirgendhin gehöriger Sätze eingeschaltet hätte. Denn würde jedenfalls das zu dieser neuen Arbeit Gehörige nicht doppelt, sondern nur ex Digestis haben citiert werden können, und so möchten dann vielleicht in dem einzigen Fall von Doppelcitataten, den wir in der juristischen Literatur haben, nämlich bei Celsus Digesten die übrigen c. 50 Stellen wirklich nicht aus den gesammelten früheren Werken stammen. Davon lässt sich aber leider mit grosser Wahrscheinlichkeit das Gegentheil bescheinigen. Wir kennen ausser den Digesten von Celsus bekanntlich noch drei Schriften, *Epistolae*,⁵⁾

⁵⁾ Nach den Forschungen Bremer's in der sehr verdienstvollen Schrift. „Die Rechtslehrer und Rechtsschulen“ etc. Berlin 1868 würden *Epistolae* schriftliche Rechtsbelehrungen der rechtsverständigen Gerichtsbeisitzer (*assessores*) an die Parteien auf Anfragen über processualische Verhältnisse, insonderheit über die für den concreten Fall passende formula sein (p. 42). Dass in die Sammlungen solcher *Epistolae* behufs der Herausgabe auch wohl andere Erörterungen, die dahin zu passen schienen, mit aufgenommen seien, gibt Bremer daneben selbst zu, ohne übrigens gerade die schlagendsten Belegstellen zu citieren. Meines Erachtens ist diese ganze Ansicht eine irrthümliche und willkürliche, die nach Bremer p. 41 „ganz grundlose Vermuthung“ aber, dass die „*Epistolae*“ mit den „*Responsa*“ für identisch zu halten, trotz des behaupteten ganz verschiedenen Characters beider Arten von Werken im Wesentlichen vollkommen richtig. Um nicht zu sehr in Specialitäten einzutreten, nur folgende Bemerkungen:

1. Es ist absolut unrichtig, wenn Bremer eine Verwandtschaft zwischen den *Libri assessoriorum* des Sabinus und Puteolanus und den *Epistolae* zu constatieren sucht. Beide in Frage kommende Stellen L. 12 D. 2. 14 und L. 5 §. 8 D. 47. 10. (wo ich das „in *assessorio*“ doch jedenfalls auf einen Ausspruch in einem *liber assessoriorum* beziehen möchte,) weisen vielmehr entschieden darauf hin, dass die *assessoria* nichts anderes waren als practische, besonders aus dem Ge-

*Commentarii*⁶⁾ und *Quaestiones*.⁷⁾ Aus beiden ersten haben wir nur je eine Stelle, aus letzteren zwei und zwar sämmtlich indirecte Citate Ulpian's. Die Compileren schei-

richtsgebrauch geschöpfte Anleitungen für den Dienst der Assessoren, genau dasselbe wie später die Schrift des Paulus *De officio assessorum*.

2. Es ist vollkommen unzulässig, von den Verhältnissen, wie sie sich für Kaiser und kaiserliches Concilium gestalteten, Schlüsse auf die niederen Gerichte zu ziehen (Bremer p. 40.), besonders wenn der Versuch zugestandenermassen darin hinkt, dass die kaiserlichen *Epistolae* eben vom Kaiser als höchstem Respondenten, die sonstigen nicht von dem niederen Richter, sondern bloss von dessen Beisitzern ausgehen.

3. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass wenn Paulus in L. 1. D. 1. 22. die Geschäfte der Assessoren findet in *his fere causis*: „in *cognitionibus*, *postulationibus*, *libellis*, *edictis*, *decretis*, *epistolis*“ die letzten vier Ausdrücke einfach von den verschiedenen Arten Ausfertigungen, die *epistolae* insonderheit von Briefen des *Magistrats* zur Rechtsbelehrung zu verstehen sind, aber nicht von selbständigen Gutachten der Assessoren; denn soweit solche an ausserhalb ihres Sprengels stehende Parteien gerichtet wären, würden sie natürlich nicht zum „*officium*“ gehören, soweit sie aber an eigene Parteien giengen, ebenso nothwendig unter das Verbot der L. 5. cit. fallen, wonach „*Consiliario eo tempore, quo assidet, negotia tractare in suum quidem auditorium nullo modo concessum est, in alienum autem non prohibetur*.“ Denn schwerlich liesse sich doch eine unseligere Justizverwaltung denken, als die, bei welcher die ausschlaggebenden Mitglieder, wenn auch nur *consilarii* des Gerichts, nicht selbst Richter, schon vor ordnungsmässiger Einführung des Processes dem Kläger (und doch wohl consequent auch dem zu Beklagenden?) juristischen Rath ertheilen konnten; denn die von Bremer besonders hervorgehobene Conception der Formel war doch gewiss nicht eine rein äusserliche Angelegenheit! Etwas anderes wäre es, wenn nachweislich die Assessoren mehr oder minder regelmässig zur Vermittlung aufgefordert wären, diese gewährt und in *Episteln* über den Erfolg geantwortet hätten, eine Function, für welche Bremer p. 46 unter der *petitio principii*, dass Proculus jener Zeit Gerichtsbeisitzer gewesen sei, die L. 13 pr. D. 8. 2. anführt. Aus der citierten Stelle geht aber nicht einmal hervor, dass Proculus die Vermittlung übernommen

nen nur die Digesten gekannt zu haben. Dagegen ist nun aber ganz klar ersichtlich, dass von den erhaltenen Digestenfragmenten eine ganze Reihe bereits in jenen drei Werken

habe, ganz abgesehen davon, dass er in seiner Eigenschaft etwa als gewöhnlicher Rechtsbeistand des Petenten doch weit eher aufgefordert werden konnte, mit dem Hiberus zu reden.

Wie richtig die obige Ansicht über das negotia tractare ist, bestätigt doch gewiss auch die Constitution Justinians, (L. 14. C. I. 51. besonders pr. und § 2 zu Ende) wodurch den Assessoren für die Dauer der Assessur überhaupt alles Advocacieren untersagt wird.

4. Gegen den von Bremer p. 42 registrierten Inhalt von Epistolae würde es unendlich leicht sein, ebenso viel, ja eigentlich alle von ihm nicht benutzten Stellen als andersartig zu producieren, nicht minder leicht aber auch, ganz vollkommen homogene Beispiele massenhaft aus den Responsensammlungen zusammenzustellen. Um in einer zweifellosen Sache nicht weitläufig zu werden, verweise ich nur auf Scaevola, dessen Responsa (vorzüglich in den Digesten) die am Reinsten erhaltenen Rechtsbescheide darbieten, worin Fragstellung und Antwort noch klar hervortreten. Die dortigen Fragen stimmen grossentheils vollkommen zu der Bremer'schen Blumenlese aus den Episteln. Von einem innerlich verschiedenen Charakter der Responsen und Episteln wüsste ich hiernach nichts zuzugestehen; ich gehe aber entschieden auch den Schritt weiter, überhaupt keine Differenz zu statuieren, selbst diejenige nur beschränkt, wonach Responsa nur kurz die Entscheidung treffen, Epistolae dagegen ausführlich die Gründe mittheilen sollen. Meiner Ansicht nach ist davon auszugehen, dass zunächst jede epistola ein wirkliches responsum enthält, wie ja auch neben „rescribere“ der Ausdruck respondere durchgängig für den briefschreibenden Juristen gebraucht wird. Sodann ist allerdings eine epistola regelmässig eine schriftliche Antwort auf eine schriftlich ergangene Anfrage. Der Petent will eine solche haben, wie z. B. der in L. 42. D. 12. 2. ausdrücklich sagt: Quid Tibi placet? Rescribe mihi! (vgl. L. 50 D. 4. 4. L. 7 D. 27. 8. L. 83. D. 31. L. 56 § 1 D. 41. 1 und häufig) ja, um Beispiele von Episteln zu benutzen, die allerdings nicht in Epistelsammlungen, sondern in Quaestionen (des Paulus) vorkommen, der Fragsteller verlangt ausführliche Instruction (L. 13 D. 40. 13. peto itaque plenissime me instruas), sogar das Eingehen auf verwandte Fragen (L. 25 D. 34. 3. et plenius rogo, quae ad haec spectant, attingas); das responsum

Platz gefunden haben dürften, ohne dass durch ein Doppelcitat darauf aufmerksam gemacht wäre⁸⁾ — eine Erscheinung, die sich, wie unten zu erörtern sein wird, noch weit augenfälliger bei Scaevola wiederholt.

schlechthin dagegen konnte auch ein mündliches sein, wie deren häufig genug in den Quellen erwähnt werden. Darin liegt natürlich kein specifischer Unterschied. Wohl aber ist nun auf einen anderen Umstand zu achten, nämlich darauf: Responsa sind von Haus aus verschiedener Natur, je nachdem der Jurist um seine Rechtsmeinung als solche consultiert, oder als Autorität um eine rechtliche Entscheidung im concreten Falle zur Production an den Richter angegangen wird. Im letzteren Falle ist er *Votant*, dessen Ausspruch auch ohne jede Erwägungsgründe zu Recht besteht (Seneca Ep. 94., ed. Bip. p. 44.), im ersteren *Consultent*. Daraus schon erklärt sich, dass viele responsa, insonderheit unter denen des Scävola, so ganz und gar von der Angabe der Motive abstrahieren, häufig indem sie ausdrücklich nur hinzufügen „wenn die Sache sich wirklich so und so verhält“, oder nur ein ganz kurzes thatsächliches Resumé geben; und wer will überdies constatieren, wie häufig die Compileren, denen es ja an letzter Stelle auf das Gesetz bzw. den Rechtssatz selbst, nicht auf die Motivierung ankam, hinter dem kurzen *Votum* eine nachfolgende Erörterung ausgelassen oder statt der Erwägungsgründe selbst nur das Resultat hingestellt haben mögen! Völlig falsch ist es daher, die in Rede stehende Beobachtung als ein die responsa durchweg von der epistolae unterscheidendes Kennzeichen hinzustellen; vielmehr braucht man nur die Responsa des Papinian, Paulus, Modestinus zu blättern, um in denselben die glänzendsten Rechtsdeductionen in reicher Fülle neben jenen kurzen, meist bei einfachem Sachverhalte ergangenen Entscheidungen zu finden. Die Sache steht mithin so: Responsa im bisherigen Sinne sind alle von einem Juristen auf Anfragen über concrete Rechtsfälle, sei es zur blossen Belehrung des Fragstellers, der sowohl eine beliebige Person aus dem Publicum, als der Magistrat, vor allem der Kaiser selbst in seinem Consilium (dahin gehören vor allem eine Unzahl Responsen Papinians, bei denen man voraussetzen muss, dass die Ansicht des *Votanten* das kaiserliche *Placet* erhalten hatte) sein kann, sei es zum directen practischen Gebrauch für schwebende Processe (alsdann natürlich nothwendig in der vorgeschriebenen Form) ertheilten Auskünfte und Entscheidungen. Manche Juristen zogen nun vor,

Ich weiss sehr wohl, dass mit dieser Behauptung ich einerseits Mommsens Ansicht verstärke, sofern ich eben selbst Stellen aus anderen Schriften des Celsus in seinen Digesten

von diesen ihren rechtlichen Kundgebungen nur oder vorzugsweise nur die eigentlichen schriftlichen Gutachten zu publicieren; diese bedienten sich dann der Titelbezeichnung *Epistolae*, weil selbstredend die Briefform für alle dieselben zur Anwendung gekommen war. Die bezüglichen Sammlungen erhielten dadurch zugleich einen wesentlich theoretischen Character. Andere Juristen, davon ausgehend, dass auch die nur Entscheidungen darbietenden *responsa* nicht auch ihrer selbst, als des ihnen unterliegenden practischen Falles wegen ein werthvolles Material seien, publicierten ihre *responsa* überhaupt, und behielten dann auch den generelleren Titel für diese Publicationen bei. Oder will man etwa behaupten, dass Papinian, Paulus, Ulpian, Modestinus keine *epistolae* verschickt hätten, resp. dieselben ganz spurlos aus der Literatur verschwunden seien? Möglich könnte es hienach nun allerdings sein, dass jemand in zwei Werken *Epistolae* und *Responsa* herausgegeben hätte, also etwa in dem Sinne von „Gutachten“ und „Decisionen“; wahrscheinlich ist es absolut nicht, wenigstens nicht wahrscheinlicher, als dass gelegentlich ein anderer Jurist sich momentan geirrt und eine Responsensammlung als *Epistolae* citiert haben kann. Ich sage dies in Bezug auf Labeo's verloren gegangenes Werk, resp. verloren gegangene Werke, die in *Coll. XII. 7. 3.* als *Libri XV. Responsorum* und in *L. 30 §. 1. D. 41. 3.* als *Libri Epistolarum* citiert werden, falls nicht an letzterer Stelle *Javolenus* zu lesen ist (vgl. *Blume l. c. p. 322. not. 43. 44.*), oder die sonst gänzlich unbekanntes *Epistolae* Labeo's überhaupt etwas ganz anderes sind als die hier besprochenen. Man bedenke, dass Labeo eine Hälfte des Jahres Studien halber Rom verliess, also sehr wohl eine juristische *Correspondenz* führen konnte. Nicht dieselben Annahmen dürften bei *Neratius* zu machen sein, dessen *Epistolarum Libri IV.* in *L. 12 §. 35. 43. D. 33. 7.* erwähnt wird, während die *Responsa* nur drei Bücher aufweisen. Jedentfalls zwingt auch dieser von *Bremer* anscheinend ganz unbemerkt gebliebene Umstand noch nicht zur Annahme zweier verschiedener Sammlungen; die *Responsa* des *Neratius* — wie sich Ähnliches später auch anderwärts ergeben wird — waren jedenfalls in einzelnen Büchern erschienen, deren jedes in systematischer Ordnung Fälle aus den verschiedensten Theilen der Rechtswissenschaft darbot. Ein Blick auf die einzelnen Frag-

wiederzufinden glaube — davon im weiteren Verlauf! Auf der andern Seite aber trägt auch dieser Umstand meines Erachtens zu dem Beweise bei, dass wenn die Ulpianischen Doppelcitate

mente und Citate aus Buch I, der Pars II-V, aus Buch II, der Pars II. III. V. VII. der Digesten entsprechend, (aus *L. III* ist nur ein Fragment der Pars III. zugehörig vorhanden,) lehrt dies, während aus den erhaltenen Ueberbleibseln, von denen leider nur *L. 6. D. 19. 5* eine (nach *Bremer* entschieden in das Gebiet der *Epistolae* fallende) directe Antwort des Juristen aufzeigt, wenigstens soviel zu schliessen sein dürfte, dass derselbe mehrfach sich in längeren Motivierungen ergieng (*L. 50 D. 38. 1. L. 61. D. 7. 1. L. 11 §. 12. D. 19. 1. L. 19. D. 15. 3.*). Wäre es nun nicht sehr denkbar, dass *Neratius*, nachdem er eine Zeitlang alle seine *responsa* publiciert hatte, später mehr Auswahl traf und nur noch gutachtliche Aeusserungen veröffentlichte, sei es von *Lib. IV* der bisherigen Sammlung ab, sei es in einer neuen Serie? ⁶⁾ Die *Commentarii* des *Celsus* (*L. 19. §. 6. D. 34. 2.* ist indifferenten Inhalts) waren gewiss keine Anmerkungen und Erläuterungen zu anderen Schriftstellern, Gesetzen oder dergl., noch weniger Abschnitte des Digestenwerkes (*Zimmern R. G. p. 324 N. 22.*) sondern entweder Aufzeichnungen beziehungsweise Excerpte verschiedensten wesentlich rechtlichen Inhaltes, wie sie der bekanntlich besonders gelehrte Verfasser überallher zusammengetragen, gesichtet und gelegentlich etwa mit kurzen eigenen Zusätzen versehen haben mochte, also wahrscheinlich etwas ganz Aehnliches wie die sonst sogenannten *Conjectanea* (cf. *Gellius Praef. ad N. A.*), oder vielleicht gar Publicationen aus den *Protocolle* des *Consilium* sei es *Hadriani Imperatoris*, sei es eines anderen, dessen Beisitzer er war. (Vgl. *Cic. in Verr. V. 21.*). Genereller Art, wie z. B. *Gaii Institutionum commentarii*, (besonders wenn dieselben wie neuerdings *Dernburg l. c. p. 55 ff.* behauptet, Collegienhefte waren,) oder gar *commentarii* dh. *libri* (*L. 59. D. 24. 3.*) nämlich *iuris civilis Gaii* (*Cassii*) in *L. 54. D. 35. 1.* dürfte die Bezeichnung gewiss nicht sein. ⁷⁾ Auch über den Character der Celsinischen *Quaestiones* lässt sich etwas Specielleres nicht beibringen. Zu präsumieren ist, dass sie in nichts von sonst bekannten *Quaestiones-Sammlungen* des *Africanus*, *Scaevola*, *Papinian*, *Callistratus*, *Tertullianus*, *Paulus* abwichen. Welches Inhaltes aber waren die letzteren? Wie vor allem unterscheiden sich *Quaestiones* von *Responsa*, da doch auch in ersteren nicht die Frage als das Wesentliche erscheint, sondern die Antwort. Hierfür,

eben nicht rein zufälliger Natur wären, sie jedenfalls ungleich öfter sich vorfinden müssten.

scheint es, liegt die Entscheidung lediglich in der Zweckbestimmung. Responsa haben überall eine unmittelbar practische Bedeutung, Quaestiones gehören zunächst auf das theoretische Gebiet. Responsa werden zum unmittelbaren Gebrauch an Parteien oder Richter ertheilt, quaestiones, so sehr sie eine practische Unterlage haben mögen, dienen zur Instruction, erst eventuell zur Nutzanwendung in concreto. Erst in zweiter Reihe steht dann der Unterschied, wie, resp. wo das Material zu beiden Arten von Sammlungen gefunden ward, und hier scheint es abermals eine oberflächliche Behauptung, wenn den Quaestionen (wie den epistolae cf. N. 5.) vor den Responsen voraus eine besondere Gründlichkeit und Ausführlichkeit vindicirt wird, so dass die ersteren gewissermassen als besonders wohlmotivierte Responsen erscheinen. In dieser Beziehung steht es vielmehr etwa folgendermassen: Das Material des Responsensammlers bilden lediglich an den Juristen (beziehungsweise an den Kaiser oder hohen Magistrat) gelangende concrete Anfragen, das der Quaestionen theils ebensolche Anfragen, die dann bald ganz in der gewöhnlichen directen Form, bald mit Zusätzen und weiteren Ausführungen beantwortet werden, wie sich dies besonders häufig und deutlich in den Quaestionen des Paulus, aber auch vereinzelt (L. 94 §. 3. D. 46. 3. L. 24 D. 16. 3. L. 13. D. 34. 9.) bei Papinian findet, während die Quaestiones des African gradezu fast ebenso gut den Titel Responsa hätten führen können. Theils knüpft der Jurist aber auch an Anfragen und beziehungsweise Responsen an, die bereits an frühere oder gleichzeitige Juristen ergiengen und nun von ihm auf Grund des Thatbestandes nochmals neu behandelt, oder nur einer Kritik unterzogen werden. Sodann gab es eine ganze Reihe alter Schulcontroversen, die immer wieder zur Behandlung kamen, und sich meist durch „quaeritur“ schlechthin eingeführt finden (L. 37. §. 2. D. 26. 7: „Inde descendit quaestio, quae vulgo circa filium familias tractata est...“), ferner aber entsprang ein bedeutender Zufluss den seminaristischen Uebungen in den auditoriis publice respondentium aut docentium, wo anscheinend bald der Lehrer einseitig besonders intricate Fragen oder Fälle (casus enucleati?) erörterte, bald eine Disputation über sei es von ihm proponierte, sei es von den auditores eingebrachte rein theoretische Thesen (otiosae quaestiones bei Gell. XIII. 13) oder wirkliche (ex facto quaerebatur, proponebatur) oder fingierte

3. Wie Ulpian öfter den Celsus selbst doppelt für dieselbe Sache citirt, so citirt er auch mehrfach neben dem Celsus uno tenore einen andern Juristen und zwar nicht bloss

Rechtsfälle eröffnete und endlich die eigene Ansicht darüber zum Besten gab, (Dixi. Existimavi dgl., eine Redewendung, die jedoch oft genug auch für Äusserungen in den Consilien vorkommt.) Manches Schätzenswerthe, aber auch manches zu einseitig Geschlossene über diesen Punkt gibt Bremer l. c. p. 19. ff., der z. B. die libri disputationum und quaestionum publice tractatarum ausschliesslich aus den stationes ius publice docentium aut respondentium hervorgehen lässt, wofür doch die L. 78 §. 4. D. 23. 3, besonders wenn man L. 30 D. 23. 4. dagegenhält, keinen irgend stichhaltigen Beweis liefern dürfte. Für publice tractiert sind vielmehr gewiss auch die in dem auditorium Principis, Praefecti praetorio u. s. f. vorgekommenen Fragen zu erachten, wofür neben vielen andern z. B. die berühmte Lex Lecta (L. 40 D. 12 1.) ein eclatantes Zeugnis ablegt. Uebrigens kommen Verhandlungen dieser letzteren Art ebenso in Responsen- wie in Quaestionsammlungen zur Ausnutzung. Das endliche Resultat wird alsdann wie es scheint, durch ein zusatzloses placuit — placebat (nicht placet, was entweder einen feststehenden Rechtsatz oder nur die Meinung des einzelnen Juristen ausdrückt) kund gegeben. Endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, dass vielfach auch die Quaestionen ganz unmittelbare geistige Arbeit des Verfassers enthielten, wie Interpretationen von Gesetzen (vgl. z. B. die Lex Gallus L. 29 D. 28. 2.), kaiserlichen Rescripten und dgl.

⁸⁾ So schmecken zunächst von den directen Citaten auffallend nach den Commentariis (falls dieselben Notizensammlungen der in Note 6 besprochenen Art waren, zB. L. 7. D. 33. 10. L. 98. D. 50. 16. L. 191. D. 50. 17.; Epistolae waren zweifellos L. 7. D. 27. 8. L. 27. D. 28. 1. L. 18. D. 29. 7, wohl auch L. 32. D. 36. 1. L. 30. D. 31. L. 6. D. 8. 6., die jedenfalls wenigstens Responsa enthalten; aus den Quaestionen endlich könnte nach dem Note 7 Erörterten so viel entnommen sein, dass eine Angabe des Einzelnen überflüssig wird. Vor allem sind nun aber auch unter den indirecten Citaten durch Ulpian ebenfalls derartige Stellen deutlich erkennbar, wie als Episteln zB. L. 16. D. 17. 1. L. 13. §. 17. D. 19. 1., als Quaestiones, L. 7. §. 2. D. 7. 1. L. 10 §. 3. D. 7. 8. L. 5. §. 15. D. 13. 6. L. 58. D. 17. 2. L. 1. §. 10. D. 39. 1. L. 44. §. 10 D. 47. 2.

so, wie (nach Huschke's richtiger Lesart) in Vat. Fr. § 75, wo er Celsus und Julian ein Responsum des Sabinus referieren oder ib. Fr. 77 (cf. L. 1 § 3 D. 7. 2), wo er sie beide einen kurzen sprichwörtlichen Satz formulieren lässt, sondern indem er förmliche Expositionen auf beide Namen bringt, wie in L. 29 pr. D. 7. 1., L. 67 § 1 D. 45. 1 auf Labeo und Celsus und ganz besonders eclatant L. 26 § 13 D. 12. 6. auf Celsus und Marcellus. Folgt nun aber daraus — um unzähliger Analogieen ganz zu geschweigen — dass auch Werke des Julian oder gar des späteren Marcellus in die Digesta des Celsus mit aufgenommen sind? Ja folgt auch nur soviel, dass Celsus stellenweise mit Julian, oder Marcellus mit Celsus verbotenus übereingestimmt habe? Man könnte dies, sei es als quasi ex inspiratione, sei es als auf dem natürlicheren Wege einfachen einander Ausschreibens geschehen, behaupten wollen, aber wären die Doppelcitate nicht ganz genau eben so passend, wenn auch nur der Gedanke beider Juristen vollkommen und die Motivierung desselben wesentlich übereinstimmte, ganz gleichgiltig, ob Ulpian mit den Worten des einen oder des andern oder mit eignen an beide anschliessend referierte? Recht lehrreich ist hier vielleicht das ebenfalls dem Ulpian zugehörige Citat in L. 2 § 7 D. 13. 4: Marcellus autem et alias tractat et apud Iulianum notat . . . ! Bleibt aber so die Identität der citierten Stellen, auf welche allein es doch ankommen kann, für diese Fälle zweifelhaft, so bleibt sie es genau eben so für Doppelcitate aus demselben Autor. Und wenn beide Texte der Fassung nach verschieden waren, wo bleiben dann die gesammelten Werke?

II. Mommsen argumentiert weiter: Aus dem von ihm aufgestellten Begriff der Digesten erkläre es sich, dass von denjenigen Juristen, deren Digesten angeführt würden, in der Regel nur diese benutzt seien, da eben neben den sämtlichen Werken kein Platz mehr für Einzelschriften sich finde.

Hätten wir bloss bei Justinian Fragmente aus Juristen, die Digestenwerke schrieben, so liesse dies Argument, — die thatsächliche Richtigkeit der Behauptung vorausgesetzt — sich allenfalls hören, freilich auch dann nur als ein leidlich beweisendes, wenn jene Digestenbenutzung entweder ganz

ausschliesslich wäre, oder sich darlegen liesse, dass andere sonst etwa excerptierte Schriften eines Digestenautors erst nach dessen Digesten publiciert wurden. Es würde dann eben vertreten werden können, dass die Compileratoren überall die in dem Schatz der ihnen zu Gebote stehenden juristischen Literatur vorgefundenen Digesta als die präsumptiv correctesten Ausgaben der Werke eines Verfassers ohne Weiteres vor den Einzelausgaben und mit deren Beseitigung bevorzugt hätten.

Nun haben aber auch die classischen Juristen selbst vielfach und überwiegend aus Digestenwerken referiert. Soll man auch von diesen allen annehmen, dass sie stets im Besitz der Gesamtausgaben gewesen, resp. ihnen dieselben gar von den Parteien vorgelegt seien? Man vergegenwärtige sich doch nur bei den ungleich leichteren neueren Erwerbsverhältnissen, wie viele Juristen die gesammelten Werke z. B. eines Cujacius, und wie viele nur mehr oder weniger einzelne Schriften besitzen resp. citieren!

Wäre also Mommsen's Erklärung des bevorzugten Citierens der Digestenwerke an sich genügend fundiert, so würde sie immerhin doch nur so viel beweisen, dass eben die Digesten die gangbarsten und Hauptwerke gewisser Juristen zu sein pflegten. In der That steht es aber mit der ganzen Behauptung ungemein bedenklich, denn:

1. Neben den Digesten des Alfenus Varus erwähnt Gellius l. c. ganz entschieden dessen *Conjectanea*, über deren Inhalt wir freilich weiter nichts wissen, während die Digesten, wie dies später noch näher auszuführen sein wird, zweifellos nichts anderes sind, als eine systematische Sammlung von Responsen nicht nur des Alfenus selbst, sondern auch seines Lehrers Servius Sulpicius, von welcher die Justinianischen Digesten Excerpte aus sieben Büchern vermerken, während der Index Florentinus deren 40 nennt. Es führt dies auf einige weitere Bemerkungen:

Neben diesen aus der Servianischen Schule herrührenden Digesten wird nämlich bei Pomponius L. 2. §. 44 D. 1. 2. ein umfassendes Werk des Aufidius Namusa in 140 Büchern erwähnt, von dem gesagt wird: „quorum (i. e. octo Servii

discipulorum) omnes qui fuerunt libri digesti sunt ab Aufidio Namusa in 140 libros.“

Dazu spricht Mommsen anmerkungsweise die Ansicht aus, dass die Digesta des Aufidius — aber wo steht denn überhaupt geschrieben, dass das Werk diesen Namen führte? — nicht von den Alfenischen verschieden gewesen seien, so dass bei Pomponius l. c. der Angabe des Index entsprechend statt centum quadraginta nur quadraginta zu lesen sei. Seinem Charakter nach habe das Werk des Namusa gewissermassen Servianische Digesten repräsentiert; citiert worden sei es bald nach dem Hauptverfasser Alfenus bald unter dem Namen des Herausgebers.

Diese Hypothesen scheinen mir denn doch über die Massen bedenklich. Servianische Digesten — etwa deswegen, weil von Alfenus allerdings selbst und weil gewiss auch von allen übrigen Schülern vielfach Ansichten des Servius mitgeteilt waren? Aber hatte nicht Servius selbst nach Pomponius l. c. §. 43. 180 Bücher hinterlassen? Waren die nicht der eigentliche Ausdruck seiner Lehre, und hätte Aufidius sich nicht weit verdienter gemacht, wenn er durch eine Gesamtausgabe die eigenen Werke dieses bedeutenden Mannes selbst, von denen schon Pomponius nur noch einige kannte, der Nachwelt wiederholt überliefert hätte? Richtiger erschiene hiernach wohl jedenfalls schon die Kennzeichnung des Aufidischen Werkes als postservianische Digesten. Was dagegen dessen Titel betrifft, so muss derselbe jedenfalls ungefähr gelautet haben: „Servii auditorum T. Caesii etc. de iure civili libri . . . ab Aufidio Namusa in . . . libros digesti“, wodurch zuvörderst das mehrfach vorkommende (L. 6. §. 1. D. 33. 4. L. 12 pr. D. 33. 7. L. 6. §. 1. D. 39. 3.) zweifellos hierherbezügliche Citat „Servii auditores“ seine ganz natürliche Rechtfertigung findet, während die Ansicht geradezu dadurch widerlegt wird, dass das Werk des Namusa eine Art Thesaurus unter dem Titel Coniectanea oder Collectanea gebildet habe, wodurch auch das Doppelcitat des Gellius, einmal aus Alfenus, einmal aus Namusa entnommen sich erkläre. (Zimmern l. c. p. 297. vgl. auch Rudorff l. c. p. 163.)

Nicht minder verwerflich, der Titel mag geheissen haben, wie er wolle, ist die Behauptung über die Identität der Alfenischen Digesten mit der Publication des Namusa, wo man im Sinne Mommsen's sich etwa vorstellen müsste, dass Aufidius die Schriften der übrigen sieben in das Werk des Alfenus interpoliert habe — eine Vorstellung, die doch kaum zu fassen ist, besonders da sehr wahrscheinlicher Weise Alfenus überhaupt gar nicht in die Collection seines Mitschülers hineingehörte.

Mommsen befindet sich hier nämlich in dem seltsamen Irrthum, dass von den Schülern des Servius im Ganzen nur acht als Schriftsteller aufgetreten wären, während doch Pomponius ganz ausdrücklich mit Beziehung auf die von ihm aufgezählten zehn Schüler des Servius sagt: „Fere tamen hi (also alle) libros conscripserunt.“ Erst nachher heisst es, dass Aufidius Namusa die Schriften von acht derselben digeriert habe. Unter diesen acht war aber nach L. 6 §. 1 D. 33. 4. ganz entschieden nicht Ofilius, und da augenscheinlich in der citierten Stelle das principium und §. 1. genau zusammenhängen, auch nicht Alfenus, der ebenfalls neben den auditores Servii besonders genannt wird. Damit stimmt auch vollständig die Angabe des Pomponius l. c. über die besondere Berühmtheit des Alfenus und Ofilius, nicht minder, dass Paulus des Alfenus Werk epitomieren konnte, und sogar zu Ammian's Zeit die Advocaten noch auf diesen Juristen Bezug nahmen (Amm. Marc. XXX. 4.).

Die Schriften, welche Namusa digerierte, waren also seine eigenen, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass derselbe Verfasser später noch andere Werke publicierte, auf welche die mehrfachen Specialcitate desselben (Rudorff l. c. p. 155 n. 16) zurückzuführen sind, und die der übrigen sieben. Damit aber fallen nun die beiden entschieden fruchtbarsten Schriftsteller hinweg, und es entsteht allerdings die aus ganz anderen Gesichtspunkten von Mommsen aufgeworfene Frage, ob wirklich das Werk des Namusa 140 Bücher umfasst haben möge, eine Frage, die ich zu verneinen keinen Anstand nehme, indem ich sogar Mommsen's Con-

jectur bei Pomponius statt 140 nur 40 zu lesen für ganz acceptabel halte.

Meines Erachtens kann es sich nämlich bei jener Arbeit nicht um bedeutende Werke gehandelt haben, wie uns auch absolut nichts darauf Hinweisendes überliefert ist; wir wissen eigentlich nur, dass Atejus eine Schrift herausgegeben hatte, worin Responsa des Servius (wahrscheinlich ganz wie bei Alfenus) vorkamen. Labeo kannte und citierte dieselbe noch in separato. (L. 79. D. 23. 3. L. 39. §. 2. 34. 2. — L. 14. D. 39. 3. gehört nicht hierher.) Überdies dürfte für den damaligen Zustand der Rechtswissenschaft die Annahme naheliegen, dass diese Icti minorum gentium schwerlich etwas anderes als wesentlich practische Schriften, Sammlungen eigener und Servianischer Responsen, verfasst haben. Die Aufgabe des Namusa bestand dann lediglich darin, diese kleinen theilweise vielleicht gar nicht edierten Collectionen unter einem gemeinsamen System, wahrscheinlich demselben, das jede davon ohnehin schon hatte, zu verbinden, ganz mit den Manipulationen, soweit sie bei dieser unschwierigen Arbeit Anwendung finden konnten, die wir später für Digestenschriftsteller überhaupt kennen lernen werden. Dies wenigstens ergibt sich aus dem ausdrücklichen Gebrauch des Wortes „digesti sunt“, welches nicht mit „collecti sunt“ gleichbedeutend sein und deshalb auch nicht auf einen Thesaurus im Sinn des Meermann'schen, Otto'schen oder dgl. hinweisen kann, von selbst. Damit aber nahm das Ganze auch einen solchen Charakter an, dass selbst, wenn ursprünglich, wie ganz unglaublich, 140 libri zu digerieren gewesen wären, die schliessliche Collectio schon nach Auswerfung alles doppelt und dreifach, womöglich achtfach Mitgetheilten und Auseinandergesetzten auf unendlich viel weniger reducirt sein musste. Ob freilich 40 Bücher die richtige Ziffer geben, muss dahinstehen; die 40, welche der Index für Alfenus angibt, haben jedenfalls mit Aufidius nichts zu thun, wie sich dies unten, wo auf Alfenus zurückgekommen ist, weiter ergeben wird.

2. Von Digesten des Fabius Mela, die noch Rudorff R. G. I. p. 179, sogar mit Anführung des längst beseitigten Citats des sog. §. 30 der L. 52 (53!) D. 47. 2 (nämlich der L. 54 ib.), als ein Werk von mindestens 38 Büchern aner-

kennt, ist absolut nichts bekannt. Das Citat eines einzigen Codex (Regim.) in L. 39. D. 46. 3. kann für die Existenzfrage nicht genügen und ist ohne Zweifel ebenso irrig wie in L. 3. pr. D. 33. 9. die Digesta oder gar Digesta ad Vitellium des Sabinus. Da übrigens ebensowenig von anderen Schriften des Mela etwas feststeht, kann mit diesem Factor überhaupt nicht gerechnet werden.

3. Das der Zeit nach dritte Digestenwerk, welches uns leider kaum etwas inhaltlicher als das des Namusa erwähnt wird, ist das des Titius Aristo. Mommsen widmet diesem Werk schon in dem Aufsatz über Sextus Pomponius eine besondere Betrachtung des Resultates, dass Pomponius die juristischen Ansichten des Aristo („die sämtlichen wissenschaftlichen Arbeiten dieses Rechtsgelehrten“) unter dem Namen Digesta zusammengestellt habe. Der Beweis dafür ist m. E. durchaus nicht geführt, vielmehr ist keinen Augenblick zu bezweifeln, dass auch von Aristo neben manchen anderen Schriften ein eigenes Digestenwerk für uns unbestimmbaren Umfangs und Charakters existierte. Dies allein können die „Digesta ab Aristone“ sein, deren 5tes Buch Paulus in L. 44 pr. D. 24. 3. erwähnt. Der Text heisst:

„ut est relatum apud Sextum Pomponium Digestorum ab Aristone libro quinto. Ibidem Aristoni consensit.“

Wie man hieraus ein anderes Werk des Pomponius machen kann, als einen Commentar oder Noten, verstehe ich nicht. „Digesta ab Aristone“ sind nicht „Digesta ab Aristone scriptorum“, sondern der Ausdruck kann, wenn man nicht diesen vollständig ungerechtfertigten Zusatz machen will, in classisch sogar richtigerer Diction sprachlich nur bedeuten: Digesten, welche Aristo geschrieben hat, Rechtssätze, welche vom Aristo digeriert sind. Aber — Pomponius Aristoni consensit und relatum est apud Pomponium! Pomponius hat seine mit Aristo übereinstimmende Meinung ausgesprochen und zwar ibidem, am citierten Orte, also zu der betreffenden Stelle im fünften Buch der Digesten Aristos, mithin in einem Commentar. Allerhöchstens, da der Satz principaliter apud Pomponium statt apud Aristonem citiert wird, könnte man folgern, dass Pomponius des Aristo Digesten

(sei es als opus postumum, sei es als repetita praelectio) herausgegeben!

Daraus würde sich nun zunächst, wenn das Verhältniss sich nicht bereits aus der einfachen zeitlichen Aufeinanderfolge erklärte, ebenso gut wie aus Mommsen's Supposition begründen lassen, warum vorzugsweise Pomponius den Aristo citiert, vielleicht sogar aus den Digesten citiert. Andererseits würde es freilich noch immer möglich bleiben, dass Aristo selbst seine Werke unter dem Namen Digesta gesammelt habe.

Wer dies behaupten will, muss es thun, indem er ohne Weiteres die grosse Zahl indirecter und ohne Quellenangabe erscheinender Citate Aristonischer Rechtsmeinungen auf jene Digesten zurückführt; er könnte dies mit nicht viel geringerem Recht auch auf die (commentierende?) Sammlung der Decreta Frontiniana (L. 99 D. 29. 2.), die gerade so gut glaubig ist. Ohne Zweifel kannte man jedoch auch noch andere Schriften Aristos, insonderheit Anmerkungen⁹⁾ zu verschiedenen Juristen, als Labeo (L. 17 §. 5 D. 28. 5.) Cassius (L. 7 §. 3 L. 17. D. 7. 1.) und Sabinus (L. 6. D. 7. 8. L. 3 §. 1. D. 33. 9.), und warum nicht auch eine Responsen- oder Epistelsammlung, da wir doch auf so viele augenscheinliche Epistolae und Responsa Bezug genommen finden, besonders auch in Stellen, die Mommsen ausdrücklich auf die Digesten

⁹⁾ Von Noten zu Pomponius kann der Zeitverhältnisse halber ebenso wenig die Rede sein, wie von Noten zu Julian, wofür Rudorff R. G. I. p. 184 zu stimmen scheint. Vat. Fr. 88 sagt, dass Pomponius nach Julians Angabe für einen bestimmten Fall behauptet habe, „filios pro legatariis habendos etc., Aristonem autem adnotare, haec vera esse.“ Adnotare ist aber nicht gleich notare, welches stets eine Beziehung auf eine fremde Meinung involviert, sondern steht, wie bereits Bremer l. c. p. 50 n. 204 unter Bezugnahme auf L. 12 §. 2 D. 40. 9. sehr richtig bemerkt, hier und da ganz absolut, und zwar in concreto offenbar für eine dem Pomponius als eifrigen Schüler des Aristo bekannte ältere Meinung desselben über die nämliche Frage, deren Fundort ganz dahinsteht. L. 6. D. 37, 5 ist entweder verdorben, oder warum soll nicht einmal ein beliebiger Vetter Salvius in cordialer Weise ἀρίστῳ Ἰουλιάνῳ (Aristo Juliano) salutem ge-

bezogen wissen will z. B. L. 7. §. 2. D. 2. 14. L. 62. D. 17. 2. L. 40. D. 23. 2. L. 3. L. 20. D. 20. 3. L. 28. D. 29. 2. L. 3. §. 2. D. 36. 1. L. 46 D. 40. 4.

Wie soll nun nach alledem Mommsen's Schluss aus dem wirklich ganz unbrauchbaren Sachverhalt bestätigt werden?

4. Von Celsus ist bereits vorgekommen, dass er auch Epistolae (mindestens 11 Bücher) Commentarii (mindestens 7 Bücher) und Quaestiones (mindestens 19 oder doch 12 Bücher) geschrieben habe, und dass diese Schriften, sei es cumuliert mit den Digesten (3mal), sei es allein (2mal) im Ganzen an fünf Stellen indirect bei Justinian citiert werden. Bei der sehr precären Natur des Mommsen'schen Beweises, besonders nachdem gezeigt, dass die Doppelcitate denselben keineswegs unterstützen, genügt aber dieses Sachverhältniss vollkommen, um wenigstens gerechte Zweifel gegen die neue Supposition zu erregen.

5. Weit ungünstiger noch steht die Sache mit Julian, dessen neben den Digesten 3mal excerptierte Schrift De Ambiguitatibus Mommsen vergeblich durch die Bemerkung zu beseitigen sucht, dass dieselbe sich nicht zur Auflösung geeignet haben möge, während die Compileren sie doch ganz augenscheinlich aufgelöst haben, oder dass ein Redactionsversehen, sei es Julians sei es der Compileren vorliege. Ebenso glaublich würde die Conjectur sein, dass wir es mit einem opus postumum (sei es post Digesta oder post mortem) zu thun hätten, oder dass Julian fälschlich als Verfasser angegeben werde, wie Mommsen dies in Betreff der häufiger excerptierten Werke Julians Ad Minicium Natalem und Ad

wünscht haben? Der Gebrauch derartiger Graeca war ja in der Umgangssprache ein ganz gewöhnlicher! Beiläufig kann hier auch noch der L. 9. D. 29. 7 gedacht werden, die man eigens zu dem Zweck corrumpiert hat (Julianus statt Ulpianus cf. Zimmern l. c. p. 329 n. 15.), um umgekehrt Noten des Julian zum Aristo herauszubringen. Die Stelle spricht aber genau besehen gar nicht von einer Note Ulpianus zu Aristo, die Marcellus anführt, sondern von einer Note Ulpianus zu Marcellus (cf. L. 27. D. 20. 1.), welcher letzterer den Aristo anführte.

Ursejum Ferocem wirklich behauptet. Die Erwähnung dieser Schriften führt mich zu einem längeren Excurs über die verschiedenen Schriften überhaupt, die als grössere oder kleinere Commentare zu anderen Juristen bezeichnet werden oder solche enthalten. ¹⁰⁾

Es darf hier von der ältesten einschlägigen Schrift ausgegangen werden, den *Reprehensa Mucii Scaevolae capita* des Servius Sulpicius (Gell. IV. 1.), deren Titel vel quasi, in den Digesten als *Notata Mucii* erscheint (L. 30 D. 17. 2). Welches Charakters dies Buch war (cf. L. 2. §. 43. D. 1. 2.), liegt auf der Hand; es enthielt lediglich Ausstellungen gegen die Rechtsbehauptungen des Scaevola, wie dieselben hauptsächlich wohl in dessen *Libb. XVIII. juris civilis* niedergelegt waren. Die Schrift war überdies unzweifelhaft eine selbständige; es wurden offenbar unrichtige oder doch zu bemäkelnde Sätze des Mucius produciert und die *reprehensio* daran geknüpft. Diese Schrift dürfte dann auch das Prototyp für spätere ähnliche Werke geblieben sein, und ich zweifle nicht, dass wer später unter dem Namen *Notae* zu einem Juristen schrieb, diesen Titel noch wesentlich im alten censorischen Sinne auffasste; er wollte nicht sowohl *commentieren*, als *polemisieren*, womit natürlich weder gesagt sein soll, dass dieser Charakter überall ganz streng gewahrt worden sei, noch dass in anderen Commentaren die Polemik eine geradezu untergeordnete Rolle gespielt habe. Welche der uns bekannten bezüglichen Schriften nun als *Notae* im engeren Sinne zu betrachten seien, wage ich nicht zu entscheiden; der Gebrauch des Ausdruckes „*notare*“, insonderheit des Präsens „*notat*“ (*notatus* est z. B. L. 9 §. 8 D. 4. 2. L. 42 D. 29. 2 ist natürlich

¹⁰⁾ Neuerdings hat über dieses Thema Bremer l. c. p. 53 ff. mancherlei Gutes beigebracht; er scheint jedoch zu einseitig der Idee nachzugehen, dass ein Jurist nicht anders *Notae* geschrieben habe, als aus Vorlesungen über Schriften anderer heraus und zwar in der Form neuer Ausgaben. Zu einer solchen Beschränkung dürfte kein Grund vorhanden sein, wie denn viele dafür geltend gemachte *Observationen* Bremer's sich sehr leicht auf andere Weise durch die im Text gegebene Darstellung erledigen werden.

immer tadelnd) gibt keinen Anhalt dafür; heisst es doch z. B. in L. 7 § 3 D. 7. 1 geradezu: „*Aristo notat haec vera esse.*“ Aus dem Inhalt des Überlieferten wie sonstigen Umständen dürfte dagegen wahrscheinlich werden, dass z. B. Proculus zu Labeo (L. 10. D. 3. 5. L. 69 D. 35. 1., während das *directe Citat* L. 16 D. 33. 6. unbedenklich in Javolens *Commentar* zu versetzen ist) Aristo zu Labeo (L. 17. §. 5 D. 28. 5. *verba „utpote probabile“*) der unbekannte Quintus (L. 7 § 4 D. 4. 3) und Paulus ¹¹⁾ zu Labeo, Maurician, der überall, nicht wie Rudorff R. G. I. p. 177 sagt, „freilich zum Theil“ dissentiert, zu Julians *Digesten* eine derartige Kritik geschrieben habe (vgl. bes. L. 7 § 2 D. 2. 14.), und ganz unzweifelhaft trugen diesen Charakter die bekannten von Constantin und Theodos II. verbotenen *Notae* des Paulus, Ulpian und Marcian zu Papinian an sich.

Hiernach wären die eigentlichen *Commentare* zu berücksichtigen, die wie auch die *Notae* je nachdem eine *Hauptschrift* oder die gesammten Werke, beziehungsweise *Rechtsmeinungen* eines Juristen, häufig genug ohne Zweifel eines Lehrers des *commentierenden* Autors betrafen. Wie diese Werke bezeichnet waren, ob insonderheit als *Commentarii*, lasse ich dahingestellt; wir kennen sie meist nur unter der Bezeichnung *libri „ad“* beziehungsweise (doch wohl nur bei bloss *eklektischer* *Commentierung*) „*ex*“. Ausnahmsweise mag auch

¹¹⁾ In L. 17 § 5 D. 28. 5 ist neben Aristo und zwar nach ihm ein gänzlich unbekannter Aulus (ganz gewiss nicht A. Cascellius) genannt, in L. 60 D. 29. 2. dagegen eine *Note* des Paulus zu Labeo erwähnt. Mommsen l. c. in seiner Ausgabe hält dies *Citat* für *corruptiert* und will es dem erwähnten Aulus zuweisen. Das Umgekehrte ist sicher weitaus wahrscheinlicher. Dass von der *Epitome Pithanon* abgesehen auch einige gewiss sehr unbedeutende *Notae* des Paulus zu Labeo existierten, hat sicher nichts *Verwunderliches*. Wer wird aber in hochclassischer Zeit einen den Javolen citierenden und von Ulpian citierten ganz unerfindlichen Juristen willkürlich schaffen wollen, wo ein höchst probabler Ausweg so nahe liegt!

die Benennung als *lectiones*¹²⁾ sich finden, wenn nämlich im Index Florentinus der Titel *Lectiones ad Q. Mucium* für die Schrift des Pomponius gesichert ist; endlich aber scheint

¹²⁾ Ausser diesen nur im Index, nirgend in den Citaten erwähnten *Lectiones ad Q. Mucium* werden bekanntlich von Pomponius im Index nach 15 *libri Variarum lectionum* angeführt, für die in den Digesten selbst mit zwei Ausnahmen (L. 47 D. 36. 1. L. 30 D. 42. 1.) stets die Fassung lautet: Pomponius libro . . . ex variis lectionibus, während an jenen zwei und in allen indirecten Stellen *libri variarum lectionum* oder bloss *lectionum* bis zu einem 41ten Buche citiert sind. Endlich haben wir viermal das Doppelcitat: libro 6. 8. 10. 17. *epistolarum et variarum lectionum*. Es knüpfen sich hieran eine ganze Reihe gleich zu erhebender Untersuchungen und Conjecturen. Zuvörderst wird es erforderlich sein, den Begriff von *lectio* festzustellen, den ich keineswegs mit Bremer p. 51 als „Texte“ schlechthin im Sinne von „geschriebenen Bestimmungen“ auffassen möchte, sondern vielmehr, soweit die Uebersetzung „Texte“ überhaupt passt, als Texte im Sinne von gelesenen bei treffender Gelegenheit vorgetragenen Bestimmungen oder Erörterungen. Die von Bremer gegebenen Belegstellen sind durchaus ungenügend. So Ammianus Marcellinus Lib. XXX. 4., der von der Vertheidigungskunst gewisser bestechlicher Advocaten sagt: „Et si voluntate matrem tuam finxeris occidisse, multas tibi suffragari absolutionem *lectiones reconditas* pollicentur, si te senserint esse nummatum.“ Im Eingang desselben Capitels war schon einmal das Wort *lectiones* vom Praefectus Praetorio Modestus gebraucht, indem ihm ein *subagreste ingenium nullis vetustatis lectionibus expolitum* zugeschrieben ward. Hier sind *lectiones* ganz einfach Literaturkenntnisse, *Lectüre* der Alten, fast ganz in demselben Sinne wie in Bremers zweiter Stelle aus Macrobius Saturn. VII. 7. (die er schwerlich nachgesehen hat), wo gesagt wird, dass obgleich zu Macrobs Zeiten die Sitte Leichname zu verbrennen, nicht mehr stattfindet „*lectio tamen docet, eo tempore, quo igni dari honor mortuis habebatur — solitos fuisse,*“ d. h. also: die *Lectüre* (älterer Schriften) zeigt, dass u. s. w. Dagegen dürfte die in Rede stehende Stelle Ammians einfach dahin zu verstehen sein, dass jene dort geschilderten Juristen, die stets den Trebatius, Cascellius und Alfenus, so wie längst verschollene Gesetze im Munde führen, versprechen, viele verborgene Gesetze, die sie zu *recitieren* im Stande wären, würden in dem fingierten Falle dennoch zur Absolution führen. Man

hierher auch noch eine andere Kategorie von Schriften zu gehören, die man bisher ohne Unterscheidung anders zu rangieren gewohnt ist. Mehrere der überlieferten *Epitomae* nämlich haben

vergegenwärtige sich den damaligen Rechtszustand, wonach es eben den Advocaten freistand, (vgl. das bekannte Rescript Hadrians bei Gaius I. 7.) und gewiss auf strafrechtlichem nicht minder wie auf privatrechtlichem Gebiet von ihnen geübt wurde, dem Richter unzählige Citate aus allen möglichen Schriften und Schriftstellern vorzulegen, um ihm eine günstige Entscheidung durch den Autoritätenbeweis abzurufen. Ein solches Citat vor dem Richter war eine *lectio* im Sinne des Ammianus, und in gleichem Sinne ist das Wort aufzufassen in L. 5 C. 6. 61, wo recht deutlich die *diversae juris lectiones* von der einen Seite, der *recitatio constitutionis Theodosii et Valentiniani* (L. 1 eod.) von der andern gegenübergestellt erscheinen. Aus dieser Stelle fällt dann auch das nöthige Licht auf den Pleonasmus in dem sog. Cirtigesetz (L. 3 C. Th. I. 4.), wo es (anscheinend der Bremer'schen Ansicht am Nächsten kommend) über Gaius heisst: „*lectionesque ex omni ejus corpore* (dies ist m. E. dem nachfolgenden *Corpus d. h. „sämtlichen Werken“ Papiniani* entsprechend die richtige Lesart) *recitentur*“, statt *fiant, accipiantur* dgl. Auch in der von Bremer nicht allegierten Const. Tanta § 7 kann von „*multae et variae lectiones uni insertae volumini*“ die Rede sein, weil natürlich die einzelnen Excerpte bei der Fixierung derselben zur Vorlesung kamen. Am Deutlichsten endlich zeigt sich die Richtigkeit dieser Erklärung aus der Consult. Vet. Icti IV. 5.: „*Ad quam pactionem excludendam harum Pauli sententiarum proferes lectionem*“, vgl. mit III. 11. „*Attentus audi, quod loquitur lex subter adjecta*“ und II. 5.: „*Sicut lex infra scripta evidenti lectione declarat*“. Hiernach würde also die einfache Bedeutung „geschriebene Texte“ nicht eben durch die Parallelstellen bewiesen; überhaupt aber ist Bremer mit der von ihm erörterten Wortbedeutung auf ganz falscher Spur. Hier führt vielmehr auf den richtigen Weg die Angabe bei Gellius N. A. Praef., wo mitgetheilt wird, dass unter den beliebten Titeln für Sammelwerke von Autoren, „*qui variam et miscellam et quasi confusaneam doctrinam conquisierant*“, sich auch der von „*Lectiones meae*“ oder „*Lectionum antiquarum*“ *libri* vorfinde, wie letztere insonderheit der bei Gellius erwähnte Grammatiker Caesellius Vindex schrieb (N. A. II. 16. VII. 2. XI. 15. XVIII. 11. XX. 2.). Den ersteren Titel

ganz unzweifelhaft den Charakter von Commentaren, während andere wirklich reine Auszüge beziehungsweise Kürzungen ursprünglicher Werke offenbar zum Schulgebrauch waren. Zu den

mag man meinethalb schlechthin mit dem coquettierenden „Lesefrüchte“ übersetzen; der letztere entspricht auf allgemeinem (resp. grammaticalem) Gebiet ganz zweifellos den *Variae lectiones* des Pomponius; ich möchte ihn etwa mit „Lesestudien“ in dem Sinne einer wirklichen Verarbeitung und Reproduction des Gelesenen übertragen, so dass einer derartigen Schrift nicht bloss der Charakter einer Compilation, sondern vor allem der einer eigenen geistigen, beziehungsweise wissenschaftlichen Schöpfung beiwohnte. Ganz dem entsprechend beruft Macrobius in der Praefatio ad filium sich zweimal auf „res, quas ex lectione varia mutuabor“, und „quicquid diversa lectione quaesivimus“, und auch Seneca Ep. XLV weiss von der Annehmlichkeit der „varia lectio“ zu reden. Wie passt nun aber alles dies zu dem Titel *Lectiones ad Q. Mucium*? Meines Erachtens entweder so, dass Pomponius das Hauptgewicht eben nicht auf diesen seinen Juristen, sondern auf das zur Interpretation desselben gesammelte Material legte, so dass Q. Mucius nur als der Anknüpfungspunkt für die gelehrten *lectiones* des Verfassers erschien, oder aber die Sache hat noch eine andere Bewandniss, die zugleich auf Erörterung der oben angedeuteten sonstigen Schwierigkeiten hinführt. Woher nämlich kommen die Citate eines Lib. 17. 25. 34. 40. 41. *variarum lectionum*, während der Index nur 15 angibt? Die einfachste Annahme ist natürlich mit Bluhme l. c. p. 327 an einen Auszug zu denken, wofür die Citierweise *ex variis lectionibus* zu sprechen scheint. Dann aber muss wieder für die zwei Fragmente mit der *Inscriptio variarum lectionum* besonders conjiciert werden, etwa dass *epistolarum et variarum lectionum* zu lesen sei, und nicht minder ist alsdann der Titel im Index fehlerhaft; auch stimmt nicht mit dieser Annahme, dass Materien, welche ältere Juristen aus den *libris variarum lectionum* citieren, sich in ganz denselben Büchern *ex variis lectionibus* wiederfinden (cf. L. 7 § 5 und L. 18. D. 24. 1. aus L. IV, L. 5 pr. und L. 7. D. 20. 2. aus L. XIII.). Unbedenklicher scheint daher doch wohl die Annahme einer minder correcten Citierweise, wonach das „ex“ des Compilers nicht von einem Auszug als Fundort, sondern vom Fundort schlechthin zu verstehen ist. Wir bedürfen aber dann natürlich einer andern Erklärung für die Citate über das fünfzehnte hinausschreitender Bücher, insonderheit derer von Buch 25—41 und ich finde

letzteren gehört sicher die Paulianische Epitome des Alfenus,¹³⁾ während die nicht im Index, aber in den *Inscriptionen* sog. *Juris (!) Epitomae Hermogeniani* eine ganz selbständige

dieselbe darin, dass allerdings der Commentar zum Q. Mucius früher einfach zu den *Variae lectiones* gehört haben mag, so dass dieselben nicht aus 15, sondern (wenn nicht vielleicht erst bei Abtrennung der *Lectiones ad Mucium* eine gleichzeitige Erweiterung derselben stattfand,) aus 54 Büchern bestanden. Dies Werk würde dann von den Pandectenjuristen noch in der alten Form gekannt und citiert sein, womit wunderbar übereinstimmt, dass auch nicht ein einziges *indirectes* Citat der *Lectiones* beziehungsweise der *Libri ad Q. Mucium*, offenbar doch eines der bedeutenderen Werke, auf uns gekommen ist. Einen andern Anhalt gibt vielleicht auch, dass, die obige Conjectur angenommen, in der That wenigstens eins der 4 späteren Fragmente nämlich die L. 8 § 6. D. 8. 5. aus Lib. XL (var.) *lect.* inhaltlich vollkommen zu dem entsprechenden Lib. XXVI ad Q. Mucium stimmt.

Durch die Annahme, dass die *libri ad Mucium* ursprünglich in die *Variae lectiones* gehörten, schliesse ich zugleich diejenigen Conjecturen aus, wonach die *Epistolae* und *Variae lectiones* als ein Ganzes zusammengestellt werden, eine Zusammenstellung, die ich nach meiner Auffassung beider Gattungen von Schriften für eine absolut unmögliche erklären muss, trotz des neuesten Conciliationsversuchs von Bremer p. 51, der übrigens doppelt unhaltbar ist, weil trotz der entgegenstehenden L. 18. D. 4. 8. ohne Weiteres ein gemeinsamer Auszug beider Werke in nur 15 Büchern statuiert wird. Wie jene *lex* dem Auszug, so steht der Annahme einer neuen Gesamtausgabe der *Epistolae* und *Variae lectiones* noch der besondere Umstand entgegen, dass der Index sowohl, wie (abgesehen von den *indirecten* Citaten und der noch zu erklärenden L. 18 *cit.*) die *Digesten* selbst nur 20 Bücher *Episteln* und 15 *Variae lectiones* kennen, also keinesfalls beide zusammen die Zahl von 41 erreichen würden. Im Übrigen aber, um auf das Materielle zurückzukommen, sind *Epistolae* recht eigentlich *Producte* des Practikers, *Lectiones* recht eigentlich *Sujets* des Theoretikers; ihre schriftstellerische Verschmelzung mithin, sofern nicht *Epistolae* eines Dritten, die für den Bearbeiter eben wieder *lectiones* abgeben würden, in Frage stehen, geradezu eine Absurdität. Die allerdings ganz wunderbare Erscheinung kann nur rein äusserlich erklärt werden, und zwar m. E. so, dass der Compiler einen Codex zu Händen hatte, der die Aufschrift trug:

Arbeit nach Art eines Enchiridion sein dürften (kurze Rechtsregeln und Sätze), nicht nothwendig bloss eine systematische Blumenlese aus anderen Autoren enthalten müssen.¹⁴⁾

Der ersteren Classe angehörig sind dagegen des Paulus Epitomae Πειθανών Labeonis, die überdies als eigentlicher Sitz des Immo Pauli (in 34 Stellen abwechselnd mit Ausdrücken wie „minime“, „falsum“ nicht weniger als 26mal!) einen entschieden polemischen Charakter, wie die Notae, an sich tragen, und der bald „Ex posterioribus Labeonis“, bald „Posteriorum epitomatorum“ bezeichnete Commentar Javolens,¹⁵⁾

Sexti Pomponii Epistolarum et variarum lectionum libri, weil beide Werke ursprünglich oder noch immer darin zusammengeschrieben waren. Er citierte alsdann unter diesem scheinbaren Gesamttitel einfach die Episteln, wie sich wohl schon daraus ergibt, dass in der That L. 50 D. 4. 4. und L. 3 D. 40. 13. ganz klar, L. 14 D. 50. 12. wenigstens sehr erkennbar Episteln enthalten, während L. 18 D. 4. 8. (es stimmt vollkommen, dass kein höheres Buch als das 17te in dieser Weise citiert wird!) eine blosser Flickstelle ist, die von überall her, also auch aus einer Epistel entnommen sein kann. Nachmals mag der Irrthum erkannt, die einfache Inscriptio „Epistolae“ restituirt und nur irrthümlich an einigen Stellen das irrige Doppelcitat stehen geblieben sein.

¹³⁾ Dieselbe characterisirt sich gegen das ursprüngliche Werk hauptsächlich auch dadurch, dass häufig die Form der Responsen fallen gelassen ist, um an deren Stelle nur einen die Rechtswahrheit enthaltenden Satz zu stellen. Freilich bleibt unersichtlich, ob dies schon das Werk des Paulus, oder erst das des Justinianischen Compilators war.

¹⁴⁾ Aus dem einzigen Immo in L. 2 D. 43. 30. auf eine commentierende Thätigkeit Hermogenians zu schliessen, wäre gewagt; dasselbe kann ebensogut dem epitomierten Juristen angehören, oder Bestandtheil eines ganz eigenen etwas eingehendern Raisonnements des Hermogenian selbst sein.

¹⁵⁾ Aus den Posterioribus Labeonis haben wir kein directes Bruchstück. Die angeblich daraus stammende L. 42 D. 40. 12. gehört, wie längst erkannt, in Javolens Werk, und ebenso erklärt die Angabe der 10 Bücher Posteriora im Index sich aus der nämlichen Verwechslung, denn die Posteriora hatten mindestens 40 Bücher. (Zimmern I. c. p. 309 Note 4.)

Dagegen ist es eine weit schwierigere Frage, wie es mit den beiden im Text angeführten Javolen'schen Buchtiteln steht, ob nämlich hier wirklich zwei getrennte Schriften vor-

eine gedrängte Darstellung der in den Posterioribus Labeonis enthaltenen Ausführungen und Controversen mit hinzugefügter meist sehr kurzer einfach beitreter oder ablehnender Kritik,

liegen, oder ob nur eine verschiedene Bezeichnung einer und derselben. Mir scheint die besonders bei Bluhme Zeitschrift IV. p. 318 ff. vertretene Verschiedenheit durchaus unhaltbar, wie dies zunächst und hauptsächlich die allgemeine Vergleichung des Inhalts beziehungsweise Systems der einzelnen Bücher nach beiden Citiermethoden ergibt, wobei vorweg zu bemerken ist, dass die sog. Posteriora epitomata bloss bis Lib. VI. citirt werden und deshalb auch die späteren Materien besonders des in grösserem Umfange excerpirten Lib. IX. Ex Posterioribus gar nicht enthalten.

Es correspondieren nämlich in erster Linie L. 30. 31 D. 33. 2. beide aus Lib. II., L. 77—80 D. 18. 1., nämlich L. 77. 78. aus Lib. IV. L. 79. 80 aus Lib. V., L. 57—60 D. 19. 2. nämlich L. 57 (unzweifelhaft falsch aus Lib. IX., wo ganz andere Materien stehen, citirt) und 58 aus Lib. IV., L. 59. 60 aus Lib. V., endlich L. 79. 80. D. 23. 3. L. 64. 65. D. 24. 1., je beide aus Lib. VI., in zweiter Reihe L. 9. 39. D. 28. 6. L. 83 (cf. L. 79) D. 24. 1. aus Lib. I., L. 29. 30. 100 D. 32., L. 31. 39 D. 34. 2. aus L. II., L. 28 (cf. L. 58. 60.) 57. 59. D. 19. 2. aus Lib. IV. Ex Posterioribus wie Posteriorum epitomatorum. Das Nichtzusammentreffen von L. 19. 20 D. 8. 1. aus resp. Lib. IV. der Epitome und V. der Posteriora kann, auch wenn beide Citate richtig sind, der Allgemeinheit der Titelerubrik „De servitutibus“ halber diesen Beweis nicht anfechten.

Alle geltend gemachten formellen Zweifel aber lösen sich, sobald man unter Berücksichtigung und Verwendung dessen, was weiter unten im Text über die Commentare überhaupt angeführt werden wird, annimmt, dass wie dies m. E. absichtlich und regelmässig oder doch sehr häufig geschah, das Buch von zwei Compilatoren (aber durchaus nicht von dem einen erst nachträglich, sondern von beiden ex professo mindestens in der Stellung von Referenten und Correferenten) excerpiert wurde, von denen der eine, mehr im Sinne der späteren Verordnung Justinians in Const. Tanta §. 10 die Ansichten Labeo's unter dessen eignem Namen nur mit Angabe der epitomierten Quelle vorführte, während der andere umgekehrt die Schrift, durch welche das Werk allein erhalten war, in den Vordergrund stellte und deshalb stets Javolen ex Posterioribus citierte.

zuweilen aber auch mit eingehenderen Bemerkungen. Dass Laelius Felix den Labeo epitomiert habe, wie Rudorff I. p. 184 angibt, ist wohl irrthümlich. Gellius XV. 29. erwähnt nur, dass Laelius Felix eine Angabe Labeos referiere, aber im Commentar zu Q. Mucius.

Vielleicht vertheilte man auch in der That von vornherein die unter zwei verschiedenen Titeln (wie so unendlich häufig) erhaltenen Werke, von denen überdies das der Epitome wahrscheinlich im Manuscript nur unvollständig bis Lib. VI. vorhanden war, — ein Umstand, der auf die irrthümliche Annahme einer Verschiedenheit sehr wohl miteinwirken konnte, — an zwei von einander ganz unabhängige Referenten; vielleicht ward gar, wie Bluhme will, das unvollständige Manuscript später erst aufgefunden. Alle diese Möglichkeiten sind jedoch für den entscheidenden Punkt irrelevant, dass eben verschiedene Excerptiermethoden vorliegen. Ebenso kann eine vielleicht vermittelnde Annahme, wonach etwa die libri ex Posterioribus eine zweite adnotierte Ausgabe der älteren reinen Epitome, von der man später noch 6 Bücher fand, gebildet hätten, als nicht weniger unerweislich wie unerforderlich bei Seite gelassen werden.

Aus dem oben Bemerkten verstand sich nun aber von selbst, dass der unter der Inscriptio „Javolenus“ excerptierende Compiler stets den Namen Labeo's nennen musste, wo er dessen Ansicht producierte, wie denn dies mit Zusatz eines *respondit putat, videtur, ait* etc. zuweilen ohne jedes Verbum bloss unter Vorausschickung des Namens (Labeo) durchweg geschah.

Der andere Compiler, da er Labeo in die Inscriptio setzte, referierte natürlich dessen Ansichten in der Regel mit einem *puto, respondi, dico, existimo* etc. aber er begieng nicht selten auch in offenerer Veranlassung des vor ihm liegenden Originals, worin Javolen aus Labeo referierte, kleine Nachlässigkeiten, theils indem er, sei es statt der ersten Person das *ait, putat* etc. des Javolen ungeändert stehen liess, sei es vielleicht (wie sonst häufig genug) sich selbst (den Excerptenten,) dem Labeo gegenüberstellte, so dass er denselben von sich aus als dritte Person introducierte (z. B. L. 28 D. 19. 2. L. 51 D. 19. 1.) theils indem er in längeren Stellen geradezu den wiederholt vorkommenden Namen übersah (L. 60. § 5. D. 19. 2. verglichen mit §. 1. 3. 4. 6. 7. ib.). Nicht Nachlässigkeit, sondern Absicht war es dagegen wohl, wenn anderwärts da, wo Labeo's Ansicht

Sind nun hiernach die verschiedenen hiehergehörigen Commentarbezeichnungen festgestellt, so fragt es sich weiter nach der äusseren Erscheinung im Einzelnen, und hier ist nun wohl unzweifelhaft, dass einige derselben ganz nach Art der Commentare zu den XII Tafeln, zu hervorragenden Ge-

durch Javolen corrigiert oder gegen andere ausdrücklich vertheidigt wird, auch Labeo's Name ausdrücklich erscheint, wie in den von Bluhme (der übrigens ganz inconsequent verfährt, indem er andererseits p. 321. die L. 80 D. 23. 3. wieder in die Epitome verweist, aus der er sie aus demselben Grunde wie die beiden gleichzubesprechenden gerade eliminieren musste) unnöthigerweise unter die Inscriptio Ex Posterioribus gebrachten L. L. 29. D. 32. und 17. D. 33. 1., wo nicht etwa zu lesen ist Labeo (.) Trebatius praesens legatum deberi putant, wie auch Mommsen ad h. l. billigt, sondern Labeo: Trebatius praesens l. d. putat. Das Folgende: Sed rectius ist daun nicht Javolens, sondern Labeo's Meinung. Beide Fragmente fallen allerdings scheinbar unter die Citiermethode des ersten Compilers, sind aber wie bemerkt in der That nur Ausnahmen von der Regel, wonach der zweite Compiler wesentlich nur eigene Labeonische Ansichten excerptierte, während der andere bald solche bald Javolenische aufnahm.

Interessant ist behufs dieser Vergleichung auch dies, dass der erste sehr häufig Labeo in sonstiger Zusammenstellung mit andern Consulenten, oft sogar in entschieden unrichtiger Reihenfolge an die Spitze älterer gestellt, für eine Meinung citiert, (z. B. L. 79 D. 18. 1. L. 39. D. 28. 6. L. 100 § 2. D. 32. L. 26. D. 33. 7. L. 11 D. 33. 10. L. 39 D. 34. 2. L. 40 §. 4. D. 35. 1. L. 4. 25. D. 37. 7. L. 39. D. 40. 7. L. 27. D. 49. 15.) also die mit andern übereinstimmende Ansicht Labeos gleich mit dem Referat dieser fremder combinirt, während ein solches summarisches Verfahren für den anderen natürlich unmöglich war, da er selbstredend die Meinung des Labeo auch möglichst wortgetreu, (wenigstens nach der Epitome) referieren musste. Deshalb sind an Stellen, wo ein Zusammenziehen sehr am Platze gewesen wäre, dennoch die Ansichten Übereinstimmender getrennt gehalten z. B. L. 30. D. 32. L. 6 D. 33. 4. L. 22. D. 33. 8.

Endlich darf neben diesen Verschiedenheiten nicht unerwähnt bleiben, dass in einem Punkt auch wieder beide Compiler übereinkommen, darin nämlich, dass sie nicht selten gewisse Sätze ohne jede Namen- oder Autorenangabe,

setzen und Senatusconsulten, zum Praetorischen Edict u. a. wirklich verboten dem commentierten Werke folgten und Satz für Satz sich zu den Meinungen des betreffenden Juristen äusserten, sei es *accedendo*, *negando*, *dubitando*, *explicando* oder wie sonst. Solche Commentare mögen regelmässig aus

oder mindestens ohne erkennbare Beziehung auf Labeo oder Javolen im Text ganz objectiv hinstellen. Wo diese den Compileren auch anderwärts überaus geläufige Manipulation stattgefunden hat, darf man darauf rechnen, die Worte Labeos, nicht Javolens vor sich zu haben; bestanden doch, wie im Text angegeben, die Javolenschen Anmerkungen meist nur in kurzen Approbationen, sei es der Labeonischen, sei es einer sonst vorausgeschickten Ansicht, so dass sie selbständig in der Regel unverständlich oder werthlos geblieben sein würden. Gerade darin lag auch sonst für den Compiler ein Anstoss, Javolens überhaupt nicht zu gedenken. Wo, abgesehen von den früher als Ausnahmen charakterisierten Stellen in seinen Citaten die beim anderen Compiler bei Introduction der eigenen Meinung Javolens so häufigen Wendungen: „*ego puto*“ — „*ego existimo*“ — „*quod verum est*“ — „*falsum est*“ etc., sich vorfinden, da sind sie eben nicht Javolen, sondern Labeo angehörig, der ja natürlich in Bezug auf Dritte ganz entsprechend schrieb, (z. B. L. 31 D. 33. 2. L. 6 D. 33. 4. L. 79 D. 23. 3.)

Für die Art und Weise, wie bei derartigen Excerpten bloss des juristischen Inhalts vorliegender Expositionen ihrer Autoren die Compileren verfahren, darf noch kurz auf die vielbesprochenen LL. 80 und 83 D. 23. 3., offenbar eine einfache irrthümliche Geminatio zweier an sich zur Auswahl verstellter Excerptfassungen hingewiesen werden, die für meine Ansichten über das Verfahren der zwei Compileren einen vortrefflichen Fingerzeig bietet, obwohl thatsächlich beide Texte von demselben herrühren. L. 80 lautet: „*Si debitor mulieris dotem sponso promiserit, posse mulierem ante nuptias a debitore eam pecuniam petere . . . , ait Labeo; falsum est, quia*“ sie ist also ganz in der gewöhnlichen Weise des Compilers *Ex Posterioribus* gehalten. L. 83 dagegen lässt Javolens ganze Äusserung, „*falsum est*“ etc. nicht minder das „*ait Labeo*“, ausserdem einen unnöthigen oben durch . . . bezeichneten Satz weg und corrigiert das „*posse*“ in „*non posse*.“ Ganz ähnlich mag oft genug der Compiler der Epitome, seiner ausdrücklichen Befugniss zufolge dem Labeo gleich die Rectification Javolens in den Mund gelegt haben,

förmlichen cursusmässigen Hauptvorlesungen entstanden sein (etwa wie Theophilus Institutionenparaphrase), und sie waren und blieben offenbar auch nach der endlichen Publication in ihrer äusseren Gestalt selbständig, aber der Commentar war gegenüber dem Original das weitaus Überwiegende. Wesentliche geworden, so wie etwa neuerdings kaum jemand das Staatsrecht des Vitriarius oder Hellfeld's Pandecten, jedermann aber Pfeffingers Vitriarius illustratus und Glueck's Pandectencommentar kennt. Beispiele hierfür sind hauptsächlich die grossen Sabinuscommentare des Pomponius, und Ulpian, wohl auch des Paulus¹⁶⁾, obwohl dessen sehr häufig „*ex Sabino*“ citiertes Werk nicht sämtliche Lehren des Sabinus umfasst haben könnte, sodann vielleicht Pomponius Ad Q. Mucium, Paulus Ad Plautium, ohne dass sich jedoch feststellen liesse, ob nicht schon letztere Schriften, die jeden-

während er, wo Javolen zustimmte, einfach diese Zustimmung beseitigte und etwaige weitere Begründungen des Commentators auch gleich in die Worte des Commentierten verflocht.

Zum Schluss sei übrigens bei Gelegenheit dieser höchst interessanten Erscheinung der beiden Excerptmethoden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, von wie hohem Werth es für Erkenntniss der Arbeit der Compileren, die keineswegs von Bluhme endgiltig festgestellt ist, sein muss, von dem Standpunkt der verschiedenen Manipulationen beim Ausschreiben und der daraus sich ergebenden inneren Oeconomie der Fragmente aus, neue und eingehende Forschungen anzustellen, eine Detailarbeit, zu der ich vor der Hand die Zeit nicht zu finden vermochte.

¹⁶⁾ Rudorff R. G. I. 168. stellt die Buchzahl des Pomponius dem Index Florentinus, der 35 Bücher angibt, gegenüber auf mindestens 36, wogegen des ganz unverfänglichen Citates in L. 20. D. 49. 15 halber nichts einzuwenden ist. Unrichtig dagegen scheint die Erhöhung der Libri Pauli von 16 auf mindestens 17, denn ohne Zweifel schliesst der betreffende Commentar ganz wohl mit Lib. XVI ab. L. 4 D. 39. 5. die einem 17ten Buche zugeschrieben und deshalb häufig auf Pomponius statt Paulus gebracht wird, ist richtiger in das 16te Buch zu versetzen, gerade wie die L. 8 ib., und ähnlich wie die L. 1. D. 12. 5 der L. 3 ib. entsprechend in das 10te Buch gehört. L. 31 D. 41. 3. ist dagegen bestimmt dem Pomponius zugehörig. (arg. L. 51. ib.)

falls in der Art der Bearbeitung von den vorigen abgewichen sein dürften, ebenso wie viele andere mit „Ad“ oder „Ex“ bezeichnete nur eklektisch und deshalb schon einer zweiten Classe zuzurechnen sind, bei welcher der Commentar nicht gleichzeitig den commentierten Schriftsteller vollständig repräsentierte. Hierher möchte zu ziehen sein Javolenus Ex Cassio und Ex Posterioribus Labeonis, Paulus Epitome Pitthanon und Ad Vitellium, Pomponius Ex Plautio, höchst wahrscheinlich die bis auf die gelegentliche Erwähnung unbekannter Werke des Cassius zum Ursejus (vgl. Nota 21.) und vielleicht zum Vitellius (L. 12. §. 27. D. 33. 7., wo allerdings nur ein „apud Vitellium notat“ erhalten ist) des Laelius Felix (Gell. N. A. XV. 27) zum Q. Mucius¹⁷⁾, des Aristo zu Sabinus und Cassius (L. 6 D. 7. 8. L. 3 §. 1. D. 33. 9. L. 7 §. 3. L. 17. D. 7. 1.) und des Neratius (L. 5. §. 1. D. 8. 3.) Ex Plautio, jedenfalls aber auch die in Rede stehenden Commentare Julians zu Minicius und Ursejus Ferox.

Die wiederkehrende Form war hier zweifellos die, dass der betreffende Interpret sei es zunächst docendo, sei es von vornherein scribendo den zu besprechenden Satz oder Fall seines Autors wörtlich oder auszugsweise reproduciert vorausschickte, dann, wenn er deren in petto hatte, einschlägige Stellen anderer Autoritäten beibrachte, endlich seine eigene Meinung kürzer oder länger auseinandersetzte, vor allem auch die inzwischen erfolgten Rechtsänderungen oder Bestätigungen durch Gesetze, Senatusconsulte, kaiserliche Rescripte hinzu-

¹⁷⁾ Modestinus hat einen Commentar zu Mucius sicher nicht geschrieben und L. 53, 54. D. 41. 1. gehören, wie auch Rudorff l. c. p. 162 N.** sehr richtig annimmt, dem Pomponius zu. Die eingeschobene L. 52 ib. verschuldet den Irrthum. Die bei Gaius I. 188. erwähnten libri, quos ex Q. Mucio fecimus, sind allerdings mit der Interpretatio edicti zusammengestellt, darum aber doch nicht nothwendig ein Commentar; vielmehr kann ebenso leicht an ein kurzes Civilrechtssystem nach Q. Mucius gedacht werden, wie auch Bremer p. 65 annimmt, aber ohne dass ersichtlich wäre, mit welchem Recht er dasselbe aus Vorlesungen hervorgegangen sein lässt. Huschke J. A. p. 92. sagt wohl richtiger, dass das Werk für den Schulgebrauch bestimmt gewesen zu sein scheine.

that, für die Kenntnisse welche letzterer die Commentare gradezu eine Hauptquelle gewesen zu sein scheinen.

Da nun das nicht in solcher Weise Besprochene jedenfalls auch den einfacheren, recipierten Rechtsstoff der bezüglichen Schriften bildete, Materien mithin, die aller Orten in den Lehrbüchern sich wiederholten, so war es nicht unnatürlich, dass auch hier die Commentare allmählig die commentierten Werke verdrängten; es lohnte sich nicht mehr, die letzteren abzuschreiben; sie geriethen ganz in Vergessenheit, waren aber doch immer noch stückweise und zwar dergestalt erhalten, dass es ganz folgerichtig war, wenn man fortan bezügliche Citate ebenso oft an den Namen des commentierten wie des commentierenden Juristen anschloss; man konnte eben die Sache beliebig so auffassen, dass der Commentar das Annexum zu dem Original bilde, oder dass das Original nur durch den Commentar und in der Gestalt desselben fortexistiere.

Daneben ist nun aber noch ein zweiter Entwicklungsgang wohl in's Auge zu fassen:

Sowohl die eigentlichen Notenpublicationen zu gewissen Schriftstellern nämlich, als eine nicht unbeträchtliche Anzahl commentierender Anmerkungen überhaupt, die ursprünglich theils selbständig ediert, theils neuveranstalteten Ausgaben eines älteren Werks beigefügt, theils endlich bei mehr cursorischer Lectüre gewisser in den Schulen besonders üblicher Schriften aus dem Vortrag des Lehrers in die Exemplare der Schüler eingetragen sein mochten, Anmerkungen jedenfalls, die mehr sporadischer Natur waren und äusserlich in der Regel als kurze Sätze, nicht als förmliche Paraphrasen und Ausführungen erschienen, scheinen mit der Zeit immermehr als eine förmliche Glosse an die Ausgaben selbst agglomeriert und mit denselben verwachsen zu sein; ja es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass ganz wie später Accursius für das Corpus iuris Justiniani, so in nachclassischer Zeit Juristen oder Buchhändler vollkommen glossierte Ausgaben gewisser besonders gebräuchlicher Werke an's Licht stellten, wodurch nun diese kürzeren Commentare, soweit sie selbständig gewesen waren, ganz in Vergessenheit geriethen, und nur diejenigen übrigblieben, welche entweder selbst Hauptwerke waren,

oder durch welche allein Werke eines älteren bedeutenden Juristen erhalten waren, wie dies oben näher auseinandergesetzt ward. Die Richtigkeit dieser Vermuthung bestätigt sich m. E. durch eine bisher soviel ich weiss, nicht genügend beachtete Stelle, die Const. Deo auct. §. 6:

„Et ideo ea, quae in notis Aemilii Papiniani ex Ulpiano et Paulo nec non Marciano adscripta sunt — non statim respuere — —“

Was können die Notae Aemilii Papiniani anders sein, als die Papiniansglosse, was kann „ex Ulpiano etc. adscripta sunt“ anders bedeuten, als aus Ulpian etc. entnommene und eingefügte Bestandtheile dieser Glosse?

Wie es nun Notae Papiniani als einen augenscheinlich selbständigen Gesamtbegriff gab, so gewiss auch Notae Scaevolae, Juliani etc. Die Pandectenfragmente weisen deren eine ganze Reihe nach, nämlich von den oben angeführten rein tadelnden Notae abgesehen vermischte Glossen des Marcellus zu Pomponius Regulae und Julians Digesten, des Scaevola zu Julians und Marcellus Digesten¹⁷⁾, des Paulus zu Julians

¹⁷⁾ Nach Bremer p. 53 ff. wären Scaevola's Noten zu beiden Schriften — dass das glossierte Werk des Marcellus dessen Digesten waren, ist wohl nicht zu bezweifeln, obwohl L. 11. §. 6. D. 24. 1. ohne specielles Citat ist — von Ulpian in dessen eigenen Werken nach der mündlichen Ueberlieferung des Lehrers angemerkt worden. Das ist ganz gewiss unrichtig, obwohl das Schülerverhältniss Ulpians zu Scaevola nicht in Abrede gestellt zu werden braucht. Die Selbständigkeit der ursprünglichen Bearbeitungen beider Werke durch Scaevola selbst ergibt sich so deutlich, als für unsere Erkenntniss überhaupt möglich ist, aus den ganz unabhängigen Citaten in L. 54. D. 2. 14. L. 11. D. 18. 6. (ed Mommsen), die Bremer freilich irthümlich noch als L. 10. §. 1. ib. behandelt, und L. 56. §. 2. D. 35. 2. Ueberdies hätten ja doch, um für Bremer zu sprechen, auch die Citate bei Ulpian in Vat. Fr. §. 82. und L. 11 §. 6. D. 24. 1., — von dem angeblichen Gebrauch des Worts *notare* als von einer bloss mündlichen Bemerkung abgesehen, — doch mindestens im Praeteritum, sicher nicht im Praesens eingeführt sein müssen, wie z. B. das von Bremer in gleicher Weise verwerthete responsum in L. 17. D. 12. 1., das allerdings für ein mündliches gehalten werden kann.

Digesten und Scaevola's Responsen, des Tryphonin zu Scaevola's Digesten, des Ulpian zu denen des Marcellus.

Man sieht, der Kreis der hiehergehörigen glossierten Schriften ist eben kein besonders grosser; die Erscheinung selbst übrigens eine solche, wie sie zu allen Zeiten in der gelehrten Welt vorgekommen ist, bei Juristen so gut wie besonders auch bei Philologen, nur dass seit Erfindung der Buchdruckerkunst die compilirten Notensammlungen unter oder hinter dem Text befindlich zu sein pflegen, früher wohl jedenfalls durchweg als Marginal- und Interlinearglossen erschienen.

Prüft man nun nach dem Gesagten die für Notae und Glossen üblichen Citiermethoden, so erklären sich ohne Schwierigkeit alle die verschiedenen Erscheinungen. So zunächst, dass mitten im Text des Fragments eine Note erscheint, dann die Fortsetzung der Hauptdeduction durch den einfachen Namen des Citirten, als Julianus: — Papinianus: — angedeutet wird (z. B. 72 D. 18 1. L. 1. §. 2. D. 22. 1. L. 42 pr. D. 38. 2. L. 82. §. 3. 4 L. 92 §. 1. D. 30.) sodann, dass bloss eine Note ganz für sich angeführt wird und zwar bald mit Vorausschickung des Autors der Note (z. B. L. 11. D. 4. 2. L. 18. D. 8. 1. L. 20. D. 35. 1. L. 34. 75. D. 35. 2. L. 16. D. 42. 8.), bald des Autors der notierten Schrift und zwar dann wiederum bald in der Fassung, dass die Inscriptio nach Nennung des Fundorts den Autor der Nota angibt, z. B. Libro VIII Digestorum Juliani Paulus notat, oder Apud Julianum — — Marcellus notat (z. B. L. 16 D. 6. 2. L. 4. D. 18. 5. L. 63. D. 29. 2. L. 80. D. 30.) bald so, dass die Schrift pure citiert wird und die Note selbständig nachfolgt z. B. Julianus L. XI. Dig. Marcellus notat: (z. B. 14 D. 15. 3. L. 15 D. 39. 6. L. 8. D. 46. 5. L. 66 D. 50. 17.) Die gewöhnliche Art und Weise ist endlich, dass das Fragment der Hauptschrift unter gewöhnlicher Inscriptio gegeben und an dessen Schluss die Note hinzugefügt wird, häufig genug bloss mit dem Namen des Glossators ohne ein besonderes notat, ait dgl.

Wie nun alle diese Variationen auf's aller Einfachste aus der Art der Ueberlieferung dieser kurzen Commentare und der Handhabung derselben durch verschiedene Compi-

latores Justinians, die unabhängig von einander ihre eigenen Methoden befolgten, sich erklären, so auch die verschiedenen Citiermethoden bei den selbständig gebliebenen Commentaren.

Die hauptsächlichsten davon, die wie früher ausgeführt, wirklichen Originalwerken gleichstanden, wurden wohl regelmässig wörtlich, oder doch nur mit für uns textuell meist unerkennbaren Correcturen der Compileren ausgezogen. Dies tritt besonders hervor bei den drei grossen Sabinuscommentaren, bei denen sich überall nur ein glatter dem Commentator zugehöriger Text überliefert findet. Anders bei den mehr oder minder nur auszüglichen Commentaren und Epitomis. Hier verschwand der commentierte Text nicht unter der in den Noten ihm angediehenen Paraphrasierung und Verarbeitung, sondern der justinianische Compiler hatte überall deutlich zwei Autoren vor Augen und häufig genug war offenbar eine Exposition des Commentators ganz unverständlich ohne Kenntniss des vorausstehenden commentierten Textes. Je nachdem nun dies der Schreibweise des vorliegenden Autors gemäss mehr oder minder der Fall war, überdies je nachdem der commentierende Jurist mehr oder minder Gelehrsamkeit besonders durch Beibringung anderer Autoritäten entfaltet hatte, fanden die Excerptanten sich zu verschiedenen Manipulationen bewogen, insonderheit auch zu der, statt des, im Urtext nach Anführung des zu besprechenden Satzes, beziehungsweise nach Aufzählung sonst vorgebrachter fremder Ansichten, bei Angabe der eigenen Meinung des Commentators folgenden: „Ego“... (z. B. L. 20 D. 8. 1. L. 79 D. 18. 1. L. 25 D. 28. 1. L. 54 D. 35. 1.) den Namen des Juristen selbst zu setzen, ähnlich wie sie sehr häufig in den Responsen statt des dortstehenden „respondi“, ein „respondit“ (sc. Ictus), oder gar mit Hinzufügung des schon in der Inscriptio stehenden Namens z. B. ein: „Marcellus respondit“ substituierte. Es geschah dies gewiss besonders häufig da, wo man die Mittelmeinungen wegliess und erst bei der eigenen Ansicht des Commentators wieder einsetzte. Nicht selten stellte man auch mit besonderer Anführung beider Namen den Commentierten und seinen Interpreten gegenüber; nicht selten endlich setzte man plötzlich wieder mit dem Namen des Commentierten ein, nachdem man längere

Stellen aus dem Commentar ausgezogen hatte. Man mochte übrigens ein ähnliches Manipulieren schon seit der Autoritätenzählungsvorschrift des Citiergesetzes in Uebung gesetzt, und seitdem vielleicht mannigfach schon bei neuen Abschriften des leichteren Ueberblicks wegen jenes deutlichere Hervorheben der Namen in Anwendung gebracht haben.

So finden sich denn einschlägige Vorgänge fast in allen uns überkommenen Commentaren hierhergehöriger Art. Eine Ausnahme machen nur die offenbar den Commentaren erster Classe sehr nahestehenden Werke des Javolen Ex Cassio und Pomponius Ex Plautio; nur einmal findet sich die Nennung des Commentators in Javolens Epitome Posteriorum (L. 42. D. 40. 12. cf. oben Nota 14.) und bei Paulus Ad Vitellium (L. 18. D. 28. 6.); fast regelmässig ist sie in Paulus Epitome Πειθανών, wo sogar zweimal (L. 13. D. 33. 4. L. 23. D. 44. 1.) das Citat bloss des Paulus ohne Labeonischen Text ausdrücklich markiert erscheint; bei Paulus Ad Plautium findet sich Paulus allein oder nach anderen Autoritäten oder auch Plautius im Text selbst in L. 13. D. 20. 4. L. 8. D. 34. 2. L. 43. 44. D. 35. 1. L. 49. D. 35. 2. L. 22 D. 39. 2.; bei Paulus Ad Neratium sind von 28 erhaltenen Fragmenten 12 in einer oder der anderen Weise hierher gehörig, aus Pomponius Ad Q. Mucium L. 15. D. 8. 3. L. 39. D. 9. 2. L. 66. D. 18. 1. L. 40 D. 19. 1. L. 7 D. 33. 1. L. 10. 34. D. 34. 2. L. 29 D. 40. 7.

Damit aber ist nun der Punkt gewonnen, von wo aus wieder zu Julian und dessen Werken Ad Minicium und Urseium Ferozem zurückzukehren ist.

Es dürfte hier nicht ohne Interesse sein, sich einiges über die Zeitverhältnisse dieser Juristen zu vergegenwärtigen:

Urseius Ferox ist uns nicht weiter bekannt, als aus dem Werke Julians und einigen zufälligen Citaten bei Ulpian, nämlich Coll. XII. 7, 9. L. 10. §. 4 D. 7. 4. L. 27 §. 1. D. 9, 2. L. 1. §. 10 D. 44. 5, und Paulus, nämlich L. 11 §. 2. D. 39. 3. Es heisst dort einmal; „Lib. X Urseius refert, Sabinum respondisse“, sodann: „Cassius apud Urseium scribit“, ferner „et ita Proculum existimasse Urseius refert“, bei Paulus aber, „apud Ferozem Proculus ait.“

Danach ist zuvörderst unzweifelhaft, dass Urseius den Sabinus citierte, und zwar wird eine Wendung gebraucht, die ebenso wie L. 59 D. 24. 3. nicht auf Schriften, sondern auf mündliche Lehren des Sabinus hindeutet. Schon hieraus würde ein näheres Verhältniss zwischen Urseius und Sabinus zu präsumieren sein, überhaupt weist aber darauf hin das häufige (achtmalige) Citiertwerden des letzteren durch den ersteren in sonstigen Fassungen, die nicht auf mündliche Mittheilungen bezogen werden müssen, und endlich lässt der Umstand, dass Julian, ein Haupt der Sabinianer, den Urseius commentierte, mit Sicherheit darauf schliessen, dass letzterer dieser Secte zuzurechnen ist, obwohl anderseits doch auch festzustehen scheint, dass er nicht einseitig den Sabinus, sondern auch den Proculus studiert, vielleicht sogar gehört habe. Letzteres könnte aus der Wendung: „Proculum existimasse refert“ allerdings, wenn anderes dazu stimmte, gefolgert werden wollen, wird aber im concreten Falle weder durch eine directe Wendung des Urseius selbst (in 6 Citaten einmal Proculus ait, einmal negavit, viermal respondit), noch durch sonstige Umstände unterstützt.

Urseius also war Sabinianer, kannte aber auch sehr genau und verwerthete die Lehren des Proculus¹⁸⁾; ob er dieselben

¹⁸⁾ Rudorff I. p. 184 sagt vom Urseius: „Seine Schule und Schriften sind ungewiss.“ Das kann man als subjective Meinung allenfalls passieren lassen; wie aber Bremer p. 71 ohne jede Berücksichtigung des über das Verhältniss des Urseius zum Sabinus Erkennbaren ersteren schlechtweg für einen Schüler des Proculus erklären kann, ist unbegreiflich. Die beiden Citate in seiner Note 310 geben doch wahrlich für sich allein kein Recht dazu. Noch ungleich haltloser ist freilich die p. 49 über die Werke des Urseius Ferox und Minicius Natalis selbst aufgestellte Hypothese, dass beide Juristen die libri tres iuris civilis des Sabinus commentiert hätten, und Julianus unter Zugrundlegung dieser Commentare Vorlesungen gehalten habe, aus welchen sein eigenes Werk hervorgegangen sei. Ich kann beim besten Willen in beiden Schriften auch nicht die Spur des Sabinischen Rechtsbuchs auffinden; über einen reinen Commentar aber, der das commentierte Haupt-Werk absolut nicht mehr erkennen liess, würde doch wohl schwerlich ein Docent Vorlesungen gehalten haben.

auch bei den eigentlichen Controversen annahm, bleibt uner-sichtlich, dass er sie mehrfach in seinen Schriften ausdrücklich anführte und billigte, hat an sich, auch wenn nirgend die Hand der Compileren gewaltet haben sollte, nichts Auffallendes, billigt doch Proculus selbst nicht bloss den Labeo (L. 86. D. 32.), sondern ebenso den Gegner Capito (L. 13. D. 8. 2.).

Freilich hat man nun mehrfach das hier geschilderte Verhältniss dahin umkehren wollen, dass man aus L. 11 §. 2. cit. ein Citiertwerden des Ferox durch Proculus deducierte, indem der juristische Sprachgebrauch das „Proculus apud Ferozem“, trotz des ganz und gar nicht darauf hinweisenden „ait“ nur von einem Commentar des Proculus zu Ferox verstehen könne. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht beweisen schon die Citate bei Brissonius vox „Apud“ § 5., und im classischen Latein sagt erst recht übereinstimmend z. B. Cicero Cato maj. 22: „Apud Xenophontem Cyrus dicit.“ Freilich ist die andere Bedeutung ebenso häufig (Brissonius l. c. §. 4.) und deshalb ein anderer Schluss ebenso falsch, wonach das Citat „Cassius apud Urseium“ die Stellung des Urseius zum Cassius, auf welche nunmehr überzugehen ist, in die des Citierenden zu dem Citierten verkehren soll, trotz des ganz und gar nicht auf ein Citat hinweisenden „scribit“ und trotzdem, dass die ganz unantastbare L. 10 §. 5 cit. den deutlichsten Beweis für das Gegentheil enthält, dass nämlich Cassius der Commentator des Urseius sei. (Vgl. Zimmern p. 319. Note 2. 3.)

Damit ist aber die Sache noch nicht abgethan, denn Cassius findet sich auch in den directen Fragmenten des Urseius noch dreimal genannt und zwar so, dass er offenbar der Citierte ist. Schon Zimmern weist auf L. 104 §. 1. D. 30 hin; dazu kommen L. 16 D. 16. 1. und L. 59 D. 24. 3., erstere ganz analog der L. 104 („Cassius respondit — Julianus notat“) mit einem „Cassius respondit — Julianus autem recte putat“, letztere nur mit den Schlussworten: „Sabinus dicebat —; Gaius idem.“

Folgt nun daraus wirklich, dass Urseius auch den Cassius, wie dieser ihn citiert habe?

Ich glaube ganz entschieden nicht, bin vielmehr der Meinung, dass diese Citate dem Julian, nicht dem Urseius

angehören, wie es denn überhaupt ganz ungemein schwer sein dürfte, gerade in den beiden hier zu besprechenden Fällen des Urseius und Minicius die eigene Arbeit des Autors von der des Commentators zu sondern. Dass Julian die eben nachgewiesenen Anmerkungen des Cassius zu Urseius kannte und benutzte, ist jedenfalls so gewiss wie möglich; dass er sie an des Urseius Expositionen vor seinen eigenen Bemerkungen anschloss, ist nicht minder dem allgemeinen Gebrauch entsprechend; dass endlich der justinianische Compiler Zusammenstellungen der Juristen machte, wie sie hier vorliegen, stimmt ganz mit den früheren allgemeinen Ausführungen. Oder will man etwa behaupten, Julian selbst hätte in L. 16 cit. geschrieben: „Ego autem recte puto.“?

Ganz zweifellos wird endlich die Sache durch den bündigen und trocknen Zusatz in L. 59. cit.; „Gaius idem“, verglichen mit der unbeachteten Parallelstelle in L. 21 D. 39. 6: „Eum, qui ut adiret hereditatem, pecuniam accepisset, plerique, in quibus Priscus quoque, responderunt mortis causa (eum)¹⁹⁾ capere.“ Hier haben wir augenscheinlich entweder Worte Julians, denn nur er, nicht Urseius konnte den Javolen citieren, oder, was auf dasselbe hinausläuft, Worte des Compilers, der allerlei Gesagtes compendiose zusammenfasste. Damit aber beweist sich, dass man auch anderwärts nicht ohne Weiteres auf wörtlichen oder epitomierten Text des Urseius schliessen darf.

Von Cassius wissen wir nun im Uebrigen mehr oder minder bestimmt, dass er a. 30. p. C. mit L. Naevius Surdinus (Orelli Inscr. n. 4033 L. 2 §. 51. D. 1. 2.) Consul war und

¹⁹⁾ Dies zweite grammatisch auszumerzende „eum“ scheint doch als eine ursprüngliche obwohl irrthümliche Geminatio des Compilers betrachtet werden zu müssen. Der Text des Urseius mochte anheben: „Eum qui — mortis causa capere non posse.“ Darauf kamen Julians Citate, zuletzt das des Priscus etwa in dem Anschluss N. N. tamen et N. N. et Priscus — oder: plerique tamen, inter quod Priscus, responderunt, mortis causa eum capere — quod verius puto etc. Nun nahm der Excerptent den Fall nach Urseius, die Entscheidung nach den Uebrigen und kam so ganz äusserlich auf die Wiederholung.

unter Vespasian (69—79) starb; von Sabinus, dass er schon zu Anfang der Regierung Tibers (14—37) als berühmter Consulent und jedenfalls Rechtslehrer blühte (l. c. §. 47—49.) und noch Nero's Zeit (54—68) erreichte (Gaius II. 188), von Proculus nur, dass er als Successor des Nerva pater (Consul 22 p. C. † 33 p. C.) den Lehrstuhl Labeos²⁰⁾ innehatte, also unzweifelhaft schon unter Tiberius thätig war. Ihn für jünger als Nerva, der als Selbstmörder wahrscheinlich ziemlich früh starb, zu halten, ist kein Grund; er war auch gewiss nicht dessen Schüler, sondern, wenn LL. 76—80 D. 17. 2. nicht, wie kaum anzunehmen, einen fingierten Namen, vielmehr wie höchst wahrscheinlich einen concreten Fall enthalten, dessen Freund und mit ihm Schüler des Labeo, der freilich in den uns erhaltenen Episteln nur ein einziges Mal (L. 86 D. 32.) citiert erscheint; aber Proculus scheint überhaupt nicht viel auf Citate gegeben, sondern sich sehr selbständig gehalten zu haben.

War also hiernach Proculus ungefähr genauer Coetan des freilich weit älter gewordenenen Sabinus, so dürfte man auch kaum irren, wenn man den Urseius Ferox etwa im letzten Jahrzehnt vor Christus geboren sein und ihn unter Tiberius den Sabinus gehört haben lässt, während seine literarische Blüthe etwa gegen die Mitte des Jahrhunderts zu verlegen ist; Cassius ist dann sein etwas jüngerer und überlebender Zeitgenosse, auf Cassius aber folgte der Zeit nach der uns an zweiter Stelle beschäftigende Minicius Natalis, offenbar derselbe, an welchen das Rescript Traians (98—117) in L. 9. D. 2. 12. gerichtet ist, und der ein Freund des jüngeren Plinius gewesen zu sein scheint. (Plin. Epp. VII. 12.) Auch Minicius war, freilich wohl erst in dessen vorgerückterem Alter, Schüler des Sabinus, wie dies unwidersprechlich aus der soviel ich weiss ganz übersehenen L. 22 D. 12. 1. hervorgeht, wo eine förmliche Disputation, beziehungsweise ein juridisches Zwiegespräch zwischen Sabinus und Minicius berichtet wird, bei welchem letzterer die untergeordnete Rolle des Fragstellers spielt.

²⁰⁾ Ich adoptiere hier in der Kürze, wiewohl nicht ohne Vorbehalt, die jetzt von Bremer l. c. Cap. V. näher ausgeführte Schrader'sche Ansicht.

Die L. 30 D. 40. 12. „Sabinum refertur existimasse“ steht dem natürlich nicht entgegen, sondern es ist höchstens bestätigend, wenn der Schüler für die Lehrmeinungen seines Meisters sich auch auf die Tradition beruft (vgl. z. B. Gaius Inst. II. §. 280 „scio tamen, Juliano placuisse“) — falls nicht das refertur einfach ein ungenaues Citat enthält. Natürlich konnte aber Minicius auch den Cassius citieren, und es würde deshalb, wo dies in den überlieferten Fragmenten der Fall ist, (L. 32 D. 19. 2. L. 30 D. 40. 12.) ebenso falsch sein, wie bei Urseius ohne Weiteres auf die Arbeit Julians zu schliessen, als das an letztcitierter Stelle vorkommende „et ego sum“ auf diesen letzteren statt auf Minicius zu beziehen.

Das Resultat ist nach allem Beigebrachten, dass Julian zwei entweder überhaupt nicht als Lehrer, sondern nur als Schriftsteller, oder doch wenn als Lehrer, dann wenigstens nicht in der eigentlichen statio Capitonis thätig gewesen, jedenfalls zu den autorisierten Juristen zählende Hauptvertreter der Sabinianischen Schule commentiert hat, sei es auf Grund von Vorlesungen, sei es sofort als schriftstellerische Arbeit, und zwar geschah dies keineswegs oberflächlich, sondern häufig genug mit sehr schätzenswerthen Ausführungen (vergl. z. B. L. 16. D. 16. 1. L. 104 §. 1 D. 30. L. 36 D. 46. 3. — L. 76 D. 3. 3. L. 33 D. 17. 1. L. 11 D. 19. 1. L. 23 D. 46. 8); ganz abzusehen von kurzen notis und dem gewiss nicht seltenen Falle der Ueberlieferung Julianischer Ansichten unter dem Namen des Urseius oder Minicius in den erhaltenen Fragmenten. Sollte man sich aber wirklich auch nur auf die erkennbar deutlichen Spuren stützen dürfen, so würde weiter doch wohl bedacht werden müssen, dass die Julianischen Rechtsmeinungen sich am Leichtesten und Elegantesten aus dessen Digesten citierten, aus den Commentaren also neben einzelnen besonderen Deductionen wesentlich nur das zur Excerption geeignet erschien (beziehungsweise bei Sichtung und Vergleichung der verschiedenen Excerptmassen beibehalten ward,) was die commentierten Juristen selbst Eigenthümliches beigebracht hatten. Darum aber mit Mommsen zu behaupten, die Commentare zu Urseius und Minicius seien so wenig eigene Arbeit Julians gewesen, dass sie deshalb aus seinen „sämtlichen Werken“

hätten wegbleiben müssen — wohlverstanden aus so systematisch verarbeiteten sämmtlichen Werken, wie sie auch Mommsen annehmen muss! — wäre ein rein in der Luft schwebendes Argumentieren ohne jeden Halt, und ein solcher wird, wie früher sattsam erwiesen, vor allem auch nicht gewährt durch die p. 483 n. 6 von Mommsen hervorgehobene Einzelheit des mehrfach wiederkehrenden „Julianus notat“, noch weniger durch die mehr als vage Insinuation, dass „die vier Stellen, in denen Julian selbst als Respondent genannt oder ähnlich bezeichnet (?) werde“, nämlich L. 76 D. 3. 3. L. 16 D. 16. 1. L. 33 D. 17. 1. L. 23 D. 46. 8, — Stellen, von denen die zweite und dritte gerade recht deutlich den Charakter der Julianischen Arbeit zur Erkenntniss bringen — „offenbar zerrüttet seien“. Mit solchen Hilfsmitteln lässt sich freilich selbst dem irrthümlichsten Raisonement unter die Arme greifen!

Auch die Commentare zu Urseius und Minicius, die an sich sehr gut in Julianische Digesten hätten verarbeitet werden können, müssen demnach wohl vor der Hand als selbständige Werke neben den letzteren und somit als Gegenbeispiele gegen die Mommsen'sche Ansicht stehen bleiben.

Noch weit bedenklicher aber erscheint es, dass von den Schriften eines so eminenten Juristen wie Julian, dessen Responsa beispielsweise eine sehr bedeutende Rolle spielten, nirgend auch nicht einmal Titelangaben ausser den wenigen vorgenannten sich vorfinden sollten, so dass man doch irgend eine Contrôle hätte, welche Einzelwerke etwa in der Gesamtausgabe, einer Arbeit von nicht weniger als 90 Büchern digeriert sein möchten. Es müssten darunter augenscheinlich doch mehrere ganz erhebliche Werke gewesen sein! Und doch keine irgend sichere Spur? Oder veranstaltete etwa Julian ausnahmsweise eine digerierte Gesamtausgabe, ehe er überhaupt seine einzelnen Schriften in die Welt geschickt hatte?

6.) „Auch von Marcellus,“ sagt Mommsen, „stehen in den Anführungen die Digesten durchaus in erster Reihe.“ Das ist auf den ersten Blick ohne Zweifel zuzugeben, aber neben den 128 Citaten aus 31 Büchern der Digesten ²¹⁾ gehen doch

²¹⁾ Warum Rudorff I. 186 gegen den Index und die L. 73. D.

immerhin her 6 Stellen aus 6 Büchern ad legem Juliam et Papiam, 16 aus dem liber singularis responsorum, je eine aus 2 libri publicorum und 2 (?) de officio praesidis, 6 endlich aus den Notae ad Julianum und 1 aus den Notae ad Pomponii Lib. sing. Regularum, also nach der gewöhnlichen Auffassung 31 Stellen aus 6 anderen Schriften mit c. 13 Büchern, oder, da die Glossen zu Julian und Pomponius wie erwiesen ohne Selbständigkeit sind, L. 43. D. 4. 4. aber richtiger dem Macer zuzuschreiben sein dürfte, 23 Stellen aus 3 Schriften mit 9 Büchern. Diese kleineren Schriften sind also zusammen doch mindestens c. $\frac{5}{8}$ mal so stark excerpiert als die Digesten; greift man aber ein einzelnes aus ihnen, den Lib. singularis Responsorum heraus, so haben wir aus diesem allein grade doppelt so viel Fragmente wie durchschnittlich aus jedem Digestenbuch. Es wäre demnach doch wohl ungernechtfertigt, die sonstigen Bruchstücke aus Marcellus so sehr über die Achsel anzusehen; und überhaupt kommt es ja nicht sowohl auf diese Zahlenverhältnisse, als auf den Umstand an sich an, dass die Benutzung anderer Schriften neben den Digesten durch eigene Excerpte überhaupt documentiert ist; denn damit ist ja sofort der Beweis geliefert, dass die Compileren die Lectüre der Einzelwerke trotz der angeblichen Gesamtausgabe für erforderlich hielten, also nicht anzunehmen berechtigt waren, die ersteren in letzterer wiederzufinden. Den Fall des Marcellus aber als blosse „Ausnahme“ von der These behandeln zu wollen und die Ausnahme allgemein wieder dem „lässlichen und oft lässigen Verfahren“ der Compileren Schuld zu geben, das müsste Mommsen doch auf ganz andere Weise begründen als durch eine blosse Behauptung.

7.) So kommen wir endlich zu dem letzten Digestenwerk, dem des Scaevola, von welchem Mommsen selbst zugehen muss, dass es von dem bis dahin von ihm besprochenen Ausnahmezustand noch eine besondere Ausnahme mache,

46. 3. (nach der Inscriptio der Florentina) nur 30 Bücher noch dazu mit Bezug auf die ebensogut nach L. XXXI. wie XXX. zu versetzende L. 2. D. 49. 15. aus einem angeblichen L. XXXIX. annimmt, verstehe ich nicht.

die aber für ihn gleichzeitig zu einem neuen Beweismittel wird. Behauptet wird nämlich:

III., dass, da man bei Paulus, welcher Scaevola's Responsen adnotiert habe, nicht minder bei Ulpian und Marcian, die mehrfach dessen Quaestiones citierten, vergeblich nach einem Citat der Digesten suche, vermuthet werden müsse, dass die Zusammenstellung der Werke dieses Juristen erst nach Alexander Sever stattgefunden habe. Die Haltlosigkeit dieser Supposition ist gewiss unschwer darzuthun; denn abgesehen davon, dass Mommsen auf 6 Stellen des Paulus (L. 27. §. 2. D. 2. 14. L. 18. §. 1. D. 3. 5. L. 46. D. 10. 2. L. 38. §. 3. D. 28. 6. L. 10. D. 37. 11. L. 6. §. 2. D. 42. 5.) auf 17 Stellen Ulpian's (L. 1. §. 4. D. 7. 3 L. 1. §. 8. D. 15. 2. L. 43 pr. L. 56. §. 3. D. 23. 3. L. 13. §. 4. D. 23. 5. L. 7. pr. D. 24. 3. L. 3. §. 4. D. 28. 2. L. 1. §. 12. 13. L. 3. §. 30. D. 29. 5. L. 35. D. 35. 2. L. 22. pr. D. 36. 1. L. 1. §. 6. 16. D. 37. 8. L. 33. D. 41. 1. L. 1. §. 10. 15. D. 47. 4.) und auf 2 Stellen Modestins (L. 13. §. 2. D. 27. 1. L. 4. D. 49. 15.), welche sämtlich sehr gut auf das Digestenwerk bezüglich sein könnten²²⁾, gar kein Gewicht legt, so findet er sich denn doch gar zu kümmerlich mit der Thatsache ab, dass bereits Tryphonin, der ältere Zeitgenosse des Paulus und Ulpian (L. 50. D. 49. 14.), als Commentator der Digesten Scaevola's genannt wird. Der spätere Digerent der Werke dieses Juristen könne ja die Noten mit aufgenommen haben! Das wäre freilich an sich denkbar, aber Tryphonin hatte alsdann doch sicher eine oder mehrere der Haupt-Einzelschriften Scaevola's adnotiert und zwar nicht bloss reprehendendo, sondern wie der erste Überblick der 22 erhaltenen Stellen klär-

²²⁾ Es sind alle diejenigen Citate unberücksichtigt geblieben, welche in Folge eines notat, respondit etc. irgend auf bestimmte Specialschriften hinweisen könnten. Dass die nicht durch specielle Citate gekennzeichneten Stellen auf mündliche Äusserungen hinweisen wie Bremer p. 54. annimmt, ist natürlich möglich, der Fassung nach aber nirgend wahrscheinlich; vielmehr zweifle ich keinen Augenblick, dass das schlechthin Citierte überall oder doch fast überall grade in die Digesten gehört.

lichst angibt, meist mit weiteren Begründungen und Ausführungen des ihm vorliegenden Textes. Es handelte sich um einen förmlichen wenn auch kurzen Commentar. War aber diess der Fall, so ist doch gradezu unersichtlich, warum sich denn nicht auch zu den Einzelschriften, welche die Compileren benutzten oder in den vielen Citaten aus letzteren (nach Mommsen!) bei Paulus, Ulpian u. a. wenigstens eine Andeutung Tryphoninischer Noten finden sollte. Mussten sie denn dort verschwinden, weil sie zufällig auch in die Digesten übergegangen waren?

Auch scheint Mommsen gar nicht bemerkt zu haben, dass seine ganze Argumentation ebensogut auf Scaevola's Responsen passt, die ebenfalls nirgend citiert werden, so dass man nur die Kühnheit zu haben braucht, die beiden Notae des Paulus in L. 13 D. 5. 2. und L. 26 D. 40. 9. für apokryph zu erklären, um auch die Responsa zu einem Opus postumum zu machen! Für die Regulae bedarf es nicht einmal dieser letzteren Weiterung! Sie sind weder irgendwo citiert, noch in störender Weise adnotiert.

Und wie soll es nun endlich gar mit einigem Schein von Wahrscheinlichkeit erklärt werden, dass die Compileren, nachdem sie Scaevola's Responsen und Quaestionen einzeln benutzt hatten, aus den, wie Mommsen nach Bluhme's Vorgang (l. c. p. 325.) annimmt, erst etwas post festum, d. h. nach vollendeter erster Redaction des Excerptenmaterials eingesehenen Digesten Scaevola's noch 121 (vgl. unten) ganz zweifelhafte Responsen, 23 mehr als aus den Libris Responsorum selbst, dagegen seltsamerweise gar keine quaestio nachgetragen haben sollten. Sie müssten doch die Responsen vorher sehr licherlich, die Quaestionen äusserst sorgfältig ausgebeutet haben! Oder hat Mommsen das Beweismaterial dafür, dass etwa der nach-Alexander-Sever'sche Digerent Scaevola's noch eine bislang unedierte Responsensammlung des Meisters mitdigerierte?

In der That, bis hierher scheint Mommsen's Argumentation möglichst unglücklich; aber es bleibt noch sein Hauptbeweis übrig die „Reihe von Doppelstellen (cf. Bluhme p. 312. n. 28. 29.) unter den verschiedenen Titeln der Digesta und Responsen“, wovon die Ursache klärlich die sei, dass wer

neben den sämtlichen Schriften noch die Einzelwerke compilire, unfehlbar in den Fall komme, dieselbe Stelle zuweilen zweimal auszuziehen.²³⁾

Nun vor der Hand folgt doch wohl eben nicht mehr, als dass sechs Julianische responsa sowohl in dessen Responsensammlung wie in dem als Digesta bezeichneten Werke mit-

²³⁾ Es sei verstatet, späterer eigener Behauptungen halber etwas näher auf diese Doppelstellen einzugehen. Sie sind abgedruckt nach dem Text der Responsen, dem ich den ausführlicheren Text der Digesten in parenthesi hinzusetze, während Ausfallendes mit * bezeichnet werden soll. L. 54. 58. D. 15. 1.:

*Filio *familias uni ex heredibus praedia praelegavit, ut instructa erant cum servis [et ceteris rebus et quicquid ibi esset]; hi servi domino debitores fuerunt, [tam ex aliis causis, quam ex ratione Calendarii]: quaesitum est, an ceteris heredibus adversus eum actio de peculio competat? respondit, non competere.

L. 11. 14. D. 20. 5.

Arbitrari dividendae hereditatis [inter heredes] cum corpora hereditaria divisissent, nomina quoque communium debitorum separatim [diversa] singulis in solidum assignaverunt. Quaesitum est, an [unusquisque eorum] debitoribus [sibi dicto] cessantibus pro solido pignus [sub eo nomine obligatum] vendere quisque potest. Respondit potuisse.

L. 93. pr. 38. §. 4. D. 32:

*L. *Titius [Julius Agrippa primipilaris] testamento suo cavet, ne ullo modo [reliquias eius et] praedium suburbanum aut domum [majorem] heres [eius pignoret aut ullo modo] alienaret. Filia eius heres scripta heredem reliquit filiam suam [neptem primipilaris], quae easdem res diu possedit et decedens extraneos heredes instituit [instituit heredes]. Quaesitum est, an [ea] praedia pertinerent [extraneus heres haberet an vero] ad Juliam [Domnam], quae [habuit] *L. *Titium *testatorem patrum majorem [Julium Agrippam pertinerent.] *habuit. Respondit: [cum hoc nudum praeceptum est,] nihil proponi contra voluntatem defuncti factum, quominus ad heredem pertinerent, *cum *hoc *nudum *praeceptum est.“

L. 28. D. 36. 2. L. 28. D. 33. 7.:

[L. Titius fundum, uti erat instructus legaverat. Quaesitum est, fundus instructus] *Si *fundus *instructus *relictus *erit, *quaeritur, quemadmodum dari debeat, utrum sicut instructus fuerit mortis [patrisfamilias] tempore, [ut

getheilt waren. Heisst es nun aber nicht, sobald irgend eine andere Erklärung möglich ist, — und schon oben ward angedeutet, dass schlimmsten Falles sogar ein gelegentliches wörtliches Sichselbstausschreiben gar nichts Auffälliges haben würde — ex ungue leonem machen, wenn diese vereinzelter responsa beweisen sollen, dass nun auch die 20 Bücher

quae medio tempore agnata aut in fundum illata sunt, heredis sint,] an [vero instructus fundus] eo tempore [inspici debeat,] quo *facti *sunt *codicilli [factum est testamentum] an [vero eo tempore,] quo [fundus] peti coepit [ut quicquid eo tempore instrumenti deprehendatur legatario proficiat.] Respondit: ea, quibus instructus sit fundus [secundum verba legati, quae sint in eadem causa] quum dies legati cedat *deberi, [instrumento contineri].

L. 44. D. 2. 14. L. 59. D. 26. 7.:

Cum [hereditas patris aere a ieno gravaretur et res] in eo *esset *pupillus [statu videretur,] ut [pupilla] ab hereditate pat^{ris}_{erna} abstineret, *tutor [unus ex tutoribus] cum plerisque creditoribus [ita] decidit, ut cert^{am} [crediti] portion^{em} [contenti essent] acciperent [que]. Idem curatores [jam viripotentia accepti] cum *aliis *fecerunt [plerisque creditoribus deciderunt.] *Quaero, [Quaesitum est] an *et *tutor *idemque [si aliquis tutorum] creditor patris [pupillae] *eandem *portionem *retinere *debeat [solidam pecuniam expensam sibi ex re pupillae cum usuris fecerit, revocari a curatoribus pupillae ad portiones eas possit, quas ceteri quoque creditores acceperunt]? Respondi[t], eum tutorem, qui ceteros ad portionem vocaret, eadem parte contentum esse debere.“

L. 24 pr. D. 49. 1. L. 64 D. 42. 1.:

Negotiorum *gestor, [gestorum] *vel *tutor *vel *curator *bona *fide condemnati^{is} appellav^{erunt} et diu negotium tractum est. Quaesitum est, appellatione *eorum [eius] injusta pronuntiata, an *quo [quia (?)] tardius iudicatum sit, usurae *principalis pecuniae [in condemnationem deductae] medii temporis debeantur. Respondi[t]: Secundum ea quae proponerentur, dandam utilem actionem.

Dass wir es in sämtlichen Fällen mit ganz den nämlichen Responsen zu thun haben, unterliegt keinem Zweifel; aber woher die Differenz? Ist sie eine ursprüngliche, schon in Scaevola's Werken enthaltene? Ich bin entschieden nicht dieser Ansicht, sondern wie ich einerseits auch jede Idee verwerfe, dass Scaevolae's Digesten eine weitere Ausführung

Quaestiones, die 6 Bücher Regulae und die Collection der Quaestiones publice tractatae, die sämtlich und zwar ganz erheblich bei Justinian excerptiert sind, Bestandtheile jener Digesten gebildet haben und zwar ohne dass auch nur die leiseste Spur davon erkennbar geblieben ist?

Ich meines Orts möchte wenigstens einer solchen Argumentation mich nicht schuldig machen!

seiner Responsen enthalten hätten (Bluhme p. 325. n. 47.), woran bei genauerer Prüfung der Differenzen gar kein Gedanke sein kann, so behaupte ich andererseits ohne Bedenken, dass ursprünglich überall beide Texte völlig übereinstimmen, und erst der Compiler der Responsen die Abweichungen herbeigeführt hat, während der der Digesten beim alten Wortlaut stehen geblieben ist. Wer genau hinsieht, wird sofort bemerken, dass mit einer einzigen Ausnahme der L. 24. cit. in den Responsen eine Verkürzung des Nebensächlichen stattgefunden hat, während die principalen Rechtsthaten und Rechtsgedanken überall in ihrem vollen Umfang stehen geblieben sind, ebenso sogar fast wörtlich des responsum des Juristen, (welches die Digesten durchaus nicht etwa motivierter darbieten,) ausser in L. 28. D. 33. 7., wo ich Mommsen's Vorschlag, die störenden Worte „ea, quibus instructus sit fundus“ zu streichen, doch nicht für unbedenklich halte. Dass das responsum wie so häufig mit einer Bezugnahme auf das Referat der quaestio anhebt („secundum ea quae proponerentur“, — wahrscheinlich nicht ganz gleichgiltige Worte, sondern eine Cautel gegen spätere Sub- und Obreptionen) oder gar mit directer Bezugnahme auf den Wortlaut („verbis, quae proponerentur“ dgl.) ist allerdings gerade bei Scaevola ausserordentlich gewöhnlich, der Sinn des responsum überdies nach Wegfall der kritischen Worte mit L. 28. D. 36. 2. völlig übereinstimmend. Indes ist doch nicht zu übersehen, dass jene Worte ganz die nämlichen sind, wie in der letztgenannten lex. Wie sollen sie also in die Parallelstelle ursprünglich hineingekommen sein, ohne dass die lex geminata bemerkt und eliminiert ward? wie aber später, da doch kaum in die L. 28. ein Glossem zu dem Begriff „instrumentum“, der bis dahin schon so vielfach erörtert war, eingeschlichen sein kann? Das sind jedenfalls äussere Schwierigkeiten, die durch L. 7. D. 34. 2., wo aus dem Gebrauch des Praesens bei einem ähnlichen Legat ganz anders deduciert wird, bedeutend verstärkt werden. Sollte also Scaevola am Ende der Meinung gewesen sein, was durch die ausdrückliche Bezugnahme

So wäre denn die Deduction soweit gediehen, um zur Entwicklung einer eigenen Ansicht über die fragliche Bezeichnung vorzuschreiten; ich thue dies, indem ich an die bei M o m m s e n unter Nr. 4. aufgestellte Behauptung anknüpfe,

auf den Wortlaut nur wahrscheinlicher wird, dass allerdings das *tempus testamenti* massgebend sei? Dann wäre leicht möglich, dass der ursprüngliche Sinn etwa durch Verwandlung des *Ea* in *Eorum*, oder des *quae* in *quatenus* erreicht würde, während der Ursprung der jetzigen Corruption auf eine Nachlässigkeit des emendierenden Compilers, der nach gemachter Correctur in „*ea*“ oder „*quae*“ das eine Satzglied zu streichen vergass, zurückzuführen wäre. Ausserdem ist endlich auch der gegenwärtige Wortlaut haltbar, freilich nur so, dass man die Worte „*quae sint in eadem causa*“ jeder juristischen Bedeutung entkleidet nicht auf die *causa instrumenti* bezieht, sondern auf den vorliegenden Streitfall: „Die Worte des Legats, welche in diesem Falle gebraucht sind“. Dann würde sich leicht erklären, warum der Compiler der Responsen diesen überflüssigen Zusatz strich. Doch dies beiläufig —; für das, was hier augenblicklich interessiert, den Nachweis, dass die Responsen stark abgeändert sind, während die Digesten wesentlich den ursprünglichen Text geben, ist die Sache gleichgiltig. Wichtig dagegen ist für meine Behauptung besonders noch die L. 93. D. 32. cit., wo man recht klärlich sieht, wie der Compiler der Responsen den concreten Fall des Julius Agrippa auf seinen durchweg beliebten Strohmann Lucius Titius verallgemeinert hat, freilich mit dem kleinen Lapsus, dass er nachher doch die concrete Julia als Enkelin dieses substituierten Grossvaters stehen lässt. Nicht minder interessant ist der ganz unnöthige Zusatz „*filio familias*“ im Eingang der L. 54. cit. und vorzüglich die Interpolation der L. 24 pr. gegenüber der L. 64. citt. Mit dem im concreten Rechtsfall wirklich figurierenden *Negotiorum gestor* wird hier der Tutor und Curator gleichgestellt und obgleich dann diese Personen disjunctiv gehalten werden, (*vel tutor, vel curator*) lässt sie der Compiler doch in aller Eile allesammt den Process verlieren (*condemnati appellaverunt*).

Auch an diesen Beispielen zeigt es sich recht deutlich, wie nöthig es ist, die verschiedenen Methoden der Compileren an den einzelnen excerptierten Schriften zu studieren. Benutzt werden wird, wie schon bemerkt, das Resultat dieser Anmerkung weiter unten.

dass nur bei seiner Deutung das Wort *Digesta* philologisch zu seinem Rechte komme. Es wird hierfür ausser auf die *Constit. Tanta* §. 1., deren richtige Erklärung bereits gegeben ist, hauptsächlich auf den Kirchenvater und Juristen Tertullian Bezug genommen, der „unter dem Eindruck juristischer Begriffe und mit juristischer Phraseologie“ einmal die Evangelien als „*Digesta nostra*“, ein andermal das Evangelium *Lucae* als „*Digestum*“, sowie endlich Varros Arbeit über die heidnische Theologie ebenfalls als „*Digesta*“ bezeichnet habe.²⁴⁾

Hier glaube ich nun geht es zunächst mit dem letzten Citat, wie mit den meisten Hugo'schen. *Digesta* hat an der angezogenen Stelle einen völlig diversen Sinn, es bedeutet,

²⁴⁾ *Adv. Marc. IV. 3.* (ed. Oehler II. p. 166) „*Si vero apostoli integrum quidem Evangelium contulerunt de sola convictus inaequalitate reprehensi, pseudoapostoli autem veritatem eorum interpolaverunt; et inde sunt nostra digesta* (also nicht etwa die kirchlichen im Gegensatz zu juristischen!) *quod erit germanum illud apostolorum instrumentum, quod adulteros passum est.*“ *Ib. IV. 5:* „*Nam et Lucae digestum Paulo adscribere solent.*“ *Adv. Nationes I. 1.* (Oehler I. p. 350) „*elegi ad compendium Varronis opera, qui rerum divinarum ex omnibus retro digestis commentatus idoneum et nobis scopum exposuit.*“

Neben diesen Stellen vergisst aber M o m m s e n eine ganze Reihe anderer, die, um den Sprachgebrauch Tertullians festzustellen, doch auch von Wichtigkeit sind, als: *Apologeticus c. 19.* (Oehler zu *Apologeticus c. 19.* ed. Halae 1849. p. 105 seq. in notis) *Adv. Nat. I. 3. 7. 9. 11. II. 1 9. 11.*, wo das Wort überall ganz einfach bezeichnet *disponere, describere, narrare*, zB. *Dii „quorum effigies descriptae, negotia digesta, memoria propagata“* etc. — „*viderimus de fide illorum, dum suo loco digeruntur, interim credite!*“ — „*haec secundum tripertitam dispositionem Varronis divinitatis aut notiora aut insigniora digessimus*“ — Tacitus „in quarta historiarum, ubi de bello Iudaico digerit.“ Vgl. Salmasius ad Tertull. de pallio c. 3. ed. Paris 1622 p. 156 seq: „*Digerere est perscribere atque ordine res gestas per-textere. Hinc digestum quaecunque scriptum.*“ Eine griechische Glosse sagt: „*Digestum διάστρομα*“, eine andere (vgl. Laurenberg Antiquarius im Supplement) „*διάλογος, disputatio.*“ Auch Oehler zu *Adv. Nat. II. 1.*: *digerere = narrare.*

wenn nicht geradezu das früher zerstreute Material, so doch jedenfalls nicht mehr, als das von den früheren Autoren (selbstredend in irgend welcher Ordnung) an's Licht Gestellte. Varro's Werk selbst ist (wie Mommsen dies p. 481. n. 2. auch richtig aufzufassen scheint) keinesfalls als *Digesta* bezeichnet, obwohl dies an sich, aber nicht wegen Gesamtherausgabe der früheren Schriften, gewiss mit bestem Fug hätte geschehen können. Ebenso wenig aber scheint den beiden anderen Stellen ein irgend für Mommsen beweisender Sinn untergelegt werden zu dürfen. Wenn Tertullian des Lucas Evangelium ein *Digestum* nennt (nicht *Digesta*, wie Mommsen p. 485 im Widerspruch mit dem richtigen Citat auf p. 481 angibt), vorher aber die vier Evangelien *Digesta* genannt hat, so liegt auf der Hand, dass dieser Plural eben nicht auf ein einheitliches Opus, sondern auf eine Mehrheit von Schriften hinweisen soll, deren jeder der Name *Digestum* zukam. Sind nun aber die Evangelien unter irgend einem Gesichtspunkt als „gesammelte Werke“ zu bezeichnen? Existierten nicht ebenfalls neben einigen derselben sehr bedeutende Schriften derselben Verfasser, die Tertullian ohne Zweifel kannte? Oder wer will diesen Aufzeichnungen, wenn sie wirklich Compilationen verschiedener Schriften waren, zum mindesten doch die volle Originalität der Composition und Darstellungsweise bestreiten? Wer endlich wird nach alledem und insonderheit nach den Citaten in Note 24 überhaupt die Ansicht anders als rein behauptend vertreten können, dass Tertullian seiner juristischen Reminiscenzen wegen von einem *Digestum* Lucae u. s. w. gesprochen habe, nicht deshalb, weil der Ausdruck ein in ganz allgemeiner Bedeutung ihm sehr geläufiger war? Denn gewiss hat es doch nichts besonders Verwunderliches, wenn wir denselben hauptsächlich, ja als Titelbezeichnung ausschliesslich, in Bezug auf juristische Werke überliefert erhalten haben; haben wir doch von der juristischen Literatur, wenigstens was Büchertitel und Fragmente betrifft, eine ungleich reichere Kenntniss als von irgend einem anderen Zweig römischer Wissenschaft!

Mit welcher Spur von Sicherheit wollen wir also behaupten, dass in keinem anderen Fach eine „*Digesta*“ ge-

nannte Schrift existiert habe? Sehen wir uns doch die Sache etwas genauer an: Was heisst denn *Digesta* dem Wort nach, was kann es nur heissen? Offenbar doch weder: „Sämmtliche juristische Werke“, oder „Rechtssystem“ oder „Cursus des römischen Rechts“, sondern höchstens doch „Sämmtliche Werke“ oder „System“ oder „Cursus“, und der geneigte Leser würde dereinst ganz bestimmt gar keine Idee gehabt haben, was für ein Buch er in die Hand bekam, wenn dasselbe bloss den Titel *Digesta* getragen hätte, und er nicht zufällig das Fach des beigefügten Autors kannte. Um also verständlichermassen *Digesta* zu schreiben, musste, wer sich des Ausdrucks bediente, hinzusetzen, was er wollte, und der Jurist insonderheit, der sein Opus simpliciter als *Digesta* publiciert hätte, würde genau dasselbe gethan haben, als wenn heutzutage ein Professor in die Welt druckte: „Lehrbuch von N. N.“; kein Mensch würde, selbst angenommen, dass man N. N. als Juristen kannte, dem Titel nach wissen, ob er ein Lehrbuch der Institutionen, Pandecten, der Rechtsgeschichte, des Erbrechts oder wessen sonst vor sich habe. Dagegen würden sich die Fachleute und zwar von den Studenten angefangen, sehr bald daran gewöhnen, nachdem das Werk als Lehrbuch des und des Inhalts bekannt geworden, es schlechthin als „Lehrbuch“ zu bezeichnen, wie diese Citiermethode ja augenblicklich für alle Autoritäten in der That eine sehr gewöhnliche ist. Genau ebenso aber dürfte es in Rom gewesen sein, wo man auch *Digesta* schlechthin erst da citierte, wo kein Fachmann mehr zweifelhaft war, was damit gemeint sei. Seitdem diese Erscheinung auf Justinians Werk Anwendung fand, ist dann allerdings das Wort ein specifisch juristisches geworden und bis heutigen Tages geblieben; wie aber Justinian ohne jeden Zweifel selbst seine Compilation officiell nicht einfach „*Digesta*“, sondern dem authentischen, auf Const. Tanta §. 11 und 12 (vergl. §. 11. J. I. 10) fussenden Haupttitel im Florentinischen Manuscript nach „p. t. Justiniani iuris enucleati ex omni vetere iure collecti *Digestorum* seu *Pandectarum* Libb.“ genannt wissen wollte, weil für sich allein eben so wenig der Name *Digesta* als *Pandectae* ausreichte, so wussten sicher die älteren *Digestenschreiber* erst recht nichts von einem techni-

schen Gebrauch des Wortes; ihre Titel waren ursprünglich ausgiebiger, als es jetzt den Anschein hat.

Nach dieser Polemik stelle ich nunmehr der Hugo'schen und insonderheit der Mommsen'schen Ansicht die meine dahin gegenüber, dass, um zu wissen, was die alten Digesta waren, man überhaupt nicht summarisch vorgehen darf, sondern sehr detailliert prüfen muss, um dadurch sich zu überzeugen, dass jene Werke einen untereinander wesentlich verschiedenen Charakter hatten.

Digerere bedeutet in dem hierhergehörigen Sinne ganz allgemein das Ordnen eines gegebenen Stoffs, zunächst ohne jede Beziehung auf einen Rechtsstoff. So spricht, um aus der Unzahl Beweisstellen ausser den bereits vorgewesenen nur einige der präzisesten herauszugreifen Ovid Fast I. 1. und 27. von den „Tempora cum causis Latium digesta per annum“ (bzw. „Tempora digereret cum conditor urbis“), so Sueton Caesar 44 von der „data M. Varroni cura bibliothecarum comparandarum ac digereandarum“, so Trebellius Pollio Claudius cap. 1. vom Princeps Claudius „in literis digereendus“, so Vegetius Epit. rei mil. III. 8 von „sudes vel tribuli lignei in ordinem digeruntur“, so L. I. C. Th. VI. 7 von digestae ordinationibus priscis dignitates, so der schon von Hugo angezogene Dionysius Exiguus (cf. Biener De collectionibus canonum Eccl. Gr. Berol. 1827 p. 11. 12.) zweimal von einem „Sanctorum pontificum regulas ad verbum digere“ u. s. f.

Digesta in concreter Anwendung auf das ganze Rechtsgebiet oder einzelne Theile desselben sind sonach im Effect, wie dies auch die Justinianische Parallelisierung deutlich kundgibt, ganz dieselbe Art Werke wie Pandectae. Beide bedeuten eine systematische Arbeit aber mit dem Unterschied, dass die Digesta thatsächlich oder fictiv ihr Resultat auf analytischem Wege erreichen, die Pandectae auf synthetischem. Der Digerent denkt sich seinen gesammten Stoff, um mit Ovid zu reden (Metam. I. 7.) als eine rudis indigestaque moles, welche er zu verarbeiten hat, um die gewonnenen Stücke, deren jedes einzelne alsdann ein digestum²⁵⁾, deren Gesammtheit die „Digesta“ bildet, jedes an

²⁵⁾ Dass dies die richtige Anschauungsweise ist, beweist von

seinen zukömmlichen Ort gestellt in eine neue harmonische Gesammtform zu bringen. Der Pandectist dagegen sieht vor sich eine ganze Masse von Elementen, welche einzeln sich verlieren, in einen bestimmten systematischen Zusammenhang gebracht aber zu einem festen einheitlichen Ganzen verschmelzen. Das Resultat ist wie gesagt dasselbe, und es dürfte schwerlich jemand unternehmen wollen, Ulpian's oder Modestinus Pandectenwerke in irgend etwas specifisch von den Digesten etwa des Celsus und Marcellus zu unterscheiden.

Von der griechischen Bezeichnung, die in Anwendung auf juristische Werke jedenfalls ungebräuchlicher war, wissen wir nun bestimmt, dass dieselbe von systematischen Sammelwerken aller Art gebraucht wird, sollte es mit der lateinischen anders gewesen sein?²⁶⁾ Ich glaube, dass für die oben bereits gegen Mommsen vertheidigte Verneinung sich sogar ein fast directer Gegenbeweis ergibt, wenn man mit Aufmerksamkeit Macrobs Einleitung zu den Saturnalien ansieht, deren zufällige Lectüre, wie ich offen gestehe, mir die erste Anregung zu diesem Aufsatz gegeben hat. Es ist darin handgreiflich enthalten, dass das zu erwartende Werk der Sache nach unter den Begriff Digesta fällt, wenn ihm auch schliesslich unter einer eigenthümlichen äusseren Decoration ein besonders klingender Titel gegeben ist. Ich verweise auf folgende vorzugsweise mit den früher besprochenen Citaten aus Cicero zusammenzuhaltende Stellen, vorausschickend, dass in dieser ad filium Eustatium gerichteten, — beiläufig wesentlich auf Seneca Ep.

dem oben vorgewesenen Digestum bei Tertullian und den griechischen Glossen abgesehen, vor allem der sofortige Sprachgebrauch der Byzantinischen Interpreten des Corpus iuris, die bekanntlich die einzelne lex, das einzelne Fragment, als «δὲ γέστον» bezeichnen.

²⁶⁾ Nach Plinius N. H. Praef. muss man annehmen, dass gerade damals in Rom der Titel *Πανδέκται* nicht im besten Geruch gestanden habe; bei Gellius N. A. XIII. 9 ist davon keine Spur mehr, so wenig als sie es zu Ciceros Zeiten gewesen sein kann, wo der von Gellius genannte Tullius Tiro seine Pandectae de variis atque promiscuis quaestionibus schrieb, „tamquam omne rerum atque doctrinarum genus continentes.“

LXXXIV fussenden — Vorrede der Vater erklärt, für seinen Sohn ein Compendium zu leichter Instruction über das Denkwürdige aller möglichen wissenschaftlichen Fächer schreiben zu wollen, worauf er weiter fortfährt:

„Nec indigeste tamquam in acervum conessimus digna memoratu, sed variarum rerum disparilitas auctoribus diversa, confusa temporibus ita in quoddam digesta corpus est, ut quae indistincte atque promiscue ad memoriae subsidium adnotaveramus, in ordinem instar membrorum cohaerentium convenirent.“ — —

„Nos quoque, (wie die Bienen) quicquid diversa lectione quaesivimus commitemus stilo, ut in ordinem eodem digerente coalescant.“ — —

„idem in his, quibus aluntur ingenia, praestemus, et quaecunque hausimus, non patiamur integra esse, ne aliena sint, sed in quandam digeriem conquantur.“²⁷⁾“

— —
„tale hoc praesens opus volo; multae in illo artes, multa praecepta sunt, multarum aetatum exempla, sed in unum conspirata.“

Das Vorstehende enthält neben der zuletzt allegierten allgemeinen Charakteristik, wie sie ganz ähnlich Gellius XIII. 9 von den Pandecten des Tullius Tiro gibt („tamquam omne rerum atque doctrinarum genus continentes“) nur die wichtigsten Stellen, wo ausdrücklich das Wort digerere

²⁷⁾ Macrobius liebt diese antithetischen Wortspiele, wie schon in der ersten Stelle das indigeste congerere, oder in Saturn. VII. 7. das ebenfalls hiehergehörige: „In illa vero disputatione, qua digestionum (Verdauung!) ordinem sermone luculento et vario digessisti.“ Die Stelle ist aber hauptsächlich deswegen interessant, weil er wie hier als „digeries“ so an einer anderen Stelle der Praefatio sein Werk als „congeries“ bezeichnet, also ganz in demselben scheinbaren Gegensatz, den wir oben für Digesta und Pandectae kennen gelernt haben. Ganz ähnlich Vegetius De re mil. I. 28: „de universis auctoribus — in hunc libellum enucleata congesi“. Vgl. ib. I. 8. i. f. und unten Note 28.

gebraucht und entweder selbst erklärt oder zur Erklärung benutzt ist; der ganze Prolog ist aber eigentlich nichts anderes, als eine theilweis förmlich poetisch gehaltene Beschreibung der Operation des Digerierens und dessen, was bei derselben herauskommt. Wo aber enthält dieselbe auch nur eine Andeutung von „gesammelten Werken“ oder von einem juristischen terminus technicus?

Nicht die Vollständigkeit des Sammelns, also auch nicht das Sammeln ganzer Werke, sondern das Herausziehen der Quintessenz aus Werken aller Art²⁸⁾, also auch aus eigenen Werken („suppellex scientiae“, „penus literarum“ sagt Macrobius) ist neben dem an der Spitze stehenden Ordnen das Wesentliche. Hält ein Digerent seine gesammten Quellen überall für gleichmässig wichtig, so mag er immerhin auch einmal alles digerieren; das würde aber sicher nur ganz besonderen Umständen zuzuschreiben und keinesfalls für den Begriff der digestio resp. der Digesta essentiell sein.

Was haben nun die Römischen Juristen digeriert?

Die Frage ist wie bemerkt ganz gewiss keine einheitlich zu beantwortende, sondern es muss unterschieden werden zwischen:

1. den Digesten des Alfenus und Scaevola, mit denen, wenn sie überhaupt existierten, wahrscheinlich auch die des Namusa zusammengehören würden.

2. denen des Celsus und Marcellus, (denen gewiss auch die Aristo's entsprachen) und der Form nach abweichend des Julian.

3. denen des Kaisers Justinian.

Was 1. die letzteren betrifft, so stehen sie der Macrobius'schen Beschreibung weitaus am Nächsten. Sie enthalten den

²⁸⁾ Sehr deutlich ist diese Bedeutung enthalten in zwei Stellen bei Vegetius, der übrigens das Wort auch anders, besonders in der not. 25 vorgewesenen Bedeutung braucht (z. B. II. 23. III. 22 etc.). Es heisst nämlich geradezu III. 26: „Digesta sunt, — quae nobilissimi auctores diversis probata temporibus — prodiderunt“; und IV. 1. „rationes — ex diversis auctoribus in ordine digeram.“ Genau dasselbe hat Justinian thun lassen!

gesamten Rechtsstoff geschöpft und digeriert aus den verschiedensten Autoritäten. Ein näheres Eingehen darauf ist, da sie jedermann zur Einsicht vorliegen, unnöthig.

Anlangend dagegen 2. die Arbeiten des Alfenus und Scaevola, so enthalten dieselben effectiv nichts anderes, als eine *Digestio responsorum* der beiden Juristen, beziehungsweise für ersteren auch theilweise der *responsa* des Servius.

A. Aus Alfenus in den Inscriptionen sog. Digesten haben wir 29 Fragmente, von denen 24 auch äusserlich noch ganz die Form des *responsum* an sich tragen, von den übrigen 5 aber mindestens bei 4 (L. 42. D. 4. 6. L. 26. D. 19. 1. L. 2. D. 34. 8. L. 202. D. 50. 16.) die Entnahme aus *Responsen* klar zu Tage liegt und höchstens L. 20. D. 44. 7. möglicher, aber nach dem Gesagten selbstredend nicht wahrscheinlicher Weise anderen Ursprungs sein könnte. Sie klingt durchaus nach den Erwägungsgründen einer *epistola*. Was in den so bezeichneten originalen Digesten des Alfenus nur selten geschehen, das ist viel häufiger der Fall in der Epitome des Paulus, wo statt Beibehaltung der *Responsen*form, die freilich noch überwiegt (in 15 Stellen von 25 20 mal), mehrfach der blosse Rechtsstoff überliefert ist.

Es wirft sich hier naturgemäss die Frage auf, ob diese Beschneidung beziehungsweise Verarbeitung dem Paulus selbst oder dem Compiler zuzuschreiben ist, und diese Frage ist wieder identisch mit der andern, ob denn wirklich die sog. *Digesta Alfeni* den authentischen Text oder gar die Schrift dieses Autors exhibieren. Bluhme l. c. p. 406 n. 10. verneint dies mit einer Entschiedenheit, die ich mir denn doch nicht aneignen möchte, obwohl ich hier den Beweis der Identität beider Werke selbst für erheblich schwächer halten muss, als bei Labeo's *Posteriora* in Not. 15. Es fehlt nämlich hier nicht nur, sondern scheint geradezu ausgeschlossen der Beweis einer Identität des Inhalts beider Werke nach den einzelnen Büchern. Vielmehr ergibt sich, dass überhaupt nur drei Titel in beiden Werken vorkommen D. 19. 2., 28. 5., 33. 8., und zwar dergestalt, dass 19. 2. in Dig. II. und VII. sowie in Epit. III. und V sich vorfindet, 28. 5. in Dig. V und Epit. II, ebenso 33. 8

Die übrigen Excerpte (26 und ein *indirectes* aus den Digesten, 22 aus der Epitome) spielen in alle Theile des Systems, ohne selbst ein scharf erkennbares System zu repräsentieren. Dabei findet sich von den Digesten Buch I und III, von der Epitome Buch VII gar nicht, Buch V nur mit der einen Stelle ausgezogen, deren Rubrik auch in B. III zu finden ist. Am Stärksten sind aus beiden Werken Buch II, und aus den Digesten das in der Epitome ganz fehlende B. VII benutzt. Dies vorläufig betreffs der äusseren Oeconomie!

Nun ist aber andererseits durch die ganz unverfängliche Stelle bei Gellius VI. 5 ein 34tes Buch der Alfen'schen Digesten constatirt, durch den Index, damit wohl übereinstimmend, gar ein Werk von 40 Büchern angezeigt, welches auf Namusa zu beziehen, nicht der Schatten eines Grundes ist. Wo ist das hingekommen? Ist es denkbar, dass die Compiler von diesen 40 Büchern nur 7, und zwar ziemlich stark, excerpiert, 33 ganz unbenutzt gelassen hätten? Nein! Ist es denkbar, dass selbst von den sieben Büchern zwei ganz unberücksichtigt geblieben wären, wo die übrigen so stark in Verwendung kamen? Kaum! Würde endlich nicht der Verfasser des Index ein so bedeutendes Manquo vermerkt haben? Gewiss! Und endlich — muss man nicht glauben, dass wenn ein so bedeutender Jurist wie Paulus den Alfen epitomirte, diese Epitome entschieden das schwerfällige grossentheils antiquierte alte Werk im gemeinen Gebrauch wenigstens seit Theodos II. gänzlich verdrängt hatte? Ohne Zweifel!

In der That, diese Bedenken sind so gewichtig, dass der Bluhme'sche Beweis ihnen gegenüber seines Eindrucks verfehlt, und er thut es noch weit mehr, wenn man angesichts der aus allen Theilen jedes Systems stammenden 29 angeblichen Originalfragmente fragt, welche Materien denn noch für die 33 unbekanntenen Bücher übrig sein konnten?

Eins scheint nach alledem festzustehen, — auch die scheinbaren *Digesta Alfeni* sind nicht das Werk des Alfenus selbst. Sind sie nun die Epitome des Paulus? Wunderbar ist hier jedenfalls, dass die letztere im Index gar nicht erwähnt wird, und sollte dies nicht alles erklärend zu der Supposition führen müssen, dass eben des Paulus Auszug den Titel

führte: „Alfeni Digestorum libri XL — a Julio Paulo epitomati“, so dass die Weglassung der Paulianischen Bücherzahl den Concipienten des Index verführte, während gerade wie bei Labeo der vorausgeschickte Titel des Originalwerks für den einen von zwei Compilatoren bestimmend ward? Dass gewisse Materien — die Bluhme'schen Beweisstellen — sich in verschiedenen Büchern abgehandelt finden, beweist im concreten Falle viel weniger, als es auf den ersten Blick scheint; denn seltsamer Weise kommt jener Titel 19. 2. ja auch in den angeblich getrennten Werken selbst mehrfach in ganz verschiedener Gesellschaft vor, dort im 2ten und 7ten, hier im 3ten und 5ten Buch, warum also nicht auch an 4 Orten? War aber die Epitome ein anderes Werk, so erklärt sich wiederum absolut nicht, wie Dig. Lib. II oder auch VII im dortigen Lib. III geschweige denn V epitomiert sein sollte; in ersterem müsste man doch c. die Libb. X—XV, in letzterem XX—XXV vermuthen!

Was die beiden anderen Fälle betrifft, so gebe ich zu, dass Lib. II der Epitome mit Lib. V der Digesta hätte correspondieren können, indes ebenso zweifellos ist, dass Wiederholungen derselben Materien in verschiedenen Büchern der Epitome, also wahrscheinlich auch bei Alfenus mehrfach vorkamen. So steht Lib. 32. und Tit. 33. 2. in Buch II und VIII, der Epitome, Tit. 40. 1. in Buch IV und VII der Digesten; von Tit. 19. 2. war schon die Rede. Waren also Epitome und Digesten eins, könnten wir uns um so weniger wundern, Materien des Lib. II in Lib. V wiederzufinden, als in der That in Lib. II der Digesten zwischen Tit. 19. 2. und Tit. 39. 2. sich ganz genau der Raum findet, in welchen mit Ausnahme des letzten (Tit. 46. 3.) sämtliche Excerpte des Lib. II der Epitome von Tit. 21. 2. ab bis 33. 8. hineinpassen.

Ich komme demnach einfach gemäss meiner Ansicht über die Excerptation des Javolenus-Labeo dahin zurück, dass auch bei Alfenus, welchen wie schon bemerkt, Paulus ohne eigene Zuthaten einfach epitomatorisch redigierte, zwei Hände von Compilatoren bemerkbar sind. Der eine citierte den wirklichen Autor, der andere den Epitomator, der letztere epitomirte gleichzeitig selbst in bedeutend höherem Umfang als

der andere. Auch in einem dritten Punkt glaube ich noch einen Hinweis hierauf zu erkennen, den ich wenigstens andeuten will. Alfenus scheint nämlich in den echten Digesten sehr häufig den Servius citiert und dessen Ansichten dann durch ein *Servius respondit*, häufig aber auch bloss „respondit“ eingeführt zu haben, während er sich selbst mit „respondi“ dgl. introducierte. Letzteren Gegensatz scheint der Excerptent unter der Inscriptio Digesta belassen zu haben, indem er gewiss einfach an Paulus anschloss, der sich praefando über die Bedeutung des „respondit“ ausgesprochen haben mochte. Es bleibt jedoch immerhin eigenthümlich, dass die *respondi* ausschliesslich den Anfang des ersten und siebenten Buches und das sechste Buch beherrschen, sonst ebenso ausschliesslich das *respondit* steht. Bei dem andern Compilator findet sich dagegen Servius ausdrücklich als Respondent erwähnt (L. 45. D. 28. 5. L. 16. D. 33. 7.), und es scheint dann das *respondit* wohl auf Alfenus bezogen werden zu müssen. Auf diese Weise erklären sich die Flüchtigkeiten wie in L. 60. D. 32., wo einmal *respondi* stehen geblieben ist, dann *respondit* folgt, das aber wie das weiter folgende „sic mihi placet“ etc. beweist, sicher auf Alfenus geht. Etwas Ähnliches ist, wenn die Lesart richtig ist (cf. Mommsen ad h. l.) bei dem *nos* in L. 31. D. 19. 2. anzunehmen.

Endlich sei es gestattet, zur Verstärkung meiner Ansicht noch auf den ganz übereinstimmenden Charakter der intact erhaltenen Responsa in der Epitome mit denen der Digesta hinzuweisen. Es ist ganz augenscheinlich dieselbe Hand ersichtlich.

Dass die Alfenische Responsensammlung als wesentlich, wenn auch im System wie bemerkt ziemlich verworfen, auf dem Boden des *ius civile* stehend zur Sabinusmasse geschlagen ward, darf nicht Wunder nehmen.

B. Scaevola's Digesten sind excerptiert mit 125 Stellen, von denen nur 2 (L. 47 D. 22. 1 L. 24 D. 50. 1.) äusserlich nicht als responsa erscheinen, augenscheinlich aber ebensogut wie die ausdrücklich markierten LL. 76. D. 36. 1., 243 D. 50. 16. lediglich die blossen Entscheidungsgründe von Responsen darbieten. Dass dieses Werk, jedenfalls eins der bedeutendsten der ganzen casuistischen Literatur, erst nachträglich den

Compileren bekannt geworden, halte ich wie schon früher bemerkt, für undenkbar, und Bluhme's Gründe überzeugen mich so wenig hierfür wie für andere Schriften der sog. Post-Papiniansmasse. Vielmehr erachte ich ganz bestimmt, dass diese Digesten dort, wo sie hingehörten, also zur sog. Papiniansmasse excerptiert wurden, wenn anders überhaupt jene Bluhme'schen Massen mit der Zweifellosigkeit und in der Getrenntheit existierten, wie man heutzutage einer allerdings gloriosen Forschung kaum noch irgendwo nachgehend, anzunehmen sich gewöhnt hat. Mich hat zuerst der Augenschein, ich meine die bunte Reihe der S. E. P. und A. an den Rändern der Mommsen'schen Ausgabe wieder stützig gemacht, so dass ich eine nochmalige eingehende Prüfung für sehr an der Zeit erachte.

Wie verhielten sich nun aber die Responsa digesta zu der andern Responsensammlung Scaevola's? Ich habe bereits in Note 23 ausgesprochen und soweit möglich begründet, dass sie jedenfalls qualitativ von der letzteren nicht unterschieden waren. Die Vergleichung ist mit den 98 erhaltenen Fragmenten, von denen nur 8 (L. 30. D. 10. 3. L. 5 D. 22. 2. L. 30 31. D. 22. 3. L. 4 D. 43. 8. L. 30 D. 44. 7. L. 5 D. 46. 8. L. 92 D. 50. 17.) bis auf die blossen Entscheidungsgründe epitomiert sind, leicht zu machen.

Dagegen liegen zwei andere Beobachtungen klar vor:

1. dass die Responsa nur 6 Bücher haben, die Digesta dagegen 40.

2. dass, während die Digesten in ihrer Gesamtheit dem Edictssystem folgen, jedes Buch der Responsen das ganze System (natürlich mehr oder minder vollständig) umfasst haben muss.²⁹⁾ Die sechs Bücher sind (vielleicht mit einer Ausnahme) nach einander publiciert und ohne inneren Zusammenhang mit einander. Dies tritt bei Einblick der Hommel'schen Palingenesie für Lib. I. II. V. so augenfällig

²⁹⁾ Damit ist auch durchaus nicht im Widerspruch, was Bluhme p. 325 n. 47 über das Verhältniss der Responsen zu den Digesten bemerkt, obwohl das von ihm hervorgehobene Factum doch wohl rein zufällig und nur dadurch so scheinbar ist, dass die L. 44 D. de pactis 2. 14. in den Digesten Scaevola's unter einer auf die Tutel bezüglichen Rubrik figurirte

hervor, dass es keiner weiteren Bemerkung bedarf; Lib. VI ist zu wenig excerptiert, um ebenso deutlich zu sein; die 3 Excerpte weisen aber dennoch auf das gleiche Verhältniss hin. Lib. III und IV dagegen dürften als ein Ganzes gleichzeitig veröffentlicht sein; diesen Eindruck macht wenigstens die Thatsache, dass die Excerpte des Lib. III von Anfang bis in die erbrechtlichen Materien gehen, die des Lib. IV aber erst da einsetzen und das Ende des Systems erreichen.

Beide vorstehende Bemerkungen zusammengenommen und die dritte hinzugefügt, dass ein so bedeutender Jurist, wie Scaevola, wie dies auch schon aus der kategorischen Art seiner responsa hervorgeht, zweifellos unendlich viel consultiert ward, führen nun wohl bei dem Charakter des Werkes von selbst zu dem Schluss, dass die Digesta Scaevolae nichts anderes sind, als eben eine vollständige systematische Sammlung seiner Responsen, in welcher dann allerdings auch die in den bereits edierten 5 oder 6 kleineren Sammlungen enthaltenen älteren Erachten gewissermassen in zweiter Auflage wieder mit erschienen, vielleicht auch eine Anzahl den Quaestionen zu Grunde liegender concreter Fälle reproducirt wurden. Excerptierten nun die Compileren die älteren Responsensammlungen neben den Digesten, so war es ganz natürlich, dass manches doppelt excerptiert wurde, und es kann auch nicht besonders auffallen, wenn bei der späteren Collation irrthümlich einige dieser Doubletten durchschlüpfen, besonders da der eine Compiler in diesen Fällen den Text Scaevolas pure, der andere mit Abänderungen verschiedenster Art wiedergegeben hatte. Es fragt sich nunmehr

3. nach der oben aufgestellten dritten Kategorie, den Digesten des Celsus, Marcellus und Julian, welche sämtlich entschieden nicht bloss digerirte Responsen, sondern wahre Digesta iuris tam civilis quam praetorii waren. Daher wohl auch die einfach auf Arbeitstheilung, nicht auf inneren Gründen beruhende Erscheinung (wenn anders keine Täuschung vorliegt), dass Julian zur Sabinusmasse, die beiden andern zum Edict excerptiert wurden.

Auch hier ist es nicht meine Aufgabe, genauer auf das System einzugehen; es genügt darauf hinzuweisen, welche

Bedeutung diese Werke den übrigen Schriften der Verfasser gegenüber hatten, und hier scheint nun zur Evidenz zu erhellen, dass dieselben allerdings den Gesamtausdruck des juristischen Wissens (nicht der juristischen Arbeiten) ihrer Verfasser enthalten, dass sie deren abschließendes und massgebendes Hauptwerk bilden. Wie heutzutage die Systeme, die Lehrbücher des Römischen Rechts uns die ganze juristische Thätigkeit und Persönlichkeit des Autors, die Quintessenz seiner Kenntnisse, die Schlussform seiner Methodik repräsentieren, so zweifellos auch bei den Alten; aber der Römische Jurist hatte nun einmal traditionell eine ganz andere Schreibweise, eine ganz andere juristische Technik als unsere modernen. Ich möchte in gewisser Richtung mit demselben etwa den alten Moser vergleichen, dessen grosse systematische Werke überall, und häufig genug verboten, seine Specialschriften oft mit Zusätzen, oft mit Verbesserungen und dgl. ausschreiben, oder theilweis einschalten, ohne dass deshalb irgendwer behaupten wird, die Hauptwerke wären nur Gesamtausgaben verschiedener Monographien.

Wie vielmehr Macrobius l. c. seinen Sohn ermahnt:

„Nec mihi vitio vertas, si res, quas ex lectione varia mutuabor, ipsis saepe verbis, quibus ab ipsis auctoribus narratae sunt, explicabo, quia praesens opus non eloquentiae ostentationem, sed noscendorum congeriem (!) pollicetur“,

so glaubten jene grossen Meister, auch von äusseren Gründen ganz abgesehen, (vgl. die Bemerkungen bei Neuber: Die juristischen Classiker. Berlin 1806 p. 50 Note x, Hugo R. G. ed. XI. p. 838, und vorzüglich Bluhme l. c. p. 277) sicherlich keinen Vorwurf erwarten zu dürfen, wenn sie nicht einmal fremde (cf. Macrobius Saturn. VI. c. 1.) sondern ihre eigenen Ansichten und Aussprüche bei anderer Gelegenheit an passender Stelle nochmals und theilweise vielleicht in derselben oder in ähnlicher Fassung producierten, worin sie bereits früher dem Publicum übergeben sein mochten! Deshalb findet sich allerdings zunächst in Celsus und Marcellus Digesten, wie dies für Celsus oben des Specielleren ausgeführt, für Marcellus un schwer in einer Reihe von Stellen ersichtlich ist, ein bedeu-

tendes Material, welches älteren Responsen-, beziehungsweise (bei Celsus) auch Quaestionensammlungen entnommen ist; andere Quellen waren z. B. kaiserliche Decisionen verschiedenster Art (bei Celsus z. B. L. 13 D. 22. 3., bei Marcellus L. 7 D. 4. 1. L. 3 D. 28. 4. L. 6 D. 34. 9. L. 48 D. 35. 1.), sodann natürlich die Ansichten und Mittheilungen älterer Juristen in allen Formen; aber alle dies Material durch die eigene geistige Arbeit unter bestimmten Hauptkategorien und engeren Titelrubriken zu disponieren, in sich innerlich zu verbinden, zu kritisieren, festzustellen, zu vervollständigen u. s. f. — das eben war die Aufgabe von Digesten³⁰⁾ vorzüglich

³⁰⁾ Es sei verstattet, nach dieser Richtung hin auf die Vergleichung der bekannten LL. 5. §. 3. D. 9. 2. und L. 13. §. 4. D. 19. 2. aufmerksam zu machen, wo Ulpian, einmal im 1Sten, einmal im 32ten Buche zum Edict eine Ansicht Julians wesentlich verschieden, aber das erstmal ohne Angabe des Fundorts citiert. Es heisst hier: „Sutor, inquit (also anscheinend wörtliches Citat) puero discenti ingenuo fil. fam. parum bene facienti quod demonstraverit, forma calcei cervicem percussit, ut oculus puero per(ef)fundetur; dicit igitur Julianus (ob noch wörtlich?) injuriarum quidem actionem non competere, quia non faciendae injuriae causa percussit, sed monendi et docendi causa; an ex locato, dubitat, quia levis dumtaxat castigatio concessa est docenti; sed lege Aquilia hic posse agi, non dubito“. Die letztere Stelle dagegen sagt: „Julianus L. 86. Dig. scripsit, (wörtlich?) si sutor puero bene parum facienti forma calcei tam vehementer cervicem percusserit, ut ei oculus effunderetur, ex locato esse actionem patri ejus; quamvis enim magistris levis castigatio concessa sit, tamen modum non tenuisse; sed et de Aquilia supra diximus (nämlich Ulpian in Lib. XVIII. ad Edictum); injuriarum autem actionem competere Julianus negat, quia non injuriae causa hoc fecerit, sed praecipendi.“

Ihrem Inhalt nach sind beide Stellen meines Erachtens viel zu viel besprochen (vgl. A. Pernice Sachbeschädigung p. 90.), während doch die Sache — abgesehen allerdings von der bis jetzt practisch mir nicht einleuchtenden Möglichkeit, jemand mit einem Leisten dergestalt auf den Nacken zu schlagen, dass ihm ein Auge ausläuft — ganz einfach ist. Julian versagt im vorliegenden Falle entschieden die actio injuriarum; er denkt überhaupt nicht an die Aquilia, die erst Ulpian einführt; er gibt aber an der Stelle dubitanter

wie die beiden zunächst genannten, während Julians grössartiges Werk von vornherein vielleicht geradezu unter dem Titel *Digesta ad Edictum* herausgegeben, überdies ohne Zweifel die wissenschaftliche Rechtfertigung und authentische Commentierung der unsterblichen Schöpfung dieses Koryphaeen — der *ordinatio perpetui edicti* (L. 10 C. 4. 5.) — bilden sollte.³¹⁾

(das geht nicht sowohl aus dem „*an ex locato dubitat*“, als aus Ulpian's eigenem „*non dubito*“ hervor!), an der andern ohne jedes angedeutete Bedenken dem Vater die *actio locati*, weil der Meister nicht innerhalb seines Rechts der *levis* (*dumtaxat*) *castigatio* verblieben ist, sondern in einer bei *simplici* Dienstmiete nicht erlaubten Weise zugeschlagen hat. Beide Stellen sind aber deshalb für mich besonders interessant, weil ich daraus zu sehen glaube, wie etwa in vielen Fällen das Verhältniss von Digesten zu anderen Schriften desselben Verfassers sein mochte. Die L. 5. §. 3. cit. referiert nämlich theils in anderer Disposition mit Vorausschickung der *actio injuriarum* theils materiell abweichend, indem die Frage nach der *actio locati* als ventilirt und erst nach Erwägung des *pro et contra* bejaht erscheint. In L. 19. §. 4. dagegen wird ganz decidirt dem Julian die *bejahende* Ansicht zugeschrieben und ein anscheinend früherer *Dubitatio*sgrund einfach als Entscheidungsgrund hingestellt.

Könnte man hier nun nicht versucht sein, anzunehmen, dass die L. 5. §. 3. zuerst gar nicht nach Lib. 86. Dig. sondern nach einer früheren Schrift Julians, (schwerlich den *Ambiguitates*, da in diesen nur *interpretationes voluntatis* behandelt zu sein scheinen), also etwa nach einem der *Commentare* referiert sei, so dass Julian erst in den Digesten positiv hingestellt haben würde, was er früher zwar auch gebilligt, aber doch nicht für absolut zweifellos gehalten hatte? Sollte aber auch diese Annahme nicht haltbar erscheinen, so bleibt das Beispiel doch immerhin werthvoll zur Veranschaulichung gewisser Arten von Differenzen, wie sie zweifellos sehr häufig zwischen Digesten und anderen Schriften eines Juristen bestanden.

³¹⁾ Für diese Behauptung, die jedenfalls von vornherein viel Wahrscheinlichkeit für sich hat — oberflächlich angedeutet finde ich etwas Ähnliches schon in Hugo's *Civilistischem Magazin* VI. p. 154 und R. G. XI p. 82 not. 1. — dürften besonders zu beachten sein z. B. L. 2. D. 25. 4. L. 4. D. 37. 10. L. 8. §. 4. D. 37. 11. L. 1. D. 38. 7. L. 8. D. 38. 16. (wo das Citat Lib. LIX schwerlich richtig ist) L. 67. D.

Deshalb zweifle ich auch gar nicht, dass ausser diesem Werke, welches den Verfasser seine ganze Lebenszeit hindurch seit Constituierung des *Edicts* beschäftigt zu haben scheint (*Fitting Ueber das Alter der Schriften etc* p. 4. f.), derselbe nichts Nennenswerthes als die *Ambiguitates* und die beiden *Commentare*, vielleicht zwei *voredictalische* Arbeiten, geliefert hat, nicht aber in seinen Digesten eine Verschmelzung *wer weiss welcher* unbekanntem Einzelarbeiten³²⁾ zu erblicken

43. 8. Am Sprechendsten aber ist die berüchtigte L. 1. D. 3. 2., welche bekanntlich sogar die *Inscriptio* trägt: *Julianus Lib. I. ad Edictum*, was vielleicht nicht so sehr wie man anzunehmen gewohnt ist, auf eine Willkürlichkeit der *Compilatoren* hinausläuft, sondern seine gute Begründung haben könnte. Erst nach Absolvierung des *Edicts* (Libb. 1—58.) behandeln Julians Digesten (als *Digesta iuris civilis*?) das *Civilrecht* (*Rudorff* I. p. 171.); von dieser Erweiterung des ursprünglichen *Planes* mag dann der frühere *Paralleltitel* „*Julianus ad Edictum*“ in Nichtgebrauch gerathen sein und die obige Stelle nur eine vereinzelte *Reminiscenz* bilden, eben weil ihr bloss ein *Citat* des *Edictstextes* selbst entnommen war. Jedenfalls ist die gewöhnliche Annahme, die jetzt auch *Rudorff* vertheidigt (*Zeitschr.* III. p. 10.) aus *Julianus Lib. I. „Ulpianus Lib. VI.“* zu machen, äusserst bedenklich. Die Behauptung, dass das *Fragment* im *Edictsdrittel*, nicht wie Julians Digesten im *Sabinuscolleg* *excerpiert* sei, hat keinen Werth. Es verstand sich von selbst, dass man die *Verba Edicti* an die Spitze des *Titels* stellte und gerade daraus, dass man sie in dieser Weise *deplaciert*, gewinnt die besondere *Citiermethode* „*Julianus ad Edictum*“ an *Wahrscheinlichkeit*. Auch dass Julian erst im 3ten Buche der Digesten die hier in's erste verlegte *Materie* behandelt haben soll, ist kein stichhaltiger *Einwand*, oder doch höchstens einer, der zur *Correctur* der I. in III. führen würde; denn wer will bestimmen, ob nicht bereits in Lib. I ein geeigneter Ort war, die *Lehre* von der *Infamie* oder doch das *Excerpt* des *Edicts* anzubringen!

³²⁾ Ueber L. 39. D. 31.: „*Africanus L. XX epistolarum apud Julianum quaerit*“ gestehe ich offen, kein *Urtheil* zu haben, als nur, dass die Stelle *corrupt* sein muss. Dass ein von *Ulpian* citirtes Werk des *Julian* (denn von *Africanus Episteln* kann nicht die Rede sein — *Zimmern* p. 351) in 20 Büchern bei *Zeitgenossen* wie sogar bei *Justinian* nicht häufiger citirt oder doch angedeutet werden sollte, halte ich für unmöglich; lieber lese ich statt *Epistolarum* geradezu *Digestorum*,

ist. Bei Celsus und Marcellus verhielt es allerdings etwas anders, indessen standen doch auch hier die Digestenwerke so sehr in erster Reihe, dass wenigstens mit der Zeit alles andere daneben mehr oder minder in den Hintergrund treten musste, ja in der unwissenschaftlichen Zeit von Alexander Sever bis Theodos II ohne Zweifel grossentheils ganz in Vergessenheit gerathen war. Es dürfte gewiss keine in der Luft schwebende Behauptung sein, das hauptsächlich die Digestenwerke einerseits und die mehr in die Schule gehörigen Commentare aller Art andererseits erst das volle Verständniss des bekannten Citiertes geben, wonach:

„eorum quoque scientiam, quorum tractatus (die commentierten Schriften) atque sententias praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus (ut Scaevolae, Sabini, Juliani atque Marcelli omniumque, quos illi [sc. praedicti omnes] celebrarunt), si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum codicum collatione firmentur.“³³⁾

obwohl nach dem Ueberlieferten die Rubrik kaum passt. Warum Mommsen seine Ansicht über Digesten nicht auch durch diese Stelle zu stützen gesucht hat, ist nicht zu ersehen.

³³⁾ Bei der noch immer fort dauernden Controverse über die Interpretation dieser letzteren Worte muss ich mich ausdrücklich zu der Ansicht bekennen, dass der Satz „si tamen eorum libri“ etc. sich auf die Citierten, nicht auf die Citierenden zu beziehen habe. Es ergibt sich dies richtige Verständniss sofort, wenn man die Worte „ut Scaevolae“ etc. wie im Text geschehen, auf ihre Bedeutung als Parenthese zurückführt und in der Hauptconstruction liest: „Eorum quoque scientiam, quorum tractatus — praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus, si tamen eorum [i. e. quorum tractatus etc. miscuerunt] libri — firmentur.“ Es liegt alsdann auf der Hand, dass das si tamen gar nicht auf die Matadore gehen kann, weder nach Sinn noch Satzfügung. Die sachliche Begründung gibt Puchta Kleine civil. Schriften p. 284 ff. völlig genügend. Die neueste Darstellung Dernburgs l. c. XVIII, auf welche hier des Näheren einzugehen, zu weit abführen würde, laboriert hauptsächlich an dem Fehler, dass dort fortwährend nur von den Richtern, aber nicht von den Advocaten die Rede ist, die gerade da-

Danach beschränkte sich in der That die Zahl des Citierbaren sehr beträchtlich, indem jedenfalls im gemeinen Gebrauch Codices der nicht commentierten älteren Juristen kaum noch, Codices der kleineren Werke selbst bedeutender Juristen, insonderheit der letztgenannten grossen Digestenschriftsteller nur sehr schwierig anzutreiben, geschweige denn zu collationieren waren. Die Nachwirkungen machten sich noch bei Justinians Gesetzgebung fühlbar, weshalb es Const. Tanta §. 17. heisst:

„Homines etenim, qui antea lites agebant, licet multae leges fuerant positae, tamen ex paucis lites perfererebant, vel propter inopiam librorum, quos comparare iis possibile erat, vel propter ipsam inscientiam.“

Meine Untersuchung ist zum Schluss gediehen; es erübrigt nur noch in kurzem Ueberblick alle die Umstände, welche Mommsen für seine Annahme besonders hervorhebt, auch der meinigen als unterstützende Momente zu vindicieren:

So zunächst die Doppelcitate, die, während sie nach Mommsen nothwendig die Regel bilden mussten, bei mir als Ausnahmen ihren viel geeigneteren Platz finden. Wer Digesten und andere Schriften eines Autors zur Hand hatte, musste nothwendig zu weilen, aber keineswegs immer dieselbe Ansicht in approximativ derselben, aber keineswegs nothwendig in identischer Fassung an mehreren Stellen auffinden. Dabei war es ganz natürlich, dass die Buchziffern verschieden waren; es lagen ja eben durchaus verschiedene Werke vor. Das Gegentheil würde nur durch Zufall erklärlich sein.

Sodann die überwiegende Benutzung der Digestenwerke. Nichts natürlicher, wo entweder der Verfasser that-

zumal (Ammian. Marcell. XXX. 4) sich ein besonderes Geschäft aus dem Studium verlegener Schriften machten. Sehr irreführend ist auch, wenn man sich die Sache so vorstellt, als hätten etwa schon die Citate einer Meinung des Scaevola etc. derselben eine Benutzungsfähigkeit verliehen; davon ist keine Rede. Nur die Schriften selbst bewiesen, und auch diese nur, wenn ihre Authenticität festgestellt war.

sächlich nichts Nennenswerthes weiter geschrieben hatte (Alfenus), oder wo die Digesten den juristischen Wissensschatz ihres Verfassers in endgiltiger Redaction repraesentierten (Celsus, Julian, Marcellus), nichts einfacher aber auch, als dass nebenher immer noch andere Schriften wenigstens Erwähnung fanden, ja dass sie stark benutzt wurden, wo eben die Digesten nicht jenes Uebergewicht für sich beanspruchen konnten (Scaevola).

Ferner die Doppelstellen bei Scaevola, mit denen es genau so stëht, wie mit den Doppelcitatën, nur dass hier eine entschiedene Negligenz der Compileren hinzutritt.

Endlich die philologische Berechtigung des Ausdrucks —; in dieser Beziehung, glaube ich, wird meine Wortdeutung weder von Hugo's noch von Mommsen's Restrictivinterpretationen irgend etwas zu befürchten haben.



II.

Edictum breve und monitorium.

Paulus Lib. XXIII. ad Edictum de brevibus ist die bisher in allen Ausgaben stehen gebliebene Inscription des §. 310 der Fragmenta Vaticana. Es ist damit offenbar dasselbe Werk gemeint, welches der Index Florentinus als Brevis Libb. XXIII. aufführt, und welches sich in den Digesten theils und zwar merkwürdiger Weise scharf abschneidend mit dem 26. Buche derselben zuerst regelmässig wie im Index (Lib. . . Brevis), von Buch 27 ab ebenso regelmässig unter der Bezeichnung Lib. . . brevis edicti citiert findet, wie dies bereits von Haubold in der unten zu citierenden Dissertation und wiederholt von Mommsen zu L. 22 D. XIII. 5. seiner Ausgabe bemerkt ist. Beide letztere Titel sind — die Bedeutung zunächst ganz dahingestellt — an sich vollkommen correct und verständlich, das Citat in den Fragmenten dagegen ist, man mag unter brevibus verstehen was man will, ohne Zweifel verwerflich. Ein edictum de brevibus kann kein anderes sein, als dasjenige, welches über brevia Dispositionen enthält. Hätte es aber ein solches, woran gar nicht zu denken ist, wirklich gegeben, so hätte jedenfalls weder ein Commentar von 23 Büchern dazu können geschrieben werden, noch würde dieser Commentar des Inhalts gewesen sein, wie die daraus erhaltenen Fragmente ergeben. Es scheint hiernach keinem Bedenken zu unterliegen, die offenbar aus §. 298 fugitiven, (oder absichtlich vom ununterrichteten Abschreiber, der

wie neuerdings noch Hugo R. G. ed. XI. p. 846 das „de brevibus“ in §. 310 mit dem „ad Cinciam“ in §. 298. parallelierte, wiederholte) Worte „ad edictum“ (ad ed.) zu streichen.¹⁾ Wir gewinnen so für das Werk den dritten Titel „De brevibus“, und es würde nun der bisherigen gemeinen Ansicht nach weiter geschlossen werden müssen, dass gleichmässig hierzu wie zu dem „Brevion“ des Index zu ergänzen wäre edictis beziehungsweise edictorum. Darauf würde durch den ausführlicheren Titel „brevis edicti“ hingewiesen werden, welcher selbst wieder als eine usuelle, oder der Flüchtigkeit der Compilatoren, oder dem Irrthum der Abschreiber entsprungene Collectivbezeichnung erscheinen würde; denn sicherlich gab es kein einheitliches Edictum breve etwa in der Gestalt einer officiellen oder nichtofficiellen Epitome edicti Juliani²⁾ oder gar einer Redaction nachjulianischer Specialedicta, sondern höchstens eben eine Reihe edicta brevia.

Wie man auf solche Weise den Paulus die Edicta brevia commentieren liess, so schrieb man dem Callistratus ein ähnliches Werk ad Edictum monitorium zu. Auch hier wiederholt sich in den Citaten die ganz ähnliche Erscheinung, dass der Index Edicton (orum) monitorion (orum) Libb. VI. anführt, während L. 2. D. 2. 6. auf Lib. I. ad edictum monitorium, die sämtlichen übrigen Excerpte auf Libb. I—IV edicti monitorii Bezug nehmen.

Nach diesen mehr äusserlichen Vorausschickungen wäre nun auf die Frage selbst einzugehen, was unter edicta brevia und monitoria zu verstehen sei. Der Gegenstand dürfte nach der Haubold'schen Dissertation De edictis monitoriis ac brevibus Lips. 1804 cf. Opuscula T. II. p. 201 seqq. kaum wieder ex professo angeregt sein. Nach dieser überall citierten Abhandlung aber sind edicta monitoria resp. das edictum monitorium diejenigen Stellen des Edicts,

¹⁾ Dass eine Corruption vorliege, bemerkte, ohne sie zu heilen z. B. schon Schweppe R. R. G. §. 94.

²⁾ So die älteren Ansichten etwa bei Baro ad L. 2. D. I. 5. Goddaeus ad L. 55 D. 50. 17.

durch welche die Parteien gewarnt wurden, sich nicht in eine processualische Gefahr zu begeben, hauptsächlich also arbitrariae actiones (freilich nach der vorgajanischen Ansicht Haubolds) interrogationes in iure, satisfactiones etc.; unter brevibus aber ist ganz etwas anderes zu verstehen, nämlich die Zusätze späterer Prätores zum Julianischen Edict.

Mit der ersteren Begriffsbestimmung erklärt sich auch Wenck (Praef. ad Opp. Hauboldi T. II. p. XXXII seqq.) einverstanden, freilich unter der Reserve, dass doch die Nothwendigkeit einer Scheidung der monitoria von den brevibus ihm nicht vollständig erwiesen scheine; brevia dagegen sind seiner Conjectur nach die begleitenden Erklärungen mit denen ein Magistrat neue Gesetze zur Nachachtung empfehle, oder ältere in's Gedächtniss zurückrufe. Aehnlich ungefähr Huschke Jurisprudentiae Antej. Q. S. zu Vat. Fragm. §. 310, während Rudorff R. G. §. 61 (vgl. De lege Cincia p. 31. Puchta Instit. I. §. 114 not. 9.) noch Edicta nova, brevia und monitoria als Zusätze zum Julianischen Edict ungefähr gleichzustellen scheint, ganz kürzlich aber in allerentschiedenster Weise zu Gunsten einer völlig neuen Ansicht von den Vorgängern sich emancipiert und das Edictum monitorium für das Edict überhaupt, das Edictum breve für einen kürzeren Edictscommentar erklärt. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte III p. 28 ff. De iurisdictione Edictum. Berol. 1869 p. 14.)

Da es im Nachfolgenden sich nur um einige brevia et monitoria zur Sache, nicht um eine erschöpfende Darstellung derselben handeln soll, kann es bei diesen Anführungen sein Bewenden haben; ältere meist ganz unbrauchbare Ansichten sind bei Haubold l. c. aufgeführt.

Zunächst erscheint es nun von wesentlicher Wichtigkeit zu constatieren, dass — von der Unmasse handgreiflich ganz unpassender Citate abgesehen — die Stellen, welche man vorzugsweise zur Lösung der Frage aus nichtjuristischen Autoren heranzuziehen pflegt, wenig oder gar kein Licht auf dieselbe werfen. Es handelt sich hauptsächlich um Cic. ad Att. VI. 1. und Plin. Epp. V. 21. (9. Keil.)

An ersterer Stelle erzählt Cicero von seinem breve edictum Ciliciense, welches sich nur über zwei Kategorien

verbreite, nämlich über das eigentliche Provincialrecht, und über dasjenige „quod sine edicto satis commode transigi non potest“, während er de reliquo iure dicundo sich an das edictum urbanum halten wolle. Es ist hier das breve ganz augenscheinlich im eigentlichsten Wortsinn zu nehmen; das eigene Edict ist kurz, weil es sich eben auf das Allernothwendigste beschränkt. Jede andere Erklärung ist gekünstelt.

Weit schwieriger ist Plin. V. 21. wo es heisst:

„Descenderam in basilicam Juliam auditorus quibus proxima comperendinatione respondere debebam. Sedebant iudices, decemviri venerant, obversabantur advocati. Silentium longum. Tandem a praetore nuntius. Dimittuntur centumviri, eximitur dies. — Causa dilationis Nepos praetor, qui legibus quaerit. Proposuerat breve edictum; admonebat accusatores, admonebat reos, exsecuturum se, quae Scto continerentur. Suberat edicto Sctum. Hoc omnes, qui quid negotii haberent, iurare prius quam agerent jubebantur, „nihil se ob advocationem cuiquam dedisse, promississe, cavisse.“ His enim verbis ac mille praeterea et venire advocationes et emi vetabantur, peractis tamen negotiis permittebatur, pecuniam dumtaxat x millium dare. Hoc facto Nepotis commotus praetor, qui centumviralibus praesidebat, deliberaturus, an sequeretur exemplum, insperatum nobis otium dedit.“

Das erzählte Factum bildet die Entwicklung der in Epp. V. 4 und 14 erzählten Vorgänge.

Der Prätor Junius Nepos hatte bei gebotener Gelegenheit das alte unter August revidierte Recht der lex Cincia betreffs der Geschenke an Advocaten wieder zur Sprache gebracht; im Senat war es zu stürmischen Verhandlungen darüber gekommen, und der Tribun Nigrinus hatte endlich durchgesetzt, die Sache an den Princeps zu bringen, der alsbald eine strenge Weisung darüber ergehen liess. Hierauf gestützt proponierte nun der Prätor Nepos das fragliche Edict. Das in demselben erwähnte SC. ist wahrscheinlich das bei Tacitus Ann. XIII. 5. angeführte Neronianische, doch wäre es möglich,

dass auf den liber Principis (Trajani!) hin ein neuer Senatschluss ganz kürzlich erflossen war.

Der Prätor Nepos wird nun selbst bezeichnet, als „qui legibus quaerit“, denn dies, und weder die von Rudorff De lege Cincia p. 31 vertheidigte angebliche Lesart „qui lege de muneribus proposuerat breve edictum“, noch die Conjectur „qui lege de muneribus quaerit“ ist der richtige Text.³⁾

Die Bezeichnung selbst (lege bzw legibus quaerere, ganz analog dem lege agere) war gewiss ebenso gang und gäbe für die Criminalpräsidenten (s. v. v.!) überhaupt, wie die Titel praetor urbanus und peregrinus für die der Civilgerichte; selbstverständlich war aber daneben eine speciellere Titulatur nach dem Specialgerichtshof für den einzelnen nicht ausgeschlossen, wie z. B. in der lex Servilia repetundarum unendlich oft der „Praetor, qui ex hac lege quaeret“, parallel dem „Praetor, qui inter peregrinos ius dicet“ (c. VI.) erscheint. Junius Nepos nun, wie zweifellos aus Epp. V. 4 und 14. citt. hervorgeht, war Repetundenprätor (praetor, qui lege oder legibus de repetundis quaerit.) Als solchem lag es ihm zunächst ob, von einem hier einschlägigen legislatorischen Ereigniss Act zu nehmen; er that dies, indem er sei es das alte, sei es das neue SC. mit einer energischen Einschärfung edictmässig proponierte. Nun enthielt aber dies SC. nicht bloss die in das Repetundenrecht gehörigen Strafbestimmungen; es enthielt auch andere Dispositionen, die für alle Criminal- wie Civilgerichte von wesentlicher Bedeutung waren, nämlich die vorgängige Vereidigung der Parteien über die Geschenkfürage.

Deshalb musste der Vorgang des Nepos alsbald das höchste Interesse aller übrigen Prätores, gewiss nicht bloss

³⁾ Die Lesart des Modius beruht sicher auf einer ungeschickten Glosse zu „legibus“ und die Conjectur ist nur eine Verarbeitung davon. Eine besondere quaestio ex lege Cincia, worauf allein der Ausdruck hinweisen kann, gab es keinesfalls; der Anschluss an die quaestio repetundarum genügte vollkommen. Die richtige Lesart hat auch die neueste kritische Ausgabe von Keil ohne Variante.

des in der Epistel erwähnten, erregen; es trat ihnen dadurch die Frage nahe, ob sie nicht ebenfalls durch eine bezügliche Proposition sich dem Publicum gegenüber verbindlich machen sollten; denn offenbar hatte doch jeder derselben, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit gegen Senat und Princeps vollkommen freie Hand, ob er in der betreffenden Beziehung dem SC. als einer *lex imperfecta* Nachdruck geben wollte.

Der Prätor Junius Nepos hatte nun offenbar seine Collegen noch besonders zu einer Entscheidung drängen wollen, und ihnen deshalb sofort sein Edict zum Anschluss an dasselbe mitgetheilt; der Prätor aber, von dem in der obigen Stelle die Rede ist ⁴⁾, zog die an ihn gelangte Mahnung alsbald in ernstliche Erwägung und liess deshalb die bereits sich gestaltende Sitzung, für welche die Sache schon wichtig werden konnte, ausfallen.

Dies der ziemlich einfache Sachverhalt. Was heisst es nun aber, wenn Nepos' Edict als „breve“ bezeichnet und zweimal davon der Ausdruck „*admonebat*“ gebraucht wird?

Soll man daraus schliessen, dass wir es hier mit dem gesuchten Edictum breve oder mit dem *monitorium* zu

⁴⁾ Meines Erachtens war das nicht der Praetor urbanus, sondern ich glaube aus der Stelle folgern zu dürfen, dass für den von Augustus festgestellten Kreis der *causae centumvirales* neben jenem oder anstatt desselben ein oder mehrere besondere Prätores fungierten. Es ist so natürlich, dass grade die abgeschlossenen *causae centumvirales* und der Centumviralgerichtshof unter ein besonderes Präsidium gestellt wurden, welches nachher das Vorbild abgab für die Praetores Fideicommissarii, den von M. Aurel wieder besonders ausgeschiedenen *tutularis* etc. Die Zahl der Prätores war bekanntlich immer schwankend. Unter August waren es zuerst 10. (Vell. II. 89. Dio Cass. 53. 32.), dann aber werden 12 genannt (Tac. Ann. I. 14.). Könnte das nicht mit den Centumvirales zusammenhängen? Keinesfalls ist der Prätor des Plinius ein urbanus — dessen Präsidium würde sich ja ganz von selbst verstanden haben; allenfalls liesse sich an einen Delegaten denken; dann würde aber Plinius sich auch anders ausgedrückt haben doch mindestens „*qui forte centumviralibus praesidebat*“. Die richtige Beziehung erhält dieser Satz, insonderheit das *Imperfectum praesidebat* nur durch die Annahme zweier Specialcollegen.

thun haben, oder auch, dass beide Bezeichnungen zu identificieren seien? Ich fürchte, es ist mit alledem nicht besonders bestellt, und wenn jemand behaupten sollte, es sei deshalb von einem *breve edictum* die Rede, weil der Prätor Junius breviter et nervose gesprochen habe, während er ebensogut eine lange und breite Exposition hätte geben können, und es sei das Wort „*admonebat*“ gebraucht, weil ja selbstredend jede kurze oder lange Aufforderung künftighin etwas zu thun oder zu unterlassen, sich als eine *admonitio* herausstelle, so weiss ich nicht, ob er damit nicht der Wahrheit näher träte, als alle die obangedeuteten Schlüsse. Für mich hat in der That die Stelle behufs der rubricierten Streitfrage gar keine Bedeutung; ich zweifle keinen Augenblick, dass alle civilen Gesetze und SCta, denen ja der Prätor den Gehorsam gar nicht versagen konnte, sei es durch förmliche oder auszugsweise Proposition, sei es durch blossen Hinweis ihre Stelle auch im Edict fanden; eine Bearbeitung des *edictum monitorium* oder der im ungefähr gleichen Sinne aufgefassten *edicta brevia* „*quibus praetor urbanus non de suo quidquam statuerat, sed proposita aliqua lege vel SCto se secundum eam legem ius dicturum esse, breviter adnotaverat*“ — Huschke (l. c.) würde einfach ein Tractat über das eigentliche *scriptum ius civile* geworden sein; warum also einen Titel wählen, der etwas völlig Unwesentliches, die Versicherung des Prätor, das thun zu wollen, was er ohnehin zu thun verbunden war, in's Auge fasste?

Ich constatiere hiernach, dass mit den Versuchen, unsere Frage aus älteren nichtjuristischen Quellen zu lösen, nichts gewonnen wird, ebensowenig wie aus juristischen etwas Sicheres geschlossen werden kann, in denen zufällig das Wort *admonere* oder *monere* mit einem Edict in Verbindung erscheint, wie L. 39. D. 11. 7., wo „*Divi fratres Edicto admonerunt, ne justae sepulturae traditum — corpus inquietetur*“, oder in der später noch genauer zu besprechenden L. 3 C. 2. 1., wonach in einem bestimmten Falle „*Edicti perpetui monet auctoritas*“. Es wäre ja wunderbar, wenn so gewöhnliche und vieldeutige Worte wie *monere* und *admonere* nicht

auch einmal in solcher Verbindung ohne ganz besonderen technischen Beischnack verwerthet sein könnten!

Haubold hat also in der That noch mehr Recht, als er selbst annimmt, wenn er die Erreichung eines Resultats wesentlich vermittels der uns erhaltenen Fragmente selbst anstrebt. Freilich aber glaube ich aus diesen Fragmenten ganz etwas anderes herauszufinden, als er, nämlich, dass wenn uns die vollständigen Schriften des Callistratus und des Paulus vorlägen, wir unfehlbar zu allen Theilen und fast zu allen Materien des Edicts Erläuterungen finden würden.

So enthält Callistratus in Lib. I. die pars prima Digestorum mit Ausnahme der Restitution in Lib. IV. tit. 6. Drei Stellen, die in späteren Theilen der Digesten aus Lib. I. excerptiert erscheinen, beweisen nichts, da die L. 6. D. 47. 9. bei Callistratus sehr wohl unter der Rubrik Dig. IV. 9. vorkommen konnte, während die L. L. 58. D. 44. 7. und 85. D. 46. 3. Gemeinplätze sind, deren ursprünglicher Fundort überhaupt unbestimmbar bleibt. In Lib. II. finden sich sodann Materien aus Dig. Lib. IV. 6, und weiter aus der Pars altera bis Lib. 11. In Lib. III. war die als L. 29. D. 3. 5. erhaltene Stelle unzweifelhaft zur Tutel gehörig, also etwa unter die Rubrik Dig. XXVII. 3. oder wahrscheinlicher Dig. XXVI. 2. fallend, wie die L. 18. D. h. t. aus demselben Buche. Im Uebrigen aber behandeln sowohl Lib. III, als IV., woraus nur eine Stelle (L. 63. D. 31.) erhalten ist, die bekannten civilrechtlichen Materien der sog. libri singulares, freilich nach Ausweis des Excerptierten nur so weit, als eben der Prätor für diese Theile des Rechts selbstthätig ward.

In wieweit die nicht benutzten Libb. V—VI den übrigen Stoff verarbeiteten, oder ein Theil desselben, nämlich das in die pars de rebus creditis und den Anfang der Umbilicus Gehörige schon in Lib. II und III abgehandelt war, ist natürlich unersichtlich; jedenfalls aber haben wir vollständig den Raum, welcher für den Schluss erforderlich ist, dass auch diese Capitel, soweit sie in das Edict gehörten, bei Callistratus berührt wurden.

Ganz ebenso stand es nun offenbar auch bei Paulus, nur dass hier das Ganze sich auf weit mehr Bücher vertheilte.

Es enthielten nämlich wenigstens annähernd zweifellos: Lib. I II. das, was Callistratus in Lib. I. behandelte; Lib. III die Restitutionsmaterie; Libb. IV—V die pars de iudiciis; Lib. VI die de rebus creditis Libb. VII—VIII die libri singulares, insonderheit dos und Tutel, Libb. IX (?) — XV (?) wesentlich die erbrechtlichen Materien, Lib. XVI. (woraus die L. 26 D. 42. 5. in directen Betracht kommt, die L. 55. D. 50. 16 nur, wenn sie etwa aus der ursprünglichen Rubrik Dig. XLII. 8 entnommen wäre, die unbestimmbare L. 148 D. 50. 17. aber gar nicht) — XXIII, (in welcher letzterem nach Vat. fr. §. 310 von der lex Cincia also dem Schenkungsrecht die Rede war,) den Rest in nicht erkennbarer Anordnung und offenbar ziemlicher Weitläufigkeit.

Was folgt nun aus diesem Sachverhalt?

Zunächst mit unzweifelhafter Bestimmtheit, dass *monitorium* wie *breve* keinesfalls von postjulianischen Edictszusätzen (*novae clausulae*) zu verstehen sind, wie dies eigentlich zur Genüge schon der Ausdruck selbst beweist; denn was sollten spätere Prätores vorzugsweise zu *monieren* haben und warum mussten ihre Edicte kurz sein? Oder soll etwa *breve* im Gegensatz zu *perpetuum* stehen? Aber würden dann nicht entweder jene Edicte auch zu *perpetuis* im vorjulianischen Sinne geworden sein, oder, wenn sie bloss temporär waren, welcher Jurist hätte sich die Mühe gegeben, sie zu *commentieren*?

Dem sei aber wie ihm wolle, so viel steht fest, dass wenn wirklich nach Julian überhaupt noch ediciert wurde, (vgl. jetzt auch Rudorff Ztschr. I. c. p. 28) was ich, insofern nicht vielleicht ausnahmsweise ein respondierender Jurist zugleich die Prätur bekleidete, für entschieden unwahrscheinlich erachte, — dass dann gewiss diese neuen Edicte nicht den Stoff zu einem systematischen Commentar abgaben.

Sonach bleibt übrig, eine eigene Ansicht zur Sache aufzustellen.

Dabei gehe ich aus von der bestimmten Annahme, dass jeder Versuch, die beiden Ausdrücke „*monitorium*“ und „*breve*“ über einen Kamm zu scheeren, von vornherein zu Verirrungen führt, so wenig ich natürlich läugnen will, dass wenn wirklich

monitoria und brevia bestimmte Arten Edicte oder Passus des Edicts selbst waren, sowohl die monitorischen kurz als die kurzen monitorisch sein konnten.

Ich wende mich demnach zuerst zum Edictum monitorium und behaupte hier weiter, dass es völlig unmöglich ist, unter dieser Bezeichnung Edictsstellen von einem bestimmten Charakter zu verstehen, obwohl Haubold auf Vorgänger gestützt sogar deutliche Ueberreste davon: „benignas clausulas, quibus monerent litigantes, ut invicem sibi satisfacerent et ante sententiam in gratiam redirent,“ in L. 1. pr. D. 4. 9, und L. 1 pr. D. 39. 4. erhalten sieht.

In den dort citierten Edictsfragmenten wird nämlich im ersteren gegen die nautae, caupones etc., im zweiten gegen die publicani wegen receptum, bzw. vi ademptum eine besondere Klage eingeführt, dort „ni restituent,“ hier „si id restitutum non erit.“

In diesen völlig normalen und gewöhnlichen Klagformeln — oder sollten die Klagen etwa auch gegeben werden, wenn freiwillig restituirt wurde? — wird man heutzutage gewiss beim besten Willen nicht mehr eine besondere Aufforderung der Parteien, sich zu verständigen, entdecken; ebensowenig al er ist etwas Aehnliches in irgend einem anderen Fragmente des fraglichen Werkes ersichtlich; vielmehr bemerke ich hier bei genauerer Prüfung folgendes:

L. 2. D. 2. 6. Nach Paulus L. 1. eod. haben wir ungefähre Worte des Edictum „in ius vocati, ut eant“ in Folgendem: „Fidejussor iudicio sistendi causa datus pro rei qualitate locuples detur exceptis necessariis personis.“ Ueber diesen letzteren Passus nun hat Callistratus geschrieben, denn er nennt ausführlicher die im Edict entweder gar nicht, oder nur beispielsweise (veluti pro parente patronove) aufgeführten personae necessariae.

L. 12. D. 2. 13. Callistratus erklärt hier die Weiber für unfähig zum officium argentarii. Diese Notiz gehört unzweifelhaft zu dem von Ulpian L. 4 pr. eod. citierten Edictspassus, wonach: „Argentariae mensae exercitores (was sowohl Männer als Weiber hätte bedeuten können) rationem — edent.“

L. 4. D. 4. 1. L. 45. D. 4., 4. L. 2. 4. 9. 11. 14. D. 4. 6. beweisen deutlich, dass die ganze Restitutionsmaterie, also einer der ausgiebigsten recht eigentlich praetorischen Edictstheile von Callistratus behandelt wurde. Die fünf letztcitirten Fragmente commentieren sogar wortdeutlich den Passus (L. 1 pr. eod.) „aut sine dolo malo reipublicae causa abesset, in vinculis servitute hostiumque potestate esset.“

L. 50 D. 6. 1. fällt in das Gebiet der rei vindicatio, welches bekanntlich ebenfalls sehr stark im Edict cultivirt war. Offenbar behandelte Callistratus bei Gelegenheit der Exceptionen in aller Kürze auch die Essentialien der Klage, woraus sich das Fragment erklären dürfte.

Was die übrigen Stellen betrifft, so gehört L. 32 D. 9 4. zum noxale iudicium, — L. 41. D. 4. 8. zum Edictum, qui arbitrium receperint — L. 1. D. 11. 1. zum Edictum de interrogationibus, — L. 29. D. 3. 5. wahrscheinlich nicht zum Edictum de negotiis gestis (cf. L. 3 D. h. t.), sondern wohl zu dem de satisfactionibus tutorum testamentariorum (cf. L. 19. §. 1. D. 26. 2.) wie ganz zweifellos die L. 18. D. 26. 2. — L. 13. D. 36. 4. zum Edictum, ut in possessione legatorum etc. — L. 38. D. 38. 1. zum Edictum de operis libertorum, — L. 63. D. 31. endlich gibt eine praetorische in factum actio an die Hand, ohne dass freilich ihre Rubrik bestimmbar erscheint.

Soll man nun alle im Vorstehenden genannten Edicte als monitoria betrachten? Die Pandectenjuristen selbst scheinen es nicht gethan zu haben, sonst würden wir wohl schwerlich durchgängig Inhaltsbezeichnungen finden, wie „edicto cavetur“ (L. 1. D. 2. 6.) „argentarius rationes edere iubetur“, „argentarios rationes edere cogit“ (L. 10. D. 2. 13.) „sub hoc titulo hominibus vel lapsis vel circumscriptis subvenit“ (L. 1. D. 4. 1.) „auxilium hoc edicto pollicitus est“, „animadvertam“ (L. 1. pr. §. 1. D. 4. 4.) „voluit adstringere eum“ (L. 4. D. 11. 1.) „initio pollicetur“ (L. 38. §. 1. D. 38. 1.), während nirgend von einem monet, admonet oder dgl. nur eine Spur ist, wie eine solche sich doch gewiss mindestens in dem L. 1. §. 1. D. 4. 6. wörtlich citierten Edict, oder in dem Rubrum D. 36. 4. Ut in possessione . . . esse liceat“ finden müsste.

Sollte es also dennoch gewisse hierherbezügliche Monita gegeben haben, so dass der Titel „Edictum monitorium“ bzw. „Edicta monitoria“ gleich monita Edicti sein könnte, so bleibt fast nichts übrig als die Vorstellung, dass etwa Julian selbst bei seiner Edictsconstituierung nicht nur die berühmte *ordinatio* veranlasst, sondern auch, etwa wie später die Verfasser des *Breviar* eine Art *Interpretatio*, eine kurze gesetzlich mitsancionierte Erläuterung unter der Bezeichnung *edictum monitorium* im Gegensatz zum Edict selbst beigefügt habe. Eine solche Annahme würde aber ebensowohl durch die vorstehende Analyse des *Commentars* des *Callistratus*, als durch das völlig unerklärliche Schweigen sämtlicher Quellen über eine derartige Arbeit *Julians* ausgeschlossen sein.

Aehnliche Argumente mögen auch *Rudorff* bewogen haben, plötzlich die ältere Ansicht über *Edictum monitorium* dergestalt fallen zu lassen, dass er den Ausdruck nunmehr vom ganzen Edict verstanden wissen will. Er behauptet (I. c. p. 20) *edictum monitorium* und *perpetuum* höben „nur die zwei Seiten eines und desselben Edicts hervor, dass es gegen die Beschädigungen durch das verfängliche *Civilrecht* schützt und doch wiederum dasselbe in der ununterbrochenen *Rechtspflege* verwerthet, dass es mit anderen Worten theils zur Verbesserung, theils zur Unterstützung des *Civilrechts* (*corrighendi, supplendi, adiuvandi iuris civilis gratia*) dient.“ Damit wäre dann die bisherige rein historische Erklärung des *Edictum perpetuum* im Gegensatz zu den *Edictis repentinis*, prout *res incidit* mit einer *speculativen* vertauscht und neben derselben ein anderes *Epitheton ornans* entdeckt, das ganz zufälligerweise sich nur bei *Callistratus* erhalten hätte.

Ich finde weder für die erste noch für die letztere Neuerung eine irgend haltbare Begründung. *Rudorff* selbst hat eine solche auch nur für das neue *Prädicat* des Edicts, nicht für die dadurch angeblich involvierte *Antithese* versucht, die er sogar p. 28. gewissermassen wieder revociert, indem er sowohl *monitorium* als *perpetuum edictum* „den warnenden, Gefahr verhütenden, zurechtweisenden und rechtsbelehrenden Charakter“ ausdrücken lässt, „den *Pomponius* im

Gegensatz des *captiosen Civilrechts* als einen Hauptzweck des prätorischen Edicts hervorhebt, den *Severus* und *Antoninus* (in der L. 3. C. de edendo 2. 1.) vor Augen haben, wenn sie die Aenderung der edierten Klage bis zu *Litiscontestation* zulassen: prout *Edicti Perpetui monet auctoritas*.“

Es ist in der That gleich ein wenig viel, was durch zwei ziemlich harmlose Worte und zwei noch harmlosere Stellen erwiesen werden soll, besonders da die letzteren denn doch auch gar zu *inapplicabel* zu sein scheinen. L. 3. C. cit. sagt vollständig:

„*Edita actio speciem futurae litis demonstrat; quam emendari vel mutari licet, prout edicti perpetui monet auctoritas, vel ius reddentis decernit aequitas*“

Kann an dieser Stelle „*monere*“ auch nur im Entferntesten den Sinn einer Warnung, Gefahrverhütung oder Zurechtweisung ausdrücken sollen? Ist der Sache nach die Function des Edicts hier nicht eine ganz simple *Rechtsbelehrung*, und kann „*monet*“ in Folge dessen anders übersetzt werden als gleichbedeutend mit „*proponit*“, „*demonstrat*“ „*pollicetur*“ oder dgl., denn nichts wäre doch seltsamer als eine „*Aufforderung*“ zur *Klagänderung* darin erblicken zu wollen. Was dagegen das *Citat* des *Pomponius* anbelangt, so handelt es sich um die L. 2. §. 9. D. 1. 2:

„*et ut scirent cives, quod ius de quaque re quisque dicturus esset, seque praemunirent, Edicta proponebant*.“

Der Satz begint nach Abhandlung der *SCta* mit den Worten:

„*Eodem tempore et magistratus iura reddebant*.“ — keine Spur weder vor noch nachher von einem Gegensatz dieses Rechts gegen das *Civilrecht*, oder gar von einem schützenden Charakter gegen des letzteren *Captiosität*. *Rudorff* muss gradezu alles in das unschuldige Wort „*praemunirent*“ hineinlegen, um es dann als *Beweismaterial* wieder herauszuheben. Dabei aber scheint es doch über die Massen klar, dass dies Wort an unsrer Stelle einen ganz generellen Sinn hat; die *Magistrate* proponieren *Edicte*, damit die Bürger wissen, woran sie mit ihnen sind und sich darnach rich-

ten, sich vorsehen; sie sollen ihre Position dem Magistrat gegenüber (nicht gegen das Civilrecht!) klar erkennen, sollen sicher ohne Befürchtung magistratischen Einspruchs so oder so handeln können, indem sie eben secundum edicta proposita sich benehmen. Die Stelle spricht ja gar nicht einmal sofort von den prätorischen, sondern zunächst von Edicten überhaupt.

Irgend ein terminus technicus war also — das scheint bis auf Weiteres festzustehen! — edictum monitorium nicht; soll Callistratus ein Jurist kein Poet, nun auf eigene Rechnung das ebenso wohlklingende als (wie oben nachgewiesen) unrichtige Beiwort erfunden haben? Credat Judaeus Apella!

Fehlt aber sonach wirklich jeder Anhalt, dem angeblichen Edictum monitorium irgend einen reellen Charakter als Edict zu verleihen, so scheint nunmehr in der That nichts übrig zu bleiben, als die ganze Idee, dass es ein solches gegeben habe, fallen zu lassen und die an sich wahrscheinliche, den obigen Ergebnissen vollständig entsprechende Behauptung aufzustellen, dass wir es mit einem einfachen Commentar zum Edict zu thun haben.

Wo aber diesen Commentar herbekommen? Daher, dass man die im Eingang aufgeführten Bezeichnungen des Werkes nochmals prüft und sich der Annahme nicht verschliesst, dass hinter dem „ad edictum monitorium“, „edictum monitorium“, „edicti monitorii“ doch wohl etwas anderes stecken könne, als was man bisher ganz allgemein darin gefunden; denn warum muss denn das Wort „monitorium“ nothwendig nach Analogie von edictum cognitivum, successorium u. dgl. adjectivisch gebraucht sein, warum kann es nicht substantivisch ganz einfach einen mit dem sprachlich ganz analogen „commentarius“ wesentlich gleichbedeutenden Sinn haben, also kürzere monita (Notizen, Bemerkungen, Wahrnehmungen) bezeichnen, wie ja thatsächlich auch das Monitorium Callistrati nur 6 Bücher umfasste, den übrigen Edictscommentaren, selbst den Brevibus Pauli gegenüber ein äusserst bescheidener Umfang! Ist es denn überhaupt so gänzlich unbezweifelt, dass andere Commentare nur „Ad Edictum“, „Ad Sabinum“ etc. hiessen? Kann das nicht bloss

eine Abkürzung sein, so dass der eigentliche Titel „Commentarii“, „lectiones“ oder wie sonst, in Vergessenheit gerieth?

Wie nun freilich der Titel im concreten Falle ursprünglich gewesen sein mag, darüber ist nichts Sicheres zu sagen; es ist möglich, aus dem einmaligen Citat „Ad Edictum monitorium“ zu entnehmen, dass er dort eigentlich hätte heissen müssen: „Ad Edictum Monitorii Lib I.“ Wahrscheinlicher ist vielleicht „Edicti Monitorium“, so dass die Citate „edicti monitorii Lib.“ eigentlich ganz richtig sind, vielleicht hat auch der Index recht mit „Edictum (i. e. edictorum) Monitorium (i. e. monitorium)“, denn das „on“ braucht der Index auch für das singulare „um“, nicht bloss für den Genitiv Pluralis; die mehreren Edicta würden aber alsdann wohl nicht vom edictum urbicum und provinciale, wie sie noch Gajus commentierte, sondern von einzelnen Edictsrubriken des edictum Juliani überhaupt zu verstehen sei, wodurch sich ebenfalls zugleich die Kürze des Commentars erklärt.

Dass übrigens die Anführung einer Schrift im Nominativ, ganz abgesehen davon, dass in concreto die Verwechslung mit dem Gen. plur. besonders nahelag, dem Index Florentinus nicht fremd ist, beweist Papianus Ἀστυνομικός βλ. α, und dass möglicherweise auch edictum für edicti verschrieben sein könnte, ergeben Sabinus iuris civilium βλ. γ.

Auf alle Fälle ist sprachlich die Möglichkeit meiner Annahme nicht zu bestreiten, während sie sachlich durch den Inhalt des Monitorium fast zur Gewissheit wird.

In zweiter Linie handelt es sich nunmehr um das Edictum breve, über welches die neueste Ansicht Rudorffs nach der Fassung in der citierten Abhandlung der Academie Folgendes aufstellt:

„Alterum Paulianum opus „brevium“, sive „brevis edicti“, sive „de brevibus“ i. e. libris (?) edictisve appellatum est, non quasi proprium quoddam edictorum genus contineret, quale Nepoti praetori in cognitione apud Plinium relata adscribitur, vel quasi novas tantum clausulas illustraret, sed ob eam solam causam, quod superiorem commentarium Paulianum ambitu & copia non exaequat; etenim

in Vat. fr. §. 310. 311 exstant capita libri XXIII, quae tamen ex ultimis libris (immo ex ultimo libro!) sumpti videntur, cum Cinciae legis exceptio, de qua agitur, in his libris sedem habuerit; potest igitur, ut brevium libri priorem longioris commentarii editionem continuerint, [cum praesertim exploratum sit, Paulum aliorum quoque operum repetitas editiones confecisse.“]

Die Schlussfähigkeit der letzteren von mir eingeklammerten Bemerkung darf wohl dahingestellt bleiben. Ist aber sonst Rudorff's Conjectur wahrscheinlich? Ich gestehe offen, dass ich mich besonders nach festgestellter Ueberzeugung anlangend das Edictum monitorium, selbst lange mit etwas Aehnlichem herumgetragen habe, wenn ich auch nicht sowohl eine erste und zweite Ausgabe desselben Edictscommentars, als einen engeren und weiteren Commentar annehmen zu sollen glaubte, denn ein Plus von 57 Büchern der zweiten Ausgabe würde dieselbe wohl eo ipso zu einem ganz neuen Werk gemacht haben.

Zur Begründung der Annahme suchte ich vor allem wieder mich mit dem Titel abzufinden, und da derselbe im Index als Brevion schlechthin angegeben ist, glaubte ich an die Möglichkeit der Ergänzung: Brevium ad Edictum; darin würde mich auch nicht das saloppe Citat „brevis edicti“ gestört haben, wohl aber that es unheilbar das der Fragmenta Vaticana §. 310, wo die Worte „de brevibus“ gewiss ebenso genuin sind, als die Worte „ad Edictum“ unecht. Solange aber Paulus de brevibus schrieb, schrieb er, es mochte sein Buch an und für sich, oder im Verhältniss zu andern kurz sein oder nicht, jedenfalls keinen simplen Edictscommentar, sondern einen Commentar nur zu bestimmten Theilen bzw. Stellen des Edicts, jedenfalls einen Commentar unter ganz bestimmten Gesichtspunkten, und weil er bloss das that, war es nun ganz erklärlich, dass er später einen vollständigen Commentar lieferte, in welchem der ältere vielleicht aufgieng, der aber so wenig den Character einer zweiten Auflage hat, als etwa eine allgemeine Weltgeschichte des nämlichen Verfassers gegenüber einer früheren Specialbearbeitung.

Eher wäre der umgekehrte Fall denkbar, den ich übrigens weit entfernt bin, zu statuieren, dass die Brevia eine Epitome des Hauptcommentars bildeten. Doch darf die Frage gewiss schon deshalb als eine überhaupt unangreifbare angesehen werden, weil auch nicht der geringste Anhaltspunkt für die Prioritätsverhältnisse zwischen Brevia und Commentar existiert.

Wir wissen nur, dass die Brevia, der in L. 8. D. 4. 6. erwähnten Constitution des Marcus und Commodus zufolge nach 177 p. C. fallen, während der Commentar (vgl. Fitting Ueber das Alter der Schriften Römischer Juristen. Basel 1860. p. 46) mindestens bis Sever und Caracalla herabreicht.

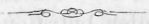
In der Sache hat nun aber Rudorff trotzdem das Richtige getroffen. Die Brevia sind allerdings ein Edictscommentar, aber ein minder ausführlicher und deshalb ein minder benutzter als die grossen sonst bekannten, weil sie anscheinend nur die unzureichendsten, der Doctrin am Meisten zur Ausbeutung überlassenen Stellen betrafen; denn diese, die von Julian stark verkürzten, oder in eins zusammengezogenen oder wirklich zu gedrängt sich ausdrückenden Sätze sind meines Erachtens ihr Gegenstand, wie dies vielleicht eine directe Bestätigung findet in Vat. fr. §. 323., wo es heisst: „Quod ait ‚alieno nomine‘, item ‚per alios‘ breviter repetit duo edicta cognitoria“ etc., eine Stelle, die um so beweisender ist, wenn man sie mit Huschke dem Paulus, statt mit Mommsen dem Ulpian zuschreibt.

Jedenfalls lösen sich nunmehr alle Schwierigkeiten:

Wer die 15 erhaltenen Stellen des Werkes auch nur oberflächlich ansieht, muss bemerken, dass sie ebenfalls einerseits auf die verschiedensten Rechtsmaterien, sowie andererseits zur Erläuterung auf Quellen aller Art Bezug nehmen, nur anscheinend auf eine nicht, nämlich auf postjulianische Edicte, die bisher meist sobenannten edicta brevia. Auch der aufmerksamste Beobachter würde zwischen ihrem und dem Character jedes anderen Commentars nicht den leisesten Unterschied zu fixieren im Stande sein.

So fragt es sich nur noch, wie das Werk beim richtigen Namen hiess, und hier zweifle ich nicht, dass beide Titel „De

Brevibus“ oder „Brevium“ sc. Edicti, wie sie Vat. Fragm. und Ind. Flor. angeben berechtigt waren. der Titel „Breve Edictum“ aber eine jedenfalls auf den Rechtsschulen entstandene und gang und gäbe gewordene vulgäre Corruption bildet, wie dies in ähnlicher Weise auch mit Callistratus „Monitorium edictum“ der Fall sein dürfte. Eine schlagende Analogie hierfür würde das Selbstcitat Ulpians in L. 195. §. 3. D. 50. 16 darbieten: „Servitutum quoque solemus appellare familias, ut in Edicto Praetoris ostendimus sub titulo de furtis,“ wenn so bestimmt, wie dies Rudorff Zeitschr. III. p. 29. thut, behauptet werden könnte, dass die Worte, in Edicto Praetoris auf den Ulpianischen Commentar gehen müssen und nicht auch übersetzt werden dürften: „wie wir am Edict des Praetors gezeigt haben.“



III.

Der Dupondius.

In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. III. p. 38. lese ich mit einigem Erstaunen folgende Äusserung Rudorff's:

„Seitdem bestand der Jahrescursus der Dupondii, wie sie auf Grund von I. 122. der Institutionen des Gaius benannt wurden, aus sechs Büchern“ etc.

Also Gaius soll das *vetus tam frivolum quam ridiculum* cognomen verbrochen haben, welches Justinian in der Const. *Omnem reipublicae* §. 2. mit dem ehrenvolleren Namen *Justiniani novi* vertauschte! Und was sagt Gaius l. c.? Nach Huschke dies:

„Ideo autem aes et libra adhibetur, quia olim aereis tantum nummis utebantur et erant asses, dupondii, semisses et quadrantes, nec ullus aureus vel argenteus nummus in usu erat; — eorumque nummorum vis et potestas non in numero erat, sed in pondere aliquo aereis, veluti asses librales erant, et dipondii pondo duas erant libras, nam inde etiam dipondius dictus est, quasi duo pondo, quod nomen adhuc in usu retinetur“ etc.

Mir ist nicht bekannt, dass man den Schluss dieser Stelle, die schwerlich (wie Sanio Varroniana p. 249 n. 373. annehmen möchte) auf Varro de L. L. (p. 47. 50 der Bipontien) zurückzuführen ist, sondern ihrer ganzen Disposition nach

viel wahrscheinlicher auf Aelius Cornutus ¹⁾, dem allerdings wieder Varro und Ovid (Fast. I. 229. ff.) vorgelegen haben dürften, bisher anders verstanden habe, als dahin, dass früher der Werth der Münzen in ihrem Gewicht gelegen habe, so zum Beispiel seien die As pfündig gewesen, und die dipondii zweipfündig; sie hätten zwei Gewichts- (pondo) nicht Rechen- (numero) Pfunde betragen und von dieser Pfündigkeit (pondo) sei eben auch der di- (richtiger wohl du-) pondius (die bereits im Eingang des §. 122 erwähnte Münze) benannt, eben als ein Zweipfünder — duo pondo, ein Name dh. eine Bezeichnung, die auch heute noch in Gebrauch sei. Man kann zweifeln, ob mit den Worten „quod nomen“ auf den dupondius, oder auf das alterthümliche, bei den classischen Juristen übrigens noch vielfach vorkommende (cf. z. B. Brissonius sub h. v.) Indeclinabile pondo (bei Maecian §. 77. Ponus) zurückgewiesen sei, wie letzteres keineswegs unzulässig erscheint, da ja die Münze dupondius in ihren verschiedenen Relationen (Maecianus §. 49. 70. 71.) ganz gang und gäbe war, also das adhuc in usu retinere in Bezug auf diese ziemlich überflüssig war. Darüber aber, glaube ich, kann man nicht zweifeln, dass wenn schon die letzten Worte wirklich auf den Dupondius gehen, wofür man sich grade auch auf das Scholion zu Persius (cf. Note I. verba: „quod hodie in usu remanet“ stützen könnte, dieser Dupondius doch immer nur die Münze und keinen Falls der junge Student ist, von welchem Justinian spricht. Hätte Gaius wirklich in sein Lehrbuch einen solchen Scherz einflechten wollen, so hätte er ihm doch wohl auch eine scherzhafte Form, vor allem irgend einen Inhalt gegeben, der etwas Doppelsinniges enthielt, aber wenn er weiter nichts gesagt hätte, als: „Ihr jungen Leute heisst dupondii, weil ein dupondius früher gleich zwei Pfund war“, ohne auch nur anzudeuten, dass damit etwa auf das geringe

¹⁾ Die Stelle des Scholion zu Persius Satira II. 59. lautet in der Jahn'schen Ausgabe p. 290: „Fuit autem assis libralis h. e. libra appensus et dipondius duarum librarum, quod hodie in usu remansit; et solebat pensari potius quam numerari, unde et dispensatores dicti pro(e?)rogatores.“

Gewicht dieser Herren in der gelehrten Welt, oder gradezu auf ihre jugendliche unentwickelte Körperlichkeit (obwohl der Dupondius als Münze eher zu den grössten und schwersten zu rechnen ist) angespielt werden sollte, so würde er gewiss seinen Hörern oder Lesern genau so unverständlich geblieben sein, wie uns. Aber Rudorff sagt ja freilich auch nicht direct, dass Gaius den Namen erklärt oder gegeben habe, er führt ihn nur auf diese Stelle zurück; — allein wer war dann der Witzbold, der aus dieser trockenen Relation einen Spottnamen zu Wege gebracht hätte, den er nicht einfacher aus der in seinen Händen befindlichen Münze selbst zu abstrahieren im Stande war? Und warum musste er gerade auf Gaius fussen, warum nicht auf Varro, De L. L. Lib. IV. ed. Bip. p. 47: „Dupondius a duobus ponderibus, quod unum pondus assipondium dicebatur et ideo quod As erat librae pondus,“ auf Cornutus (cf. Note I.) auf Plinius N. H. XXXIV 13. Librales (unde etiam nunc libella dicitur et dupondius) appendebantur asses, auf Maecian (Assis Distr. §. 48. 70. 71. 74.), der doch auch in Händen der Jugend befindlich war und den Dupondius ex officio tractierte?

Mit der Idee Rudorff's ist es also nichts, und wäre es etwas damit, so hülfte uns das ungemein wenig, denn wir würden damit doch zu keiner Erklärung kommen, warum man die heurigen Füchse auf den alten Rechtsschulen dupondii nannte, sondern nur bestätigt finden, dass man dies that, wofür Justinians deutliches Zeugniß vollkommen genügt.

Sieht man sich nun aber anderweit nach dem gesuchten Grunde um, so ergibt sich, soweit ich nachkommen kann, nicht viel mehr, als eine grosse Lücke. Die kurze Notiz bei Cuiacius Obs. XII. 40: quasi „per contemptum Dupondios appellatos. Sic Hieronymus adversus Helvidium: Quis Te oro dupondii supputabat? Et Petronius quoque a vilitate dupondium sicel,“ quod penderet drachmas duas“, mit der sich

²⁾ Die richtige Lesart ist schwerlich die jetzt auch von Bücheler: Petronii Arbitri Satirarum reliquiae Berol. 1862 c. 14. aufgenommen: „Sed praeter unum dupondium quo cicer lupinosque destinaveramus mercari“, sondern in „sicel“ steckt wohl wirklich der sicilicus, wie das nachfolgende „quibus“

trotzdem die Aelteren ungefähr begnügen (cf. Heineccius bei Brissonius De S. V. ed. Boehmer 1743), verbreitet ebenso wenig Licht, wie die etwas längere bei v. Ludewig Vita Justiniani p. 273 n. 241.:

„Grandiloqua vox (Justiniani) permutata cum vilissimo dupondii verbo. Nam assis et pondo synonyma, nummulum genus minutissimum. Uti hodie nostris halleri, obuli, crucigeruli, terniones. Quos igitur in vernacula dicimus: nicht eines Hellers, pfennigs, creuzers, dreyers werth, illos in vulgi sermone Latii appellavere dupondios, duobulares, zweyerpursche, superiori aevo pennaes.“

Was für ein Grund war dazu da, diese jungen Leute in generell verächtlicher Weise zu bezeichnen? Das ist wohl die Art der Schimpf- aber nicht Spitznamen, in denen doch eine gewisse Pointe liegen muss, wie in unsern „Pennälern“ (etwa Federfuchser, die noch nicht zur *audiens ecclesia* im academischen Sinne gehören) und „Füchsen“ (vgl. Grimm deutsches Wörterbuch s. h. v.); an einen Spitznamen denkt doch aber augenscheinlich sowohl Justinian (cognomen) als die citierten Gelehrten, bei denen ich es bewenden lassen muss, da ich Neues zur Sache weiter nicht finden kann, es wäre denn Tigerström (De ordine et historia Digestorum LL. II. Berol. 1829 p. 526 not. 59), der statt der zweyerpursche Ludewigs die Bezeichnung „Zweipfennigskerle“ („Quos certe nostro vocaremus sermone Zweipfennigskerle“) empfiehlt, denn die Hugo'sche Schnurre (Göttinger Gelehrte Anzeigen, St. 26 p. 252), wonach die Borniertheit dieser „jungen Herren, welche über die Lehre: „*ex asse fit dupondius*“ sich wunderten“, den Namen veranlasst haben soll, wird sich wohl mit der Tigerström'schen Anerkennung begnügen müssen, wonach ihr Urheber „*videtur callide magis quam vere interpretatus esse*“.

kaum verkennen lässt. Dagegen deutet das *luposque* nicht minder auf ein doppeltes Object des Kaufes hin, so dass wohl richtiger (vgl. cap. 66.) zu lesen sein dürfte, „*praeter unum dupondium sicilicumque, cicer luposque quibus destinaveramus mercari*.“ Mag aber zu lesen sein, wie ihm wolle, jedenfalls passt die Stelle nicht als ein geeignetes Citat für Cujacius.

Um auf eine eigene Ansicht zu kommen, wird es erforderlich sein, zunächst auf die Urbedeutung des fraglichen Wortes zu recurriren, und hier steht nun ausser Zweifel, dass das *dupondium*, wie nach der ausdrücklichen Angabe Varros De L. L. VIII. ed. Bip. p. 148. statt des für uns wichtigen *Dupondius* auch gesagt ward, das Doppelte des *as* oder *assipondium* (Varro l. c. IV. p. 47.) betrug und approximativ im gleichen Verhältniss alle dessen Wandelungen mitmache. Noch aus der Periode des *aes fustum* kennen die neuesten Untersuchungen des Luigi Piccomiglio (Saggio cronologico ossia Storia della Moneta Romana Roma 1867) den *Decussis* zu 39 U. 3. Scr., den *Tressis* = *tripondium* zu 11 Unzen 3 Scr. das *Dupondium* zu 6 Unzen; über die späteren Verhältnisse vgl. zb. Walter Röm. R. G. I. §. 170., Mommsen Römische Münzwesen p. 188; über die classische Zeit Maecian II. cc.

Was die äussere Erscheinung der in Rede stehenden Münze betrifft, so unterschied sie sich in nichts von dem gewöhnlichen Gepräge der kleinen Münzen (*capita aut navim* bei Macrob Saturn. I. 7.); die eine Seite zeigt den bekannten Schiffsschnabel (Ovid Fasten I. v. 229. ff. Schol. cit. zu Persius II. 159.), die andere den bestrittenen Frauenkopf, wahrscheinlich eine *Roma*; überdies auf beiden Seiten das Zeichen II. wie der *tressis* die III, der *decussis* die X trägt. Nachstehendes die Abbildung:



Ist es nun möglich, aus diesen Umständen irgend etwas zur Sache Dienliches zu entnehmen? Weder das Münzverhältniss, noch der Name, der an sich nichts Eigenthümliches hat, noch das Gepräge bietet auch nur die geringste Handhabe.

Günstiger steht es schon, wenn man den Dupondius nicht auf die Münz- sondern auf die Massverhältnisse zurückführt. Es wäre dann allerdings nach der sehr gewöhnlichen Benutzung des Wortes bei Columella als eines Masses von 2 Fuss (III. 13. 15. IV. 1. 11. 32. VI. 19. XI. 2.) eine Anspielung auf Körpergrösse daraus zu entnehmen, etwa wie in unserm vulgären „drei Käse hoch“; aber passte das irgendwie auf junge Leute von 15 Jahren, die die toga virilis trugen? Ich möchte eine solche Geschmacklosigkeit, ehe besondere Beweise dafür vorhanden sind, nicht annehmen, sowenig als eine andere entsprechende, dass in ähnlicher Weise der dupondius nicht als Mass, sondern als kleine Münze schlechthin zur Bezeichnung der noch nicht vorhandenen Ausgewachsenheit verwendet wäre. Und doch entsinne ich mich einer sehr passenden Analogie. Es lebt und wirkt noch heute ein sehr verdienstvoller Gymnasiallehrer, dem wir auf der Schule zu Pforta alsbald nach seiner Reception den Namen „Spiess“ beilegte. Er war damals ein überaus kleiner, obwohl ganz normal gewachsener Bursche, der auch noch lange Zeit bedurfte, um in's Schiessen zu kommen; ein „Spiess“ aber bedeutete in unsrem Jargon und bedeutet dort zweifellos auch noch heute einen „preussischen Sechser“ — die kleinste Silbermünze. Weshalb? Ich habe keine Ahnung, vielleicht in traditioneller Erinnerung des Gepräges einer ganz andern Münze vergangener Tage. Dieser Sechser wenigstens trug seine Schrift und seinen Kopf wie andere landläufige Silberstücke. Weshalb aber nannten wir unsern Freund „Spiess“, sogar andern gleichnamigen Commilitonen gegenüber nicht Titius I oder II, sondern Spiess-Titius? Ganz zweifellos, weil wir ihn mit dem Spiess-Sechser verglichen. Aber freilich hier lag eben ein höchstpersönliches tertium comparationis in der beiderseitigen Pusillität, alle neuen Ankömmlinge „Spiesse“ zu nennen, wäre niemandem eingefallen — und sollten wir

darin feinerfühlend gewesen sein als die Edictalen und Papinianisten?

Dennoch scheint nach übertragenen Bedeutungen gesucht werden zu müssen, wo dann allerdings diejenige am nächsten liegt, auf welche schon Cuiacius unter Bezagnahme auf Hieronymus hinweist. Dieselbe findet jetzt, was freilich Cuiacius noch nicht wissen konnte, ihre classischere Bestätigung durch Petron's erst 1664 ediertes Fragment des sog. Convivium Trimalchionis, worin wir den Ausdruck zunächst adjectivisch theils in ganz gleicher Bedeutung finden, nämlich c. 54: dominus dupondiarus³⁾, doch wohl ein bettelhafter, lumpiger Herr, theils ohne besonders verächtlichen Beigeschmack bloss von der Armuth und daraus resultierenden Unbedeutendheit verstanden, als homo dupondiarus (c. 74.) ein Mann, der nichts zu beissen und zu brechen hat, sodann substantivisch, ebenfalls die Geringschätzung, wenn auch in anderer Weise als bei Hieronymus ausdrückend in c. 54.: „cum coepi, matrem meam dupondii non facio“, (wenn ich in's Zeug gehe, achte ich meine Mutter keines Dreiers werth). Aus Petron lernen wir zugleich, dass nicht bloss der dupondius und das as (Cattull V. 3. XXXXII. 13. „Omnes unius aestimemus assis“. „Non assis facis?“ vgl. auch Horatius Serm. I. 1. 43. „Vilem redigatur ad assem“) sondern auch der Sesterz in der gleichen Bedeutung gebraucht wurde, wie denn c. 45. der Glyco als sestertiarus homo und gleich darauf die Gladiatoren des Mammea als gladiatores sestertiarum iam decrepiti figurieren; ja auch die comula bessalis in c. 54 könnte in ähnlicher Weise gedeutet werden, obwohl hier eine andere Interpretation (achtzölliges Haar) richtiger erscheint. Dagegen ist ganz analog der „aedilis trium cauniarum“, das „nemo Jovem pili facit“ die „annona pro luto“ in c. 44. und als Äusserstes das „non valere lotium suum“ in c. 57. Eine Unmasse

³⁾ Dupondiarus in eigentlicher Bedeutung hat z. B. Plinius N. H. XXXIV. 2. „in sestertiis dupondiarisque“ (Harduin liest unrichtig dupondariusque), wo „nummis“ zu ergänzen, also der Werth gemeint ist. Aehnlich bei Colum. IV. 30. „dupondiarus orbiculus“, wo es von der wirklichen Grösse des dupondius zu verstehen ist.

ähnlicher Scherz- und Kraftwendungen, worunter insonderheit auch der obolus und triobolus nicht fehlen, liefert überdies Erasmus in den Adagijs sub rubrica „Contemptus et vilitas,“ ed. Lipsiae 1696 p. 166 ff.

Aus diesen Beibringungen ergibt sich nun zunächst mit Bestimmtheit, dass im gewöhnlichen Sprachgebrauch die Münzen sestertius und dupondius von ihrem eigentlichen Werth abstrahierend den Begriff der kleinen Münze überhaupt repräsentierten; es waren eben die gangbarsten, im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommenden Silber- und Kupferstücke, (etwa wie heutzutage der „Groschen“ und „Dreier“ weit geläufiger sind als der „Sechser“ und „Pfennig“), obwohl an sich nicht grade die kleinsten und werthlosesten. Das as (assipondium war ein schwerfälliges und schwerlich sehr gebräuchliches Wort), qualifizierte sich überdiess schon der Vieldeutigkeit halber, die der Ausdruck auch im gemeinen Gebrauch hatte, weniger zu einer solchen Repräsentation. Insofern nun aber die blosse Scheidemünze als unselbständiger Werth, in geringerer Würdigung steht, wie die grossen Spar-Stücke, knüpfte sich an die bezüglichlichen Repräsentanten des Genus allerdings ein Beischmack von Geringschätzung, der in gewissen Redewendungen, wie sie oben angegeben, unverkennbar ist, ohne übrigens gradezu, wie Cuiacius will, ein wirklicher contemptus sein zu müssen. Es liegt ebensogut bloss das Untergeordnete, Übersehenwerdende, Bedeutungslose darin, und so liesse sich allenfalls denken, dass in diesem Sinne die noch nicht in die Mysterien des Rechts eingeweihten Institutionisten im Gegensatz etwa der Denarii des Edicts und Aurei Papinians collectiv als kleine Münze bezeichnet worden wären; allein von solchen Comparativen und Superlativen verlautet nichts; es waren eben nur die Jüngsten die dupondii, die höheren einfach Edictales und Papinianistae. Fällt aber die Pointe, welche in einer derartigen Steigerung gelegen haben könnte, hinweg, so ist auch mit der ganzen Sache nichts mehr zu machen; es wäre ebenso insipide gewesen, der Armuth, als (wie bei Hieronymus) des moralischen Unwerths halber die unteren Commilitonen mit den dupondiis zu identificieren; zu beidem war nicht die geringste Veranlassung; zwischen diese beiden

allgemeinen Abstractionen der äusseren (pecuniären) und inneren (moralischen) Werthlosigkeit aber die ganz specielle der wissenschaftlichen Untüchtigkeit einzuschieben, auf die es, wie Hugo l. c. sehr richtig fühlt, doch allein ankommen kann, dazu geben weder die angeführten Stellen noch irgendwelche sonstige Umstände genügenden Anhalt. Von einer etwa gangbaren Redensart: „scientiam vestram dupondii non facio“, oder nach Hieronymus: „dupondii facio“, (was im Grund dasselbe ist) auf die specifische Bedeutung des dupondius als „unwissender Anfänger“ zu kommen, und nun gar diese wenn überhaupt, so doch gewiss auch anderwärts geläufige Redewendung und demgemäss Abstraction ausschliesslich den Rechtsschulen zu vindicieren, — das wäre meines Erachtens nicht viel besser, als mit Hugo den jungen Studenten zuzutrauen, sie hätten nicht gewusst, dass ex asse fit dupondius, während sie doch gewiss Asse wie Dupondien genug durch die Finger laufen liessen und ihre centum partes bereits von der Schule her (Horat. Ars. poet. 325. ff. Petron Sat. c. 46. 58. 75.) recht gut kannten.

Die vorstehende Erörterung knüpfte wesentlich an Petronius an; es sei verstatet, von Petron auch auszugehen, um endlich der wahrscheinlich richtigen Erklärung näher zu treten. Es findet sich nämlich daselbst gegen das Ende des cap. 58 unser Wort noch einmal, der gewöhnlichen Lesart nach in folgendem Zusammenhang:

„didicimus; dicebat enim magister, sunt vestra salva, recta domum, cave circumspicias, cave maiorem maledicas, aut numera mapalia, nemo dupondium evadit“ etc. Die neueste (critische) Ausgabe Buechelers Berol. 1862. liest dagegen:

„didicimus — magister. „sunt vestra — — — nemo dupondii evadet“ etc.

Für evadet wird p. XXXXV auch „evadit“ als erträglich erklärt, zu dupondii keine Bemerkung unter dem Text gemacht, so dass angenommen werden muss, es falle diese Lesart unter die von Conrad Bursian und Heinrich Keil von den älteren Vergleichen des Marinus Statilius Traguriensis (typis Frambotti Patav. 1664, [repetitum a Samuele Petito 1664, recusum Upsaliae cum notis J. Schefferi 1665,

1675, Parisiis 1666] ed. II. a. 1671.) und Joannes Lucius (Romae 1668. Amstelodami apud Io. Blaevium 1669) ange-merkten Abweichungen (Buecheler p. XVII.) Ist letzteres an dem, in welchem Falle es wohl freilich besser gewesen wäre, wenn Buecheler „praedicans“, nicht „reticens“ „contra Lucium (es handelt sich aber auch um den Marinus Statilius) testatus“ esset, so gebe ich anheim, dem Nachfolgenden gemäss die Lesart als bereits im Codex corrumptiert zu erachten, denn sie ist in jeder Beziehung abgeschmackt, während *dupondium* (nach den älteren Vergleichen *dupondum*) den allein richtigen Gedanken ausdrückt. Dass an obiger Stelle der Jurist überhaupt besser nachzuhelfen versteht, als der Philolog, verstatte ich mir gleich am Eingang zu beweisen, wo sicher zu interpungieren und zu lesen ist wie folgt:

didicimus; dicebat enim magister: „sunt vestra salva recta ⁴⁾? (Seid Ihr mit allem in Ordnung?) domum cave circumspectas, (dass Du Dich auf dem Nachhauseweg nicht umschaust!) cave majorem maledicas. (dass Du mit keinem Grösseren anbindest!) ⁵⁾ (Schefferus) numera mapalia“, (zähle die Häuser resp. Hütten nicht, denn es handelte sich ja um den Geburtsort des Redners). Nemo dupondium evadit“ etc.

Sehen wir Buecheler's erklärende Note für die Lesart „dupondii“ an, so heisst es darin: „magister dimissum e ludo puerum ad frugalitatem (?) sic pergit cohortari: „aut numera, (mapalia ??) ut documento (?) Tibi sint homines, qui inordinate

⁴⁾ Salva recta ist genau dieselbe volksthümlich juristische Redewendung wie pura puta, sarta tecta, ruta caesa u. dgl.

⁵⁾ Es kann mir in diesem Aufsatz nicht darauf ankommen, das fragmentum Traguriense zu emendieren; ich bemerke jedoch, dass ich mich dazu nicht ganz ungerufen fühle, indem ich seit Jahren mit Petron beschäftigt, demnächst in Gemeinschaft mit meinem gelehrten Freunde, dem Herrn Dr. Tittmann in Goettingen, eine längst vorbereitete Ausgabe des Convivium und der grösseren Gedichte dieses Poeten zu veranstalten hoffe, die Kritik wie Erklärung anlangend noch in gar manchen Punkten der selten sich über die bisherigen Leistungen erhebenden Buecheler'schen Recension nachhelfen dürfte.

ac solute (?) vivunt, omnes non assis esse videbis.“ Es ist ganz richtig, zur bestimmteren Erueierung dieses Gedankens aus *evadit* das Futurum *evadet* zu machen; nun frage ich aber, welcher Lehrer wird dem nach Hause gehenden Buben solche Dinge mit auf den Weg geben? Er soll hier also — wahrscheinlich doch, um den ungezogenen Schlingel von schlimmeren Dingen abzuhalten? — ihm anempfehlen, die Häuser zu zählen⁶⁾, eine nützliche Lehre in der That, wenn sie der lieben Jugend täglich eingeschärft wird; am zweiten Tage dürfte sie wohl schon mit der genauen Ziffer antworten. Auf der Bürgerschule zu Halle a. d. Saale, wo ich auf den Francke'schen Stiftungen meinen ersten Unterricht genoss, erinnere ich mich dagegen sehr deutlich, verwahrt zu sein, beim Nachhausegehen nicht die Fenster zu zählen. Unser Lehrer wollte damit sagen, dass wir nicht stehen bleiben und Maulaffen feilbieten sollten, und ich glaube gewiss, er war nicht der erste Paedagog, der darauf hinwies, sondern der Lehrer des Petron'schen Freigelassenen war seiner Zeit schon eben so einsichtig und forderte nicht zum Müssiggang auf, wie ihm Buecheler anmüthet. Wenn er es aber doch that, so war er wenigstens gewiss klug genug, die Eltern seiner Zöglinge nicht dergestalt vor den Kopf zu stossen, dass er den letztern sagte: „Zählt nur unterwegs die Häuser; wenn ihr jemand herauskommen seht, so seid versichert, es ist ein Thunichtgut.“ Denn dass das Verlassen eines Hauses zu der Zeit, wo die Kinder aus der Schule kommen, das Kennzeichen eines „inordinate et solute vivere“ wäre, wird Buecheler doch wohl niemand einbilden wollen. Will man wirklich das „aut“ und das dupondii beibehalten, so ist jedenfalls Wehls wunderliche Idee noch admissibler, der den Freigelassenen selbst die angeblichen Worte des Lehrers mit der Bemerkung unterbrechen lässt: „Oder zählt die Häuser“ — Na, dabei — nämlich bei dem Zählen — kam auch nichts Besonderes heraus! (*evasit* statt *evadit*.)

⁶⁾ Wenn der Satz noch mit „cave“ im Zusammenhang stünde, würde doch sicher ein „numeres“, selbst beim gemeinen Mann, nachgefolgt sein. — An eine Ironie zu denken ist aber doch besonders bei Buecheler's Verbindung des Satzes mit dem nachfolgenden „nemo“ etc. rein unmöglich.

Von allem Bisherigen abgesehen möchte ich aber endlich fragen, ob denn überhaupt in den drei fraglichen Worten das gesagt sein kann, was Bücheler will? Enthalten sie nicht das grade Gegentheil? Dupondius, wie wir gesehen haben, wird im despectierlichen Sinne für äussere oder innere Niedrigkeit gebraucht; *nemo dupondii evadit* heisst also zunächst ganz entschieden „Niemand, der eines dupondii werth ist, kommt heraus“ mit dem Gegensatz „sondern lauter bessere“, (*nemo, qui sit dupondii*) nicht „sondern lauter schlechtere“ (*nemo, quin sit dupondii*). Die Bedeutung von *dupondii esse* ist eben „nichts werth sein“, aber nicht „bloss etwas wenigens werth sein,“ so dass es neben diesem *deterior* noch einen *determinus* gäbe. Will man aber etwa dem Lehrer die Sentenz in den Mund legen: „Es kommt niemand heraus, der nicht irgend etwas werth wäre“, so fürchte ich in der That, versündigt man sich an den Manen Petrons, der solch' eine Trivialität seinen unsterblichen Figuren nicht imputiert haben würde.

Also kurz — die Lesart *dupondii*, wenn sie überhaupt existiert, taugt nichts, wir müssen es mit *dupondium* versuchen, und hiermit haben die Interpreten sich freilich schon Jahrhunderte lang die Köpfe zerbrochen, ohne meines Erachtens zu einem befriedigenden Resultat gelangt zu sein. Das Beste ist die Scheffer'sche Erklärung, die unbewusst sogar dem Richtigen nahekommt; er schliesst die Worte des Magisters mit „*mapalia*“ und lässt dann unter Bezugnahme auf Plinius (*evadere sermonem malignorum*) den Freigelassenen in Hinblick auf Giton sagen: „*neminem posse evadere puerum nullius pretii, qualis nempe sit Giton, qui risu ac contumeliis omnes afficiat.*“ Scheffer sieht also bereits in dem *dupondius* eine Personalbezeichnung, freilich nicht nothwendig einen Knaben, denn dass ein solcher gemeint sei, schliesst er ja nur aus der zufällig vorhergehenden Erwähnung eines Lehrers und daraus, dass es sich in *concreto* um Giton handelt; er würde unter Umständen ebensogut den Freigelassenen selbst als *dupondius* (*homo dupondiaris*) haben gelten lassen, und dann den Grund der Bezeichnung nicht in einem „*risu et contumeliis omnes afficere*“, der übrigens hier, wo soeben von wohl erzogenen Knaben die Rede war, nicht einmal ganz nahe liegt, sondern in irgend

einem andern Vorwurf gefunden haben, eine Lizenz, die wie oben gezeigt, der allgemeinen Bedeutung des Ausdrucks halber nicht concediert werden kann.

Auf der Stelle aber lösen sich alle Schwierigkeiten, und wir kommen in jeder Beziehung zu der vortrefflichsten Ideenassociation, sobald wir ganz einfach den Justinianischen *Dupondius*, den Fuchs, den Anfänger hierher verpflanzen. Wie der treffliche Tischredner von dem „*iste, qui Te haec docet, mufrius non magister*“ auf seine eigne Schule und die Weisheit seines Lehrers gekommen war, so kommt er nun, wie er es liebt, („*in alio peduculum vides, in Te ricinum non vides*“ — „*qualis dominus, talis et servus*“) auf eine generelle Sentenz, nämlich: „*Nemo dupondium evadit*“, wobei ich anheimgabe, ob man — beides mit vollkommen richtiger Anwendung des Wortes „*evadere*“ — im Munde des Freigelassenen das resignierende Philosophem angemessener findet: „Keiner kommt über den Schüler hinaus“, „der Mensch lernt niemals aus, er bleibt immer ein Anfänger“ dgl., oder den wohlgefälligen Rückblick auf die eigene Vergangenheit: „Dem Schüler-sein kann niemand ausweichen,“ „es muss jeder seine Schule durchmachen,“ „lernen müssen wir alle einmal.“ Die letztere Reflexion („Niemand — selbst so ein Hauptkerl wie ich nicht — kommt um die Lehrzeit herum“) empfiehlt sich vielleicht deswegen besonders, weil der *Libertus* augenscheinlich eben wieder mit einer neuen Tirade auf die Anpreisung seines *Artificium*, wofür er den Göttern danken könne, übergehen will, als er vom *Trimachio* unterbrochen wird.

Für mich kommt es hier natürlich nur darauf an, dass eine irgend haltbare Uebersetzung der Stelle nicht gegeben werden kann, so lange man den *dupondius* nicht im Justinianischen Sinne nimmt, dass aber sobald man dies thut, alles auf das Vortrefflichste zusammenklappt. Natürlich aber kann im Munde des ungebildeten Freigelassenen und überdies zu einer Zeit (kurz nach Mitte des 1ten Jahrhunderts p. C.), wo der Rechtsunterricht zweifellos noch nicht in der späteren Weise fest organisiert war, Universitäten vielmehr eben erst im Entstehen begriffen waren, der *Dupondius* kein Schüler sein, wie ihn die *Const.* *Omnem* im Auge hat, kein akademischer Anfänger,

vor allem kein angehender Rechtsbefüssener; er ist ein Schüler schlechtweg, höchstens mit besonderem Hinblick auf die Dorfschule (s. v. v.!), wo der Freigelassene seine centum partes gelernt hatte, — kurz Petron ist uns ein Zeuge, dass der Ausdruck nicht specifisch auf die Universitäten gehörte, und er ist uns ein noch wichtigerer Zeuge dafür, dass derselbe dem vulgärsten Jargon, dem Diebslatein des ungebildeten Volkes angehörte, nicht etwa als ein alterthümliches Wort zu dem besondern Behuf eines Spitznamens in gebildeten Kreisen der Vergessenheit entrissen wurde.

Damit aber ist immer noch nicht die Frage erledigt, was das Wort bedeute, mit welchem Recht es von der Münze auf die Person übertragen sei? Da muss nun, weil unser Latein aufhört, das Griechische nachhelfen; der Zeitgenosse Justinians Io. Laurentius Lydus *Περὶ μῆνων* IV. 94. (ed. Bekker Bonn 1837 p. 109) — bereits von Burchardi Gesch. und Inst. des R. R. Bd. I. §. 149. n. 5 ad vocem Dupondius mit der einfachen Bemerkung citiert: „Es war dies eigentlich ein Spitzname der Recruten“, — gibt den Schlüssel:

«οἱ διπούνδιοι, οἷονεὶ νεοστράτευτοι, οὓς καὶ τίρωνας ἀπὸ τοῦ στρατεύεσθαι δι' ἔνδειαν τροφῆς Ἴταλοι καλοῦσι· διποννιδίους δὲ αὐτοὺς ἐκάλουν ἀπὸ τῶν ἄρτι παραγγελόντων ἐν στρατείᾳ, οὐ γὰρ — — [διπονν]δίους δὲ αὐτοὺς ἐκάλουν ἐκ τοῦ δύο μόνοις νομισμασιν ἄρκουμένους ὑπομένειν στρατεύεσθαι· διπούνδιον γὰρ τὸ διώβολον Ῥωμαίοις ἔθος καλεῖν.»

Nach der Übersetzung bei Bekker:

„Dipondii velut recens conscripti, quos et tirones a militando ob inopiam victus Itali vocant; dipondios autem eos vocabant ab iis, qui modo conscripti erant ad militiam, non enim — — dios autem eos vocabant inde quod duobus solis numis contenti sustinebant militiam: dipondium enim τὸ διώβολον vocare Romani solent.“

Ich kann nicht umhin, in Vergleichung mit den gleich weiter zu citierenden Stellen dieses Fragment zunächst dahin

zu bemäkeln, dass ich das *διποννιδίους* an zweiter Stelle für unrichtig erkläre, falls nämlich nicht einer oder der andere der beiden mit *διποννιδίους* (denn so ist offenbar das stehen gebliebene *δίους* des Satzes nach der handschriftlichen Lücke zu ergänzen) beginnenden Sätze ein Glossem ist. M. E. muss an erster Stelle gradezu «*νεοστρατεύτους*» gelesen werden. Die Uebersetzung „velut recens conscripti“ ist falsch; wir haben es vielmehr mit dem terminus technicus zu thun, der bei Vegetius Epit. rei milit. II. 23. und sonst als „*novi milites*“ erhalten ist; und ebenso ist nachher nicht zu übersetzen „*conscripti erant ad militiam*“, sondern deutlicher „*matriculis inserti*“ dgl. — der Unterschied wird sich im Verlauf ergeben. Dass jemand eine Erklärung von *νεοστράτευτοι* für unnütz hielt und die gegebene deshalb auf die dupondii bezog, ist nicht schwierig anzunehmen; in der That aber steht die Sache so, dass Lydus die Tirones von der Armuth überhaupt, die *novi milites* vom ersten Dienst in der Legion, die *dupondii* vom geringen Lohn erklären will. Das erste insonderheit wird deutlicher durch die Parallelstelle *Περὶ ἀρχῶν* I. 47. (Bekker p. 159. 160.):

«τίρωνας δὲ τοὺς ταπεινοὺς, ὁποίους εἶναι συμβαίνει καθ' ἡμᾶς τοὺς λεγομένους Τριβαλλοῦς: ὅτι οὗτος δὲ τοὺς Βέσους Ἀρριανὸς — προσηγόρευσε διὰ γὰρ πενίαν καὶ μόνην διδοῦσιν ἑαυτοὺς οἱ λεγόμενοι τίρωνες εἰς ὑπηρεσίαν τῶν ἀληθῶς στρατευομένων, οὐ μὴν ἄξιοι

7) Die *Τριβαλλοί*, nach Niedermösien, — bei Strabo nach Thracien gehörig — erwähnt Arrian Exped. Alex. Lib. I. p. 6. 7. der Ausgabe von Gronovius Ludg. Bat. 1704 allerdings als ein von Alexander bekämpftes Volk. Die *Βεσ(σ)οί*, die ich bei Arrian gar nicht gefunden habe (L. III. IV. p. 140. 148. 159. ist nur der falsche Artaxerxes-Bessus zu ersehen) sind ein bekannter thracischer Stamm. Zum Verständniss der Stelle des Lydus, zu welcher Dindorf in der Pariser Ausgabe des Stephanus sehr decent bemerkt, „contulit aliarum gentium barbararum ministeriis quibusdam adhibitarum nomina,“ füge ich aus der gleichen Quelle noch einige Citate bei: «*Τριβαλλοὶ οἱ ἐν τοῖς βαλανείοις ἀναγῶγως διατριβόμενοι, οἱ δὲ εἰκαίως τοὺς βίους κατατριβοντας*» — «*μειράκια ὄντες καὶ τριβαλλοὺς ἐπωνυμίαν ἔχον*» — «*τοὺς σφόδρα ἐπτοη-*

τέως στρατιῶται καλεῖσθαι, ἢ ὅλως ἐν ἀριθμῷ τετάρχθαι διὰ τὸ πτωχὸν τῆς τύχης καὶ ἄπειρον τῆς μάχης.» — — —

Etwas später heisst es sodann von der Solonischen Eintheilung der Bürgerschaft betreffs der zweiten und dritten Classe:

«δευτέρων δὲ τὴν γεωργικὴν ἅμα καὶ πρόμαχον, τρίτην τὴν βάνανσον καὶ τεχνουργόν· τὴν δὲ μετὰ ταύτας ἄτιμον, ἐξ ἧς οἱ δῆθεν χρειωδέστεροι ἐν τοῖς γεωργικοῖς ἅμα καὶ μαχίμοις προσήδρευον, δουλεύοντες αὐτοῖς καὶ τὸ πολεμεῖν καὶ γεωργεῖν διδασκόμενοι. τούτους Ἴταλοι τίρωνας ἐκάλεσαν ἀπὸ τοῦ τείρεσθαι καὶ ταιπωρεῖν ἐν τῷ δουλεύειν.»

Nach der Übersetzung bei Bekker:

„Tirones autem appellantur humiles, quales nunc sunt, qui triballi vocantur (quo nomine Bessos Arrianus in iis quae de Alexandro scripsit appellavit); etenim solam propter egestatem, qui tirones vocantur, vere militantibus serviunt; neque vero milites iam appellandi sunt aut omnino aliquo in numero ponendi, tum propter fortunae humilitatem tum propter pugnandi inscitiam“ — —

„alteram eorum, qui agricolae fiunt et milites, tertiam opificum et artificum, ceteris ab honore exclusis; e quibus, si qui erant utiliores, agricolis iisdemque militibus iuncti serviebant bellumque et agriculturam docebantur. hos Itali tirones quasi aerumnosa in servitute tritos dicebant.“

Nach diesen Stellen ist zunächst zweifellos, dass wir die vollste Bestätigung des bereits aus Petron gezogenen allgemeinen Resultates gewinnen, wonach der Ausdruck dupondius keineswegs als ausschliessliches Eigenthum auf die Universi-

μένους περὶ τὰ παιδικὰ καὶ χαλεποὺς παιδευομένους. «ἐπονομάζονται δὲ καὶ Τριβαλλοὶ καὶ Κένταυροι.» In diesen letzten Stellen liegt dann wohl auch zum guten Theil die Erklärung der Worte: «διδούσιν ἑαυτοὺς εἰς ὑπηρεσίαν» etc.

Betreffs der Bessi könnten vielleicht die Notizen bei Vegetius II. 11. IV. 24. irgend einen Zusammenhang vermitteln.

täten gehörte, sondern in den allerverschiedensten Lebensverhältnissen für die Schüler, die Anfänger, üblich war — freilich nicht in der classischen Sprache, sondern im Volksmund, als dessen Repräsentanten unzweifelhaft auch die Studenten mit angesehen werden dürfen. Weiter gehört aber nach Lydus die Bezeichnung specifisch in das Heer, und in der That wäre nichts natürlicher, als dass die bekannten facetiae militares (Tac. Ann. I. 23.) einen derartigen Spitznamen von demjenigen abstrahiert hätten, was dem Soldaten von allerhöchster Wichtigkeit erschien — vom Verdienst, nach dessen Höhe sich der Respect der Masse vor dem Handwerk bestimmt. Hier tritt jedoch die Angabe des Lydus in mehrfacher Beziehung mit unserm sonstigen Wissen in Conflict, denn weder ist es richtig, dass der römische dupondius, nach republicanisch-militärischer Rechnung = 2 Uncial-As = $\frac{1}{8}$ Denar, mit dem griechischen δισόβολος = 5 $\frac{1}{3}$ Uncial-As = $\frac{1}{3}$ Denar, (nach älterer Rechnung bzw. = 2 Sextantar-As = $\frac{1}{5}$ Denar und = 3 $\frac{1}{3}$ Sextantar-As = $\frac{1}{3}$ Denar) jemals in gleichem Werthe gestanden habe, noch wissen wir ausser durch diese Stelle irgend etwas von einer 2 As betragenden Löhnung, während allerdings die eines δισόβολος für die Zeit des Punischen Krieges durch Polybius VI. 39 bezeugt und auch anderweit genügend bestätigt ist. (Niebuhr Röm. Gesch. ed. II. Bd. II p. 497. Mommsen Die römischen Tribus §. 6 Walter Geschichte des R. R. ed. II. cap. XXI §. 178.) Damals aber war auf den Tag berechnet, der δισόβολος die Löhnung des Legionssoldaten, keineswegs des Recruten, und später treten bekanntlich nur Erhöhungen, nicht Verminderungen ein, unter Caesar von 3 $\frac{1}{3}$ Sextantaras auf 10 Uncialas (Tacitus Ann. I. 17. 26. Dio Cassius LVII. 4.), was Sueton Jul. Caes. c. XXVI praeter propter eine Verdoppelung nennen konnte, da allerdings 3 $\frac{1}{3}$ Sextantaras = 5 $\frac{1}{3}$ Uncialas, also $2 \times 3 \frac{1}{3}$ Sextantaras = 10 ($\frac{2}{3}$) Uncialas sind, was aber andererseits auch als ein triplex stipendium bezeichnet werden kann, wenn man die Aufhebung des Privilegs der Soldaten, den Sold nach Sextantarassen zu empfangen ⁸⁾,

⁸⁾ Bei Plinius N. H. XXXIII. 13: „In militari tamen stipendio semper denarius pro decem assibus datus“ hat das semper

vorausschickt, so dass zunächst die Löhnung statt auf $3\frac{1}{3}$ Sextantaras (jährlich 120 Denare) auf ebensoviel Uncialas (jährlich 75 Denare) reducirt ward, dann aber statt dessen 10 As = $3 \times 3\frac{1}{3}$ As = 3×75 Denare oder 3×3 Aurei (simplex stipendium) ausgeworfen wurden. Die Hinzufügung eines dritten Stipendium unter Berufung auf Tac. I. 17. erst nach Caesar zu setzen (Walter), ist ganz unrichtig, denn die dortigen 10 As sind eben die Uncialas seit Caesar, und der Wortführer Percennius verlangt nicht die Erhöhung um ein drittes Stipendium, sondern er will noch mehr, nämlich die 10 jetzt zuständigen As wie vordem auf den Sextantarfuss berechnet, mithin statt ihrer einen vollen Denar täglich, also 360 statt 225 Denare, 14—15 statt 9 aurei jährlich ausgezahlt haben. (Harduin zu Plin. N. H. XXXIII. 13. p. 611 n. 38.) Von Domitian ist dagegen die Hinzufügung eines 4ten Stipendium direct bezeugt. (Sueton Domit. c. 7.)

Während es so mit dem Sold der einfachen Legionaire stand, war unzweifelhaft der Sold bei der Reiterei gewiss auch nachdem dieselbe aufgehört hatte, integrierender Bestandtheil der Legionen zu sein, später auch der der Prätorianer, jederzeit ein höherer, der erstere früher vielleicht doppelt (Niebuhr I. c.), später jedenfalls dreifach so hoch (Polyb. I. c. Livius V. 12. VII. 41.), der der Prätorianer nach Tacitus (Ann. I. 17.) bestimmter Angabe 2 Denare pro Tag also auch ungefähr das dreifache; auf die bessere Situation der Chargen, insonderheit des Centurio kommt es hier nicht an. Es könnte also um so näher liegen, anzunehmen, dass die besser Situierten ihrerseits einen auf die geringe Löhnung bezüglichen Spottnamen für die schlechter Bedachten in Cours setzten, als andererseits bezeugt ist, dass die gewöhnlichen Fusstruppen ihrerseits jene Bevorzugungen sehr bitter empfanden (betreffs der Reiterei Livius VII. 41., der Prätorianer Tacitus I. 17.) und deshalb zweifellos durch ihren Neid erst recht den Spott der andern excitierten. Aber woher dann der Name Dupondius? Es liesse sich eine doppelte Erklärung denken: Ein-

selbstredend nur Bedeutung für die Zeit der Republik, von der die Rede ist.

mal die vielleicht bei Lydus angedeutete, dass der dupondius in der That den *διώβολος* vertritt, wenn auch nicht seines gleichen Werthes halber, sondern weil er eben in Rom praeter propter auf derselben Stufe der Würdigung stand, wie jener in Athen, ganz abgesehen von dessen sonstiger Verrufenheit.⁹⁾ Der Obolus war von lange her in Rom eine sehr bekannte Münze, so dass sich recht wohl denken liesse, dass der Spitzname ursprünglich Diobolus gewesen und erst später, sei es seiner unberechtigten Zweideutigkeit halber (s. u.), sei es seit Einführung der neuen Soldverhältnisse durch den unmotivierten dupondius verdrängt wäre; indessen läge eine andere Annahme doch wohl noch näher, dass nämlich wirklich zur Zeit, wo unser cognomen aufkäm, die baare Löhnung des Soldaten, resp. das, was ihm wirklich gezahlt wurde, täglich nicht mehr als 2 As betragen habe, denn von dem nominellen Sold giengen jederzeit bedeutende Retentionen für annona, Montierung, Waffen u. dgl. ab¹⁰⁾, die mit $1\frac{1}{3}$ As per Tag schwerlich zu hoch veranschlagt sein dürften.

Im Nothfall würde das Gesagte ausreichen; die Dupondii würden dann von vornherein die am mindesten respectierte Truppengattung und erst in späterer übertragener Beibehaltung des Namens die Kategorie der Tironen gebildet haben; die Überlieferung des Lydus enthält jedoch die ganz positive Notiz, dass zu irgendwelcher Zeit ein Unterschied in der Löhnung des eben ausgehobenen und des bereits vollständig ausexercierten Soldaten bestanden habe, der vor Alters in einem äusserlich ganz richtigen Verhältniss wirklich den berücktigten

⁹⁾ Daher ganz entsprechend «*διωβόλου τούτ' ἐστίν*» bei Stephanus ed. Dindorf. Im Uebrigen vgl. die Scholiasten und die Interpreten zu Aristophanes *Βάτραχοι* 140. 141: *ἀς μέγα δύνασθον πανταχοῦ τῷ δὲ ὀβολῷ!* Vgl. aber auch weiter unten im Text.

¹⁰⁾ Polyb. I. c. Die freie Lieferung der Montur, die C. Gracchus durchsetzte (Plut. C. Gracchus c. V), kann nicht dauernd gewesen sein, denn Percennius bei Tacit. Ann. I. 17. nennt schon wieder „*vestem, arma tentoria*“ (vgl. Vegetius II. 9. 19. 20. Siehe im Uebrigen Becker-Marquardt Handbuch der Römischen Alterthümer Thl. III. 2. p. 74. n. 358. ff.

dupondius ergeben haben könnte. Die Übertragung der Sache auf die Person, die Benennung des Menschen nach seinem Verdienst macht nicht die geringste Schwierigkeit. Hier haben wir vielmehr die allernächstliegende Analogie auf einem andern Gebiete in der Bezeichnung der gemeinsten Sorte öffentlicher Frauenzimmer als scorta diobolaria (Plaut. Poen. I. 2. 58 Festus s. v. diobolaris), die für zwei Obolen zu haben sind, denn auch diese heissen schlechthin Diobolares in der bei Varro de L. L. VI. p. 93 der Bip. citierten Stelle der Clitellaria (sic!) „Diobolares, schoeniculae, miraculae“, wo Scaliger das griechische Original restituirt als: *διάβολοι, και μορμόνες, σχοινοτριβες*, im ersten Wort gewiss richtig, wie denn das adjectivische diobolae, womit dann auch das Substantiv diobola, vollständig entsprechend dem dupondius erwiesen sein würde, auch für das Lateinische in einem bei Placides Fulgentius ed. Gerlach und Roth p. 394 citierten Fragment des Pacuvius („Non ego sic fui, ut nunc sunt meretrices diobolae, quae suam minimi (nummi!) causa parvipendunt gratiam“) erscheint, dessen Echtheit allerdings in Zweifel gezogen ist von Lersch Fabius Placides Fulgentius Bonn 1844. p. 57, der statt dessen auf die Parallele aus Thes. nov. Latin. (Mai auct. VIII p. 181) hinweist: *Diovolus, denarium volens, qui suum honorem nummi gratia amittit*. Es würde also hiernach sowohl der vorher besprochene Spott in derselben Schärfe (wenn auch jetzt zunächst innerhalb des Fussvolks selbst) conservirt bleiben, als nun vor allem auch der dupondius von vornherein auf den Anfänger, den tiro Bezug gewinnen, eine Bezeichnung, die beiläufig selbst als frivolum cognomen zu figurieren scheint, wie zuerst an dem bekannten Freigelassenen Cicero's dem gelehrten Tullius Tiro ersichtlich sein möchte.

Der Angabe des Lydus im Allgemeinen Glauben zu schenken, hindert an sich nichts; sie stammt jedenfalls aus einer älteren Quelle, über deren Güte sich sowenig sagen lässt, wie über ihre Unzuverlässigkeit; dass wir sonst nichts von der Sache wissen, macht auch keinen Gegenbeweis, denn gerade in Bezug auf das römische Soldwesen ist ja alles Ueberlieferte nur sehr wenig beglaubigt, und äusser-

lich angesehen lässt die Notiz *«ὄνο μόνος νομισμασιν ἀρκουμένους»* wenigstens an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig.

Etwas anderes ist es mit der Ableitung des tiro selbst, wie diese De mensibus l. c. angedeutet, De magg. l. c. genauer dargestellt erscheint. Hier ist Lydus offenbar in einer colossalen Confusion begriffen, indem er verhältnissmässig sehr junge Rechtsbildungen im Römischen Reich auf die ihm aus Diodor ¹⁾ bekannten Grundzüge (angeblich) der Solonischen Verfassung zurückzuführen sucht. Die Athenischen Eupatriden, Geomoren und Demiurgen findet er augenscheinlich wieder in den römischen Senatores, Possessores und Negotiatores, die *ἄτιμοι μετὰ ταύτας (τάς μοίρας)* in den Coloni, die deshalb mit den tirones identificirt werden, weil thatsächlich später die Heeresergänzung grösstentheils aus ihnen geschah, indem sie besonders von den seit Valens zur Stellung (oblatio, praebitio) der Recruten, die nicht Slaven und anrühiges Volk sein durften (L. 8 C. Th. VII. 13.), bzw. zur Erlegung des Ablösungsgeldes für dieselben (L. 13. 14. C. Th. VII. 13., bei Synesius epist. 79 ad Anastasium tironicum genannt) verpflichteten Grundbesitzern designirt und als kräftiges Landvolk natürlich vorzugsweise gern acceptirt wurden. (Savigny Vermischte Schriften II. p. 21. Revillout De Romani exercitus delectu Paris. 1849 p. 35. 39. Kuhn Verfassung des Röm. Reichs I. p. 261 p. 284.) Aus dieser Confusion erklären sich dann zugleich die weiteren Irrthümer über das *δουλεύειν* u. s. w., sodann aber wirft sich nicht unnatürlicher Weise die Frage auf, ob nicht, wenn Lydus so schlecht darüber unterrichtet war, was die tirones überhaupt waren, er nicht vielleicht auch die tirones beim Militair fälschlich als Empfänger des dupondius bezeichnet habe, während trotzdem seine Erklärung des Namens dupondii an sich eben so richtig bleiben könnte, wie die Identität des sog.

¹⁾ Vgl. Lib. I. nicht II, wie Lydus angibt, ed. Rhodomanus Hanov. 1604. p. 24. 25. Auch wird dort nichts von Einrichtungen Solons gesagt, sondern die Dreitheilung darauf zurückgeführt, dass Athen eine uralte aegyptische Colonie sei. Der Irrthum dürfte sich erklären aus den Erwähnungen Solons l. c. Lib. I. p. 62. 88.

dupondius und des anderwärts aufzusuchenden tiro. Dies führt auf die Frage, was ursprünglich mit letzterem Namen bezeichnet sei.

Die Etymologen geben, soweit ich nachkommen kann, nichts Brauchbares an die Hand. Nach Fick (Wörterbuch der indogermanischen Grundsprache Gött. 1868 p. 74) wurde das Wort zusammenhängen mit skr.: tar = sich auf der Oberfläche von etwas hinbewegen¹²⁾ lat: tero = reiben, überhinfahren, tritus geübt, tiron also einer, der sich übt, (sich?) ein Anfänger; nach Walter (in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 12. p. 142. Note) wäre dagegen der Stamm skr.: „tar-una“ = zart, jugendlich; griech.: τέρην; die Verlängerung des Vocales — tiro aber würde wie bei στῆρειν = stīpare, γράφειν = scribere herauskommen.

Nach ersterer Ableitung ist demnach diejenige Bedeutung die ursprüngliche, welche speciell den Anfänger in irgend einer Beschäftigung kennzeichnet, übertragen aber diejenige, wonach das Wort auf den jungen Mann überhaupt (der gewissermassen in allem Anfänger ist,) den griechischem ἔφηβος hinweist; nach der letzteren steht es gerade umgekehrt. Beide Angaben sind an sich keineswegs neu (vgl. Scheller's Lexicon s. h. v.), die erstere überdies (vom Colonat abgesehen) ganz mit Lydus übereinstimmend, nur dass dieser entschieden richtiger auf τείρεσθαι statt auf tēri Bezug nimmt, obwohl freilich auch τείρων (nach Hesychius = τιμωρῶν, καταπονῶν) lediglich active Bedeutung hat.

Sieht man von diesen Etymologieen, die sämtlich die grössten sprachlichen Schwierigkeiten gegen sich haben, ab, so ist jedenfalls sicher, dass zu sprach-classischer Zeit beide Hauptbedeutungen des Worts „ein junger Mensch“ schlechthin und „ein Anfänger in irgend einer Thätigkeit“ bereits anerkannt sind. „Non aetate, sed usu forensi tironem sagt Cicero in Caecil. c. XIV in unzweideutigem Gegensatz, Cicero, der überhaupt dieses Wort so auffallend in Protection genommen hat, dass man fast glauben könnte, er sei es gewesen, der

¹²⁾ Auch in den slavischen Sprachen findet sich ein ähnlicher Stamm: týrati = quälen; týratí der Gequälte.

dasselbe in den edleren Sprachgebrauch erst einführte und darin heimisch machte, denn vor ihm finden wir es in der Schriftsprache höchst auffälliger Weise überhaupt nicht, gleichzeitig (Caesar hat hier entschieden als jünger zu gelten) nur an einer einzigen Stelle bei Varro de R. R. I. 20, wo der bos tiro und veteranus nebeneinander ackern, unersichtlich ob in der Bedeutung von jung und alt oder Anfänger und Lehrmeister, ersichtlich vielleicht als eine harmlose Parodierung des worteinbürgernden Freundes.

Sei dem jedoch wie ihm wolle — soviel steht jedenfalls ausser Zweifel, dass in späterer Zeit der Ausdruck tiro eine ganz besondere Beziehung auf das Heer gewonnen hatte, dass er sogar technisch war für junge Soldaten, ob aber wie z. B. Scheller es hinstellt, für einen jungen Soldaten, „der seinen ersten Feldzug thut, folglich noch nicht viel Kenntniss und Erfahrung hat, (Recrut)“ — das etwas genauer zu untersuchen, dürfte vielleicht der Mühe lohnen und zugleich für die endliche Auffindung des dupondius von Nutzen werden. Anschliessen lässt sich hier freilich nur an ziemlich späte Quellen, insonderheit eben an Lydus, vorher an Vegetius und den Codex Theodosianus; indessen Vegetius sagt ja in der Einleitung seines ersten, ex professo von der Aushebung und Exercierung der tirones handelnden Buches ausdrücklich, dass er die antiqua consuetudo darstellen wolle, um dadurch dem Princeps bei seinen bezüglichen Bestrebungen nützlich zu werden, und zum Schluss (c. XXVIII,) dass er sein Werk „de universis auctoribus, qui rei militaris disciplinam literis mandaverunt“, zusammengestellt habe, „ut — si quis diligens velit existere, ad antiquae virtutis imitationem facile corroborare possit exercitum“; die alten Schriftsteller selbst aber, als Cato Censorius, Cornelius Celsus, Frontinus Paternus, sowie die Constitutionen der Kaiser Augustus, Trajan, Hadrian sind Lib. I. 8. i. f. dergestalt als massgebend für den Verfasser bezeichnet, dass er geradezu „nihil sibi auctoritatis adsumit, sed horum, quos supra retulit, quae dispersa sunt, velut in ordinem epitomata conscribit“. Was also im Verlauf anzuführen sein wird, darf unbedenklich entweder als alter bis an republicanische Zeit hinaufreichender Gebrauch, oder sofern

es sich um Belege aus dem C. Th. handelt, als damit übereinstimmende oder doch (besonders was die Constitutionen Theodos I. betrifft) ganz im Geiste der älteren Zeit gehaltene Neuerung betrachtet werden.

Nach den vorliegenden Quellen ist nun aber keinen Augenblick zu bezweifeln, dass die technisch-militairische Bedeutung des Wortes tiro eine andere ist als diejenige, welche sich in den gemeinhin citierten Zusammenstellungen des Wortes wie legio tironum, exercitus tiro, milites tirones kundgibt, dass vielmehr in den dahingehörigen Stellen wir es überall bereits wieder mit einer neuen Uebertragung zu thun haben, sofern eben technisch der tiro überhaupt nicht miles, das tirocinium (= tirocinium militae L. 11. C. Th. VII. 13. aber nicht = tironatus L. 21. ib., wie Scheller irrtümlich annimmt, während dies Wort die Zeit der Aushebung bedeutet) nicht militia ist. Ein exercitus tiro ist wenigstens für die Kaiserzeit genau genommen eine *contradictio in adjecto*, deshalb aber gerade die Bezeichnung um so signifikanter.

In Wahrheit liegt die Sache so, dass tiro, technisch späterhin gleichbedeutend mit dem seiner ursprünglichsten Beziehung auf den Kriegsdienst im Felde gänzlich entkleideten Ausdruck *iunior* (z. B. Veget. I. 18. 19. 28. II. 5. und unzählig oft in C. Th. und C. J.) den noch nicht in die Legion einrangierte neu ausgehobene Recruten bedeutet. Als solcher steht er gegenüber nicht bloss dem altgedienten Soldaten, der bereits seine Feldzüge gemacht hat, (*veteranus, stipendiosi milites*, Vegetius I. 18., *veteres milites* ib. III. 9.) sondern auch dem neueingetretenen Legionair, dem *novus miles* (*iuniores ac novi milites disjunctiv* zu verstehen ib. II. 23.), zu dessen Stufe er als tiro institutus (ib. I. 4.) oder *iunior enucleatus* (ib. II. 9.) monatlich oder jährlich nachrückt (ib. II. 3. 18.), sowie endlich ganz generell dem miles oder exercitatus miles, dem ein- resp. ausercierten Soldaten überhaupt (ib. I. 27. II. 23: *inexercitatus miles semper est tiro* L. 42. D. 29. 1: *lecti tirones — nondum milites sunt*). Diese Unterscheidungen sind deutlich erkennbar, obwohl Vegetius gelegentlich auch vom tiro ganz in der bereits vorgewesenen Bedeutung als miles tiro = *novus miles* im Gegensatz zum bereits kriegskundigen

spricht (III. 10: *exercitum tironem, vel diu armis desuetum; — probatos...pedites cum tironibus*, III. 12: *si tiro proelium cupit* cf. L. 19 C. Th. cit. L. 3. C. F. XII. 44.: *Tirones in scholis loco semper posteriore ponantur*), und sprechen darf, da ja natürlich wenigstens momentan, nämlich im Augenblick der Legionsbildung der Begriff tiro und miles auf dieselben Personen Anwendung findet und demgemäss das Gedächtniss daran sich länger fortpflanzt. Jenen Augenblick nun, wo die specielle sog. *institutio tironum*, die Vegetius höchst interessanter Weise als das „*tironem ius armorum docere*“ bezeichnet, aufhört, und mit Ableistung des Fahneneides die eigentliche militia mit deren gemeinsamen (nicht den speciell den Veteranen zuständigen) Privilegien beginnt, (L. 7. pr. L. 1. §. 3. C. Th. cit. L. 42. D. 29. 1. auch Lange *Historia mutationum rei militaris Romanorum* p. 42.) schildert Vegetius II. 5. in klarster Weise wie folgt:

„Diligenter igitur lectis iunioribus animis corporibusque praestantibus, additis etiam exercitiis quotidianis quatuor vel eo amplius mensium,¹³⁾ iussu auspiciisque invictissimi principis legio formatur. Nam victuris in cute punctis (L. 4. C. Th. X. 22. Aëtius med. VII. 12. Lipsius *De re militari Romana* Antv. 1596 I p. 59) — milites scripti, cum matriculis inseruntur (numeris aggregati L. 7. §. 3. cit.) iurare solent (cf. Plin. Epp. X. 38.) et ideo militiae sacramenta dicuntur.“¹⁴⁾

¹³⁾ Ganz sinnlos interpungiert die neueste Ausgabe von C. Lang nach *quotidianis* ohne irgendwelche *Distinction* hinter *mensium*.

¹⁴⁾ Diese Einrichtung dürfte erst seit August bestehen, da früher zweifellos das dem bei Vegetius l. c. formulierten Eid „*omnia se strenue facturos, quae praeceperit imperator, nunquam deserturos, nec mortem recusaturos pro Romana republica*“ entsprechende *sacramentum* (Dion. X. 18.): „*ἀκολουθήσειν τοῖς ὑπάτοις, ἐφ' οὓς ἂν καλῶνται πολέμους καὶ μήτ' ἀπολείφειν τὰ σημεῖα μήτ' ἄλλο πράξειν μηδὲν ἐναντίον τῷ νόμῳ*“ cf. ib. XI. 43. Polyb. VI. 21.) schon bei der Aushebung nach Vorgang und unter Direction der Tribunen abgenommen wurde, bis zum Zusammentritt der Legion aber die Ausgehobenen unter neuer eidlicher Verpflichtung, „*conventuros se*

Hiernach steht es ausser allem Zweifel, dass wie auch Lydus ganz richtig mittheilt (*«οὐ μὴν ἄξιοι τέως στρατιῶται καλεῖσθαι ἢ ὅλως ἐν ἀριθμῷ τετάχθαι»*) unter tiro technisch der noch nicht eingereichte, noch nicht zur Fahne geschworne Recrut zu verstehen ist, und es handelt sich nunmehr darum, die Zeit des tirocinium, jene 4 oder mehr Monate etwas genauer in's Auge zu fassen, während welcher der junge Soldat ganz ähnlich dem jungen Juristen seine institutio empfing, und die seit Zeno (L. 17. C. XII. 13) mit einer eigenen kaiserlichen Probatoria abschlossen.

Vegetius I. 8. sagt in dieser Beziehung zunächst allgemein:

„Sed non statim punctis signorum scribendus est tiro dilectus, verum ante exercitio pertemptandus, ut utrum vere tanto operi aptus sit, possit cognosci,“

und fügt hinzu, dass diese Prüfung (wenigstens im gewöhnlichen Lauf der Dinge, vgl. jedoch Joseph. B. J. I. 17. 1.) nothwendig sei, weil man sich über die Fähigkeit des Einzelnen leicht täusche. So aber komme man in die Lage, eventuell die Untüchtigen noch verwerfen zu können: „Repudiandi ergo minus utiles et in locum eorum strenuissimi subrogandi sunt.“ Die Einrichtung dient also einem doppelten Zweck; sie ist zugleich ein Probestadium und eine Vorschule.

Von den verschiedenen Dingen nun, zu welchen während dieses Cursus der designierte Soldat (signati tirones Veg. I. 8.) Anleitung erhält, dem militärischen Schritt, Lauf und Sprung (I. 9.) dem Schwimmen (I. 10.) den verschiedensten Waffenübungen (I. 11—17), dem Voltigieren (I. 18), dem Marschieren mit Gepäck (I.—19), dem Gebrauch der Schutzwaffen (I. 20), dem Lagerschlagen (I. 21—25), den Feldmanoeuvren und Übungsmärschen (I. 26. 27.), interessiert hier nur eines, das Fechten, die doctrina armorum, betreffs deren Vegetius (I. 8.)

iussu consulis nec iniussu abituros“ (Liv. III. 20) wieder entlassen werden konnten. Der früher geschworne besondere Lagereid (Polyb. VI. 32) scheint weggefallen. Vgl. über diese ältern Verhältnisse Marquardt III. 2. p. 291 ff.

klagt, dass zu seiner Zeit „huius rei usum dissimulatio longae securitatis abolevit.“ „Quem invenias“, ruft er aus, „qui docere possit, quod ipse non didicit“! In besserer Zeit gab es dagegen besondere sog. doctores armorum (Veget. I. 13. 14. 15. cf. Lib. III. praef., bei Plin. Paneg. cap. XIII spöttisch „graeculi magistri“), die doch wohl zu unterscheiden sind von den nur die sog. armatura (Lipsius l. c. V. p. 163) lehrenden campidoctores (Veg. I. 13, II. 23. und öfter), nicht synonym damit, wie Marquardt l. c. p. 429 nach Lipsius V. p. 158 angibt. Dieselben erhielten dafür doppelte Rationen (I. 13: ut et doctores armorum duplicibus remunerarentur annonis I. 15: At doctores ad hanc rem artifices eligendi,) hatten sonst aber wohl keinen höheren Rang, als die früher zu diesem Zweck verwendeten ausgezeichneten Veteranen oder Centurionen (Plin. l. c.).

Seit wann aber bestand nun diese ganze Einrichtung als eine feste militärische Institution? Täuscht nicht alles, so glaube ich zunächst keinesfalls, dass sie schon vor Augustus zu verlegen ist; sie hängt eng zusammen mit der seit der Einführung wirklich stehender Heere veränderten Form und persönlichen Richtung der Aushebung (inquisitio) und kann höchstens ihre ungeordneten Keime, nicht ihre regelmässige Anwendung in der Zeit bis Marius hinauf finden.

In ältester römischer Zeit und weit in das republicanische Zeitalter hinein, als der Kriegsdienst noch ein ehrenvolles Vorrecht zuerst der fünf Classen, dann mindestens des irgend censierten Bürgerstandes bildete, wo es selbstverständlich eine Ehrenpflicht des jungen Römers war, von dem Tage ab mindestens, wo er die toga virilis anlegte, bis zum militairpflichtigen Alter (17 Jahre) sich selbst in den Waffen und anderen Exercitien derartig zu vervollkommen, dass wenn der delectus, der ja hierin die freiste Hand hatte, ihn bezeichnete (Marquardt l. c. p. 287.), er bereits in den unerlässlichsten Dingen vollkommen vorbereitet erschien. Dies war bei den militairpflichtigen Romani puberes sicher nicht anders als bei den Athenischen *ἔφηβοι*; sie waren jeden Augenblick fähig, in's Feld zu ziehen und bedurften keiner besonderen Dressur mehr. Wo freilich und wie sie ihre Vorbildung erlangten, darüber

mangeln besondere Zeugnisse; ob der Vater für den Sohn, ob der gediente Soldat, der emeritierte Heerführer (wie man aus der weiter unten anzuführenden Stelle bei Sueton Caes. c. 26 schliessen könnte,) sei es für Begünstigte oder für Jedermann in patriotischem Eifer den Lehrmeister bildete, ob von Alters her und ob ausschliesslich der Campus Martius, wo allerdings wie aus Hor. Od. I. 8. deutlich hervorgeht, fast alle militairischen Uebungen vorgenommen wurden, (vgl. Strabo V. 3., Cic. de off. I. 24.) und eventuell die Gymnasien die Schaar der Exercitanden aufnahmen — das sind Fragen, die dahingestellt bleiben müssen; vor allem ist Liv. VII. 33. zu unklar, um zu ergeben, ob zur Zeit des Valerius Corvus (343 a. C.) unter *ludus militaris* die bezüglichen Exercitien selbst zu verstehen sind, oder ein besonderer Ort gemeint ist, wo dieselben stattfanden. Letzteres ist äusserst unwahrscheinlich, während bei ersterer Annahme die Lobpreisung des Valerius bei Livius l. c. oder des Scipio Africanus bei Sil. Ital. VIII. 553 seqq. als deutliche Parallele ergibt, dass es sich um die Wettkämpfe im Lager selbst handelt, grade wie bei Plinius im Panegyricus auf Trajan c. XIII. (Vgl. Lipsius l. c. V. p. 157.)

Ebensowenig lässt sich die Erzählung Liv. XXIV. 48 aus dem Jahre 213 a. C. verwenden, wonach der Centurio Q. Statorius beim König Syphax von Numidien zurückblieb, um die *ars „armandi, ornandique et instruendi pedites“* zu lehren, worauf es heisst, dass Statorius „*ex multa juventute pedites conscripsit, ordinatosque proxime morem Romanum instruendo et decurrendo signa sequi et servare ordines docuit, et operi aliisque iustis militaribus — assuefecit.*“ Es ist daraus weder zu schliessen, dass etwa den Centurionen als solchen die Einexercierung obgelegen, noch worin diese bestanden habe und wie und wo vor allem sie in Rom selbst vor sich gegangen sei.

Auch für die Zeit von Marius bis Augustus (Lange l. c. p. 3 ff. Marquardt l. c. p. 336 ff.) wo das observanzwidrige tumultuarische Ausheben von Recruten aus allen Schichten der Gesellschaft die Regel bildete, wo man die *capite censi*, die *libertini*, die *Provincialen* und selbst ohne dringendste Noth (Marquardt l. c. Note 1891) *Slaven* zum Heer- und gar *Legionsdienst* heranzog, wo endlich der *Kriegsdienst* aus einem bür-

gerlichen Ehrenrecht (*militia civilis*) immer mehr ein *Lohngeerbe* der niederen Classen (*militia mercenaria*) wurde, die länger andauernden Kriege aber bereits thatsächlich zu ähnlichen Erscheinungen wie die der stehenden Heere (vgl. als ersten Anfang z. B. schon Livius XXV. 5. XXVI. 28) führten, scheint an eine gleichmässige geordnete *Institutio* kaum gedacht werden zu können obwohl natürlich irgendwelche Einrichtungen getroffen sein mussten, um den völlig rohen Recruten der vorgenannten Kategorien in die ersten Rudimente einzuweisen, ehe man ihn gegen den Feind schickte. Wahrscheinlich ward damit ebenso tumultuarisch verfahren wie mit den Aushebungen selbst. Die reglementsmässige, einen Theil der *disciplina militaris* bildende Einexercierung dagegen fällt gewiss nicht vor die militairischen Organisationsdecrete Augusts, und seitdem es wirklich stehende Heere und in Folge dessen feste *stationes* und *castra stativa* (*sedes Veget. III. 4. L. 2 C. Th. VI. 24.*) der einzelnen Legionen bzw. Cohorten in Rom (Prelle Die Regionen der Stadt Rom p. 93 ff.) wie in den Provinzen gab (Marquardt p. 350 ff.), verstand es sich wohl von selbst, dass diese (bei schlechtem Wetter im offenen Lager besondere *basilicae Veget. II. 23.*) auch der Schauplatz jener Vorschulen wurden, die jetzt um so nothwendiger waren, als wie Lange l. c. p. 35 sehr richtig bemerkt, es im Interesse des Principats gelegen sein musste, die öffentliche und allgemeine Erlernung der *Waffenkünste*, die bislang jeden regelmässig Ausgehobenen sofort als Soldaten erscheinen liess (Reveillout l. c. p. 15.) in Vergessenheit zu bringen. Es passte eben für die republicanische Zeit noch nicht, was Vegetius l. c. behauptet: *si doctrina armorum cesset, nihil paganus distet a milite.* Sie waren beide waffenkundig.

Die vorstehenden Notizen ergeben das Resultat, dass bis auf Augustus andere Unterscheidungen zwischen *tiro* und *veteranus* auf militairischem Gebiet nicht statt gehabt haben können, als die zwischen dem waffenfähigen und kundigen jungen Römer überhaupt und dem bereits gedienten resp. altgedienten Soldaten, wie diese in älterer Zeit in dem Gegensatz von *juniores* und *seniores*, und nach anderer Seite in dem von *principes*, *hastati* und *triarii* ihren Ausdruck fanden. Diese Gegensätze

aber führen nun und nimmermehr auf den *dupondius*, ein Spitzname, zu welchem der Jüngling, der sich in den Waffen übte, der, sobald er zum Soldaten ausgehoben war, vermittels des Fahneneides sofort auch Soldat in vollem Sinne des Wortes wurde, und als solcher sei es dem Herkommen nach mit den gleichzeitig selbst ausgehobenen älteren Cameraden ins Feld zog, sei es abusiv als *Supplementum* zu noch im Feld liegenden Legionen stiess, absolut in keiner Weise qualificiert war, oder die Veranlassung bieten konnte. Und so wird man wohl, wenn nicht rein vermuthungsweise jenes despectierliche cognomen auf gewisse Ausnahmefälle von Recrutierungen während der Bürgerkriege zurückgeführt werden soll, nicht umhin können, erst den besonderen *Tironencursus* seit oder nach August als möglichen Ausgangspunkt zu behandeln. Damit aber sind wir wieder auf die Frage zurückgekommen, ob es wahrscheinlich ist, dass diese neue Gattung von Recruten in besonderen Soldverhältnissen gestanden habe? Man kann sich dies wenigstens als eine sofortige und ursprüngliche Anordnung Augusts schon deshalb nicht recht vorstellen, weil ja keinesfalls jenes *tirocinium* anders als ganz allmählig, parallel nämlich mit dem Verlernen der Waffenkünste auf Seiten der römischen Jugend sich formierte, ja zuerst vielleicht nur eine, später immer mehr um sich greifende Ausnahme bildete. Für die nachfolgende Zeit dagegen besonders die, aus welcher unsere hauptsächlichsten Quellen stammen (4tes Id.), sind allerdings beachtenswerthe Spuren einer Zurücksetzung der Recruten vorhanden, die auf eine weitere kurze Untersuchung führen.

Ich knüpfe dieselbe an nachstehende Ausführung bei *Reveillout* l. c. an, der von der nachconstantinischen Zeit berichtet:

„revocata *Claudii* lege *Accrescentes* instituerunt. «*Scilicet centeni aut quinquageni iuniores extra hos, qui in matriculis continebantur, habebantur in promptu et armis exerciti in locum amissorum militum subrogari poterant.*» Sed haec optima lex, qua iam alio tempore etiam ante principatum Augusti usi fuerant *Romani*, non observata fuisse videtur, ut liquet ex veteri

quodam scriptore notitiae dignitatum subdito, et in *Justiniani Codice* deest.“

Hiernach würde angenommen werden müssen, dass es von jeher im Römischen Heere eine Einrichtung gegeben habe, — das Institut der später sog. *accrescentes*, — welches eigens dazu gedient habe, stets bereite Ersatzmannschaften für ausfallende Legionaire zu liefern. Als Quellen dienen *Reveillout* jene sog. *lex Claudia*, nämlich die Notiz bei *Sueton Claudius* c. 25:

„*stipendiaque instituit et imaginariae militiae genus, quod vocatur supra numerum, quo absentes et titulo tenus fungerentur,*“

sodann *Nonius Marcellus* s. v. *Optiones* (p. 48 der *Gerlach-Roth'schen* Ausgabe):

„*Optiones in cohortibus, qui sint honesti gradus, ut optatos, quod est electos et adoptatos, quod ascitos. Varro de vita P. R. Lib. III. existimat appellatos: referentibus centurionibus adoptati in cohortes subibant, ut semper plenae essent legiones, a quo optiones in turmis decurionum et in cohortibus centurionum appellati.*“

Ferner die *L. 11. C. Theod. VII. 1* (*Valent. et Valens* a. 372.)

„*Hi, qui inter accrescentes matriculis attinentur, tamdiu alimoniam a parentibus sumant, quoad gerendis armis idonei fuerint aestimati, ita ut cesset super eorum nomine praebitio fiscalis annonae,*“

endlich der *Passus* des *Auctor incertus De rebus bellicis* (cf. *Panciroli Notitia dignitatum* *Genev.* 1623, in *Append. p. 24. seqq.* *Böcking* Ueber die *Notitia Dignitatum* *Bonn* 1834. p. 26.) in c. 5 de relevando (so und nicht revelando [*Boecking* l. c.] ist nach Zeile 18 des Textes bei *Panc.* selbst zu lesen) *militari sumptu*, der vollständig so lautet:

„*Verum, quia nonnunquam bellorum ruina aut fastidio castrensium munerum deserta militia de summa integritatis intercipit, tali remedio hujusmodi damna supplenda sunt: scilicet, ut centum (centeni?) aut quinquageni iuniores extra hos, qui in matriculis continentur,*

habeantur in promptu armis exerciti et minore utpote
tirones stipendio sublevati, in locum amissorum,
si res ita tulerit subrogandi.“

Diese Revillout'sche Darstellung ist nun entschieden
eben so unrichtig, als in anderer Weise die von ihm wie es
scheint zu rectificierengesuchte des Jacobus Gothofredus
in dessen Cod. Theodos. ed. Marvillius Lugd. 1665 ad h.
l. Tom. II. p. 285, der die Valentinianschen *Accrescentes*
nicht mit den *Optiones*, sondern mit den alten *accensis* und
adscripticiis identifiziert, und statt der sog. *lex Claudia*
eine Reihe anderer *Citate* beibringt, die auf einer gleichen
Tendenz beruhen sollen, wie die *Lex d. q. a.*

Sieht man die Dinge etwas genauer an, so ergibt sich
wohl Folgendes mit ziemlicher Bestimmtheit:

1. Zu der Stelle des Nonius aus Varro über die *Opti-
ones* ist es unerlässlich, auch die direct überlieferte Angabe
Varros in Lib. IV. de L. L. ed. Bip. p. 24 heranzuziehen,
wo es heisst:

„Itaque primi singularum decuriarum decuriones dicti,
qui ab eo in singulis turmis sunt etiam nunc terni. Quos
hi primo administratos ipsi sibi adoptabant,
Optiones vocari coepti, quos nunc propter ambi-
tionem tribuni faciunt.“

Hier sind die *Optiones* ebenfalls durch das Wort *adop-
tare* aber in einer Weise erklärt, die vollkommen mit ander-
weiten guten Zeugnissen zusammenstimmt, so wie den spä-
teren Verhältnissen völlig entspricht (Vgl. die *Citate* bei Mar-
quardt l. c. p. 284 not. 1563, p. 421. not. 2453.) Eins jener
Zeugnisse Festus s. h. v. sagt nun aber direct „*Optio*, qui
nunc dicitur, antea appellabatur *accensus*“ (vgl. Nonius
s. v. *Decurio* bei Gerlach p. 356 und p. 41.) und dass diese
Bezeichnung synonym gebräuchlich war, darf nicht in Abrede
gezogen werden, selbst wenn Festus schon in demselben Irrthum
befangen sein sollte, wie später entschieden Veget. II. 7. (cf. II. 19)
und Nonius; denn *accensus* war zweifelsohne eine generelle Be-
zeichnung magistratischer und militärischer Diener. (Belege bei
Becker — Marquardt II. 2. p. 375, 376 not. 950—956 II. 3.
p. 275 not. 1203 III. 2. p. 243. not. 1350;) *Accensi* waren

aber zur Zeit der altrepublicanischen Heeresordnung bekannt-
lich auch = *adscripticii* (*velati*, *ferentarii* etc.), die
ganz leicht oder überhaupt gar nicht bewaffneten Ersatzmann-
schaften, die (doch wohl nur im Nothfall) an Stelle der Gefal-
lenen (offenbar in deren Waffen, da sie selbst nicht in der
Lage waren, legionsmässige Waffen zu haben, oder haben zu
müssen, — vgl. jedoch Marquardt III. 2. p. 243) in die Glie-
der eintraten (Marquardt l. c. n. 1358.) Diese haben mit
den *Optiones* nicht das Geringste zu thun, und es ist deshalb
klärlichst eine Interpolation (oder Parenthese?) von eigener
Fabrik und aus eigenem Irrthum des Nonius, wenn er in der
von Revillout belobten Stelle das Varronische *Citat* die Worte
„*ut semper plenae essent legiones*“ enthalten lässt —
ein ähnlicher Irrthum wie der, welcher ihn anderweit (s. v.
legionum) verführt, die *adscripticii* wieder mit den wesent-
lich der Kaiserzeit angehörigen *supervacanei* (*vacantes*)
gleichzustellen, worüber gleich das Nähere.

2. Die von Revillout mit den *accrescentes* der L. 11.
cit. zusammengebrachte angebliche *lex Claudia* hat nie existi-
ert; die richtige Erklärung der Stelle, welche lediglich von
der Einführung gewisser Titularchargen (etwa à la suite) han-
delt, gibt z. B. Lange l. c. p. 46. Marquardt l. c. p. 363.
Auf dies Institut in seiner späteren Ausbildung, wonach es so-
wohl reine Titulare, wie es solche in allen Civilfächern gab,
als vorzüglich auch zur Disposition stehende, im Kriegsfall
mitaufgerufene Zugehörige umfasst haben muss, gehen theils
die *Citate* des Jac. Gothofredus l. c. aus Lampridius,
Capitolinus etc., ebenso die Bezeichnungen *supervacanei* oder
vacantes (Vegetius III. 17. und die Stellen bei Marquardt
l. c. not. 2063.) Selbst *adscripticii* werden sie gelegentlich
genannt (Trebell. Pollio XXX Tyr. c. XVIII.) Endlich findet
sich bei Vegetius II. 19. der Ausdruck *supernumerarii*
noch in anderer Bedeutung als der des Suetonischen „*supra nu-
merum*“ in Parallelisierung mit den alten *accensi* (unter
Confusion der *accensi milites* und *optiones*) dahin definiert:
„*Ad obsequia iudicum vel tribunorum nec non etiam principa-
lium deputabantur milites, qui vocabantur accensi, hoc est
postea additi, quam fuisset legio completa, quos*

nunc supernumerarios vocant“ (auch *superflui Veget.* III. 18, *extra numerum z. B. L. 23. C. Th. VI. 27.*) Dieselben werden auch *Veget. III. 18* und *III 20* erwähnt, hier aber anscheinend mehr im Sinne der *supernumerarii* im Palastdienst, wie *L. 15. 17. C. Th. VI. 30. L. 2. ib. VI. 32.*

3. Es ist durchaus ungegründet, den *Auctor de reb. bell. l. c.* mit *Gothofredus* und *Revillout* auf die *accrescentes* der *L. 11. cit.* zu beziehen.

Wir haben es hier offenbar — die Echtheit vorausgesetzt — mit dem Gutachten oder der Schrift eines *Militair-Theoretikers*, sei es selbst eines höheren *Officiers*, sei es eines *Beisitzers* eines hohen *Militairbureaus* aus dem 4. Jd. zu thun, der grossentheils nicht vorhandene Zustände schildert, sondern ganz wie *Vegetius*, dessen unbedeutenderer Vorgänger er sein dürfte, vieles *de lege ferenda* zu Papier bringt. Was er dabei über die Sorge für stete *Completierung* des Heeres sagt, ist nichts anderes, als was *Vegetius* in seinem zuerst in die Welt geschickten *Specialtractat* über die *Tironen* weit ausführlicher zur Sprache bringt. Der Verfasser will ebenfalls ein tüchtiges *Ausexercieren* der *iuniores* und verlangt, dass deren nicht bloss die eben nöthige Anzahl, sondern mindestens 100 oder 50 mehr ausgehoben und ausgebildet werden sollen, um stets tüchtige Mannschaften in *petto* zu behalten, wenn sie auch noch nicht in die *Matrikeln* aufgenommen werden könnten. Dass diesem Vorschlag Folge geleistet wurde, wissen wir gar nicht, und dass ein Zusammenhang zwischen der hier vorgeschlagenen *Ersparniss* an *Sold*, wovon weiter unten die Rede sein wird, und dem Gesetz von 372 stattfände, ist reine *Supposition*.

Wer sind nun aber in Wirklichkeit jene *accrescentes*? Sind sie mit den *Tironen* schlechthin identisch, sind sie, wenn auch nicht der Stelle des *auctor incertus* nach, am Ende doch eine besondere Kategorie von, wie *Vegetius* sich ausdrückt, *tirones instituti, iuniores enucleati*, oder was sonst? Ich glaube, sie sind keines von beiden, sondern allerdings eine Art von *Tironen*, aber eine ganz bestimmte, nämlich wortgetreu die zum *Kriegsdienst* heranwachsenden *Veteranen- und Soldateninder*, die bekanntlich durch die Geburt zum väterlichen

Stande bestimmt wurden. (Vgl. *Kuhn l. c. p. 148. 149. L. 5. 8. C. Th. VII. 1. tit. C. Th. VII. 22.*) In dieser Weise erklärt *Cuiacius* zu *L. un. C. XI. 12.* sehr richtig — trotz *Gothofreds* Widerspruch zur *L. 7. §. 3. C. Th. VII. 13* und *L. un. C. Th. X. 23.* — die *Accrescentes* bei den *Classicis*; in derselben Weise ist der Ausdruck auch an den beiden anderen Stellen zu erklären, wo er und zwar ausschliesslich für das *Militair* vorkommt *L. 6. §. 1. 2. und L. 7. §. 3. C. Th. VII. 13.* In ersterer *Lex* ist sogar gradezu die Erklärung selbst gegeben, indem in §. 1. zu Ende die *veterani filii* deutlich auf die *accrescentes* (lies: *accrescentibus suis*) zurückweisen. Die schon vorgewesenen Parallelstellen *Gothofreds* aus der *civilis militia L. 15. 17. C. Th. VI. 30. L. 1. 2. ib. VI. 32.* sind weder dem Namen — denn sie handeln von *supernumerarii* — noch der Sache nach passend; vollkommen dagegen gehört hierher vorzüglich (vgl. nämlich auch das *Citat* aus *Libanius* bei *Kuhn l. c. not. 1156.*) die *L. 2. C. Th. VI. 24.* an den damaligen *Comes Domesticorum Severus*:

„*Domesticorum filios vel propinquos parvos vel impuberes domesticorum coetibus aggregamus, ita ut non solum matriculis inserantur (richtiger gewiss attineantur wie in L. 11., nämlich jedenfalls in separato), verum etiam annonarum subsidiis locupletentur. Quaternas enim annonas eos, quos armis gestandis et procinctibus bellicis idoneos adhuc esse non constiterit, in sedibus iubemus adipisci his conditionibus*“ etc.,

die a. 364 gerade das für die *domestici* bestätigt, was a. 372, anscheinend (da an den *Magister militum Severus* gerichtet) für die gemeinen *Legionen* aus *Sparsamkeit* zurückgenommen (*cesset*) ward. Die beim *tiro* schlechthin ganz unerklärliche Nennung der *parentes* als *Alimentationspflichtiger*, stellt dies ausserhalb jedes Zweifels. Damit aber ergibt sich nun auch, um auf den Ausgangspunkt dieses *Excurses* zurückzukommen, dass weil die *accrescentes* mit den *tirones* an sich nichts zu thun haben, wir auch ihre *Sold-Verhältnisse* in keiner Weise als schlüssig für die der eigentlichen *Recruten* benützen können, es wäre denn, dass man aus den

Worten „quoad gerendis armis idonei fuerint aestimati“ mit einem argumentum a contrario dafür operieren wollte, dass mit dem Beginn der Waffenfähigkeit, also von dem Uebergang in das tirocinium, dem gerendis armis idoneum esse, an der Eintritt in die annona fiscalis resp. in die Besoldung überhaupt erfolgt sei. Dies Argument ist natürlich schwach und um so schwächer, als in der That für eine gegentheilige, die Zurücksetzung der Tironen in den betreffenden Bezügen behauptende Ansicht einige nicht ganz verwerfliche Anhaltspunkte sich darbieten möchten.

Es gehört hierher vor allem die schon citierte L. 42. D. 29. 1.:

„proinde, qui nondum in numeris sunt, licet et (dürfte als Geminatio aus licet mit Mommsen ad h. l. zu streichen sein) iam lecti tirones sint, et publicis expensis iter faciant, nondum milites sunt; debent enim in numerum referri,“

zu welcher Lange l. c. p. 42. sagt, dass die Tironen der militairischen Privilegien bis zur Einreihung entbehrt hätten, „etsi iam antea stipendium accipiebant,“ eine Annahme, die jedoch durch die Erwähnung bloss der freien Beförderung kaum gerechtfertigt erscheint. Man könnte viel eher darauf schliessen, dass Ulpian doch wohl die viel schwerer wiegende Soldempfängniss erwähnt haben würde, wenn eine solche überhaupt stattgefunden hätte, denn die Uebernahme der Reisekosten für Recruten, die man in der Welt umherspedierte, verstand sich wohl eigentlich aus ganz allgemeinrechtlichen, nicht aus specifisch militairischen Gesichtspunkten von selbst, und konnte schwerlich dem Ausgehobenen oder dessen Offerenten zur Last gelegt werden; sie konnte deshalb auch höchstens zum äussersten Nothbehelf als ein Kennzeichen der begonnenen Militia (bzw. der Militairprivilegien) erscheinen, während ein Grund der Art: „obgleich sie schon ausgehobene Tironen sind und als solche der zukömmlichen Bezüge an Sold und Victualien geniessen,“ ganz anders durchgreifen musste.

Ein ähnliches Raisonement erlaubt die oben abgedruckte Stelle des Auct. inc. De rebus bellicis in den Worten:

„et minore, utpote tirones, stipendio sublevati,“

wo es, wenn nicht als etwas Selbstverständliches, bereits Bestehendes, so doch sicher als etwas sehr Empfehlenswerthes hingestellt wird, den Tironen geringeren Sold zu zahlen. Es fragt sich eben, ob man übersetzt: „da sie doch den Tironen (als nicht in den Matrikeln befindlich) gleich stehen,“ oder: „da sie nur Tironen sind,“ mit dem Hintergedanken: und deshalb wohl schlechter gestellt werden könnten.

Dass die erstere Uebersetzung die richtige sein könne, scheint endlich auch der von Hieronymus (cf. Gothofred l. c. p. 284) bezeugte Umstand zu ergeben, dass die militairische Straf-Degradation bis auf den tiro hinabgieng:

„Finge aliquem tribuniciae potestatis suo vitio regradatum per singula equestris militiae officia ad tironis vocabulum devolutum; non ex tribuno statim fiet tiro“ etc.

Was kann eine solche Versetzung eines zweifellos ausgelernten Soldaten in eine durchaus ehrenwerthe Vorschule, die übrigens durchaus nicht mehr Strapazen darbietet, wie der Dienst des jungen Soldaten selbst, zu bedeuten haben, wenn nicht eine empfindliche Schmälerung der Emolumente?

Es mag also immerhin angenommen werden dürfen, dass zur Zeit der angezogenen Quellen die Tironen in der That eines geringeren Solds genossen und dieser Umstand für die Erklärung des Dupondius nach Lydus in Betracht kommt; — alten Ursprungs aber ist diese Erscheinung sicher nicht, und weil sie es nicht ist, so kann sie allein auch nicht auf den Dupondius führen, der zu jener Zeit längst eine für die Soldzahlung überhaupt gar nicht mehr in Betracht kommende minimale Kupfermünze ($\frac{1}{2}$ Unze) geworden war.

Kommen wir aber so zu dem Resultat, dass wir weder in republicanischer Zeit, wo es überhaupt, auch in den accensis, keine Tironen im Sinne militairischer studiosi und ebenso wenig eine schlechtere Löhnung etwa für die Dauer des ersten stipendium gab, noch später, wo zwar besondere tirones bestanden, ganz gewiss aber keine auf Dupondien zurückzuführenden Soldsätze für dieselben — so muss nun endlich doch wohl unser Spitzname auf ein anderes Gebiet gehören; und ich glaube nicht zu irren, wenn ich dasselbe bei den Gladiatoren suche!

Es ist oben bereits vorgewesen, wie wenig die geläufigen Ableitungen des Wortes *tiro* anerkannten etymologischen Grundsätzen entsprechen. Wir haben hier offenbar einen noch unaufgefundenen Stamm vor uns, für den auch die italischen Dialecte keinen Anhalt darbieten. Sollte nicht demnach ziemlich nahe liegen, dass wir es überhaupt nicht mit einer indogermanischen Wurzel zu thun haben, dass das Wort ein eingebürgertes barbarisches und zwar eingebürgert ist mit dem Gladiatorenjargon selbst, wie derselbe in dem angeblichen Vaterlande dieser Spiele in Etrurien (Athen. IV. 39. vgl. jedoch 40. 41., Tertullian de spectac. c. 5. Krause in Pauly's Realencyclopaedie s. h. v. III. p. 859. Lipsius Serm. Saturn. I. cap. VIII.) sich ausgebildet hatte? Es würde damit vortrefflich das verhältnissmässig späte, vielleicht wie oben bemerkt, auf Cicero zurückzuführende Erscheinen des Wortes in der Literatur zusammenstimmen.

Auf alle Fälle kann darüber kein Zweifel sein, dass es weit früher bei den Gladiatoren als beim Militair ein wirkliches *tirocinium* gab, und dass die *ludi gladiatorum*, wenn noch nicht als öffentliche Räumlichkeiten wie zur Kaiserzeit, wo sie unter besonderen kaiserlichen Procuratoren standen (Preller l. c. p. 122), so doch als anerkannte Übungsstätten für die gewerbsmässige Erlernung des Waffehandwerks schon längst existierten, ehe die mordsüchtige Schaulust eines degenerirten Zeitalters die Pracht und Massenhaftigkeit der Menschenschlächtereier förmlich zu einem Element des Staatslebens erhob. Seit dem fest überlieferten Jahre a. C. 265 in Rom heimisch gemacht (Liv. Epit. XVI. Val. Max. II. 47, Auson. Idyll. XI. 46), zuerst wohl nur Sühnopfer der Unterirdischen bei feierlichen Leichenbegängnissen (Lipsius l. c. p. 27. seqq. Krause l. c. p. 859 ff.) wurden diese Kämpfe als besonders gesuchte Lustbarkeiten (Lipsius cap. XI. Krause p. 861—65.) in Rom und durch ganz Italien zu einem Gegenstand des Luxus, der magistratischen *largitio*, vorzüglich des *ambitus* u. s. f. in fast unglaublichem Umfange. (Lips. c. IX. X.)

In alles Détail einzugehen, hat für den Zweck dieser Abhandlung keine Bedeutung; nur einige Punkte sind hervorzuheben, nämlich zuerst die directen Berührungen der Gladia-

toren mit dem Römischen Militair und zwar in der doppelten Form als aufständischer Feinde in dem furchtbaren Gladiatoren- und Sklavenkriege des Spartacus (73—71. a. C. Plutarch Crassus 8—11 Appian B. C. I. 116—20 Florus III. 20. Orosius V. 24.), sodann als Mitkämpfer in den späteren Bürgerkriegen unter Brutus bei Mutina (44. a. C. App. B. C. III. 49.) unter Antonius bei Perusia (42. a. C. App. V. 30. 33. — vgl. bereits Caes. B. C. I. 14. Cic. ad Att. VII. 14.) Schon hierin liegt eine Vermittlung, wie gewisse dieser Classe angehörige bzw. auf dieselbe angewendete Ausdrücke in die Soldatensprache überfliessen und mit dem Stehendwerden der Heere, speciell schon mit dem Aufkommen der besonderen Corps von Veteranen (*Vexillarii*) und *Evocati* (Marquardt l. c. p. 294. 338.) allmählig sich für bestimmte eine Analogie darbietende Institute erhalten konnten. Eine solche Analogie liegt nun aber ohne jeden Zweifel bei den späteren militairischen *tirones* vor, die wie sie diese ihre technische Bezeichnung bereits dem Vorbild der Gladiatoren verdanken mochten, nun auch von dorthier das Synonymon *dupondii* überkamen, ohne dass für dasselbe in ihren eigenen Soldverhältnissen ein bestimmter Anknüpfungspunkt liegen musste. Es genügte für eine Zeit, wo das Gladiatorenwesen so unendlich — man darf sagen in Ansehn stand, wie in der letzten republicanischen und ersten Kaiserzeit vollkommen, dass der junge Recrut genau nach dem Vorbild des jungen Gladiator in den Waffen geübt wurde, dass überhaupt seine Heranbildung durchaus an die *ludi* und *batualia* der *Lanistae* erinnerte, wie dieselben im letzten Jahrhundert der Republik überall im blühendsten Flor standen.

Schon aus der Zeit der Cimbrischen Kriege berichtet uns Valerius Max. II. 3. 2. von P. Rutilius:

„Is enim nullius ante se imperatoris exemplum secutus ex ludo Cn. Aurelii Scauri doctoribus Gladiatorum accersitis vitandi atque inferendi ictus subtiliorem rationem legibus virtutemque arti et rursus artem virtuti miscuit, ut illa impetu huius fortior, haec illius scientia cautior fieret.“

Auch Caesar, wie er einerseits einen besonderen Ruhm darin fand, veredelte Gladiatoren zu geben, die er „neque in

ludo neque per lanistas, sed in domibus per equites Romanos atque etiam per Senatores armorum peritos erudiebat precibus innitens, ut disciplinam singulorum susciperent ipsique dictata (ein spezifisch gladiatorischer terminus Lipsius p. 49. cf. Varro L. L. V. 7. Petron. cap. 45.) exercentibus darent“ (Sueton Caes. c. XXVI) wird andererseits vom Auctor B. Afr. c. 71. gerühmt wegen des:

„contra ejusmodi hostium genera non ut imperator exercitum veteranum, — — sed ut lanista tirones gladiatores condocere, quo pede se reciperent ab hoste et quemadmodum obversi adversariis et in quantum spatio resisterent modo procurrerent, modo recederent comminarenturque impetum; ac prope quo loco et quemadmodum tella mitterent praecipit.“

Spezieller erfahren wir aus Seneca Controv. IV. Praef. (ed. Bip. p. 266):

„Gladiatores gravioribus armis discunt quam pugnant; diutius illos magister armatus quam adversarius sustinet,“

und ganz übereinstimmend gibt Vegetius I. 12. an:

„Duplicis ponderis illa cratis et clava ideo dabantur, ut cum vera et leviora tiro arma sumpsisset, velut graviore pondere liberatus securior alacriorque pugnaret,“

und I. 14.

„Tiro, qui cum clava exercetur ad palum, hastilia quoque ponderis gravioris, quam vera futura sunt iacula, adversum illum palum tamquam adversum hostem iactare compellitur.“

Diese letzteren Stellen kann ich nicht citieren, ohne dazu zu bemerken, dass ich längere Zeit dem Gedanken gar nicht abhold war, es könne hier der Grund zu der Bezeichnung dupondii gelegen sein, nämlich in dem duplex pondus, womit die Tironen zu fechten hatten. Dabei würde natürlich auch wenig verschlagen haben, ob das betreffende Mehrgewicht wirklich genau das Doppelte oder bloss ein Erkleckliches über die sonstige Last hinaus betrug. Der dupondius wäre dann vom doppelten As, der Einheit im allgemeinen Sinne, nicht

vom Gewichtspfund zu verstehen, etwa so, wie er in früher citierten Stellen aus Columella zwei Fuss betrug. Die Wahl des Ausdrucks dupondius statt Bipondius, oder einer Ableitung von duplus, etwa wie die als Auszeichnung einer doppelten Ration (bei der Reiterei doppelter Pferde) geniesenden Soldaten (übrigens ebenfalls eine Analogie zu dupondiaris und diobolaris) als duplares (Veget. II. 7. und ähnlich sesquiplares cf. Marquardt I. c. p. 426 Note 91—93.) bezeichnet wurden, liesse sich allenfalls rechtfertigen, aber die Sache selbst war entschieden nicht zur Abstraction eines Spitznamens angethan, denn es scheint zweifellos, dass bei den Lagerexercitien und Spielen (Veget. II. 23.) auch von den älteren Soldaten schwerere Wurfspeere und dgl. als vor'm Feind angewendet wurden, so dass es nicht als besonders komisch oder charakteristisch erscheinen konnte, wenn dies beim jungen Soldaten durchweg beobachtet wurde. Einen Beleg gibt z. B. Plin. Paneg. XIII:

„cum spectator moderatorque ineuntium certamina virorum, arma componeres, tela tentares, ac si quod durius accipienti videretur, ipse vibrares.“

Hiernach ist in der Reihe der früheren Belegstellen fortzufahren, zu denen ich noch hinzufüge Juvenal VI. 246:

— — — — vel quis non vidit vulnera pali,
Quem cavat assiduis sudibus scutoque lacessit
Atque omnes implet numeros, dignissima prorsus
Floralis matrona tuba, nisi si quid in illo
Pectore plus agitat veraeque paratur arenae,

(cf. Lipsius Sat. Serm. II. c. 4.) und Vegetius I. 11:

„Palorum enim usus (cf. cit. loc. I. 14. und II. 23.) non solum militibus sed etiam gladiatoribus plurimum prodest,“

eine Ansicht, die man, um der Geschichte treuer zu sein, gewiss umdrehen muss: „non solum gladiatoribus, sed etiam militibus prodest,“ denn die exercitationes ad palum bildeten offenbar den recht eigentlichen Kern der institutio, die sichere Application von Stoss und Schlag, wie denn in temporär richtiger Reihenfolge Vegetius auch sofort selbst hinzufügt:

„nec unquam aut arena, aut campus invictum armis virum probavit, nisi qui diligenter exercitatus docebatur ad palum.“

Dass überdies der Gebrauch hölzerner Schwerter und unbeschlagener Lanzen (*rudes — vectes — clavae ligneae — sudes — ξίφοι ξύλινοι* — *batuere — deludere — ventilare etc.* vgl. die Stellen bei Lipsius l. c. XV. Krause l. c. p. 867. Marquardt l. c. p. 432. N. 2562 —) für den Unterricht der Gladiatoren sowohl wie der Recruten gleichmässig Platz griff, verstand sich von selbst. Diese nothwendige Vorsichtsmassregel ward auch auf dem Marsfeld, sowie bei den Lager-spielen der Soldaten von Altersher beobachtet (z. B. Veget. I. 9. vom Pompejus: „cum validis vecte certabat“) und würde an sich keinen Beweis liefern, wo das Vorbild zu finden sei.

Wie nach dem Bisherigen die *institutio* der Recruten der *tirones gladiatores* nachgebildet erscheint, von welcher letzterer Symmachus Epp. II. 46 sagt:

„Nam gladiaturae idoneos communis cura prospiciet, quae pars in apparatu Quaestorio prior est, ut auctoramento lectos longus usus instituat,“

so ist nun offenbar auch der Ausdruck für die Fechtlehrer, die wie schon oben aus Val. Max. II. 3. 2. gezeigt ward, zeitweilig ganz direct zu diesem Behuf aus den *ludis adficiuntur* wurden, von dorthen entnommen; die vornehmern *lanistae* liessen sich entschieden schon zu republicanischer Zeit als *magistri* oder *doctores* bezeichnen, (Cicero *De orat.* III. 23. *Quinctil. Decl.* CCCII. Val. Max. l. c.) ein Name, der dann auf die militairischen Instruente, mochten dieselben nun mit Mauerkronen gezielte Veteranen oder *Graeculi magistri* sein, übergieng (vgl. oben p. 133).

Weit einschlägiger aber ist endlich noch eine Notiz bei Plinius N. H. VIII. 14., nach welcher wir einen anderen von Altersher auf die Gladiatoren angewendeten Spitznamen kennen lernen, von welchem es in hohem Grade wahrscheinlich ist, dass er ebenfalls dem Militair nicht fremd geblieben sei:

„Antiquissimum in cibis hordeum, sicut Atheniensium

ritu Menandro auctore apparet, et gladiatorum cognomine, qui hordearii vocabantur.“

Man vergleiche damit Vegetius I. 13. wonach die Soldaten „qui parum in armorum prolusione profecerant,“

„pro frumento hordeum cogeantur accipere, nec ante eis in tritico reddebatur annona, quam sub praesentia Tribunorum experimentis datis ostendisset, se omnia, quae erant in militari arte, complese.“

Letzterer Bericht ist dem gegenüber, was wir sonst über die Herabsetzung der Soldaten auf das verachtete Gerstenbrot (z. B. Plin. l. c.: „quadrupedum fere cibus est“) wissen, entschieden neu; bis auf Augustus herab findet sich wenigstens diese Kostverkümmern nur als gelegentlich sogar durch *Senatusconsult* verhängte Strafe der Feigheit vor dem Feind Polyb. VI. 38. 3. Dio Cassius XXXIX 38. Suet. Oct. c. 24. Frontin. *Strat.* IV. 25. 37), jetzt erscheint sie plötzlich nach dem Bericht guter alter Quellen als ein Zwangsmittel gegen Faulheit im Erlernen der Waffenkünste. Wird man dadurch nicht unwillkürlich darauf geführt, dass bei Plinius l. c. nicht zu übersetzen ist: „aus dem Spitznamen der Gladiatoren, welche auch hordearii hiessen“, ¹⁵⁾ sondern „aus dem Spitznamen der Gladiatoren, welche hordearii hiessen,“ d. h. eben der faulen, untüchtigen, auf schmale Kost gesetzten Kerle, unter Umstän-

¹⁵⁾ Für die letzten Jahrhunderte der Republik und gar für die Kaiserzeit ist der Spitzname in dieser Anwendung wohl kaum denkbar, da die Bezeichnung der Gladiatoren überhaupt als hordearii doch gar zu sehr mit den Thatsachen in Widerspruch gestanden haben würde. Es könnte die Bezeichnung der ganzen Classe gegenüber nur eine inhaltlos gewordene Tradition ältester Zustände sein, denn die später übliche Atzung der Gladiatoren, seitdem ihre Kämpfe zum Lieblings-schaugenus der Römer geworden waren, erinnerte gewiss an nichts weniger als an das blähende Gerstenbrot; vielmehr war die sog. *sagina gladiatoria* unzweifelhaft eine höchst schmack- und nahrhafte Verköstigung und der Wetteifer der *Lanistae*, deren Ruhm und Verdienst in Frage stand, wenn ihre Zöglinge durch Concurrenten geschlagen wurden, sorgte in ausgiebigster Weise für deren körperliches Wohlbefinden. Näheres bei Lipsius l. c. p. 46.

den solcher, wie sie der Centonarius Echion bei Trimalchio (Petron. c. 45.) beschreibt:

„gladiatores sestertiariorum, iam decrepitos, quos si sufflasset, cecidissent etc.“

Wir gewinnen so nicht nur eine Analogie des Spitznamens im Allgemeinen (beim dupondius der schmale Lohn, beim hordearius die schmale Kost), sondern was mehr werth ist, wir gewinnen ihn innerhalb der Gladiatorenzunft selbst, und werden zu dem Schluss berechtigt, dass er von dort aus mit der gleichen Strafe des gleichen Verschuldens auch in die Legionen übergegangen sei.

Ueber den Dupondius bedarf es nunmehr kaum noch einer kurzen Bemerkung:

Es ist bekannt, dass die sog. Familiae lanisticiae, von aufgelesenen Findelkindern und später von vornehmen Freiwilligen abgesehen, theils aus Slaven (resp. diesen gleichstehend verurtheilten Verbrechern und Gefangenen), theils aus freien Leuten bestanden, welche sich gegen eine Werbesumme mit Haut und Haar (corpora animosque nach dem Schwur bei Petron c. 117) tamquam legitimi gladiatores domino verkauft hatten, (auctorati — auctoratio — auctoramentum Lipsius II. c. V.) Die Slaven waren, sofern sie nicht für das Gewerbe grossgezogen, sondern vom Lanista gekauft wurden, von Altersher jedenfalls die verrufenste Hefe dieser Kategorie, die Freien ebenso zweifellos, von imaginären Ausnahmen wie dem „Quidam“, der „ut patrem sepeliret, auctoravit se“, bei Quintilian Decl. 302 abgesehen, die herabgekommenste Sorte städtischer Taugenichtse. Solange nun die Gladiatorenkämpfe noch nicht so kritische Zuschauer fanden wie etwa seit Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Ch. mit dem Aufkommen der aedilicischen munera, mochte dem Lanista mehr daran gelegen sein, seine Waare zu guten Preisen loszuschlagen, als sie wirklich preiswürdig herzustellen; was konnte es ihm, wenn er nur bezahlt wurde, verschlagen, ob seine Schlachtopfer besser oder schlechter genährt waren, wenn sie nur einigermaßen Stand zu halten und anständig zu sterben wussten — dazumal eine sehr vulgäre Eigenschaft. Als aber die Concurrenz grösser, der Ehrgeiz reger, das Publicum wählerischer wurde, da konnte wieder

der Lanista nicht jeden, der angeboten wurde oder sich selbst anbot, gebrauchen, da stellte er ohne Zweifel seine Prüfungen an, ehe er den einzelnen wirklich zum Gladiator bestimmte oder zuliess.

Natürlich musste er für diese Zeit die brotlose Rotte erhalten, was vor der Hand gewiss nicht mit stärkenden Getränken (Plinius N. H. XXXI. 69.) und kräftigen Speisen (cf. Note 15.), sondern auf's aller Nothdürftigste durch ein Kostgeld (— das war ja seiner Natur nach auch der Sold der Soldaten, Mommsen Tribus p. 33) geschah; denn ob Kraft, Eifer, Anlagen vorhanden waren, worauf es doch zunächst ankam, das zu erforschen, bedurfte es keiner sagina, und den nöthigen Sporn fanden die Aspiranten gerade in der Verbesserung ihrer Lage, die ihnen blühte, wenn sie die Probezeit tapfer überstanden hatten. Da mag denn nun der berühmte dupondius gewohnheitsmässig die Tagestaxe für diesen „contemptissimus tiro gladiator“ (Quinct. Decl. IX. c. 5.) geworden sein — gerade genug, um nicht zu verhungern, aber zu wenig, sowohl um den Lanista arm, als um den Empfänger mit seiner Condition zufrieden werden zu lassen. Die angehenden Gladiatoren (diesen Ehrentitel selbst erhielten sie erst mit dem Betreten der Arena Quinct. Decl. 302.) bilden auf diese Weise das Gegenstück zu dem

„qui suum honorem nummi causa amittit“, (vgl. oben S. 126.) und den Wagehalsen (die gewiss nicht auf die Soldaten zu beziehen sind,) bei Plautus Mostell. II. 1. 10: „qui trium nummorum causa subeunt sub falas“, Sie sind etwa diejenigen:

„qui, dupondii

Corpora animosque venditant stipendio.“

Ob alsdann der Witz des Volkes oder der der approbierten älteren Collegen diesen Dupondius personificierte, ist gleichgiltig; jedenfalls verschwamm allmählig der Begriff so sehr mit dem des tiro, dass als man anfing dieses Wort auf Anfänger aller Art, insonderheit auf die militairischen zu übertragen, der Volksmund sofort auch des Synonymi sich bemächtigte, um so weniger durch das Hinkende des Vergleichs bei Tironen anderer Art gestört, als eben der Dupondius auch

von anderer Seite her bereits den Begriff der Geringfügigkeit und Unbedeutendheit involvierte.

Dass Johannes Lydus zu einer Zeit, wo schon seit mehr als zwei Jahrhunderten das lebendige Gedächtniss des tiro gladiator verschwunden war (L. 1. C. XI. 43.), den dupondius durch den *διώβολος* zu erklären suchte, darf nun nicht mehr Wunder nehmen.

So bleibt zum Schluss nur noch die Frage kurz zu berühren, wie wir unser Wort zu schreiben haben, und hier möchte ich glauben, dass allerdings der Fuchs etwas vor dem Gladiator, Recruten und Schulbuben voraushatte, indem er wohl in eleganterer Latinität als „dupondius“ wenigstens geschrieben wurde, während sein Namensgenosse auf anderen Gebieten, wie dies auch handschriftliche Bestätigung besonders bei Petron findet, wohl mit dem entschieden gemeineren „dupundius“ (wie jetzt Mommsen m. E. nicht gerechtfertigter Massen in den Digesten ediert) oder gräcisiert „dipundius“ gerufen wurde. Die Lesart „dipondius“ dagegen möchte ganz zu verwerfen sein.

IV.

§. Titius II. F. 26, 14.

Als vor mehreren Jahren ich in der Lage war, mich sehr eingehend mit der Schleswig-Holsteinschen Successionsangelegenheit zu beschäftigen, konnte natürlich dem Kreis meiner Untersuchungen auch die Frage nicht fremd bleiben, wie es denn etwa im Fall der Realisierung des Rechtes der älteren, bzw. nach erfolgter Cession an dieselbe der jüngsten Gottorper Linie (Sr. K. H. des Grossherzogs von Oldenburg) auf die Erbschaft der Herzogthümer, mit eventuellen Ansprüchen der Sonderburger Linien auf das jetzige Grossherzogthum Oldenburg, die früheren Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zu halten sein würde. Es verstand sich von selbst, dass alsdann die von Seiten der damaligen Augustenburger Jurisprudenz gelegentlich der von ihr aufgebrachten sog. Aequivalenterbefolge vertretene Behauptung eines Einbegriffenseins des Sonderburger Hauses in die Tauschverträge von 1766/73 würde fallen gelassen sein, um das damalige Rechtsgeschäft als ein nichtconsentiertes überhaupt anfechten zu können. Nicht minder würde von Seiten der jüngeren Linien nach Wegfall des politischen Interesse daran das fictive Primogeniturstatut vom 17. December 1633 ab und zur Ruhe verwiesen und statt dessen auf Grund gemeinrechtlicher Lehnsfolge mindestens eine Abfindung für eine neuzufundierende Primogenitur von dem derzeitig sog. Chef des Hauses angestrebt sein. Wären die Dinge aber in ein solches Stadium getreten, so würde der Rechtsanspruch Sonderburgischer Seits

einfach dahin gegangen sein, die vorgeblich dieser Linie bereits im Jahre 1761 beim Aussterben des Hauses Plön angefallene Succession in Oldenburg und Delmenhorst nunmehr nach den, sei es auf Grund des Lineal- oder Linealgradualprincipis zur Geltung kommenden Theilungsverhältnissen ihr wieder einzuräumen; Seitens des hohen Herrn Besitzers aber würde, wenn derselbe auf derartige Prätionen überhaupt einzugehen sich bewegen gefunden hätte, von den nächstliegenden Gründen der Abweisung abgesehen, zu mehrerer Gewissensberuhigung eventuell auch die Frage einer Prüfung haben unterzogen werden können, wie es — die Existenz eines Forum vorausgesetzt — mit der Praescription sich gestellt haben möchte. Der concrete Fall wäre alsdann in seltener Weise dazu angethan gewesen, um eine ganze Reihe der auf die Lehnverjährung bezüglichen Controversen zu practischer Anschauung zu bringen, insonderheit auch die an den rubricierten §. Titius anknüpfende über die Besonderheiten beim *agnatus remotior*.

Wie die eben besprochene, so kann nun zweifellos auch künftighin noch manche Succession streitig werden, die das, was den Gegenstand dieser Abhandlung bilden soll, nicht eben als ein völlig unpractisches Capitel erscheinen lässt; indessen räume ich gern ein, dass mein Resultat vor Jahrhunderten mehr Aufmerksamkeit nach dieser Richtung hin zu beanspruchen berechtigt gewesen wäre, und aus diesem Grunde habe ich vorgezogen, statt eines tieferen Eingehens auf die zur Sache gehörigen Vor- und Nebenfragen von dem gegenwärtigen Stand der Doctrin nur eine kurze Skizze zu geben, die lediglich dazu dienen soll, das Piedestal für die endliche Interpretation und daraus hervorgehende Emendation eines der bestrittensten und zweifellos schwierigsten Lehnstexte zu bilden. Ich sehe natürlich dabei nunmehr ganz von den Specialitäten der Oldenburgisch-Delmenhorstischen Erbfolge ab und halte mich durchaus auf theoretischem Boden.

Dem durch eine, nicht innerhalb der legalen oder speciellen Successionsordnung sich bewegende Lehnveräußerung durch den Vasallus possidens in seinem Folgerecht beeinträchtigten bzw. zu beeinträchtigenden Anwärter pflegt man

ganz allgemein *iure sanguinis* zwei Rechtsmittel an die Hand zu geben, die *Retractsklage* und die *Revocatoria*.

Das Fundament der ersteren bildet unbestrittenermassen die Veräußerung als solche, das *factum alienationis*; ihr Zweck ist der Eintritt in einen perfect gewordenen Lehnverkauf, oder was dem gleichsteht, mittelst Oblation des *pretium interveniens* an den aus dem Vertragsverhältniss wieder auszumerzenden *Acquirenten*.

Dagegen wird die *Revocationsklage*, mit der wir uns hier näher zu beschäftigen haben, nach kaum irgendwo ¹⁾ in Frage gestellter Ansicht begründet durch die *delata successio* und zwar der noch gangbaren *compendienmässigen* Meinung nach dergestalt, dass wer immer auf Grund der ersten Investitur im gewöhnlichen Gange der Dinge zur Succession berufen sein würde, in *infinitum* abwärts ein selbsteigenes *ius quaesitum* auf Ausantwortung des im fremden Besitz befindlichen Lehnstücks geltend machen dürfe, ein Recht, welches ihm keineswegs in Folge eines einmaligen so oder so langen Zeitablaufs, oder durch Versäumniss seiner *Antecessoren*, sondern nur höchstpersönlich durch dreissigjährige eigene Negligenz präscribiert werden könne.

Diese dreissigjährige Präscription gegen den „*ex pacto et providentia majorum* berufenen“ Erben selbst wird mindestens allseitig zugegeben, so zwar, dass als rechtsverletzendes, die Verjährung initiierendes *Factum* gegen denselben der *tempore delatae successionis* stattfindende fremde Besitz *cum animo rem sibi habendi* gilt, auf Unkenntniss des verletzten Rechtes aber oder Irrthum über dasselbe nicht reflectiert wird, sondern das rein objective Vorhandensein des rechtsverletzenden Zustandes genügt ²⁾.

Diese Ansicht nun kann m. E. vor einer genaueren Prüfung nicht Stand halten, denn, wenn auch den klaren Bestimmungen der *libri feudorum* ³⁾ gegenüber diejenigen mehr-

¹⁾ Vgl. Möller *Primae lineae usus practici distinctionum feudaliu* cap. XX. dist. VI. p. 506.

²⁾ II. F. 9. §. 3. cf. L. 12. C. VII. 33. Savigny *System* III. p. 407. 410.

³⁾ II. F. 9. §. 3. 52. Nov II. §. 1. Cap. extr. II. F. 83.

fach aufgetauchten Ansichten nicht zu hören sein dürften, wonach schon ein gegen den *agnatus proximus* vollendeter dreissig-⁴⁾ oder vierzigjähriger⁵⁾ Zeitablauf die Ansprüche aller Successoren präcludieren soll⁶⁾, so muss doch mit Entschiedenheit behauptet werden, dass einerseits nach richtiger Auffassung gewisser lehnrechtlicher Fundamentalsätze, andererseits nach bestimmten Aussprüchen der *libri feudorum* selbst die wesentlichsten Modificationen sich herausstellen müssen — ganz abzusehen von einer höchst beachtungswerthen *opinio doctorum* betreffs einer noch über die vierzigjährige hinausschreitenden definitiven Verjährungsfrist⁷⁾.

⁴⁾ Pinellus ad authent. Tricennalis, cf. Hartmann Pistoris Quaestiones iuris (ed. Filius 1593) Lib. II. Qu. VIII. N. 42. ff.

⁵⁾ z. B. J. Fichard Consilia T. II. p. 14.

⁶⁾ Struvius Syntagma J. F. c. XIII. §. 18. N. 4. Für Reichslehen: Itter De feudis imperii c. XV. XXIII. (vgl. jedoch J. Deckher Dissertationes et Decisiones iuris L. I. diss. 15. n. 15. und Myler ab Ehrenbach Nomologia ordinum imperialium c. XVII. No. 5.)

⁷⁾ Was diesen Punkt betrifft, auf den im Text nicht näher eingegangen werden soll, so muss zuvörderst zwischen Reichs- und Privatlehen unterschieden werden. Wo nämlich immer die Frage nach Wegfall der *revocatoria* wegen *immemorialer* Verjährung *ex officio* für die ersteren behandelt ist, da haben die ausgezeichnetsten Autoritäten unanimität die absolute Wirksamkeit des entsprechenden Zeitablaufs zur Sicherung des bestehenden Zustandes anerkannt. So sagt Myler ab Ehrenbach Nomologia c. XVIII.: „quoniam publica imperii utilitas exigit, ut tanto temporis lapsu omnes praetensiones et omnia iura competentia intereant ad evitandam dominii incertitudinem, seu, ne Principes imperii in possessione tanto tempore quiete habita turbentur, ne tandem partes ad arma venire necesse habeant.“ Aehnlich andere, worunter ausser den Citierten bei Myler besonders: Faber Consultatio de ducatu Montisferrati Fref. 1618. P. II, p. 345. 361. Ab Andler Jurisprudencia publica et privata Solisbaci 1672 II. Tit. 9. N. 82. Itter de feudis imperii p. 993. Vgl. auch Pfeffinger Vitriarius illustratus ed. IV. T. III. p. 1355 N. 3. J. A. Reichardt (praes. Hellfeld) De autoritate vetustae possessionis in causis praesertim illustrium Jenae 1763 §. XXI. Aber auch bei allgemeiner

Die ganze Auffassung der Lehnfolge als einer *successio ex pacto et providentia majorum* dergestalt, dass jeder *posterior* sein Recht *direct* vom *primus adquirens* ableite, ist eine durchaus fehlsame; vielmehr ist das an die Spitze zu stellende Princip dies, dass alle Lehnfolge lediglich durch

Behandlung des Gegenstandes ohne specielle Rücksicht auf Reichslehen tritt mindestens die überwiegende Mehrzahl der Doctoren unbedingt für die gleiche Ansicht ein, *direct* z. B. Ant. Gabriel Communes Conclusiones Fref. a/M. 1576. fol. 265. N. 78. Mynsinger Responsa iuris Fref. 1601. Cent. I. Dec. XIII. resp. II. N. 76. Nic. Everhard Juris Consilia Aug. Vind. 1603 Vol. II. Cons. 10. N. 34. 62. Fr. Nigger Cyriacus Controversiae forenses Genev. 1667. Lib. I. 3. N. 63. seqq. J. Fichardus Consilia T. I. p. 87. und die Citierten bei Myler l. c. p. 229; aber auch die Masse derjenigen, welche die lehnrechtliche Frage nicht ausdrücklich berühren, muss ihren sonst kundgegebenen Principien nach hieher gerechnet werden. Vgl. die dogmengeschichtlichen Einleitungen bei Buchka Der unvordenkliche Besitz Heidelberg 1841 p. 45. ff. und Friedländer Die Lehre von der unvordenklichen Zeit. Marb. 1843. Thl. II. p. 67. ff. In den vielen einschlägigen Monographien sowie in der neueren Literatur findet sich die Frage fast durchweg ganz übergangen.

Was nun aber die Dissidenten betrifft z. B. Schrader Tractatus feudalis (ed. Brandis) Fref. 1594. P. V. c. IV. N. 5. Rosenthal Tractatus et synopsis feudalis Spirae 1600 cap. IX. concl. L. XXXIV. N. 4, wo auch ein in seinen Nebenumständen freilich nicht genauer beschriebenes Kammergerichtsurtheil von 1569 erwähnt wird, Stammich praes. De Windheim) De revocatione feudi Membr. IV. N. 50 und die Citierten bei Myler l. c. c. XVII. IV., so hängt augenscheinlich ihre abweichende Meinung mit der einseitigen Auffassung des *tempus immemorabile* zusammen, wonach dasselbe lediglich die Function einer *Extinctivverjährung* zu erfüllen hat. Wäre dies richtig, so liesse sich allerdings nicht absehen, wie es gegen Klagrechte, die innerhalb des betreffenden Zeitablaufs in der Person jedes *proximior* possessor stets neu fundiert und selbständig auftreten, Wirksamkeit gewinnen sollte. Jene Auffassung ist nun aber ganz entschieden eine verkehrte, und war von selbst hinfällig, schon seitdem der Begriff einer eigentlichen, freilich besonders qualifizierten aber wesentlich *acquisitiven* Verjährung für das ganze Institut aufgestellt wurde (Unterholzner Die Lehre

Descendenz vermittelt wird, der Descendent aber seinem unmittelbaren Ascendenten gegenüber auch in Betreff des Lehns einfach als *successor universalis* erscheint. In dieser Schärfe ist das Princip erst ausgesprochen worden, seitdem durch die bekannte Dissertation von Io. L. B. Boehmer *De filio vasalli successore in feudo* Gött. 1779⁸⁾ die hauptsächlich seit Hartmann Pistoris⁹⁾ der älteren *communis opinio* gegenüber fast allgemein angenommene Ansicht wieder angefochten ward, dass der Sohn und der Collaterale betreffs der *actio*

von der Verjährung I. §. 147. Pfeiffer *Practische Ausführungen* II. p. 7. ff. Sintenis *Das practische gemeine Civilrecht* 2te Aufl. Bd. I. p. 513 Not. 80.), wie dies in gewisser Weise allerdings geschehen kann und muss, während bekanntlich im Uebrigen gegenwärtig mit Recht der seit Boehmer *Jus eccl. Prot. L. II. T. XXVI.* und Wernher *Observationes forenses T. I. p. IV. Obs. 5* in fast allgemeine Aufnahme gekommenen sog. Präsumptionstheorie beige pflichtet wird, wonach der immemorale Zeitablauf die Vermuthung des rechtmässigen dereinstigen Erwerbs, sonach aber der vollgiltigen Zuständigkeit als in Rede stehenden Rechtes begründet. Diese besonders bei Buchka und Friedländer II. cc., dann bei Savigny *System* §. 196. ff. cf. p. 510. ff. (vgl. auch Heim *De vera praescriptionis immemorialis indole* Marb. 1828., Schelling *Die Lehre von der unvordenklichen Verjährung* München 1835., Arndts *Beiträge* Heft I. Bonn 1837 N. III.) für das Civilrecht ausführlich erörterte Ansicht hat selbstredend auch für das Lehnrecht ihre Geltung. Weber *Handbuch* IV. p. 447. C. S. Zachariae *Rechtsgutachten* über die zwischen den fürstlichen Häusern Lippe und Lippe-Schaumburg obwaltenden Rechtsstreitigkeiten Heidelb. 1835. p. 69. Auf die Frage nach dem Begriff des Immemorialen bzw. die an Stelle desselben zu setzende runde Ziffer (— ein m. E. für unendlich viele Fälle fast absolut nothwendiger, keineswegs auf Willkür beruhender Ausweg —) ist hier nicht näher einzugehen; sie beantwortet sich für das Lehnrecht ganz ebenso wie für das Civilrecht.

⁸⁾ Vgl. Kamptz *Versuch über das Longob. Lehnsgesetz* II. F. 45. Gott. 1794. p. 41. ff.

⁹⁾ Qu. J. Lib. II. Qu. XIII. und dazu Simon Ulrich Pistoris (*filius*) *Additio* p. 528 seqq. Vgl. Struvius *Syntagma* cap. XIII. §. 16. N. 6. Horn *Jurisprudentia feudalis* cap. XX. XVII. und speciell für *feuda imperii* Itter I. c. p. 990; Ab Andler I. c. II. tit. 9. No. 82.

revocatoria verschiedener Gerechtsame genössen, ersterer nämlich die Alienation durch den Parens sei es unbedingt, sei es unter gewissen Limitationen anzuerkennen habe, letzterer dagegen, mindestens als blosser Lehnfolger, (nicht gleichzeitig *Universalsuccessor*) gar nicht daran gebunden sei¹⁰⁾.

Aber auch, wo man noch Bedenken trägt, dieses von den Note 10 citierten Schriftstellern weitläufig erwiesene besonders in II. F. 45. unwidersprechlich enthaltene Princip klar zu constatieren, ist man doch neuerdings mit grosser Uebereinstimmung darauf zurückgekommen, dass die besonders noch von Weber (*Handbuch* IV. §. 276) vertretene Gleichstellung des Descendenten mit den Collateralen völlig unhaltbar, vielmehr eine sehr weitgehende Gebundenheit des ersteren an die *acta parentis* unzweifelhaft ist¹¹⁾, eine Meinung der ganz kürzlich auch ein Berliner Obertribunals Erkenntniss vom 20. Nov. 1863 beipflichtet.¹²⁾

Dem Sohn wird also — das ist die meiner weiteren Ausführung zu Grunde zu legende Ansicht — nicht *ex pacto et providentia majorum*, sondern lediglich *mediante patre* in voller Vertretung der Rechtspersönlichkeit des letzteren das Lehen deferiert. Steht aber dieser Satz fest, so ist es dann auch in der That nicht mehr noch weniger als

¹⁰⁾ Bauer *Opuscula* II. 51. §. 6. Moll: *Num filius feudum a patre alienatum revocare possit?* Bonnae 1783., Martin *De filio beneficio patris et quidem titulo universali in feudo succedente* Düsseld. 1787., Hennemann *Ueber* II. F. 45. Wismar 1804., Vermehren *De discrimine inter ius revocandi et retrahendi* Jenae 1825 §. 35 ff. Derselbe: *Erinnerungen an's Lehnrecht* Jena 1827. *Beitr.* II. p. 26. ff. Eichhorn *Einleitung in das deutsche Privatrecht* §. 353. Paetz *Lehrbuch* p. 282. 322. Mayr. *Handbuch des Lehnrechtes* §. 81.

¹¹⁾ Z. B. Gerber *System des deutschen Privatrechts* §. 126. 127. Hillebrand *Lehrb. des deut. Pr. R.* §. 208. 210. Beseler *Deut. Privatrecht* II. p. 239 N. III.

¹²⁾ Abgedruckt bei Anschütz: *Ueber die Erbfolge in die Neuvorpommerschen und Rügenschens Lehngüter* 2te Aufl. Halle 1864, wo p. 29. f. 45. f. ebenfalls sehr gründlich für die fundamentale Verschiedenheit der Descendenten und Collateralen plaediert wird.

eine ganz simple Anwendung desselben, wenn weiter behauptet werden muss, dass folglich auch dem Sohne, bzw. der gesammten Descendenz eines durch Lehnsverjährung präcludierten Agnaten diese Präclusion zum Schaden gereiche, mithin die Lehre von der Unverjährbarkeit der revocatoria ihr erstes Correctiv in dem Axiom finde, dass der Sohn diese Klage in nicht anderem Zustande vom Vater überkomme, als sie diesem zur Zeit seines Todes selbst zustand, nämlich unwirksam, während die Agnaten durch eine ihrem Collateralen erwachsende Präscription nicht geschädigt werden.

Diese Consequenz haben denn auch Feudisten und Rechtskennner ersten Ranges unbedenklich gezogen und erhärtet¹³⁾, und es darf entschieden nur dem Umstand zugeschrieben werden, dass so viele andere, welche im Uebrigen der vorangestellten Ansicht über die Rechtsstellung der Descendenten zustimmen, eine Beantwortung dieser fernerliegenden Specialfrage überhaupt nicht gegeben haben, wenn die Reihe der Autoritäten nicht bedeutend vermehrt werden kann.

Das Letztere gilt allerdings auch von dem Gegenzeugniss der Vertheidiger des selbständigen Revocationsrechts der Söhne des Veräusserers. Wo aber dieselben ex professo auf unsere Frage eingehen¹⁴⁾, da sind ihre Argumentationen entweder reine Folgerungen aus der an die Spitze gestellten Hauptmaxime über die vermeintliche successio ex pacto et providentia, vor allem also die falsche Anwendung des gar nicht in Frage kommenden, auch durch die auf völlig anderen

¹³⁾ Hartmann Pistoris l. c. Q. VIII. N. 76. ff., auch Q. VII. N. 48. Struvius Syntagma CXIII. §. 18. i. f. Suedendörfer Tractatus de actt. success. Lps. 1712. Sect. II. art. II. §. 23 i. f. Bülow und Hagemann Practische Erörterungen Bd. VII. N. CXXV. Note 10. Vermehren De discrimine etc. §. 47. Vgl. auch Preuss. Ldr. Th. II. T. IV. §. 124, wo eigenthümlicher Weise diese Entscheidung für die Fideicommissa recipiert ist, während beim Lehen (Th. I. Tit. XVIII. cf. §. 301. 302. §. 266. ff.) die Frage unerledigt bleibt.

¹⁴⁾ De Rosenthal l. c. C. IX. Q. XXXV. Weber l. c. IV. p. 466.

Voraussetzungen stehenden Parallelstellen des Römischen Rechts¹⁵⁾ in keiner Weise unterstützten Satzes, quod non valenti agere non currit praescriptio, oder aber sie beruhen auf der nicht minder haltlosen Deduction, dass die praescriptio contra patrem gegen den Sohn nicht ziehe, weil durch dieselbe keine Obligation entstehe, die als pars hereditatis paternae auf den Sohn übergehen könne.

Letzteres soll in dieser Form auch gar nicht behauptet werden; dagegen liegt es nahe genug zunächst das wissenschaftliche Verjährenlassen der Revocatoria sei es für eine selbständige Alienation durch ein praescribi se pati liberalitatis causa, sei es für eine nachträgliche stillschweigende Consentierung eines fremden Alienationsvertrags und zwar zu einer Zeit zu halten, wo dieser Consens jedenfalls für die Descendenz des Consentienten als (wenigstens de iure) eigentlichen vasalli possessoris bindend war.¹⁶⁾

¹⁵⁾ L. 3. C. VII. 33. L. 7. §. 4. C. VII. 34. L. 1. §. 2. C. VII. 40.

¹⁶⁾ Es sei mir verstattet, hier mit kurzen Worten eine Interpretation zu wiederholen, die ich bereits in meinen Kritischen Erörterungen zur Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage Cassel 1866 Bd. II. p. 713. Note 2. mitzutheilen Gelegenheit nahm. Sie betrifft den unendlich viel auch bei Erörterung der im Text behandelten Controverse missdeuteten und missverstandenen Lehntext II. F. 39 pr.: „Alienatio feudi non valet etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoque sit reversurum.“ Es wird hiernach hauptsächlich gezweifelt, ob die „agnati, ad quos“ etc. bloss auf die agnati patresfamilias zu beziehen sei, so dass deren Consens alle natos und nascituros mitverbinde, oder auf alle Lebenden, oder sogar auf Lebende und nascituri concepti wie concipiendi. (Vgl. zB. Boehmer diss. cit. Eichhorn Einleitung §. 353. Gerber System §. 127 not. 4.) Es fragt sich, wie man die Worte „ad quos — reversurum“ auffasst, ob bloss als ornantia, „die Agnaten, welche Lehnfolgerechte besitzen“, oder als praescriptiva, so dass aus dem ganzen Kreise der Agnaten diejenigen hervorgehoben werden, an welche das Lehen wirklich anfällt, nicht bloss facultativ. Ersteres ist die gewöhnliche Meinung, der zufolge es dann auch consequent ist, natos wie nascituros (durch curatores ad hoc), oder wenigstens, wie es die Praxis

Diese Auffassung findet ihre quellenmässige Bestätigung in dem nicht misszuverstehenden Passus des §. Titius, wo derselbe das „consensit alienationi“ und „per annum ex quo scivit, tacuit“, völlig auf gleiche Stufe stellt, ganz abgesehen davon, dass überhaupt das tacere, cum quis loqui et potuisset et debuisset als eine sichere Präsumpcion der Einwilligung gilt.¹⁷⁾

Andererseits, wo kein wissentliches Schweigen, sondern Irrthum oder Unkenntniss anzunehmen wäre, würde

auf Grund des Satzes: *nondum natorum nulla sunt iura vereinfachte, vivos und in ventre Befindliche einstimmen zu lassen. Letztere Auffassung ist dagegen m. E. die allein richtige. Sie wird practisch bedeutsam nicht nur insofern sie den Widerspruch eines nicht consentiert habenden Agnaten für so lange unberücksichtigt lässt, als feudum ad eum (de facto!) non revertitur, sondern vor allem auch für den Fall, wo etwa nur die Einwilligung aller patres familias oder aller Lebenden erwirkt worden wäre. Hier nämlich nehmen die fraglichen Worte des Lehntextes (von der obenerwähnten Praxis abgesehen) geradezu den Charakter einer Bedingung an. Der Consens erscheint nur dann von Bedeutung „si feudum ad eos revertitur“, wenn sie wirklich kraft anfallenden dominii utilis das Recht auf Besitz erlangen. Hat also ein agnatus parens eingewilligt ohne Zuziehung seiner Descendenz, so ist diese Einwilligung, falls er vor anfallendem Lehen verstirbt, ganz irrelevant; er war nie (sei es auch nur de iure) vasallus possessor, er hat nie Disposition über das Lehen gehabt; seine Kinder sind zu demselben berechtigt nicht mediante patre, sondern ex pacto et providentia majorum. Erlebt er dagegen den freilich durch seinen Consens in die Veräusserung für ihn selbst ineffektiv gewordenen Lehnsfall, so ist er dadurch nun auch ex post in die Lage gekommen, wo sein Consens nothwendig war; er hatte denselben anticipiert, gewissermassen in incertum eventum gegeben; jetzt ist die Rechtshandlung erst purificiert und wirklich wirksam. Weil sie das aber ist, weil jetzt der betreffende Agnat als vasallus possessor handelt, resp. ratihabiert, so ist nun auch die frühere Veräusserung so gut, als wäre sie seine eigene, und deshalb bindet er auch seine Descendenz, die nun durch ihn in die Lage kommt, dass „ad eos feudum non est reversurum“.*

¹⁷⁾ Goeschen Vorlesungen I. §. 94.

daraus dennoch nicht eine Aenderung der Sachlage zu folgern sein; denn es ist ein durchgreifendes Axiom des Lehnrechts, dass auch Vergehen und Nachlässigkeit des Vasallus possidens ihre volle Wirksamkeit auf die Descendenz desselben erstrecken¹⁸⁾, und es ist in der That nicht abzusehen, inwiefern ein irgend stichhaltiger Unterschied z. B. zwischen den rein objectiv aus der Versäumniss der renovatio investiturae dem Lehnsherrn gegenüber entstehenden Folgen und der Versäumniss der revocatoria gegen die Agnaten statuiert werden könne¹⁹⁾. Der Sohn ist eben gehalten, alle auf das Lehn bezüglichen Handlungen wie Unterlassungen seines Ascendenten zu prästieren, sobald der parens eben selbst zur Succession in das Lehen wirklich berufen war; er ist loco parentis in jeder Beziehung.

Bis hieher handelte es sich um den gegenwärtigen wissenschaftlichen Stand der Frage, ob die gegen den Parens vollendete Präscription auch gegen den Sohn wirksam werde? Es darf jedoch die hierüber festgestellte Ansicht unbedenklich auch darauf ausgedehnt werden, ob zwischen Vater und Sohn accessio temporis anzunehmen sei, so dass der Sohn die gegen den Vater begonnene Verjährung gegen sich selbst vollenden lassen müsse. Consequenterweise muss auch diese Frage bejaht werden, da von einer selbständigen actio nata für den Sohn nach der theoretisch richtigen Anschauung seines Verhältnisses zum Lehn nicht die Rede sein kann. Wie ihm vielmehr das Lehen selbst als pars hereditatis paternae in dem Zustand, in welchen es der Parens versetzt hat, zufällt, so auch das adminiculum iuris — die Klage auf das Lehn, welche statt des effectiven Besitzes im väterlichen Nachlass sich vorfindet. Es greift hier die allgemeine Regel der L. 13. §. 1. D. 41. 2. Platz, wonach:

„Cum quis utitur adminiculo ex persona auctoris, uti debet cum sua causa suisque vitiis.“

Man sieht, die gemeine Lehre von der Nichtverjährung

¹⁸⁾ II. F. 22. pr. 24. pr. 26. §. 18. 28. pr. 31. 52. §. 3. cf. Hennemann l. c. §. 14.

¹⁹⁾ Hartmann Pistoris l. c. N. 78.

des Revocationsrechts erleidet bereits eine bedeutende Einbusse durch die in's Lehnrecht hinüber genommenen Grundsätze der gemeinen Universalsuccession; daneben her geht nun aber m. E. noch eine ganz specifisch lehnrechtliche Beschränkung, deren legalen Nachweis aus dem berichtigten § Titius den eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung bildet.

Der besagte Text lautet nach der besten Recension, deren Varianten in der Sache vollkommen irrelevant sind, wie folgt:

„Titius filium masculum non habens partem suam feudi Seio, partem eiusdem feudi possidenti agnato suo, concessit. Sempronius, proximior agnatus, mortuo demum Titio partem illam feudi nullo dato pretio recuperare potest; quodsi Titius filium haberet, pretio reddito etiam vivo Titio; quodsi consensit alienationi, vel per annum, ex quo scivit, tacuit, **omnino** removebitur.“

An diese Stelle knüpft sich von Altersher die berühmte Controverse, ob in Betreff der Verjährungsfrist für die actio revocatoria nicht auch ein Unterschied zwischen der Veräusserung an den agnatus remotior und der an den völligen extraneus zu machen sei, so dass der erstere den dazwischenstehenden Agnaten gegenüber eines besseren Schutzes genösse, als die letzteren gegen die einzelnen agnatischen Mitglieder der durch die Veräusserung beeinträchtigten Familie.

Von der Glosse ab nämlich bis auf Hartmann Pistoris vielcitierte Quaestiones iuris Lib. II. Qu. VIII. N. 31. seqq. interpretierte man unseren §. ganz ausnahmslos dahin, dass der verletzte agnatus proximior seine Revocation gegen den remotior nach deferierter Erbschaft, wenn er bereits Wissenschaft von der Alienation besitze, bzw. von dem Zeitpunkt an, wo er solche Wissenschaft erlange, nur noch innerhalb Jahresfrist geltend machen dürfe, während, wenn er zur Kenntniss der Veräusserung überhaupt nicht gelange, es so zu halten sei, wie stets bei der Revocation gegen den extraneus, dass nämlich erst in dreissig Jahren Präscription eintrete.

Von Delation der Erbschaft steht allerdings in dem Text

kein Wort, allein man glaubte dieselbe supplieren zu müssen da ja vor der actio nata von einer Klagverjährung überhaupt nicht die Rede sein könne.

Auch später vertraten die beschriebene Auslegung noch Rechtskenner ersten Ranges²⁰⁾; andererseits pflichteten die meisten Neueren mit unwesentlichen Abweichungen der völlig diversen Interpretation Hartmann Pistoris' bei, wonach der Lehntext in einer Paraphrasierung, die am Klarsten bei Struvius²¹⁾ wiedergegeben ist, in seinen letzten augenscheinlich generalisierenden Worten doch nur auf das eben zuvor erwähnte ius retractus bezogen werden, bei der revocatoria aber, gleichgiltig ob sie gegen den extraneus oder agnatus remotior gerichtet sei, stets lediglich die dreissigjährige Frist Platz greifen soll.

Zur Begründung dient hauptsächlich der Satz, dass die revocatoria gegen den agnatus remotior ebensowohl wie gegen den extraneus auf dem ius succedendi fusse, dieses Recht aber in dem einen Falle nicht schneller verjähren könne, als in dem anderen. Ausserdem werden einige Capitula extraordinaria nämlich II. F. 83. 93.²²⁾ als directe Beweisstellen herangezogen.²³⁾

²⁰⁾ Rosenthal l. c. cap. IX concl. XCV., wo auch p. 286. ein übereinstimmendes Kammergerichtsurtheil. Vgl. Gail Obs. VII. 19. N. 13.

²¹⁾ Syntagma c. VIII. §. 18. N. 3. Am Ausführlichsten ist die lex in diesem Sinne behandelt von Polycarp Leyser (praes. Ziegler) in der Diss. feud. de iure revocandi etc. ad textum famosum II. F. 26. §. 5.

²²⁾ II. F. 83.: „Si alter ex fratribus, qui paternum habent beneficium, suam portionem dederit domino vel alicui extraneo, dominus vel extraneus tandiu teneat sine praedicio, quamdiu ille, qui dedit, heredem masculum habuerit; si vero sine herede decesserit, alter frater si vixerit, vel eius heres sine ullo obstaculo et temporis praescriptione beneficium quod hereditarium est, vindicet a quocunque possidente. Hoc idem dicimus, et si patres fuerint et alter ab altero ex fratribus adquisierit . . .“

II. F. 93: „Quidam miles bina beneficia a duobus dominis, prout solitum est, adquisivit; qui decedens duos reliquit filios, qui paterna beneficia inter se dividentes alter eorum,

Die angeführten Texte entscheiden nun, abgesehen davon, dass sie als Capp. extraordinaria nicht *pari auctoritate* mit dem §. Titius sein würden, in der That gar nichts. Der Text II. F. 93. spricht überhaupt nicht vom Falle der Lehnveräußerung, sondern denkt, wie aus der Voraussetzung des „in secundam et tertiam generationem pervenerit“ deutlich hervorgeht, höchstens an die Nichtgebundenheit des Agnaten an Dispositionen seines Antecessors über die in seinem Besitz verbleibende Lehnsubstanz (II. F. 8. pr. §. 1.), ja direct nicht einmal daran, sondern nur an die Befugniss beliebiger Aenderung des ursprünglichen Lehncontracts mit dem Dominus, an eine Verschlimmerung der Position des Vasallen betreffs der Lehndienste. Die Stelle ist ein brauchbares Beweismittel für die bekannte Maxime, dass in dubio der älteste (erste) Lehnbrief den Ausschlag gibt — weiter nichts.

Der Text II. F. 83. ist etwas scheinbarer, allein auch er würde, da er wortdeutlich eine Veräußerung an den extraneus zur Voraussetzung hat, ein Argument nur dann abgeben, wenn er sich über die a tempore delatae successionis zur Praescription erforderliche Zeit ausdrücklich in dem Sinne äusserte, dass zwischen agnatus remotior und extraneus kein Unterschied obwalte, während er doch in der That nur obenhin von dem Zeitpunkt redet, wo das Revocations-Recht des nächsten Lehnfolgers gegen den extraneus realisierbar wird, nämlich von dem Ableben des Lehnveräußerers und seiner Descendenz. Aber abgesehen davon kann selbstredend das Gesagte doch auch

quod ad eum venit fidelitatem nullo anteposito sicut pater fecerat, fecit Alter vero frater alteri domino similiter pro beneficio, quia alium nullum dominum habere videbatur, nullo anteposito fidelitatem fecit. Defuncto posteriore fratre sine filiis utrumque feudum in unam ut prius venit personam et sic dominus talem fidelitatem quaerit, qualem frater ejus fecerat. Quas altercationes amputantes dicimus, illud quod frater fecit, nihil superstiti obesse, licet in secundam et tertiam generationem et usque ad infinitum pervenerit.

²³⁾ Hartmann Pistoris l. c., C. A. Kirchberg Discursus de feudo ex pacto et providentia etc. Passaviae c. XVI. cap. V. N. 13. Struvius l. c. N. 1. 2. Vermehren De discrimine §. 46.

nur für den Fall verstanden werden, wo im Uebrigen alle Voraussetzungen und Erfordernisse der Revocation vorhanden sind, da er ganz allgemein verstanden zB. auch bei früher ertheiltem Consens die Klage wirksam zulassen würde. Durch letztere Bemerkung erledigt sich zugleich die etwaige Benutzung dieser Stelle gegen die nunmehr in Angriff zu nehmende Interpretation des §. Titius, der mithin als einziges Quellenzeugniss über die in Rede stehende Controverse anzusehen ist.

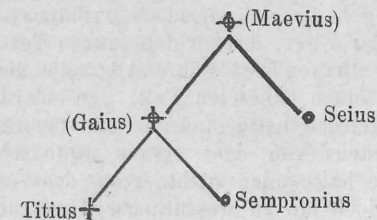
Würde sich nachweisen lassen, dass dieser §. bei grammatisch und logisch richtiger Auslegung entschieden gegen die traditionelle Lehre sich ausspricht, wie dies sogar Anhänger der letzteren offen zu bekennen nicht anstehen ²⁴⁾, so würde damit zugleich das Gewicht des obangeführten allgemeinen Grundes der Gegner für ihre Auffassung — der Identität des Klagfundaments gegen agnatus remotior wie gegen extraneus — mehr als problematisch werden, da selbstredend die generalis ratio hinter dem clarum legis praeceptum zurückstehen muss.

Dieser Nachweis ist daher zu erbringen; er liegt wesentlich in dem Worte „omnino“ zu Schluss der Stelle.

Der söhnelose Titius sagt dieselbe, indem sie zunächst offenbar an einen concreten Fall anschliesst, hat als Theilbesitzer eines Lehens diesen seinen Theil einem entfernten in Besitz eines anderen Theils befindlichen Agnaten z. B. dem Seius verkauft, — denn dass es sich um einen Verkauf handelt, ergeben die Worte des Feudisten gleich in der ersten Decision „nullo dato pretio“ Hier kann Sempronius, ein dazwischenstehender näherer Agnat ²⁵⁾, erst nach dem

²⁴⁾ Myler ab Ehrenbach Nomologia cap. XVII. V.

²⁵⁾ Leyser l. c. p. 17. unterstellt folgenden Fall, der auch für uns zur Verdeutlichung dienen kann:



Ableben des Titius, dann aber ohne Rückerstattung des Kaufpreises seinen Lehnstheil wiedererlangen; seine Klage ist selbstredend die Revocatoria.

Hieran knüpfen sich nun mit dem den engsten Zusammenhang andeutenden wiederholten Uebergangsworte „quodsi“ zwei weitere, dieselbe Supposition des Verkaufs an den remotior festhaltende, im Uebrigen coordinierte, nur durch die Neuheit gewisser Nebenumstände distinguirte Rechtsbetrachtungen:

Seine Erklärung geht alsdann dahin: „Consultur a Sempronio feudista de actionibus. Resp: Si sine filiis sit Titius, expectet Sempronius mortem eius et vindicet feudum sine pretii restitutione. Possit autem impensas pretii faciendo feudum statim recuperare. Quodsi Titio sint filii, ne mortem expectet, sed statim recuperet pretio reddito. Sed cum juris retractus ea sit natura ac indoles, ut omnimodo duret, liberi vero vivis parentibus raro opibus gaudeant, hinc vix credibile foret, filios Titii pretium Seio refundere posse et quomodoecumque tandem res cedat hi absque pretio recipere nequeant, (ob reddito pretio, ist bekanntlich ebenfalls eine sehr bestrittene, hier unrichtig beantwortete Frage) sicque salva sibi semper futura sit, quam rogaret pecunia, ideo consultit, ut eo jure potius utatur et vivo etiam Titio venditionem rescindat, ita tamen, ut pretio demum restituito suam feudi partem a remotiore agnato recuperet“ etc. Ich füge dazu noch einige der Hauptinterpretationen wesentlicher Worte nämlich p. 21: „mortuo demum Titio indicat, vivo etiam Titio si nullos filios habeat — recipere posse“, p. 23: „etiam vivo Titio h. e. tam vivo quam mortuo agnato.“ p. 27: „Vivo Titio — id enim ut faceret, propterea necesse erat, quoniam intra an num exercenda erat protimesis. — Ne itaque si Titius longiore vita frueretur, post annum hoc ius suum amitteret, omnino adhuc vivo Titio pretium restituere cogebatur.“

Leyser geht von den einzelnen Irrthümern abgesehen, von vornherein darin irre, dass er den ganzen Text ein wirkliches Responsum enthalten lässt, während derselbe nichts anderes ist, als eine an einen concreten Fall, der allerdings zum Responsum vorgelegen hatte, anknüpfende theoretische Betrachtung, wenigstens von dem ersten „Quodsi“ ab, denn ob Titius Söhne hatte oder nicht, resp. dass er eben keine hatte, war doch ein zu wesentlicher Umstand, als dass ihn

1. Titius hat Söhne —

2. Sempronius hat consentiert, oder ein Jahr lang wissentlich geschwiegen — wie dann?

Für den ersten Fall heisst es, dass er partem feudi recuperare potest „etiam vivo Titio“ nämlich „pretio reddito.“ Die Entscheidung des vorhergehenden Satzes in Betreff der Revocatoria fusste auf der Voraussetzung, dass Titius kinderlos war; sie involvierte aber a contrario die selbstverständliche Supposition des Feudisten, dass es anders sein würde, wenn Titius Descendenz gehabt hätte, indem alsdann bekanntem Rechte nach Sempronius das Aussterben der ganzen Linie abwarten musste. Dies auszusprechen ward unterlassen, die Unterstellung vorhandener Descendenz nun aber beim Uebergang auf die Retractsklage ausdrücklich eingeführt. Konnte das einen andern Zweck haben, als den, nunmehr eine hiervon abhängige, mit der ersten Decision nicht übereinstimmende Rechtsbehauptung aufzustellen?

Wie aber steht es statt dessen?

Die im Gegensatz zu dem Eingang der Stelle soeben selbstgeschaffene augenscheinlich rein thatsächliche Basis wird wie der Text jetzt lautet im Handumdrehen zu einem Rechtsgrund umgemodelt; die Worte „quodsi Titius filium haberet“ können nicht anders gefasst werden, als entweder

der Consulent hätte unangeführt lassen können. Deshalb heisst es auch ganz klar im Referat: „Titius filium masculinum non habens.“

Um die wunderbaren Windungen der im Text bekämpften Interpretation zu vergegenwärtigen, verstatte ich mir der Leyser'schen noch die Struve'sche Paraphrase beizufügen: „Titius partem feudi Seio agnato suo concessit: Sempronius proximior agnatus mortuo Titio illam partem nullo dato pretio recuperare potest, quodsi Titius alienator filios haberet, non statim post mortem eam absque pretio reddito recuperare potest, pretio autem reddito etiam vivo Titio Sempronius potest recuperare. Quodsi vero consentit Titius alienationi vel per annum, ex quo scivit, tacuit, omnino removebitur h. e. neque mortuo Titio sive filios relinquat, sive non, absque dato pretio propter consensum, neque vivo Titio reddito pretio, vel quod consenserit, vel quod per annum tacuit, recuperare partem istam potest.“

mit bevorzugter Accentuierung des *pretio reddito* als Bedingung der *Retractsklage* überhaupt, oder mit besonderer Hervorhebung des *etiam vivo Titio* als rechtlicher Ausschliessungsgrund für die *Retractsklage* im Fall des Todes „*si filium non haberet*,“ für welchen Fall allerdings der nunmehr *revocations*berechtigte *Agnat* factisch allerdings schwerlich vorziehen würde, den Kaufpreis zu restituieren.

Beide so gewonnene *Deductionen* können unmöglich dem *Feudisten* zur Last gelegt werden; will man ihn aber dafür nicht verantwortlich machen, so fällt man aus der *Scylla* in die *Charybdis*, denn warum hat er nun eigentlich dem *Titius* Söhne gegeben, wenn doch das von ihm aufgestellte Erforderniss (*pretio reddito*) und *Zugeständniss* (*etiam vivo Titio*) ganz ebensogut auch in dem Falle Platz griff, wo *Titius* keine Söhne hatte? Wird doch die *Retractklage* wie schon bemerkt, begründet auf das *ius sanguinis*, auf die *Agnation* gegenüber dem fremden Käufer, aber ihrer Natur wie der ausnahmslosen Übereinstimmung der *Rechtslehrer* nach *committiert* durch das *factum alienationis* selbst (II. F. 3. §. 1., 9. §. 3.). Deshalb aber — um nunmehr einen Schritt weiter zu gehen — ist auch der Umstand, ob *Titius* lebt oder nicht, ein vollkommen gleichgiltiger und der Zusatz *etiam vivo Titio*, man mag nun denselben als Gegenstück zu *mortuo demum Titio* mit „auch bei Lebzeiten“ oder als Gegenstück zu „*mortuo demum Titio*“ mit „noch bei Lebenszeiten“ übersetzen, jedenfalls vollständig überflüssig, und da der Schwerpunkt der neuen *Deduction*, wenn anders dem *Feudisten* keine Absurdität oder gefässentliche Irreleitung zugemuthet werden soll, in dem *filium habere* liegen muss, einem Umstand, der im Falle des Todes des *Titius* dennoch die *revocatoria* ausschliessen würde, gradezu sinnverwirrend und unlogisch. Es ergibt sich demnach zunächst die Nothwendigkeit der, soviel ich nachkommen kann, bisher nirgend vermerkten, obwohl des fortwährenden Durcheinander der *Personen* des *Titius* und *filius*, so wie der fast vollkommenen Gleichheit der *Schriftzüge* halber sehr naheliegenden *Emendation* des „*Titio*“ in „*filio*“. Es ist zu lesen „*etiam vivo filio*“, der Gegensatz aber ist der, dass die *revocatoria* nur

post mortem alienatoris d. h. also *delata hereditate* und zwar *absque pretio reddendo*, die *Retractsklage* auch bei *Existenz* von Söhnen und trotz derselben (*etiam vivo filio*, wodurch dann wieder das bereits in dem die *revocatoria* betreffenden Satz liegende *argumentum a contrario* wesentlich verstärkt wird!) sofort *ex facto alienationis* aber *refuso pretio* anzustellen sei. Es ist nebensächlich, dass hierdurch unsere vielbesprochene Stelle das schon bisher aus derselben entnommene *Zeugniss* gegen die höchst verwerflicher Weise überwiegend angenommene, in der That ganz unerfindliche²⁶⁾ *Berechtigung* der *Descendenten* zum *Retract* in nunmehr unabweisbarer Klarheit darbietet; weit wichtiger, dass jetzt auch ganz unverkennbar und scharf die zweite mit „*quodsi*“ eingeleitete *Weiterung* auf beide vorhergehende Fälle:

1. das *Revocationsrecht* des *Sempronius delata hereditate* (also nicht, *si filii adsint*!),

2. das *Retractrecht ex facto alienationis* (*non delata hereditate*) *etiamsi filii adsint*,

Bezug gewinnt, dergestalt dass der *agnatus proximior* „*omnino*“ d. h. sowohl mit der *Revocations-* als mit der *Retractsklage* *removiert* wird, falls er *consentiente*, oder *a tempore scientiae* ein Jahr lang schwieg. Nichts aber liegt mehr auf der Hand, als dass wenn ein jähriges Schweigen eine bestimmte *Rechtsfolge* nach sich ziehen soll, zur *Abwendung* des Schadens zunächst nicht mehr gehört, als ein *rechtzeitiges Reden*. Ob dies *Reden*, um speciell die *Rechtsfolge* einer *Praescription* abzuwenden, in Form einer *Klaganstellung* zu geschehen hat, das wird natürlich von der *Natur* des in *Frage* stehenden *Rechts* selbst abhängen; an sich kann die *angedrohte Remotion* ebensogut auf das *Entgehen* eines zu *erwerbenden*, als das *Verlieren* eines *erworbenen Rechts*, und letzteren Falles ebensowohl auf eine *Präscription*, als auf eine

²⁶⁾ Hartmann und Ulrich Pistoris II. cc., Pufendorf *Observationes iuris universi* T. II Hann. 1748. Obs. IV §. VIII, wo auch ein *Urtheil* des *Celler Tribunals* angezogen ist. Hennemann I. c. p. 130 ff.

bloss dilatorische Einrede anderer Art gegründet sein; das Wesen der Sache ist nur, dass der *Agnatus remotior* nicht herauszugeben braucht. Zieht man nun die Consequenzen für die *revocatoria*²⁷⁾, so stellt sich allerdings die Sache so, dass von einer Verjährung derselben durch das einjährige Stillschweigen keine Rede sein kann, denn *ante delatam hereditatem* war dafür überhaupt nicht *actio nata*; dahingegen steht nichts im Wege, zur Conservation des Revocationsrechts von den näheren Agnaten keineswegs bloss von den nächsten, da die *ratio legis* für alle Dazwischenstehenden die nämliche ist, nach Massgabe des §. Titius eine der Alienation widersprechende, binnen Jahr und Tag *a tempore scientiae* geeigneten Orts (beim *remotior*, oder der *Lehnscurie*, unter Umständen schon beim Veräusserer) anzubringende Willenserklärung, also einen Protest²⁸⁾ zu verlangen, der selbstredend ganz nach Analogie des *Consensus* (cf. Note 16) von denen, resp. für diejenigen einzulegen sein würde, *ad quos feudum quandoque* (dh. *antequam ad remotiorem defertur*) *reversurum est*, — ob *salva restitutione in integrum* darf hier dahinstehen. Es scheint fast, als müsse von diesem Protest auch in II. F. 9. §. 3.

„in prohibendo autem vel redimendo potior erat proximi agnati quam domini conditio“

das „*prohibere*“ verstanden werden, welches man sonst, soweit man sich überhaupt die Mühe einer Erklärung gibt²⁹⁾,

²⁷⁾ Auch für das *Retractrecht* ist von einer *Prascriptio* nicht die Rede. Der *Retractbefugte* hat binnen Jahr und Tag seinen Willen an den Käufer unter Oblation des Eintritts in die Kaufbedingungen zu erklären. Nach Jahr und Tag hat er überhaupt kein Recht, weil er nicht einmal das gefhan hat, was zum Erwerb eines Rechts gehörte, nämlich einem bezüglichen Willen Ausdruck zu verleihen.

²⁸⁾ Einen ähnlichen Protest, der im Hypothekenbuch geltend zu machen ist, kennt z. B. das Preuss. Landrecht Th. I Tit. 18. §. 290. und das im Text besprochene „*prohibere*“ liegt ganz ähnlich in §. 296. 297. ib.

²⁹⁾ Vgl. z. B. *Struvius Synt. cap. XIII. §. XXI* in der Ueberschrift. *Paetz l. c. § 139. p. 331. n. b.* Das „*pro aequali pretio accipere*“ in II. F. 3 §. 1. hat mit *Protimese* nichts zu thun, sondern heisst nur „für einen entsprechenden Preis“.

wohl auf ein *ius protimeseos* zu beziehen geneigt ist, zu dessen Annahme sich nicht der geringste Grund, — denn es heisst ausdrücklich nur *reddito* oder *refuso* nirgend *oblato pretio*, — und nicht das geringste Bedürfniss zeigt; ganz abgesehen davon, dass der Ausdruck „*prohibere*“ dafür doch gewiss ziemlich unpassend gegriffen sein würde, da er nur die Abweisung des Kaufliebhabers, nicht aber das Wesen der Sache, den Selbsteintritt in das projectierte Kaufgeschäft indiciert, während bei dem die Alienation in ihrem vollen rechtlichen Effect hindernden Protest das Wort ebensogut Platz greift, wie bei der schon legaliter verbotenen alienatio in extraneum, für welche es usuell ist. (II. F. 3. §. 1., 39. pr.)

Die im Vorstehenden ausgeführte Ansicht steht nun aber endlich, obwohl sie soweit ich verfolgen konnte, nur in dem bei *Hartmann Pistoris l. c. N. 13.* erwähnten und erörterten Leipziger Schöppenstuhlsresponsum eine gewichtige Anerkennung findet, keineswegs allein auf dem Boden eines ohne grösste Verdrehung der Worte und Gedanken nicht anders zu deutenden Quellenausspruchs, sie ist vielmehr im vollsten Einklang mit sonstigen Grundsätzen des Lehnrechtes, während die Haupteinwände, dass kein Grund vorliege, die *Revocatorienklage* gegen den *agnatus remotior* anders zu behandeln als gegen den *extraneus*, da beide dasselbe Fundament in dem *ius sanguinis* hätten, eventuell, dass der *annus scientiae* erst post *delatam hereditatem* gerechnet werden dürfe, in nichts zerfallen; denn bei der gegebenen Interpretation handelt es sich einmal überhaupt nicht um eine Verjährungsfrage, sondern um eine *simple conditio succedendi*, sodann aber handelt es sich wiederum gar nicht um das *Successionsrecht* als solches, welches keineswegs verloren geht, sondern, da von einer *Refutation* an den Lehnsherrn nicht das Mindeste vorliegt, nur um den *ordo succedendi*, um die Reihenfolge, in welcher succediert, bzw. um die Quoten, nach welchen succediert wird. Was hier als Folge eines wissentlichen jährigen Stillschweigens hingestellt wird, das kann jeden Augenblick das Resultat einer freien Vereinbarung, eines Verzichtes sein, ohne dass dadurch der

zurücktretende proximior definitiv seine Erbrechte verliert³⁰⁾; er vertagt sie ganz einfach nach dem bevorzugten remotior bzw. dessen Descendenz.

Andrerseits ist nun aber die Vorschrift vom höchsten Werth für die Ordnung und Sicherheit des Lehnverhältnisses der Vasallen zum Lehnsherrn. Da der Regel nach eine perfect gewordene Lehnveräußerung an den remotior nicht unbekannt bleiben kann, schon deshalb nicht, weil hier der neue Erwerber sich gedrungen fühlen muss, als vasallus possessor um Investitur zu bitten, so trifft jener annus a scientia wesentlich mit der Frist für renovatio investiturae zusammen und der Protest, der ebenso schnell wie das Lehns gesuch expediert werden kann, gibt es dem Lehnsherren in die Hand, sei es behufs genauerer Feststellung die Investitur zu suspendieren, sei es unter ausdrücklichem Reservat zu ertheilen und dadurch für den Fall eintretender späterer Revocation im Voraus alle Zweifel abzuschneiden.

Ueberdies ist der obige Haupteinwand auch dadurch leicht zu elidieren, dass ja gar nicht feststeht, ob nicht der §. Titius auch bei Veräußerung an den extraneus analoge Anwendung finde; indes halte ich diese Extension keineswegs für zulässig; vielmehr scheint ein Unterschied allerdings zu constatieren, denn die Veräußerung an den remotior ist ein an sich durchaus erlaubtes Arrangement zwischen den Vasallen (II. F. 3. §. 1. II. F. 39. pr.) welches, wenn es eine Zeitlang unangefochten besteht, unzweifelhaft bei der Lehnscurie die praesumptio plenae legalitatis erzeugen muss; die Veräußerung an den extraneus dagegen ist von vornherein unzulässig (II. F. 24. §. 12., 38., 40. §. 1., 55. pr.), sie intendiert die Auflösung oder doch Verkümmern eines ganzen bisher bestehenden Lehnsnexus und wird nur de facto durch die Existenz der wirklich berechtigten Personen gedeckt. Hier darf also ein, wenn auch noch so langes Stillschweigen der betroffenen Agnaten niemals als Consens gedeutet werden; man

³⁰⁾ Arg. II. F. 26. §. 29. II. F. 49. und zu beiden Meine Kritischen Erörterungen Bd. II. p. 548 n. 1., wie überhaupt analog die ganze dortige Deduction.

würde damit nicht bloss eine fremde Widerrechtlichkeit sanctionieren, sondern in der Regel auch die Absicht einer solchen beim stillschweigenden Agnaten selbst präsumieren müssen.

Wir gelangen also zu dem Resultat, dass betreffs der Berechtigung zur Revocationsklage wegen des feudum paternum für Agnaten untereinander noch besondere Erscheinungen stattfinden, indem hier nicht nur, wie überhaupt, die dreisigjährige Verjährung Platz greift und zwar dergestalt, dass sowohl die gegen den Vater vollendete als begonnene Praescription — letztere per accessionem temporis — gegen den Sohn wirksam wird, sondern auch nach specieller gesetzlicher Vorschrift im Falle der Veräußerung durch den possidens an einen remotior das Klagrecht ausdrücklich durch einen geeigneten Orts eingelegten Protest gewahrt werden muss.

Die Praxis freilich hat auf unrichtige Quelleninterpretation gestützt, durchweg von letzterem Erforderniss abgesehen.



REV15

UK PrF MU



3129S05769